Provinzial-Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Steiermark.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht des k. k. steiermärkischen Guberniums.



Zwanzigster Theil,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1838 enthält.

Grätz,

gedruckt und verlegt bei den Andreas Leykam'schen Erben.

STUDIJSKA KNJIŽNICA PTUJ
864
N 2348 D
1.12.49

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial-Gesetzsammlung des Herzogthums Steiermark für das Jahr 1838 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
1	2. Jänner	Bestimmungen des Mauthtariffes für die Erhaltung der Stubalpenstraße	1
2	3. "	Verzeichniß mehrerer im Preise herabgesetzter Arzneiartikel der Ergänzungstaxe	2
3	3. "	Vorschrift, daß Schüler, welche wegen eines gesetzlichen Hindernisses zur Aufnahme in eine Lehranstalt nicht geeignet sind, vor Beseitigung dieses Hindernisses auch nicht provisorisch zugelassen werden dürfen	3
4	8. "	Errichtung einer provisorischen Lehrkanzel über die neuen Gefällsgesetze	3
5	9. "	Behandlung der am 2. Jänner 1838 in der Serie 88 verloosten fünfprocentigen Banco-Obligationen	4
6	10. "	Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtgeldes zwischen den kaiserl. österreichischen und königl. würtembergischen Staaten	6
7	16. "	Bestimmungen hinsichtlich der von den Steuerbezirksobrigkeiten nachzuweisenden Amtshandlungen für den Fall, wenn wegen Unzulänglichkeit des Meistbothes einer im Executionswege verkauften unterthänigen Realität die Steuerrückstände	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		nicht bedeckt werden, und um deren Abschreibung eingeschritten wird	8
8	19. Jänner	Bestimmungen mehrerer Unterinspectoren zur Vornahme von Gefällsuntersuchungen	9
9	20. =	Bestimmung wegen zweckmäßiger Wahl der auf Kosten der ständischen Domesticalcasse die Geburtshilfe in Grätz lernenden Weiber	14
10	24. =	Vorschrift über die Art der Bestätigung der militärärztlichen Zeugnisse, zum Behufe der Erwirkung von Pensionen, Gnadengaben ꝛc. durch die competenten Civilärzte	14
11	3. Februar	Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage der Präliminarien, und der Rechnungsabschlüsse der l. f. Städte und Märkte in den festgesetzten Terminen	15
12	12. =	Erbsteuer-Befreiung der Verlässe verstorbener Besitzer dienstbarer Dominicalgründe, und der Rusticalunterthanen, bei dem Bestande einer allgemeinen Güter-Gemeinschaft	16
13	13. =	Behandlung der freigelösten Rustical-Realitäten bei ihrer Eintragung in den Landescataster, und in die Landtafel	17
14	13. =	Vorschrift wegen Legalisirung der im Auslande errichteten Notariats- und anderer öffentlicher Urkunden	19
15	14. =	Bestimmungen der Verpflegsgebühren in den Grätzer Staats- und Localwohlthätigkeits-Anstalten	19
16	14. =	Bestimmung des Postritt-, Wagen-, Schmier- und Postillions-Trinkgeldes	20
17	15. =	Bestimmungen hinsichtlich der wegen Steuer-Rückstände nothwendigen Real-Executionsführung, und wegen der Tragung der dießfälligen Kosten	21

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
18	19. Februar	Vorschrift in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminalgerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird	23
19	27. =	Grundsätze, welche bei Anträgen zur Verleihung von Decennalzulagen an Gymnasiallehrer, Katecheten und Präfecten zu beobachten sind	25
20	28. =	Ausdehnung der Vorschrift über die Ehrenbezeigung der Grünzwache gegen Civil-Behörden auch auf die Gefällenwache	27
21	3. März	Vorschrift über die zeitgemäße Anwendung der Real-Execution gegen Steuer-Rückständner	28
22	3. =	Erläuternde Bestimmungen hinsichtlich des Eintrittes unobligater Combattants in die k. k. Armeekörper, dann wegen Engagirung von Freiwilligen und wegen Obligater ex propriis	29
23	4. =	Vorschriften hinsichtlich des Reclamations-Rechtes der Väter oder Vormünder der freiwillig in die Militär-Dienstleistung getretenen Minderjährigen	42
24	5. =	Erläuterungen der Vorschrift über die Verbindlichkeit der der Schule entwachsenen Jugend zum Besuche des Wiederholungs-Unterrichtes, und der sonn- und feiertäglichen Kirchenkatechesen	44
25	5. =	Bestimmung, daß die Assentirung, Transferirung und der Todfall zum Militär gestellter Pupillen und Curanden der Civilpersonal-Instanz bekannt zu geben sei	45
26	8. =	Bestimmung des Verfahrens, welches bei Devinculirung der Agenten-Cautionen zu beobachten ist	45

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
27	8. März	Vorschrift in Betreff der Art der Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungs-Steuer eingezogenen Consumtionsgefälle	46
28	8. "	Behandlung der am 1. März 1838 in der Serie 115 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen	50
29	9. "	Vorschrift über Concurse, Concursprüfungen und concursartige Prüfungen für Gymnasial- und für die Lehrämter der höheren Studien-Abtheilungen	51
30	9. "	Anordnung, daß für die Zukunft nur von den neu angestellten und in die Seelsorge eintretenden Geistlichen die Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften auszustellen und vorzulegen sind	81
31	10. "	Erläuterung des Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen	81
32	11. "	Ausdehnung der Begünstigung zum Eintritte in die Studien der Staatsrechnungs-Wissenschaft auf die ständischen, städtischen und Privat-Beamte	83
33	13. "	Ausdehnung der Vorschrift über die Modalitäten der Leistung der Dienstcautionen der dazu verpflichteten Beamten auf die von den ständischen und städtischen Beamten zu erlegenden Dienstcautionen	84
34	13. "	Vorschrift, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, ihr Unterhalt vor Allem aus ihrer Alimentation zu verschaffen sei	85
35	15. "	Vorschrift, daß in den Wander-Büchern die vorkommenden Daten der Zeit mit Buchstaben ausgedrückt werden sollen	85

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
36	14. März	Bestimmungen hinsichtlich der Berichtigung der bischöflichen Kanzleitaxen für die Ausfertigung der Confirmations-Urkunden über fromme Stiftungen	86
37	21. "	Vorschrift in Betreff der Intabulation und dießfälligen Kostenbestreitung bei den zu versichernden Steuer-Rückständen	87
38	21. "	Vorschrift hinsichtlich der Behandlung Derjenigen, die einen in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbiethen, verabreichen oder aufdringen	92
39	22. "	Ausdehnung der Modalitäten, welche bei Anlegung der Dienstcautionen bei dem Tilgungsfonde, bei ihrer Verzinsung und Aufkündung vorgeschrieben sind, auf alle übrigen Cautionen	93
40	23. "	Vorschrift, daß Verbothe auf Pensionen im Falle der Wiederanstellung des Beamten auf dessen Besoldung nicht übertragen werden können	94
41	24. "	Vorschrift hinsichtlich der für akatholische Gemeinden einzuleitenden Sammlungen	94
42	2. April	Instruction für den Subrector des k. k. Convictes in Grätz	95
43	7. "	Neues Postgesetz	99
44	10. "	Vorschrift, daß die Pässe der in die deutschen und italienischen Provinzen reisenden Ungarn in lateinischer oder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich ausgefertigt sein müssen	112
45	14. "	Vorschrift hinsichtlich der zeitlichen Entlassung der Zöglinge öffentlicher Erziehungs-Institute	113
46	16. "	Bestimmung der Pflichten der Tabak-Klein-Verschleißer	114

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
47	17. April	Erläuterung der Bestimmungen hinsichtlich der Tarnachsichten für mittellose Hebammen und Wundärzte, welche sich den strengen Prüfungen unterziehen	116
48	20. "	Verboth der Beförderung der nicht mit Marschrouten oder andern Legitimationen versehenen Reisenden mit Vorspanns-Pferden	117
49	23. "	Ausdehnung der Vorschrift wegen Vermeidung jeder nicht streng erforderlichen Mehrauslage an den sistemisirten Bezügen bei Anordnung von Substitutionen für erledigte Dienstplätze auf alle politische, ständische und städtische Fonds-Beamte	117
50	24. "	Regulativ für die Seccir-Anstalt der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt an der k. k. Carl Franzens Universität zu Grätz	118
51	25. "	Vorschrift zur Hindanhaltung des unbefugten Handels mit Normalschulbüchern	122
52	25. "	Formulare der Auskunfts-Tabelle, welche dem Einschreiten um Aufnahme abgeurtheilter Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus beizulegen ist	123
53	27. "	Ausdehnung der Vorschrift, daß die Pässe der in die deutschen Provinzen reisenden ungarischen Unterthanen in lateinischer, oder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich ausgefertigt sein müssen, auf alle ämtliche Correspondenz der ungarischen mit den deutschen Behörden	126
54	28. "	Bestimmungen hinsichtlich der Nachweisungen über die bestehenden öffentlichen und Privatconvicte	126
55	30. "	Vorschrift wegen Innehaltung mit der Vermögens-Exportation zu Gunsten belgischer Erben	129

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
56	4. Mai	Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Umsetzung der polizeilichen Geldstrafen von Wiener-Währung auf Conventions-Münze	130
57	7. "	Vorschrift über die künftige Behandlung der Commerzial-Gewerbe und Beschäftigungen	131
58	9. "	Anordnung, daß die von politischen Behörden erlassenen Steckbriefe dem betreffenden Criminalgerichte in Abschrift mitzutheilen sind	149
59	19. "	Bestimmungen hinsichtlich der Adjustirung der ständischen Bauprojecte und Bau-Rechnungen	149
60	19. "	Erneuerung des Verbothes, daß Befugniß zeugnisse zur Ertheilung des Privatunterrichtes an Niemanden verabfolgt werden sollen, wer eine Anstellung in Staats- oder Privatdiensten oder den stallum advocandi hat	150
61	28. "	Bestimmungen über die Abhaltung der Apotheker-Gremial-Versammlungen, und über die Vorlage der Gremial-Ausweise	151
62	31. "	Vorschrift über die Bewilligung der Taufe jüdischer Kinder	151
63	1. Juni	Bewilligung, daß bei Pensionirungen, Substitutionen und Provisionirungen der städtischen, ständischen und öffentlichen Fondsbeamten und Diener, so wie wegen Verleihung von Gnadengaben, noch ferner von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung angetragen werden könne	152
64	5. Juni	Vorschrift hinsichtlich der Verpflegskosten-Einbringung für zahlungsunfähige Erkrankte und Irre aus Ungarn	153

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
65	6. Juni	Erneuerung der Anordnung, bezüglich auf die bei der Branntweinerzeugung zu beobachtenden Sanitäts-Vorschriften	154
66	6. "	Vorschrift, daß die politischen Fonde und Anstalten bei dem Ankaufe von Staats-Papieren den 5percentigen Staatsschuld-Verschreibungen für eingezogene Consumtionsgefälle den Vorzug vor andern Obligationen zu geben haben	155
67	8. "	Behandlung der am 1. Juni 1838 in der Serie 19 verloosten 5percentigen Banco-Obligationen	155
68	8. "	Erneuerte Kundmachung der Vorschriften hinsichtlich der durch die Kreisconcurrenz einzubringenden Verpflegskosten der zahlungsunfähigen Kranken sowohl für die öffentlichen Anstalten, als auch für die Kranken-Anstalten auf dem Lande	157
69	9. "	Erneuerung der Vorschrift wegen Aufnahme armer Kranker vom Lande in das Krankenhaus in Grätz	158
70	9 "	Instruction über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung eines Rekruten vorzunehmen hat	160
71	16. "	Monturs-Reglement für die Postillione	185
72	16. "	Bestimmung der Vorsichten bei Aufnahme der von andern Lehranstalten zur Fortsetzung der Studien sich meldenden Studirenden	188
73	16. "	Bestimmung, daß alle Verträge, welche nachtheilige Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen beabsichtigen, ungiltig sind	189
74	21. "	Befreiung der Concurs-Eröffnungs-Edicte vom Stämpel	190

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
75	23. Juni	Vorschrift, daß die Aerzte in allen Fällen, wo sie auf öffentliche Kosten Magnesia muriae zu verschreiben haben, das Wort venalis beisetzen sollen	190
76	23. "	Bestimmung, daß das Verboth der provisorischen Aufnahme von Schülern vor Beseitigung des derselben entgegenstehenden Hindernisses auf die provisorische Zulassung von Ausländern keinen Bezug habe	191
77	27. "	Entrichtung der geistlichen Alumnatsteuer nach den bestehenden Abstufungen in Conventions-Münze statt in Wiener-Währung	192
78	28. "	Befreiung der Concurs-Eröffnungs-Edicte vom Stämpel	193
79	2. Juli	Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Vagabunden zwischen der moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen	193
80	4. "	Vorschrift über das Erscheinen der Behörden bei öffentlichen, insbesonders kirchlichen Feierlichkeiten	202
81	11. "	Bestimmung, daß die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren auch der Gegenstand einer Criminaluntersuchung sein könne	203
82	13. "	Anwendung der §§. 284 und 285 d. St. G. B. II. Theils auf die in Pensions- oder Quiescentenstand versetzten Personen	204
83	17. "	Bestimmung, daß zum Eintritte in das chirurgische pharmaceutische Studium Zeugnisse über ein vorschriftmäßig zurückgelegtes Privatstudium der Grammaticalclassen giltig sind	204

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
84	19. Juli	Vorschrift in Absicht auf das Verfahren bei executiver Einbringung rückständiger Feuerassecuranz-Beiträge	205
85	24. "	Erneuerung der Vorschrift wegen genauer Bezeichnung der portofreien Correspondenz der obligaten Militär-Mannschaft in Privat-Angelegenheiten	206
86	26. "	Vorschrift, daß auch die Lehrer an Hauptschulen dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen haben	207
87	28. "	Einführung der vom Professor Dr. Joseph Ambros Stapf verfaßten biblischen Geschichte als Lehrbuch für die Hauptschulen	207
88	28. "	Vorschrift wegen Mittheilung der gerichtlichen Bescheide über ein Verboth, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen an die Staatscassen und Cameralbehörden	208
89	28. "	Bestimmung des Anfanges des Schuljahres an der k. k. Forstlehranstalt zu Maria-Brunn	209
90	29. "	Enthebung der k. k. Kreisämter und Magistrate von der Verpflichtung zur Vornahme der Liquidationen der Gefällsämter, welchen der Verschleiß der höhern Stämpelpapier-Gattungen auf Credit anvertraut ist	210
91	30. "	Bewilligung zur Zulassung der Aerzte zur Praxis im Sanitätsdienste ist dem Landeschef überlassen	210
92	31. "	Vorschrift über die Entrichtung der Erb- und Erwerb-Steuer für das Jahr 1839	211
93	1. August	Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-Sistem	211
94	2. "	Ausdehnung der für officiose Gefällscorrespondenz zugestandenen Portofreiheit auf die Fahrpostsendungen	221

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand	Seite
95	4. August	Vorschrift wegen Zulassung der Auditoriatspractikanten zu den Richterprüfungen bei den Civil-Appellationsgerichten	221
96	8. "	Behandlung der am 1. August 1838 in der Serie 59 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen	223
97	9. "	Vertrag in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Verbrecher zwischen dem kaiserlich österreichischen und königlich sardinischen Hofe	224
98	12. "	Bestimmung des Postrittgeldes für den zweiten Semester des Solarjahres 1838	232
99	13. "	Bestimmungen hinsichtlich des Wirkungs-Kreises der Justiz- und politischen Behörden bei Bewilligung und Vornahme öffentlicher Versteigerungen	233
100	16. "	Einführung der breiten Radfelgen im Königreiche Baiern	233
101	17. "	Vorschrift wegen Mittheilung jener gerichtlichen Verfügungen, wodurch ein Verboth, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Nahmen lautende oder vinculirte Obligationen bewilligt oder aufgehoben wird, an die betreffende Casse	235
102	20. "	Vorschrift wegen vierteljähriger Vorlage eines Ausweises über die noch in Verhandlung stehenden Grundsteuer-Nachsichtsoperate aus dem Titel der Zahlungs-Unfähigkeit	236
103	20. "	Zuweisung der eingehenden Strafgelder wegen Ueberschreitung der Rechnungs-Termine an jene politischen Fonde und Anstalten, für welche die Rechnungen zu legen sind	238

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
104	21. August	Befreiung der montanistischen Werke zu Eibiswald und St. Stephan von dem Gebrauche des Stämpels	239
105	22. "	Ausdehnung der Vorschrift über die zu beobachtenden Vorsichten bei Aerarial-Pulvertransporten auf die Pulververführungen der Pulvererzeuger aus ihren Werkstätten in die Magazine	239
106	25. "	Bestimmungen in Absicht auf die Vollziehung der §§. 357, 358 und 364 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über den Hausirhandel im Gränzbezirke und die Ausübung dieses Gewerbes mit controllspflichtigen Waaren im innern Zollgebiethe	240
107	25. "	Kundmachung der Huldigung und Krönung im lombardisch-venetianischen Königreiche	243
108	25. "	Bestimmung einer neuen Bedingung für die Subarrendirungs-Offerte	245
109	26. "	Bekanntmachung der dem inländischen und dem ausländischen Adel zustehenden Vorrechte	246
110	28. "	Bestimmungen hinsichtlich der Entlassung vor erreichtem gesetzlichen Alter zum Militär abgestellter Individuen	253
111	31. "	Formularien für die Demolirungs-Reverse bei Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rayons	257
112	1. Septemb.	Bestimmungen über die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmer zur Entrichtung der directen Steuern	265
113	3. "	Vorschrift wegen Beseitigung der Gebrechen bei den Thatbestandserhebungen in Criminalfällen und wegen Anzeige solcher Fälle an das Criminalspruchgericht	268

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
114	5. Septemb.	Regulirung des Verfahrens hinsichtlich der wegen verspäteter Rechnungsvorlagen zu verhängenden Strafen	275
115	5. =	Bestimmung, welche zeitliche Dienstesunterbrechung dem ausgezeichnet gut dienenden Wärtersperſonale der öffentlichen Krankenhäuser bei ihrer Provisionirung nicht schaden solle	277
116	5. =	Bestimmungen hinsichtlich der Verfassung der Ertragsbilanzen und Rechnungsabschlüsse der Magistrate landesfürstlicher Ortschaften	277
117	9. =	Vorschrift über die Kundmachungen der Privilegien-Verleihungen bezüglich auf die Geheimhaltung der Beschreibungen	281
118	10. =	Vorschrift, daß die disponiblen currenten Ueberschüsse der politischen Fonde als Regiekosten und Dotationsvergütung an das Aerar abgeführt werden sollen	281
119	13. =	Befreiung der montanistischen Werke zu Eibiswald und St. Stephan vom Gebrauche des Stämpels	282
120	14. =	Vorschrift, daß die Mannschaft der Gränz- und Gefällen-Wache mit Sie anzureden sei	283
121	15. =	Bestimmung des Wirkungskreises der Justiz- und politischen Behörden bei Bewilligung und Vornahme öffentlicher Versteigerungen	283
122	21. =	Kundmachung der neuen Fahr-Post-Ordnung	284
123	21. =	Vorschrift in Bezug auf die Reclamirung derjenigen Rekrutirungsflüchtigen, die sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen	309

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
124	22. Sept.	Bestimmung, daß auch unadeliche Candidaten für erledigte ständ. Stiftungsplätze an der Neustädter Militär-Academie competenzfähig sind	309
125	25. "	Ertheilung der Reisepässe für die in das Ausland reisenden Unterthanen der ottomanischen Pforte	310
126	25. "	Bestimmungen hinsichtich des Schubwesens zwischen der k. k. österreichischen Regierung und dem Freistaate Krakau	311
127	26. "	Vorschrift hinsichtlich der Besteuerung der Transport-Unternehmungen, die an mehreren Orten ihre Aufnahms-Bureaux haben	313
128	27. "	Mittheilung der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssistem an alle politischen Behörden erster Instanz	313
129	27. "	Bewilligung, daß die Universität zu Krakau von dem für österreichische Unterthanen bestehenden Verbothe, Ehren-Doctorsdiplome von ausländischen Universitäten anzunehmen, in die Ausnahme gestellt werde	314
130	29. "	Bestimmungen in Beziehung auf die Aufnahme der Conceptscandidaten für die politischen Behörden	314
131	1. October	Instruction in Absicht auf die Pferdeprämien-Vertheilung	316

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
132	3. October	Vorschrift hinsichtlich der Ertheilung der Steindruckerei-Bewilligungen an Buchdrucker	323
133	3. "	Bestimmungen über die Anwendung des 476. §. des I. Theils des St. G. B. bei schweren Polizei-Uebertretungen	325
134	4. "	Formulare für die Ausweise über die an epidemischen Krankheiten verstorbenen Personen und über den Stand des Sanitätspersonales	326
135	4. "	Erweiterter Wirkungskreis der Länderstellen bei Verleihung der Stipendien	328
136	5. "	Vorschrift, daß den Reisenden aus Ungarn mit in ungarischer Sprache allein ausgefertigten Pässen der Eintritt und die Fortsetzung der Reise durch die Provinz nicht zu gestatten sei	328
137	9. "	Behandlung der am 1. October 1838 in der Serie 318 verloosten 5- und 4percentigen Obligationen des Anlehens durch das Haus Goll	329
138	10. "	Vorschrift, daß die Strafbestimmungen, die für Jene bestehen, welche sich der Erwerbsteuer-Verpflichtung entziehen, auch auf unbefugt Erwerbtreibende, die sich dieser Verpflichtung entziehen, Anwendung finden	331
139	19. "	Anordnung, daß in den Rapporten über Viehseuchen auch der Viehstand vor der Seuche einzutragen ist	333

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
140	20. October	Erläuterung der Frage, für wen die im Verhafte befindlichen Inquisiten zur Arbeit angehalten werden dürfen	333
141	20. "	Bewilligung der Uniform der politischen Categorie für die Beamten der Provinzial-Zwangs-Arbeits-Häuser	335
142	24. "	Erläuterung der Vorschrift über die Bau-Freijahre	336
143	25. "	Bestimmungen hinsichtlich der neuen Form der Jahres-Ausweise über die verhandelten schweren Polizei-Uebertretungen und über die wegen derselben untersuchten Personen	337
144	28. "	Vorschrift hinsichtlich des den Aushilfs-Aerzten bei der Cholera gebührenden Diäten-Zuschlages	339
145	28. "	Bedingung, unter welcher den ausländischen Handwerks-Gesellen das Reisen in den k. k. Staaten zu gestatten ist	340
146	29. "	Vorschrift hinsichtlich der Bemessung der Provisionen für mindere Diener, und ihre Witwen und Waisen	341
147	31. "	Anordnung wegen Verwendung des Leinsamenkuchenmehles statt des kostspieligeren Leinsamenmehles in den öffentlichen Kranken-Anstalten	341

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
148	7. Nov.	Vorschrift, daß bei Verleihung von Commerzialgewerben auf die Nachweisung einer bestimmten Anzahl Wanderjahre nicht zu dringen sei	342
149	8. "	Formular zur Uebersichts-Tabelle der Schüler und Zuhörer für den Zustands-Bericht über das medicinisch-chirurgische Studium	343
150	8. "	Behandlung der am 2. November 1838 in der Serie 164 vorloosten 4- und 3½-percentigen Hofkammer-Obligationen	343
151	12. "	Vorschrift, daß in Fällen einer Substitution im Lehrfache das Normale vom Jahre 1812 zu gelten habe	344
152	15. "	Handels- und Schiff-Fahrts-Vertrag zwischen Seiner k. k. apostol. Majestät und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland	350
153	16. "	Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Untersuchungs- und Gerichtskosten in Straffällen	356
154	17. "	Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Reise- und Zehrungs-Kosten herrschaftlicher Beamter bei Geschäften außer dem Gerichtssitze in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen	357
155	19. "	Vorschrift, daß die Auszahlung der Verpflegs-Gelder an die Pflege-Aeltern der Findlinge selbst erfolgen soll	358

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
156	23. Nov.	Vorschrift, daß den Reisenden aus dem Großfürstenthume Siebenbürgen der Eintritt in die Provinz und die Weiterreise nur dann zu gestatten ist, wenn sie mit Pässen versehen sind, die in ungarischer und lateinischer Sprache, oder in lateinischer Sprache allein ausgefertigt sind	359
157	23. =	Errichtung eines neuen Bataillons an der Banater Militärgränze	360
158	26. =	Vorschrift wegen Evidenzhaltung der gestifteten Stellungs-Inventarien	361
159	27. =	Bestimmungen hinsichtlich der den Bezirks- und Privat-Wundärzten gebührenden Vorspann, dann des Schmier- und Wagen-Reparations-Geldes	361
160	9. Decemb.	Befreiung der akatholischen Schulen von der Entrichtung der Erbsteuer	362
161	18. =	Vorschrift in Betreff der Normal-Schul-Fonds-Beiträge von Verlassenschaften	363
162	28. =	Ausdehnung des Verbothes des Nachdruckes und Nachstiches auf mechanisches Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst	363
163	28. =	Bestimmungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr ausländischen Salzes und Tabaks	364

1.

Bestimmung des Mauthtariffes für die Erhaltung der Stubalpenstraße.

Mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 21. December 1837, Zahl 31081, wurde der Bezirksobrigkeit Großlobming und Authal bewilligt, daß der für die Erhaltung der Stubalpenstraße bestehende Mauthtariff nach der Länge von drei Meilen bemessen, daher auf 3 kr. für ein Stück Zugvieh, auf 1½ kr. für ein Stück schweres, und ¾ kr. CM. für ein Stück leichtes Triebvieh festgesetzt werde.

Dem Kreisamte wird der hiernach neu ausgefertigte Mauthtariff im Ausschlusse mit dem Auftrage zugefertigt, die Affigirung desselben im Mauthorte gegen Cassirung des bisher bestandenen, so wie die allfällig weiters erforderliche öffentliche Kundmachung zu verfügen.

Gubernialverordnung vom 2. Jänner 1838, Zahl 21943; an das Kreisamt Judenburg, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung und Intimat an die Cameralgefällenverwaltung.

Tarif

über die mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 21. December 1837, Zahl 31081, den Bezirken Großlobming und Authal zur Erhaltung der Stubalpenstraße im Judenburger Kreise auf das Ausmaß von 3 Meilen bewilligte

Straßenmauth:

für ein Stück Zugvieh	3	kr. CM.
= = = schweres Triebvieh	1½	= =
= = = leichtes Triebvieh	¾	= =

Uebrigens haben bei dieser Straßenmauth die für die ärarial-Mäuthe bestimmten Befreiungen einzutreten.

K. k. steierm. Gubernium. Grätz am 2. Jänner 1838.

2.

Verzeichniß mehrerer im Preise herabgesetzter Arzeneiartikel der Ergänzungstaxe.

Im Anschlusse erhält das k. k. Kreisamt 20 Stück Exemplare des Verzeichnisses über die von dem Apothekergremium in Grätz bei der Revision der unterm 21. Mai 1834, Z. 8098, *) bekannt gegebenen Ergänzungstaxe im Preise herabgesetzten Artikel zum Amtsgebrauche und zur Betheilung der k. k. Physiker, der Apotheker und des Chirurgischen Gremiums.

Gubernialverordnung vom 3. Jänner 1838, Zahl 21024; an die Kreisämter, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das Fiscalamt, an das Protomedicat. Intimat an das k. k. illirisch-inneröstreichische Generalcommando; Intimat an das k. k. illirische Gubernium zu Laibach; Intimat an die Hofbuchhaltung polit. Fonde.

Verzeichniß

der von dem Apotheker-Gremium in Grätz bei der Revision der unterm 21. Mai 1834, Zahl 8098, bekannt gegebenen Ergänzungstaxe im Preise herabgesetzten Artikel.

Aq. antimias spl. ℥ß	. .	von	24	kr.	auf	12	kr.
Carbo animalis grj	. . .	"	1	"	"	½	"
Cortex canella alb. ℥ß	. .	"	8	"	"	4	"
Extr. aurant. cort. drj	. .	"	8	"	"	5	"
Farin. secalinae ℥ß	. . .	"	1	"	"	½	"
Furfur tritic. ℥ß	. . . .	"	2	"	"	½	"
Ol. anthel. Chaberti drj	.	"	6	"	"	4	"
Pill. anethin. drj	. . . .	"	12	"	"	10	"
Pill. de cynoglosso. drj	. .	"	24	"	"	12	"
Spec. amaricant. seu Spec. antifebr. D. V. 1780	℥ß	"	4	"	"	2	"
Tinctr. ligni quassiae ℥ß	. .	"	12	"	"	4	"
Tinctr. Rab. Wyth. ℥ß	. .	"	10	"	"	8	"
Ung. basiliconis ßℨ	. . .	"	6	"	"	4	"
Aq. Phagaden Fl. ℥ß	. .	"	1	"	"	½	"

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 103, Zahl 83.

3.

Vorschrift, daß Schüler, welche wegen eines gesetzlichen Hindernisses zur Aufnahme in eine Lehranstalt nicht geeignet sind, vor Beseitigung dieses Hindernisses auch nicht provisorisch zugelassen werden dürfen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1837 zu befehlen geruht, daß Schüler, welche entweder wegen Mangels des erforderlichen Alters, oder aus einem andern Titel, gemäß bestehender Vorschrift, zur Aufnahme in eine Lehranstalt nicht geeignet sind, vor der Beseitigung des gesetzlichen Hindernisses oder der erhaltenen ausnahmsweisen Bewilligung auch nicht provisorisch zugelassen werden dürfen, weil sonst die Handhabung der dießfälligen Vorschriften erschwert wird.

Hiervon wird die Direction in Folge hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 27. November 1837, Zahl 7344, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 3. Jänner 1838, Zahl 21624; an sämmtliche Studiendirectorate und die fürstbisch. Ordinariate.

4.

Errichtung einer provisorischen Lehrkanzel über die neuen Gefällsgesetze.

Laut Eröffnung der hohen Studienhofcommission vom 9. December 1837, Zahl 7830, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. December 1837 die Errichtung einer provisorischen Lehrkanzel über die neuen Gefällsgesetze an der Universität zu Grätz unter folgenden Modalitäten allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Diese provisorische Lehrkanzel hat bis zur Errichtung einer ordentlichen Lehrkanzel über dieses Fach zu bestehen, und der Unterricht hat im nächsten Schuljahre 1838/1839 zu beginnen.

2. Diese Lehrkanzel untersteht der Oberaufsicht und Leitung des Directors der juridisch-politischen Studien.

3. Zum Leitfaden des Vortrages haben die neue Zoll- und Staatsmonopolsordnung, das Strafgesetz gegen Gefällsübertretungen und der Amtsunterricht für Gefällsämter mit den nachträglichen Verordnungen zu dienen.

4. Der Unterricht ist im zweiten Jahrgange durch das ganze Schuljahr, mit Ausnahme der Donnerstage, der Sonn- und Feiertage, täglich durch eine Stunde zu ertheilen, und es ist am Ende des Schuljahres die Prüfung vorzunehmen.

5. Zum Besuche dieser Vorlesungen sind die Hörer der Rechte im zweiten Jahrgange verpflichtet.

Der Besuch derselben ist nicht nur Allen, welche im nächsten Schuljahre 1838/1839 den dritten oder vierten Jahrgang der Rechte hören, sondern auch allen landesfürstlichen, magistratischen und privatobrigkeitlichen Beamten und Practicanten, diesen zwei letztgenannten Classen jedoch nur gegen nachzuweisende Bewilligung ihrer Vorgesetzten, gestattet.

Wovon das k. k. Kreisamt zur eigenen Wissenschaft und weitern Verständigung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 8. Jänner 1838, Zahl 21197; an die k. k. Kreisämter, die Herren Stände, das juridisch-politische Studiendirectorat, und mit Note an das k. k. Landrecht, die Cameralgefällenverwaltung und das k. k. Gubernium in Laibach.

5.

Behandlung der am 2. Jänner 1838 in der Serie 88 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. d. M., Zahl 24, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 1. November 1829, Zahl 3019, *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 541, Zahl 174.

§. 1. Die am 2. Jänner d. J. in der Serie 88 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 78271 bis einschließig Nummer 78360, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Februar 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende December 1837 zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monath Jänner 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Gubernialcurrende vom 9. Jänner 1838, Zahl 295.

6.

Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtsgeldes zwischen den kaiserlich österreichischen und königlich würtembergischen Staaten.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidecretes vom 13. Dec. v. J., Zahl 30379, sind Se. Majestät der Kaiser und Se. Majestät der König von Würtemberg übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörenden Landen bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-Districten einerseits, und dem Königreiche Würtemberg andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben sein sollen.

Zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens sind folgende Artikel wechselseitig festgesetzt worden:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-Districten in das Königreich Würtemberg, so wie aus Letzteren in Erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella hereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkaufe u. s. w., ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

Artikel 2.

Die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesfürstlichen Cassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privat-Personen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle.

Unter diesen werden alle solchen Fälle verstanden, in welchen am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerial-Erklärungen, nähmlich am 28. November gegenwärtigen Jahres, von welchem Tage anzufangen diese Freizügigkeits-Uebereinkunft in Kraft und Gültigkeit zu treten hat, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht bezahlt worden war.

Artikel 4.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens jene kaiserlich österreichischen und königlich würtembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und nahmentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen.

Es soll auch für die Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt sein.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 10. Jänner 1830, Zahl 166.

7.

Bestimmungen hinsichtlich der von den Steuerbezirks-Obrigkeiten nachzuweisenden Amtshandlungen für den Fall, wenn wegen Unzulänglichkeit des Meistbothes einer im Executionswege verkauften unterthänigen Realität die Steuerrückstände nicht bedeckt werden, und um deren Abschreibung eingeschritten wird.

Bei Gelegenheit eines specielen Falles, wo im executiven Verkaufe einer unterthänigen Realität von Seite der Privat-Gläubiger die nicht priorirten Steuerrückstände wegen Unzulänglichkeit des Meistbothes durchfielen, und um deren Abschreibung eingeschritten ward, hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 26. December 1837 Zahl 4889 erinnert, daß es in einem solchen Falle nicht genügt, wenn die Bezirksobrigkeit die rechtzeitige Anwendung des ersten und zweiten Executions-Grades zur Beitreibung der durchgefallenen Rückstände erweise, sondern es müsse, zur Beurtheilung der Frage, in wie fern die Bezirks-Obrigkeit an dem Verluste schuldlos erkannt werden könne, darauf eingegangen werden, ob sie bei dem Stattfinden einer großen Steuereinzahlungs-Vernachlässigung des Contribuenten, oder dem Wahrnehmen einer beunruhigenden Verschuldung desselben, auf die rechtzeitige Sicherstellung des Steuerfondes bedacht war, und ob sie nach fruchtlos vollzogener Mobilar-Pfändung gegen den Contribuenten Alles vorgekehrt habe, was zur Sicherung des Aerars in ihrer Pflicht lag.

Diese, nicht eine neue Vorschrift enthaltende, sondern nur auf die rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Bezirksobrigkeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen neuerdings aufmerksam machende Erinnerung hat das k. k. Kreisamt in vorkommenden Fällen strenge im Auge zu halten, und bei Würdigung der bezirksobrigkeitlichen Abschreibungs-Anträge genau in Anwendung zu bringen.

Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1838, Zahl 190/Str.; an die k. k. Kreisämter.

8.

Bestimmung mehrerer Unterinspectoren zur Vornahme von Gefälls-Untersuchungen.

Um die Zwecke des Verfahrens bei den über Gefällsübertretungen zu pflegenden Erhebungen und Untersuchungen, und die hierbei erforderliche Beschleunigung möglichst zu sichern und zu fördern, fand die k. k. steiermärkische Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Erleichterung der Beschuldigten, außer den bereits in dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen §§. 510 und 514 bezeichneten Behörden und ausübenden Gefällsämtern, auch noch nachstehende Inspectoren zu den im Nahmen und unter der Leitung der Cameral-Bezirksbehörden zu vollziehenden dießfälligen Erhebungen und Untersuchungen zu bestellen, deren Standorte und Amtsbefugnisse in Gemäßheit des §. 511 des G. St. G. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

I. Im Bezirke der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Grätz:

a. der Gefällen-Wach-Unterinspector für das rechte Murufer, mit dem Standorte in Grätz, für den Umfang der politischen Bezirke Frohnleiten, Pfannberg, Peggau, Waldstein, Rein, Plankenwarth, Großsöding, Lannach, Ligist, Voitsberg, Greißenegg, Piber und Lankowitz, Stainz, Hornegg, Obwildon, Magistrat Wildon und Neuschloß;

b. der Gefällen-Wach-Unterinspector, mit dem Standorte in Hartberg, für die Bezirke Bärnegg, Friedberg, Thalberg, Reitenau, Vorau, Birkenstein, Pöllau, Hartberg, Neuberg, Neudau und Burgau;

c. der Gefällen-Wach-Unterinspector, mit dem Standorte zu Fürstenfeld, für die Bezirke Kainberg, Stadl, Gutenberg, Thannhausen, Frondsberg, Minichhofen, Herberstein, Freiberg, Feistritz, Kalsdorf, Welsdorf, Commende Fürstenfeld und Magistrat Fürstenfeld;

d. der Gefällen-Wach-Unterinspector, mit dem Sitze zu Feldbach, für die Bezirke Kirchberg, Kornberg, Riegersburg,

Gleichenberg, Poppendorf, Magistrat Feldbach, Hainfeld, Johnsdorf, Hohenbruck, Magistrat Fehring, Stein und Kapfenstein;

e. der Gefällen-Wach-Unterinspector, mit dem Sitze zu Radkersburg, für den Umfang der Bezirke Waldegg, Waasen, St. Georgen, Laubegg, Weinburg, Brunnsee, Straß, Radkersburg, Neuweinsberg und Halbenrain.

II. Im Bezirke der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg:

a. der Gefällen-Wach-Unterinspector zu Pettau für die Bezirke Stadt Pettau, Oberpettau, Minoriten-Pettau, Ebensfeld, Thurnisch, Dornau, Wurmberg, Sauritsch, Ankenstein, Meretinzen, Fridau und Großsonntag;

b. der Gefällen-Wach-Unterinspector zu Luttenberg für die Bezirke Mallegg, Lukaufzen, Schachenthurn, Negau, Obermureck, Oberradkersburg und Gutenhaag;

c. der Gefällen-Wach-Inspector in Cilli, und insbesondere für mindere Straffälle im Tabakgefälle der Gefällen-Wach-Unterinspector in Cilli für die Bezirke Cilli, Neucilli, Sallach, Weixelstätten, Reifenstein, Tüffer, Osterwitz, Pragwald, Altenburg, Oberburg, Sannegg, Wöllan, Schönstein, Neukloster, Weitenstein, Lemberg, Rothenthurn, Lechen und Puchenstein;

d. der Gefällen-Wach-Unterinspector in Rohitsch für die Bezirke Oberrohitsch, Stermoll, Windisch-Feistritz, Oberpulsgau, Stattenberg, Gonobitz, Seitz, Studenitz, Plankenstein, Erlachstein, Süßenheim und Windisch-Landsberg;

e. der Gefällen-Wach-Unterinspector zu Rann für die Bezirke Rann, Montpreis, Gairach, Drachenburg, Hörberg, Wisell, Lichtenwald, Laak und Reichenburg.

III. Im Bezirke der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Bruck:

a. der Gefällen-Wach-Unterinspector zu Judenburg für die Bezirke Admontbühel, Authal, Farrach, Johnsdorf, Frauenburg, Goppelsbach, Großlobming, Judenburg, Knittelfeld, St.

Lambrecht, Lind, Murau, Neumarkt, Obdach, Oberzeiring, Propstei Zeiring, Paradeiß, Reifenstein, Rothenfels, Seckau, Spielberg, Wasserberg und Weißkirchen;

b. der Gefällen-Wach-Unterinspector in Liezen für die Bezirke Admont, Donnersbach, Friedstein, Großsölk, Gstatt, Haus, Liezen, Pflindsberg, Rottenmann, Schladming, Strechau, Trautenfels und Wallenstein;

c. der Gefällen-Wach-Unterinspector in Mürzzuschlag für die Bezirke Hohenwang, Kindberg, Mariazell, Mürzzuschlag, Neuberg und Oberkindberg.

Die in dem Sitze der Cameral-Bezirks-Behörden aufgestellten Gefällen-Wach-Inspectoren und Unterinspectoren sind zwar von dem Untersuchungsgeschäfte in dem Standorte der Bezirksverwaltungen selbst ausgeschlossen, sie sind jedoch ermächtigt, gelegenheitlich ihrer Bezirksbereisungen über jene Gefällsübertretungen, welche sich während ihrer Anwesenheit oder kurz vorher ergeben, die nöthigen Erhebungen und Untersuchungen zu pflegen.

Sollten es übrigens die Cameral-Bezirksbehörden angemessen finden, in einzelnen Uebertretungsfällen, obschon das Untersuchungsverfahren hierüber den oben bezeichneten Organen zustände, die Erhebung des Thatbestandes und die Führung oder Fortsetzung der Untersuchung selbst zu übernehmen, oder hierzu einen eigenen Beamten auszusenden, oder im Wege der Vertretung ein untergeordnetes hierzu geeignetes Amt zu bestimmen, oder auch eine politische Obrigkeit um die Vollziehung der erforderlichen Erhebungen und des Verhöres der in Untersuchung zu ziehenden Person anzugehen, so bleibt ihnen dieses nach den Bestimmungen der §§. 512 und 513 des Gefällen-Straf-Gesetzbuches überlassen.

Den oben bezeichneten eigens bestellten Untersuchungs-Beamten stehen die im zweiten Theile des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen, in den Hauptstücken I. bis einschliessig VIII., ausgedrückten Befugnisse zu.

Einzelne im Zuge des Verfahrens vorkommende Verfügungen bleiben jedoch der Genehmigung oder Bewilligung des Vor-

stehers der bezüglichen Cameral-Bezirks-Verwaltung vorbehalten. Dahin gehören:

1. die Annahme von Sicherstellungen durch Hypothekar-Verschreibung oder Bürgschaft.

   Hierzu sind die zur Untersuchung eigens bestellten Beamten nur ausnahmsweise ermächtigt, und zwar:

   a. in dringenden Fällen, insbesondere, wenn wegen des mit der Einholung der höheren Entscheidung verbundenen Aufschubes Reisende an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert, oder überhaupt Beschuldigte, denen nur eine mindere Straffälligkeit zur Last fällt, durch einen erheblichen Zeitraum in Verhaft angehalten werden müßten, oder

   b. wenn der sicherzustellende Betrag das im §. 543, Z. 2, des Gefällen-Strafgesetzes festgesetzte Ausmaß von fünfundzwanzig Gulden, bis zu welchem der Beamte von dem rechtlichen Verfahren abzulassen berechtigt ist, nicht überschreitet.

2. Die Verwendung an Gerichtsstellen um die Verfügung vorläufiger Sicherstellungs-Maßregeln.

   Auch hierzu sind die eigens aufgestellten Untersuchungsbeamten bloß in außerordentlich dringenden Fällen ermächtigt, z. B. wenn die Gegenstände, auf welche zur Sicherstellung gegriffen werden muß, sich so eben auf einem Transporte befinden, durch den dieselben der Sicherstellungs-Maßregel entzogen werden, oder wenn dieselben bestimmt sind, auf eine Art oder an einen Ort, welche diese Besorgniß erwecken, versendet zu werden, und dergl.

3. Die Vorladungen, welche nach den §§. 622 und 783 des Gefällen-Strafgesetzes in die Zeitungsblätter eingeschaltet werden müssen.

4. Die Bewilligung der Werkprobe.

5. Wenn ein für die Untersuchungen eigens aufgestellter Beamter von dem im §. 559 des Gefällen-Strafgesetzes eingeräumten Rechte der gefänglichen Anhaltung gegen Jemanden durch einen acht Tage überschreitenden Zeitraum Gebrauch

macht, so muß er dieses der Bezirksbehörde zur nachträglichen Genehmigung anzeigen.

Den außer dem Sitze der Bezirksbehörde zur Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Beamten steht ferner in den Fällen gehörig angesuchter Ablassungen von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens, wenn der Strafbetrag fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, und mit Beobachtung der in den §§. 541, 542, 545 und 546 des Gefällen-Strafgesetzes dießfalls vorgezeichneten Bestimmungen auch die gänzliche Erledigung der über eine Gefällsübertretung anhängigen Verhandlung zu.

Rücksichtlich der Tabakgefälls-Uebertretungen insbesondere wurden zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren (keineswegs jedoch zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Abführung der Untersuchungen) unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen vor der Hand auch noch ermächtigt:

a. die Gefällenwach-Respicienten, wenn das nach §. 541 des G. St. G. sich ergebende mindeste Strafausmaß fünf Gulden, und

b. die Gefällenwachoberaufseher, wenn der ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände festgesetzte mindeste Strafbetrag zwei Gulden nicht überschreitet.

Diese Ermächtigung der letztgenannten Gefällsindividuen erstreckt sich aber nur auf diejenigen Fälle, in denen die Partei, noch ehe dieselbe oder die angehaltene Sache an einen zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung bestellten Beamten oder ein Gefällsamt gestellt wurde, um die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren ansucht, und den nach dem Gesetze entfallenden Betrag bei einem Gefällsamte oder Verkäufer von Staatsmonopolsgegenständen, wenn sich aber weder ein solches Amt noch ein zur Uebernahme der Strafgelder geeigneter Verkäufer von Monopolsgegenständen in der Nähe befindet, bei der nächsten politischen Obrigkeit bar erlegt.

Gubernialcurrende vom 19. Jänner 1838, Zahl 1751.

9.

Bestimmung wegen zweckmäßiger Wahl der auf Kosten der ständischen Domesticalcasse die Geburtshilfe in Grätz lernenden Weiber.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 14. September v. J., Zahl 22205, die Zahl der auf Kosten der ständischen Domesticalcasse die Geburtshilfe in Grätz lernenden Weiber zu beschränken, und dem Gubernium die Aufsicht auf eine gute Wahl bei Absendung solcher Candidatinen zur Pflicht zu machen befunden.

Das k. k. Kreisamt hat sonach die Bezirkscommissariate anzuweisen, jene Weiber, die sie als Schülerinen nach Grätz abzusenden gedenken, nicht mehr, so wie bis jetzt, mit ihren Behelfen gleich unmittelbar nach Grätz abgehen zu machen, sondern vorher ihre Documente an das Protomedicat einzuschicken, und die Erledigung abzuwarten, ob die Aufnahme Statt finde oder nicht, damit in Hinsicht des Alters, der Moralität und sonstigen Fähigkeit der Candidatinen, so wie auch ihrer Zahl, aus jenen Gegenden, die es mehr oder weniger bedürfen, eine der nun beschränkten Zahl derselben entsprechende Wahl getroffen werden könne.

Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1838, Zahl 20281; an die k. k. Kreisämter und das k. k. Landesprotomedicat.

10.

Vorschrift über die Art der Bestätigung der militärärztlichen Zeugnisse zum Behufe der Erwirkung von Pensionen, Gnadengaben ꝛc. durch die competenten Civilärzte.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 18. December 1837, Zahl 30815, hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 5. December v. J., D. 5744, eröffnet, daß sich häufig der Fall ergebe, daß die von den Generalcommanden, zum Behufe der Erwirkung von

Pensionen, Gnadengehalten ꝛc., für Militärwitwen und Waisen vorgelegten militärärztlichen Zeugnisse von Seite der competenten Civilärzte bloß nur vidirt und nicht, wie es in der Hofkammerverordnung vom 24. August 1815, Zahl 27973, bestimmt ist, ihrem vollen Inhalte nach bestätigt werden.

Aus diesem Anlasse wird das k. k. Kreisamt auf die demselben mit hierortiger Verordnung vom 13. September 1815, Zahl 19781, bekannt gegebene allerhöchste Entschliessung vom 3. Juli 1815 mit dem Auftrage hingewiesen, den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, daß sie künftig den bestehenden Vorschriften gemäß auf die ihnen zukommenden militärärztlichen Zeugnisse auf das Gewissenhafteste ihre Meinung über die darin angedeuteten Krankheiten oder körperlichen Gebrechen beizufügen haben.

Wornach sich auch das k. k. Kreisamt in vorkommenden Fällen zu benehmen hat.

Gubernialverordnung vom 24. Jänner 1838, Zahl 21786; an die Kreisämter und das Landesprotomedicat.

11.

Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage der Präliminarien und der Rechnungsabschlüsse der landesfürstl. Städte und Märkte in den festgesetzten Terminen.

Bereits mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 6. December 1834, Zahl 30502, Gubernialintimat von 22. December 1834, Zahl 21064, wurde aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Rechnungspräliminarien der landesfürstl. Städte und Märkte, so wie die Rechnungsabschlüße, zur gehörigen Zeit eingesendet werden.

Mit dem hohen Hofdecrete vom 15. Februar 1836, Zahl 2935, Gubernialintimat vom 26. Februar 1836, Zahl 2925, wurde dieser Auftrag mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Rechnungsabschlüsse der landesfürstl. Städte und Märkte bis Ende Mai, und die Voranschläge bis längstens Ende Juli hochdahin vorzulegen sind.

Der Erfolg hat jedoch gezeigt, daß dieser Termin nicht beachtet, und diese Anordnungen nicht allenthalben gehörig in Vollzug gesetzt werden.

Das k. k. Kreisamt erhält demnach den Auftrag, für die genaue Einsendung der Abschlüsse und der Präliminarien in den bestimmten Terminen Sorge zu tragen, daher die ersteren mehrere Wochen vor den Voranschlägen einzulangen haben.

Uebrigens bemerkte die hohe Hofkanzlei zugleich, daß das gleichzeitige Einsenden der Rechnungsabschlüsse mit den Voranschlägen, eben so, wie das hier und da übliche cumulative Vorlegen mehrerer Rechnungsoperate mit einem Berichte unangemessen sei, und die Amtshandlung der politischen Fondsbuchhaltung erschwere.

Gubernialverordnung vom 3. Februar 1838, Zahl 1839; an die k. k. Kreisämter, die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

12.

Erbsteuerbefreiung der Verlässe verstorbener Besitzer dienstbarer Dominicalgründe, und der Rusticalunterthanen bei dem Bestande einer allgemeinen Gütergemeinschaft.

Bei Gelegenheit, als die Witwe eines dienstbaren Dominicalgrundbesitzers um Enthebung von der Vorlage des Erbsteuer-Ausweises hinsichtlich der ihr zu Folge der im Ehevertrage stipulirten allgemeinen Gütergemeinschaft als Erbschaft zugefallenen Verlassenschaft das Ansuchen stellte, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 23. Jänner d. J., Zahl 103/St., zu bestimmen befunden, daß nach den Motiven, welche der Hofkanzleiverordnung vom 10. Juli 1823, Zahl 19541, *) zum Grunde liegen, die Unterthänigkeit und der ausschließende Betrieb der Landwirthschaft als Bauer die eigentlichen Criterien seien, nach welchen die Anwendung des Schlußsatzes des §. 9 des Erbsteuerpatentes zu beurtheilen ist.

*) Siehe P. G. S. Band 5, Seite 205, Zahl 123.

Wenn nun in Bezug auf den Nachlaß eines verstorbenen Besitzers eines dienstbaren Dominicalgrundes sich ergibt, daß beide Ehetheile zum unterthänigen Bauernvolke gehören, dieselben kein anderes Gewerbe betreiben, und das den Verlaß bildende Grundbesitzthum bei dem Bestande einer allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten mit dem Bande der Unterthänigkeit und mit obrigkeitlichen Giebigkeiten behaftet ist, so sind die Dominicalgrundbesitzer wie die Rusticalunterthanen von der Erbsteuerentrichtung frei zu halten.

Von dieser hohen Verordnung wird das k. k. Kreisamt zur Verständigung sämmtlicher Abhandlungsinstanzen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß es demnach von den unterm 18. Mai 1836, Zahl 2052, *) angeordneten Nachweisungen, jedoch nur, in so ferne sie bloß die Gattung des unterthänigen Grundbesitzthums betreffen, bei Vorlage der Sterbfallsconsignationen und der Erbsteuerausweise abzukommen habe.

Gubernialverordnung vom 12. Februar 1838, Zahl 529/Str.; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Fiscalamt und die Staatsbuchhaltung.

13.

Behandlung der freigelösten Rustical-Realitäten bei ihrer Eintragung in den Landescataster und in die Landtafel.

Im Anschlusse wird dem k. k. Kreisamte eine Abschrift der Verordnung — welche laut Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 27. Jänner d. J., Zahl 2144, die k. k. oberste Justizstelle in Ansehung der Behandlung der freigemachten Rustical-Realitäten bei ihrer Eintragung in die Landtafel an das k. k. innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht am 22. v. M., Zahl 153, erlassen hat — zur Wissenschaft mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die von dem k. k. steiermärkischen Landrechte vorgeschlagene Modification für die landtäfliche Behandlung

*) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 259, Zahl 92.

der fraglichen Realitäten darin bestehe, daß die Pfundbeanfagung derselben in der k. k. Landtafel in der Rubrik »Besitz« in den Werthscolumnen ausgesetzt, und um das Reale solcher freigelöster Rusticalrealitäten ersichtlich zu machen, eine genaue Beschreibung der Bestandtheile derselben im Catastralarchive niedergelegt werde.

Bei Freilösungen früher unterthäniger Dominicalgründe dagegen sind nach den Rectifications-Grundsätzen abgefaßte Fassionen vorzulegen, dann diese Gründe nach Art der Dominicalrealitäten zu rectificiren, und in dieser neuen Eigenschaft sowohl in der Landtafel als im Cataster einzutragen, weil unterthänige Dominicalgründe zur Zeit der Rectification obrigkeitliche herrschaftliche Gründe waren, erst später, als unterthänige Gründe von den herrschaftlichen Meierschaftsgründen getrennt wurden, daher fortwährend im Cataster als Dominicalkörper und nach den Grundsätzen der Rectification fatirt erscheinen, und somit auch bei ihrer abermahligen Freilösung nach denselben Grundsätzen behandelt werden müssen, um nicht die nothwendige Stabilität des Catasters zu verletzen.

Gubernialverordnung vom 13. Februar 1838, Zahl 1989; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt und die Herren Stände.

Abschrift

des von der k. k. obersten Justizstelle am 22. Jäner 1838, unter Nr. 153/12, an das k. k. inneröstreichisch-küstenländische Appellationsgericht erlassenen Decretes.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird eine Abschrift der von der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das steiermärkische Gubernium am 4. Jäner l. J. erlassenen Verordnung wegen Behandlung der freigelösten Rustigcalgründe in dem Landescataster mit dem Auftrage zugefertigt, solche dem steiermärkischen Landrechte zu seiner Wissenschaft und Benehmung mit dem Bedeuten zuzufertigen, daß dasselbe fortan die Landtafel mit dem Cataster in Uebereinstimmung zu erhalten habe, und demselben freigelassen bleibe, die von demselben für die landtäfliche Behandlung freigelösten Rusticalrealitäten selbst vorgeschlagene Modification einzuführen.

Uebrigens findet man in Beziehung auf die Personalgerichtsbarkeit über Besitzer solcher freigemachter Rusticalgründe die Erlassung einer besonderen Vorschrift entbehrlich.

14.

Vorschrift wegen Legalisirung der im Auslande errichteten Notariats- und anderer öffentlicher Urkunden.

Se. Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 9. Jänner 1838 allgemein anzuordnen geruht, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderer öffentlicher Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines von der österr. Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiethe die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden solle.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. Februar d. J., Zahl 2496, hiermit allgemein bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 13. Februar 1838, Zahl 2440.

15.

Bestimmung der Verpflegs-Gebühren in den Grätzer Staats- und Localwohlthätigkeits-Anstalten.

Die eingetretenen Preisverhältnisse und die Rechnungsergebnisse veranlaßten eine neue Regulirung der Verpflegsgebühren bei den Grätzer Staats- und Localwohlthätigkeits-Anstalten, welche mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß die Localwohlthätigkeits-Anstalten für die in denselben verpflegten, den auswärtigen Bezirken oder Provinzen angehörigen Personen die volle Entschädigung für den sich ergebenden Kostenaufwand zu erhalten haben, in nachfolgenden Beträgen, mit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 11. Jänner d. J., Zahl 415/44, genehmigt worden sind.

A. Bei dem allgemeinen Krankenhause:

In der ersten Classe mit eigenem Zimmer und einem eigenen Wärter oder einer Wärterin täglich . . . . 1 fl. CM.;

in der zweiten Classe, wo eine bis vier Personen ein eigenes Zimmer mit besonderem Wärter oder Wärterin zugewiesen ist, täglich . . . . . 48 kr. CM.;

in der dritten Classe für Personen, welche fremden Bezirken angehören, täglich . . . . . 30 kr. CM.
für die Bewohner der Stadt Grätz täglich . . . 18 " "

B. Bei dem Siechenhause:

Für die Person täglich . . . . . 14 kr. CM.

C. Bei dem Gebärhause:

In der ersten Classe täglich . . . . . 1 fl. 12 kr. CM.;
in der zweiten Classe täglich . . . . . — " 48 " "
in der dritten Classe täglich . . . . . — " 24 " "

D. Bei dem Irrenhause:

In der ersten Classe täglich . . . . . 1 fl. 18 kr. CM.;
in der zweiten Classe täglich . . . . . — " 48 " "
in der dritten Classe . . . . . — " 24 " "

Diese Verpflegs-Gebühren haben mit 1. Mai 1838 in die Wirksamkeit zu treten.

Gubernialcurrende vom 14. Februar 1838, Zahl 1197.

16.

Bestimmung des Postritt-, Wagen-Schmier- und Postillions-Trinkgeldes.

Die hohe allgemeine Hofkammer hat laut Verordnung vom 30. v. M., Zahl 4069, vom 1. März 1838 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bei Aerarial- als auch bei Privatritten im Küstenlande, in Tirol und Vorarlberg auf Einen Gulden, in Böhmen, Kärnten und Krain auf Zwei und Fünfzig Kreuzer, in Niederösterreich, im Lande ob der Enns, in Mähren und Steiermark auf Fünfzig Kreuzer, in Galizien, und zwar in dem Wadowicer, Bochniaer, Sandecer, Jasloer, Tarnover, Rzeszover und Sanoker Kreise auf Acht und Vierzig, in den übrigen Kreisen auf Fünf und Vierzig Kreuzer, durchgehends in C. M., festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf einen Viertheil des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt, das

Schmiergeld, so wie das Postillions-Trinkgeld, bei dem dermahligen Ausmaße belassen.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 14. Februar 1838, Zahl 2507.

17.

Bestimmungen, hinsichtlich der wegen Steuerrückstände nothwendigen Real-Executionsführung, und wegen der Tragung der dießfälligen Kosten.

Ueber die, aus Gelegenheit eines Falles vorgekommenen Fragen, nähmlich:

1. wer die Gebühren bei dem executiven Verkaufe von Realitäten wegen Steuerrückständen zu bezahlen habe? und
2. ob die Executionsführung auf die Realitäten des Steuerrückständners von dem Fiscalamte zu geschehen habe?

hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 25. Jänner d. J., Zahl 3807, erinnert:

Rücksichtlich der 1. Frage kann ein Zweifel über die Zuständigkeit von Gebühren und Kostenvergütungen nur in Ansehung des Falles obwalten, wo zur Einbringung l. f. Steuern von unterthänigen Contribuenten der Verkauf des Realbesitzthums nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen ist, denn in Beziehung auf den gesetzlich bestehenden zweiten Executionsschritt: die Pfändung, ist jene Frage für Steiermark bereits durch die Hofkanzlei-Verordnung vom 11. Juli 1820, Zahl 1390, bestimmt beantwortet.

Der Verkauf des Realbesitzthums wegen unterthäniger Steuerrückstände ist hingegen ein Executionsschritt, welchem in der polit. Steuer-Executions-Ordnung für Steiermark vom 5. Juni 1813 nicht vorgedacht ist, sondern welcher, so lange nicht durch eine neue Steuer-Executions-Ordnung auch in dieser Provinz etwas Anderes verfügt wird, nach den älteren Gesetzen im Wege der Abstiftung durch die Grund- und zugleich Patrimonial-Gerichtsbarkeit Statt zu finden hat.

Dasselbe hat auch bei Ueberländ- oder Zulehensgründen durch die betreffende Grundobrigkeit als Realinstanz zu geschehen.

In diesem Executionsschritte gebühren daher sowohl der Jurisdictions-Obrigkeit an und für sich, als der Steuerbezirks-Obrigkeit, wenn sie in jener Eigenschaft Realexecutionen vollzieht, nach dem Hofdecrete vom 20. Jänner 1792, Nr. 241 der J. G. S., die gesetzlichen Taxen und Gerichtskosten; diese sind mit der Hauptschuld von dem Executen einzubringen.

Es läßt sich nicht voraussetzen, daß Kosten und Gebühren jener Art von den Executen nicht sollten eingebracht werden können, da dieselben immer vorerst von dem im Executions-Wege eingelösten Betrage abzuziehen sind, und dessen gerichtliche Vertheilung erst nach erfolgtem Abzuge derselben Statt findet.

Sollte hierdurch der Fall eintreten, daß in der Concurrenz mit den Hypothekar-Gläubigern zur vollen Bedeckung des Steuerfondes ein Abgang sich ergebe, so würde sich nach der über die zunächst folgende 2. Frage ertheilten Weisung zu benehmen sein.

In Ansehung der 2. Frage liegt zur Einbringung der l. f. Steuerforderungen die Durchführung oder Veranlassung der gesetzlichen Executions-Schritte jeder Art den Steuerbezirksobrigkeiten ob, zu deren verantwortlichen Beruf es gehört, die Rechte des Aerars rücksichtlich der Steuerforderung in ihrer ganzen Ausdehnung gehörig zu wahren.

Es versteht sich aber, daß die Steuerbezirksobrigkeiten, welchen das Recht nicht zusteht, von einer vorgeschriebenen Steuerforderung abzugehen, in jenen Fällen, wo bei gerichtlichen Verhandlungen ein Verlust an Steuerforderungen zu besorgen ist, unter ihrer Verantwortung gehalten sind, davon unverzüglich und rechtzeitig unter Darlegung der Verhältnisse und des Geschehenen die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, damit von dieser ihr Verfahren beurtheilt, und das Geeignete wegen weiterer Vertretung der Steuerforderung durch das Fiscalamt, wenn dazu Grund vorhanden ist, oder wegen

Finalisirung der Verhandlung über den Steuerrückstand eingeleitet zu werden vermag.

Von dieser Vorschrift wird das k. k. Kreisamt zur Benehmungs-Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 15. Februar 1838, Zahl 695/Str.; an die k. k. Kreisämter.

18.

Vorschrift in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 21. November v. J. in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1.

Landesfürstliche Collegialgerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens mit zwei geprüften Räthen besetzte Magistrate, müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes und der in den §§. 57 und 58 des ersten Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe die Beschlüsse über die Ablassung von dem weitern Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellationsgerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen.

In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen abzulassen ermächtigt.

§. 2.

Die übrigen Criminal-Gerichte sind in Rücksicht aller in dem §. 433 des ersten Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellations-Gerichte von Amtswegen zur Revision vorzulegen verpflichtet.

§. 3.

Das Appellations-Gericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungsbeschlüsse zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe zur Revision vorzulegen, in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber dieselben keiner höheren Revision zu unterziehen.

§. 4.

In so fern nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weiteren Verfahren bei der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellations-Gerichtes oder des obersten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bei der Voruntersuchung über den Versuch und bei den eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingeholt werden.

§. 5.

Wenn in den Fällen der §§. 1, 2, 4 zwar eine Handlung als Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminaluntersuchung angesucht worden ist, das Criminal-Gericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

§. 6.

Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung derselben von den Criminal-Gerichten erster und zweiter Instanzen zu fassenden Beschlüsse anzuwenden.

Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere oder höchste Revision der Ablassungsbeschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Jänner l. J., Zahl 1050, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 19. Februar 1838, Zahl 2168.

19.

Grundsätze, welche bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an Gymnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecten zu beobachten sind.

In Folge der mit hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 20. Jänner 1838, Zahl 8365, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 26. December 1837 werden zur genauen Darnachachtung die Grundsätze bekannt gemacht, welche von nun an bei Anträgen zu Verleihung von Decennal-Zulagen an Gymnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecten zu beobachten sind.

I. Grundsatz.

Die Wohlthat der Gehalt-Drittels-Zulage, ist nur solchen Gymnasial-Lehrern, Katecheten und Präfecten zuzuerkennen, welche vom Tage des erhaltenen Anstellungs-Decretes eine zehnjährige ununterbrochene Dienstleistung zurückgelegt, und sich fortwährend durch besondere Geschicklichkeit, Eifer und Religiosität ausgezeichnet haben, welche endlich ihren Gehalt aus einem öffentlichen Fonde beziehen.

Es versteht sich, daß in dieses Decennium auch das Probe-Tricennium eingerechnet werden dürfe.

II. Grundsatz.

Die Größe dieser Zulage ist für jene Individuen, welche erst nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschliessung vom 31. Jänner 1831 angestellt worden sind oder werden, ohne Rücksicht auf die Größe der Besoldung mit 100 fl. C. M. festgesetzt, modificirt sich aber für jene Individuen, welche vor der Kundmachung dieser eben genannten allerhöchsten Entschliessung angestellt wurden, nach der Größe ihrer Besoldungen.

III. Grundsatz.

Das erste Gehalts-Drittel für ein vor der Kundmachung der allerhöchsten Entschliessung vom 31. Jänner 1831 angestelltes Individuum ist aus jenem Gehalte zu bemessen, welchen dasselbe zur Zeit des vollendeten ersten Decenniums genießt.

Für ein Individuum, welches nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschliessung vom 31. Jänner 1831 angestellt wurde, ist dieses Gehalts-Drittel ohne Rücksicht auf den Gehalt, welchen es zur Zeit der Vollendung des ersten Decenniums bezog, lediglich mit 100 fl. C. M. zu bemessen.

IV. Grundsatz.

Gehalts-Drittels-Zulagen für beide Gattungen Individuen sind von dem ersten Tage nach vollstrecktem Decennium zu berechnen und flüssig zu machen.

V. Grundsatz.

Decennal-Zulagen der beiden, unter Grundsatz II. bezeichneten Arten sind, wenn die damit betheilten Individuen entweder durch Vorrückung an derselben Lehranstalt, oder durch Uebersetzung an eine andere in einen gleichen oder höheren Gehalt vorrückten, vom Tage dieser Einrückung wieder einzuziehen.

VI. Grundsatz.

Bei Bemessung der zweiten und dritten Decennal-Zulage, und so weiter, ist nach dem III. Grundsatze vorzugehen, und das zweite und dritte Gehalts-Drittel für ein vor der Kundmachung der allerhöchsten Entschliessung vom 31. Jänner 1831 angestelltes Individuum aus dem Gehalte zu berechnen, welchen dasselbe zur Zeit des vollendeten neuerlichen Decenniums genießt.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die zweite oder dritte Decennal-Zulage der beiden unter Grundsatz II. bezeichneten Arten nicht aus der eigentlichen Besoldung und der Decennal-Zulage zusammen, sondern nur aus jenem Gehalte, welchen das Individuum zur Zeit der Vollendung des zweiten oder dritten Decenniums bezog, zu berechnen komme.

VII. Grundsatz.

Die Bemessung der Pensionen für mit Decennal-Zulagen betheilte Individuen und deren Witwen und Waisen hat laut allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner 1831 aus der eigentlichen Besoldung und der Decennal-Zulage zusammen, welche dieselben bei ihrer Quiescirung oder bei ihrem Absterben genießen, zu geschehen.

Uebrigens bleibt die Erlangung beider Arten von Decennal-Zulagen von der Bewilligung der hohen k. k. Studien-Hof-Commission abhängig.

Hiervon wird die Direction zur Verständigung des Gymnasial-Präfecten, des Katecheten und der übrigen Gymnasial-Lehrer mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 1. März 1831, Zahl 3781, *) in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 27. Februar 1838, Zahl 3127; an die k. k. Gymnasial-Studien-Directionen.

20.

Ausdehnung der Vorschrift über die Ehrenbezeigung der Gränzwache gegen Civilbehörden auch auf die Gefällenwache.

Die mit dem Gubernial-Decrete vom 1. April 1834, Zahl 5099, **) bekannt gegebenen Bestimmungen über das Benehmen der Gränzwach-Individuen hinsichtlich der Ehrenbezeigungen gegen Civilbehörden fand die hohe Hofkammer zu Folge Decretes vom 15. d. M., Zahl 6779, auch auf die Individuen der Gefällenwache auszudehnen.

Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wurde dem gemäß von der hohen Hofkammer angewiesen, die dießfälligen Bestimmungen in dem Körper der Gefällenwache gehörig zu verlautbaren, den Gefällenwach-Individuen aber zugleich zu erinnern, daß die Kappe nicht zu den Uniform-Stücken gehört, daß daher, in so ferne ein Gefällenwach-Individuum mit einer solchen Kopfbedeckung vor einem Amte oder einer Behörde erscheint, das Haupt zu entblößen seyn wird.

Wovon das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und Verständigung der Bezirksobrigkeiten, Dominien und Magistrate in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1838, Zahl 3317; an die k. k. Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 51, Zahl 46.
**) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 45, Zahl 49.

21.

Vorschrift über die zeitgemäße Anwendung der Real-Execution gegen Steuer-Rückständner.

Die hohe Hofkanzlei hat bei Erledigung der Bitte einer Steuerbezirksobrigkeit um Abschreibung eines im Concurse durchgefallenen unterthänigen Steuerrückstandes mit hoher Verordnung vom 20. Februar d. J., Zahl 551, erinnert:

Wenn eine Realität mit einem so großen Schuldenstande belastet ist, daß man mit Grund befürchten muß, es würde später mit Ausnahme der priorirten Steuerbeträge kein Rückstand mehr eine Bedeckung finden können, so hat die Steuer-Bezirksobrigkeit bei fortgedauertem Anwachsen der Steuerrückstände nicht so lange zu warten, sondern vor Erlöschung des den Steuern zustehenden privilegirten Hypothekarrechtes, d. i. vor dem Entstehen dreijähriger Rückstände, zur Realexecution zu schreiten, indem das Unterlassen dieser Amtspflicht die Verantwortlichkeit und Ersatzleistung der künftig dadurch uneinbringlich werdenden Rückstände für die Bezirksobrigkeit unnachsichtlich nach sich ziehen müßte.

Auch hat die Bezirksobrigkeit stets eine entsprechende Nachweisung des gehörigen Vollzuges der ersten Executionsschritte zu liefern, und den Beweis, daß sie zur Einbringung der Rückstände nichts verabsäumt, besonders und um so mehr in jenen Fällen zu führen, wo der Rückständner nicht ausschliessend auf den Betrieb der Wirthschaft beschränkt war, sondern auch einen Industrialzweig betrieben hätte, sich somit voraussetzen läßt, daß bei gehöriger Einwirkung der Obrigkeit in der Steuereinbringung mehr sich hätte erreichen lassen.

Endlich ist bei allen Einschreitungen um Steuernachsichtsbewilligungen immer ein entsprechender Ausweis über die einzelnen Jahresbeträge, in welche der verlorne Gesammtrückstand zerfällt, und eine genaue Darstellung der Steuerschuldigkeit aus den Jahren, um die es sich handelt, und der darauf einzeln geleisteten Zahlungen anzuschliessen.

Hiernach hat sich das k. k. Kreisamt in allen vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 3. März 1838, Zahl 1004/Str.; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt und an die Herren Stände.

22.

Erläuternde Bestimmungen hinsichtlich des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper, dann wegen Engagirung von Freiwilligen und wegen Obligater ex propriis.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 18. September 1837 hat der k. k. Hofkriegsrath an alle k. k. General-Commanden die nachfolgenden drei Circular-Verordnungen:

1. wegen des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper;
2. wegen Engagirung von Freiwilligen, und
3. wegen Obligater ex propriis,

erlassen, welche in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 28. Jäner, Erhalt 1. März d. J., Zahl 1462/99, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gubernialcurrende vom 3. März 1838, Zahl 3559.

Circular-Verordnung

des kaiserl. königl. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Marine-Obercommando, das Truppen-Obercommando in Italien und das Festungs-Commando zu Mainz.

Erläuternde Anordnung in Betreff des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper.

Seine Majestät geruhten über den Eintritt unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper mit allerhöchster Entschliessung vom 18 September 1837 folgende erläuternde Anordnungen zu treffen, welche zur Darnachachtung anmit bekannt gegeben werden:

§. 1.

Unobligate Combattants sind Jene, welche zwar zu dem Dienste als Combattants, aber ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstzeit (Capitulations-Dauer) assentirt werden, wenn sie auch vermöge ihrer politischen Verhältnisse rekrutirungspflichtig gewesen wären. vid. §§. 6 und 7.

§. 2.

Hierunter gehören Alle, welche in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen, aus Ungarn, aus Tirol und aus Siebenbürgen ergänzten Armeekörper entweder als Oberoffiziere, oder als k. k. Cadetten, oder als Regiments- (Corps-) Cadetten eingetreten sind.

§. 3.

Die Gemeinen ex propriis haben zwar den Anspruch, wie Cadetten behandelt zu werden, sie sind aber zur Ausdienung einer Capitulation verpflichtet, und daher obligat.

§. 4.

Zu k. k. Cadetten können nur Söhne von Generälen und von Oberoffizieren ernannt werden.

§. 5.

Zu Regiments-Cadetten können von den Regiments-Inhabern Söhne von Adelichen und von Oberoffizieren gegen Erlag des Montursgeldes ernannt werden. Will ein Regiments-Inhaber andere junge Leute von Bildung zu Cadetten ernennen: so muß er hierzu die Bewilligung des Hofkriegsrathes erhalten.

§. 6.

Der Hofkriegsrath kann, ohne auf Offiziers-Söhne oder auf Adeliche beschränkt zu seyn, gebildete junge Leute zu Cadetten ernennen.

§. 7.

Eben diese Befugniß hat auch der General-Artillerie-Director für die Artillerie-Regimenter, und der General-Genie-Director für das Mineur- und Sappeur-Corps.

§. 8.

Wenn Adelige oder Offizierssöhne auf eine bestimmte Capitulation assentirt worden sind: so ist es den dazu Berechtigten (vid. §§. 6 und 7) nicht untersagt, sie in der Folge zu Cadetten zu ernennen, aber die so ernannten Cadetten bleiben verpflichtet, ihre contractmäßige oder gesetzliche Capitulation auszudienen.

§. 9.

Jeder Obligate, wenn er zum Oberoffiziere befördert wird, hört eben dadurch auf, obligat zu sein, und kann eben so, wie die unobligaten Cadetten, unter Beobachtung der bestehenden Dienst-Vorschriften, nach eigener Wahl aus dem Militärdienste austreten.

§. 10.

Als Unobligate können Individuen ohne Unterschied der Nationalität in jeden Truppenkörper aufgenommen werden, somit auch Leute aus conscribirten Provinzen in ungarische, in italienische Truppenkörper et vice versa.

§. 11.

Wenn die als unobligat Assentirten (§. 1) freiwillig oder auch gezwungen aus dem Militär-Dienste ausgetreten sind (§. 9), so unterliegen sie nach ihrer Altersclasse, falls nicht sonst ein gesetzlicher Befreiungsgrund für sie spricht, der Rekrutirung.

§. 12.

Ausländer, in so fern sie überhaupt befugt sind, in österreichische Militärdienste einzutreten (vide das Circulare vom 2. December 1837, K. 3276, §§. 35 und 37, über Freiwillige), können, wenn sie Adeliche sind, von den Inhabern als unobligate Regiments-Cadetten aufgenommen werden.

§. 13.

Wenn sie nicht Adeliche sind, so ist zu ihrer Aufnahme als unobligate Cadetten die höhere Bewilligung nach den §§. 5, 6, 7 nothwendig.

§. 14.

So wie zur Assentirung von Obligaten künftig bei allen Truppenkörpern der Monarchie kein Alters-Minimum, sondern nur die vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werden darf, hat dieses auch von der Annahme als unobligate Cadetten zu gelten.

Wien am 1. December 1837.

Circular = Verordnung

des kaiserl. königl. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder = und Gränz = General = Commanden, das Marine = Obercommando, das Truppen = Obercommando in Italien und das Festungs = Commando zu Mainz.

Theils neue, theils erläuternde Bestimmungen über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren.

Auf einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsraths haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 18. September 1837 über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren, folgende theils neue, theils erläuternde Bestimmungen zu treffen geruht, welche hiermit zur Darnachachtung mitgetheilt werden:

§. 1.

Wer kann sich freiwillig engagiren?

Freiwillig kann sich im eigenen Nahmen *) jeder zu dem Waffendienste physisch Geeignete als obligater Combattant engagiren, wenn ihn nicht das Gesetz ausschließt.

§. 2.

Wer nicht?

Ausgeschlossen sind Jene:

a. welche höhere geistliche Weihen vom Subdiaconate aufwärts erhalten haben;

b. welche in einem geistlichen Orden die Profeß abgelegt haben;

§. 3.

c. welche in gerichtlicher Untersuchung oder in einer Strafe sich befinden;

§. 4.

d. solche Verbrecher auch nach überstandener Strafe, und solche ab instantia Losgesprochene, bei welchen die in dem §. 455 des 1. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen erwähnten Umstände vorhanden sind.

§. 5.

Erfordernisse zum freiwilligen Engagement, rücksichtlich der Nationalität.

Unterthanen aus den militärisch = conscribirten Erblanden und aus dem lombardisch = venetianischen Königreiche, welche vermög ihrer politischen Verhältnisse von der Stellung in die Linie (in den

*) Anmerkung. Von Supplenten, welche für einen Andern sich engagiren, bestehen besondere Vorschriften.

militärisch-conscribirten Provinzen auch von der Stellung in die Landwehr) nicht unbedingt (gänzlich) befreit sind, können als obligate Combattants in die aus Ungarn oder aus Siebenbürgen ergänzten Truppenkörper sich nicht freiwillig engagiren.

§. 6.

Ungarn und Siebenbürger, welche von der Rekrutirung nicht befreit sind, können in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen und aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter als obligate Combattants sich nicht engagiren.

§. 7.

Nur adeliche, und überhaupt solche Ungarn und Siebenbürger, welche von der Rekrutirung ganz befreit sind, können auch in die §. 6 erwähnten Regimenter, so wie die von der Rekrutirung für die Linie und für die Landwehr ganz und für immer befreiten Unterthanen aus militärisch-conscribirten Provinzen in ungarische und siebenbürgische Regimenter sich freiwillig als Obligate engagiren.

§. 8.

Von den Anordnungen der §§. 5 und 6 kann nur der Hofkriegsrath eine Ausnahme bewilligen.

§. 9.

In die Artillerie-Körper und in die Extra-Corps können Unterthanen aller Provinzen der Monarchie freiwillig als Obligate sich engagiren, wenn sie die für diese Truppenkörper erforderten Eigenschaften besitzen.

§. 10.

Lombardisch-Venetianer und Tiroler, so lange sie nicht das Loos zur Einreihung in die lombardisch-venetianischen Truppenkörper (in das Kaiser-Jäger-Regiment) getroffen hat, können freiwillig als obligate Combattants in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter sich engagiren, jedoch auf keine kürzere als auf die für die Regimenter bestehende gesetzliche Capitulation.

§. 11.

Die rekrutirungspflichtigen Unterthanen der militärisch-conscribirten Erblande können ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung in die lombardisch-venetianischen Truppenkörper sich nicht als Obligate engagiren.

§. 12.

Nur die rekrutirungspflichtigen Illirier können in die Truppenkörper der k. k. Marine als Obligate freiwillig sich engagiren.

§. 13.

Rücksichtlich der Landwehr-Verpflichtung.

Auch wirkliche Landwehr-Männer können in die Linienkörper als obligate Combattans freiwillig sich engagiren.

§. 14.

Rücksichtlich der Armee-Körper.

Die sich freiwillig Engagirenden aus den militärisch-conscribirten Provinzen sind zwar immer auf ihr Bezirks-Regiment zu assentiren, doch ist es ihnen gestattet, die Waffengattung und den Truppenkörper, in welchem sie zu dienen wünschen, zu wählen, in so fern sie die persönliche Angemessenheit haben, und die Nationalität (nach §. 5 und folgenden) kein Hinderniß in den Weg legt. Die Freiwilligen sind dann ordnungsmäßig zu dem gewählten Truppenkörper zu transferiren.

§. 15.

Rücksichtlich des Alters.

Nur zu dem Militär-Fuhrwesen ist der freiwillige Eintrit den im rekrutirungspflichtigen Alter befindlichen, oder diesem Alter sich nähernden Individuen nicht gestattet, außer sie wären von der Rekrutirung gänzlich befreit, oder hätten der Linienpflicht (durch einen Supplenten) Genüge geleistet.

§. 16.

Auch Individuen unter dem rekrutirungspflichtigen Alter können sich als Obligate freiwillig engagiren, wenn sie nach ärztlichem Befunde ohne Gebrechen und zur Ertragung der Feldfatiken geeignet erkannt werden.

§. 17.

Leute, welche in der Linie nicht gedient haben, können nur bis zum vollstreckten 36ten Altersjahre als Freiwillige im eigenen Rahmen in die Linie engagirt werden.

§. 18.

Leute, welche früher in der Linie gedient hatten, können bis zum vollstreckten 38ten Altersjahre als Freiwillige engagirt werden, die an der Assentirung älterer Leute, als hier die §§. 17 und 13 vorschreiben, Schuldtragenden sind zwar dafür verantwortlich, aber die so freiwillig Assentirten können die Giltigkeit ihrer Assentirung nicht anfechten.

§ 19.

Die im §. 18 erwähnten Leute können jedoch nur dann als Freiwillige engagirt werden, wenn ihr Abschied (Landwehrkarte) beweist, daß sie früher in der Linie mit guter Conduite gedient haben.

§. 20.

Da zu besorgen ist, daß Leute, welche freiwillig sich engagiren wollen, ihr Alter zu gering angeben dürften, so ist, falls ihr Alter nicht sonst glaubwürdig dargethan ist (durch Landwehrkarte, Abschied u. dgl.), auf Beibringung eines legalisirten Taufscheines zu dringen. *)

§. 21.

Für Individuen, welche von dem Hofkriegsrathe mit der Bestimmung für Cadetten-Schulen und für die Pionier-Schule aufgenommen, und mit dieser Bestimmung auf den Stand eines Regiments als Obligate ex propriis assentirt werden, ist das Alter von 14 bis 16 Jahren festgesetzt.

§. 22.

Schiffsjungen bei der k. k. Marine (Mozzi) werden mit 12 Jahren aufgenommen.

*) Anmerkung. In dem §. 18 ist die Rede von Leuten, welche nach erfolgtem Austritte aus der Linie sich freiwillig neu engagiren wollen; von der Reengagirung der noch im Linienstande Befindlichen wird anderswo gehandelt.

§. 23.

Capitulation der Freiwilligen.

Rekrutirungspflichtige Individuen, oder solche, welche nach erreichtem gesetzlichen Alter rekrutirungspflichtig werden, können auf keine kürzere als die für den betreffenden Truppenkörper gesetzliche Capitulation sich freiwillig engagiren.

§. 24.

Die von der Linienpflicht ganz Befreiten können auch auf eine kürzere Zeit sich freiwillig engagiren, jedoch, wenn sie früher in der Linie nicht gedient haben, auf nicht weniger als 6 Jahre.

§. 25.

Wenn sie aber früher schon als Combattants in der Linie gedient haben, auch auf 4 Jahre.

§. 26.

Handgeld der Freiwilligen.

Die von der Militärpflicht nicht ganz Befreiten erhalten bei der freiwilligen Engagirung nur das gewöhnliche Handgeld von 3 fl.

§. 27.

Die von der Militärpflicht ganz Befreiten können ein höheres Handgeld bis 10 fl. erhalten.

§. 28.

Die als Gemeine ex propriis Eintretenden erhalten in keinem Falle ein Handgeld.

§. 29.

Gutschreibung der freiwillig Engagirten.

Wenn Freiwillige bei einem andern Truppenkörper engagirt werden, so muß dieser dem eigenen Bezirks-Regimente des Engagirten jedes Mahl davon die Anzeige machen.

§. 30.

Das Bezirks-Regiment muß von jedem sowohl bei diesem Regimente, als bei andern Militärkörpern freiwillig Engagirten die Conscriptionsobrigkeit des Mannes in Kenntniß setzen, damit das Regiment und die Obrigkeit über die Guthabung bei der nächstfolgenden Rekrutirung gleichlautende Vormerkungen führen.

§. 31.

Freiwillige Engagirung zum Fuhrwesen in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten können Leute, welche mit Pferden umzugehen wissen, auch im Alter zwischen

40 und 45 Jahren als Freiwillige zum Fuhrwesen engagirt werden, selbst wenn sie Landwehrmänner im Stande des zweiten Landwehr-Bataillons wären.

§. 32.

Solchen ist jedoch nach hergestelltem Frieden, wenn sie es ansuchen, der Abschied zu ertheilen, und ist dieses in der Assentliste ausdrücklich anzumerken.

§. 33.

Freiwillige Engagirung zur Zeit einer Rekrutirung.

Wenn während einer im Zuge begriffenen Rekrutirung ein Freiwilliger bei der Rekrutirungs-Commission seines Bezirks-Regiments sich stellt und engagirt, so zählt er auf das Rekrutencontigent seiner Obrigkeit für die gegenwärtige Rekrutirung.

§. 34.

Erfolgt aber zur Zeit der Rekrutirung die freiwillige Engagirung eines Mannes anderswo, so wird der Mann zwar seiner Conscriptionsobrigkeit gutgerechnet, aber nicht für die gegenwärtige, sondern für die nächstfolgende Rekrutirung.

§. 35.

Engagirung der Ausländer.

Ausländer, wenn sie Unterthanen von Staaten sind, mit welchen keine Cartelle bestehen, können sich als Combattants freiwillig in die österreichischen Armeekörper engagiren.

§. 36.

Unterthanen solcher Staaten, mit welchen Cartelle bestehen, können nur dann als Combattants in österreichische Armeekörper sich freiwillig engagiren, wenn sie entweder sich legal auszuweisen vermögen, daß sie in ihrem Vaterlande ihre Militärpflicht erfüllt haben, oder von den Behörden ihres Staats die ausdrückliche Bewilligung zum Eintritte in fremde Militärdienste überhaupt oder insbesondere zum Eintritte in österreichische Militärdienste beibringen.

In den Fällen der §§. 35 und 36 kann die Engagirung von Ausländern, welche in der österreichischen Armee früher nicht gedient haben, auf keine kürzere als wenigstens 6jährige Capitulation erfolgen.

§. 37.

Nur zu den Jägern, zu der Artillerie und zu leichten Cavallerie-Regimentern können Ausländer nicht assentirt werden.

§. 38.

Die gegenwärtigen Vorschriften sind zwar auch auf die ungarischen, siebenbürgischen, lombardisch-venetianischen Truppenkörper und auf das Kaiser-Jäger-Regiment anwendbar, in so fern für dieselben bisher keine entgegengesetzte Verfügung besteht. In so fern jedoch für die hier genannten Truppenkörper wegen besonderer Verhältnisse Anordnungen bestehen, welche mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmen, ist sich bis auf weiteren allerhöchsten Befehl noch an diese Anordnungen zu halten.

Wien am 2. December 1837.

Circular-Verordnung

des kaiserl. königl. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Marine-Obercommando, das Truppen-Obercommando in Italien und das Festungs-Commando zu Mainz.

Nähere Bestimmungen über Obligate ex propriis.

In Folge einer allerhöchsten Entschliessung vom 18. September 1837 werden über Obligate ex propriis folgende nähere Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben:

§. 1.

Welche können Obligate ex propriis werden?

Söhne von Offizieren, von Beamten und von Honoratioren, wenn sie die Widmung zum Waffendienste trifft, genießen die Begünstigung, gegen Erlag des Montursgeldes der Waffengattung, zu der sie eingetheilt werden, als Gemeine ex propriis zu dienen.

§. 2.

Der nähmlichen Begünstigung gegen Erlag des Montursgeldes haben sich auch andere junge Leute zu erfreuen, welche sich freiwillig zur Dienstleistung engagiren, wenn sie bessere Bildung besitzen,

und Hoffnung geben, daß man an ihnen in der Folge gute Unteroffiziere erhalten werde.

§. 3.

Diese Gemeinen ex propriis sind zwar verpflichtet, die gesetzliche oder vertragsmäßige Capitulation zu vollstrecken und zu allen Dienstesverrichtungen, wie jeder andere Gemeine, sich verwenden zu lassen, dagegen

Sie sind zur Ausdienung der Capitulation verpflichtet.

§. 4.

sind sie in so ferne den Cadetten gleich zu behandeln, daß sie nicht mit Stockstreichen bestraft werden dürfen, ferner

Ihre Begünstigungen.

§. 5.

ist ihnen nach Zulässigkeit der Localitäten eine abgesonderte Unterkunft mit andern Gemeinen ex propriis oder mit Unteroffizieren zu vergönnen.

§. 6.

Sie sind übrigens in allen Dienstesеingaben nicht Cadetten, sondern nur Gemeine ex propriis zu nennen, auch sind sie nicht berechtigt, das Port d'eépée zu tragen.

§. 7.

Wenn Gemeine ex propriis einer kriegsrechtlichen Untersuchung unterzogen werden, und

Ihre Begünstigungen gehen durch kriegsrechtliche Behandlungen verloren.

a. wegen eines die militärische Ehre verletzenden Vergehens verurtheilt werden, sind für sie die Begünstigungen §§. 4 und 5 für immer verloren.

b. Wenn sie über ein solches Vergehen ab instantia losgesprochen werden, verlieren sie diese Begünstigungen zeitlich, und können dieselben nach einem Jahre von dem Regiments-(Corps-) Commando im Falle guter Conduite wieder erhalten.

c. Das Letztere hat zu gelten, wenn der Gemeine ex propriis wegen eines die militärische Ehre nicht verletzenden Vergehens verurtheilt wird.

d. Wird der Mann über ein ad c bezeichnetes Vergehen ab instantia losgesprochen, so verliert er die Prärogative eines Gemeinen ex propriis nicht.

§. 8.

Wer ist berechtigt, Gemeine als ex propriis zu ernennen?

Söhne von Offizieren und Beamten haben gesetzlich, auch wenn sie die imperative Widmung zum Militär trifft, das Recht, als ex propriis Gemeine, gegen Erlag des Montursgeldes, assentirt zu werden.

§. 9.

Andern jungen Leuten von besserer Bildung kann der Hofkriegsrath (für die Artilleriekörper die General-Artillerie-Direction, für das Mineur- und Sappeur-Corps die General-Genie-Direction) oder der Regiments-Inhaber bei dem freiwilligen Eintritte die Begünstigung gewähren.

§. 10.

Auch Soldaten, welche Anfangs nicht als ex propriis Gemeine assentirt worden sind, kann der Regimentsinhaber bei erwiesener guter Conduite und Ausbildung im Dienste zu Gemeinen ex propriis, gegen Erlag des Montursgeldes, ernennen.

§. 11.

Der Regiments-Inhaber kann dieses Recht seinem Obersten auf beliebige Zeit delegiren.

§. 12.

Beschränkungen.

Ex officio Gestellte können jedoch erst nach vollstreckter dreijähriger guter Dienstleistung zu Gemeinen ex propriis ernannt werden.

§. 13.

Wer kann nicht Gemeiner ex propriis werden?

Ganz von der Befugniß, als Gemeine ex propriis assentirt oder später dazu ernannt zu werden, sind ausgeschlossen:

a. Rekrutirungsflüchtlinge und Deserteure;

§. 14.

b. ebenso Leute, welche der vollbrachten, oder auch nur der versuchten vorsetzlichen Selbstverstümmelung überwiesen sind.

§. 15.

c. Individuen, welche vor der Stellung zum Militär wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilt worden sind.

§. 16.

Montursgeld und dessen Nachsicht.

Söhnen von subalternen Offizieren (vom Capitän oder Second-Rittmeister inclusive abwärts) wenn sie als Gemeine ex propriis gestellt oder als Freiwillige übernommen werden, kann das General-Commando den Erlag des Montursgeldes nachsehen.

§. 17.

Für Söhne von Offizieren höherer Charge und von Beamten kann die Nachsicht des Montursgeldes nur von dem Hofkriegsrathe bewilligt werden.

§. 18.

Für alle übrigen Gemeinen ex propriis soll um die Nachsicht des Montursgeldes nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

§. 19.

Auch Supplenten für Rekruten und Ersatzmänner, für Entlassene gegen Offert, können, wenn sie für ihre Person dazu geeignet sind, als Gemeine ex propriis angenommen, oder dazu in der Folge ernannt werden, wenn auch der Supplirte oder gegen Offert Entlassene dazu nicht geeignet gewesen wäre.

§. 20.

In Folge der gegenwärtigen Vorschrift ist Seite 68, ersten Theils, das Dienst-Reglement, von »Söhne der Beamten« ꝛc. an, zu erläutern.

Wien am 3. December 1837.

23.

Vorschriften hinsichtlich des Reclamations-Rechtes der Väter oder Vormünder der freiwillig in die Militär-Dienstleistung getretenen Minderjährigen.

Ueber die von dem k. k. Hofkriegsrathe allerhöchsten Ortes gestellte Anfrage, ob die allerhöchste Entschliessung vom 4. April 1835 hinsichtlich des freiwilligen Militär-Eintrites der Minderjährigen, welche mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 16. Juli 1835, Zahl 17604/1129, und Gubernialcurrende vom 3. August nähmlichen Jahres, Zahl 12760, *) bekannt gemacht wurde, auf frühere Fälle zurückwirke, und über den gleichzeitig von demselben gemachten Antrag zur Bestimmung eines Zeitraumes, auf welchen sich das Reclamationsrecht der Väter oder Vormünder zu beschränken hätte, haben Seine Majestät laut hohen Hofkanzleidecretes vom 5. v. M., Zahl 1177/77, mit allerhöchster Entschliessung vom 22. December v. J. Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Das Reclamationsrecht der Väter oder Vormünder hat es nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Gebürtsobrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präclusiotermines bekannt gegeben worden ist, über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.
2) Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburtsobrigkeiten von jedem freiwilligen Militär-Eintrite im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen.
3) Im Falle der Entlassung eines reclamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden.

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 240, Zahl 160.

Nach dieser allerhöchsten Entschliessung wird der k. k. Hofkriegsrath die Generalcommanden anweisen, die Einleitung zu treffen, daß den Geburtsobrigkeiten mittels der Werbbezirks- oder Conscriptions-Depots-Commandanten, oder durch die Regiments-Commandanten, von nun an alle zum Militär eintretenden minderjährigen Freiwilligen, welche die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht schon beim Eintrite beigebracht haben, unverzüglich nahmentlich angezeigt werden, wodurch jedoch die Vorschrift, daß die betreffende Conscriptionsobrigkeit von jedem freiwilligen Militär-Eintrite zu verständigen ist, nicht aufgehoben, somit im betreffenden Falle sowohl die Geburts- als auch die Conscriptionsobrigkeit von dem freiwilligen Militär-Eintrite in die Kenntniß zu setzen sein wird. Von den betreffenden Geburtsobrigkeiten werden die Väter oder Vormünder mit ausdrücklicher Andeutung des von Sr. Majestät festgesetzten einjährigen Reclamationstermines von dem freiwilligen Militär-Eintrite ihre Söhne oder Mündel mit möglichster Beschleunigung zu benachrichtigen sein. Von den schriftlichen Bestätigungen, welche die Väter oder Vormünder nach der obigen allerhöchsten Entschliessung über die Bekanntgebung des freiwilligen Militär-Eintrites ihrer Söhne oder Mündel auszustellen haben, sind von den Geburtsobrigkeiten den Werbbezirks- und Conscriptions-Depots-Commandanten theils zu ihrer Legitimation, theils zur Beseitigung möglicher Inconvenienzen und Mißbräuche, legalisirte Abschriften mitzutheilen.

Uebrigens wird bei dem Umstande, daß die Entlassung eines minderjährigen Freiwilligen vom Militär nur über Entscheidung des Gerichtes Statt finden kann, auch noch die Erinnerung beigefügt, daß die dießfällige Reclamation nicht, wie es bisher gewöhnlich geschah, bei dem betreffenden Truppenkörper, sondern bei der Personal-Gerichtsinstanz des Vaters oder Mündels anzubringen ist, welch Letzterer sodann mit Rücksicht auf den Präclusivtermin und nach etwaiger Einvernehmung der betreffen-

den Militär-Behörde auch die ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung zukömmt.

Gubernialcurrende vom 4. März 1838, Zahl 3561.

24.

Erläuterungen der Vorschrift über die Verbindlichkeit der der Schule entwachsenen Jugend zum Besuche des Wiederholungs-Unterrichtes, und der sonn- und feiertäglichen Kirchenkatechesen.

Die hohe Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 11. Februar d. J., Zahl 863, Nachfolgendes anher eröffnet:

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 3. v. M., aus Anlaß einer specielen Vorstellung wegen Verlängerung des für den Wiederholungs-Unterricht pflichtigen Alters vom 15. bis zum 18. Lebensjahre, die allgemeine Norm über die Verbindlichkeit der der Schule entwachsenen Jugend, dem Wiederholungs-Unterrichte beizuwohnen, nicht zu ändern, jedoch zu befehlen geruhet, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß diese Norm den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes Kindern, welche das fünfzehnte Lebensalter vollendet haben, nicht nur nicht verbiethet, sondern daß, da dieser Wiederholungs-Unterricht durch drei Jahre zu dauern hat, derselbe für Kinder, welche älter als sechs Jahre in die Schule ein-, und älter als zwölf Jahre aus der Schule austreten, auch über ihr fünfzehntes Lebensjahr hinaus geeignet und bestimmt ist.

Uebrigens sei mit aller Genauigkeit darüber zu halten, daß die der Schule entwachsene Jugend den sonn- und feiertäglichen Kirchenkatechesen gehörig beiwohne.

Von dieser allerhöchsten Anordnung wird das k. k. Kreisamt zur Nachachtung und weitern Verfügung verständigt.

Gubernialverordnung vom 5. März 1838, Zahl 3566; an die k. k. Kreisämter und die fürstbischöflichen Ordinariate.

25.

Bestimmung, daß die Assentirung, Transferirung und der Todfall zum Militär gestellter Pupillen und Curanden der Civil-Personal-Instanz bekannt zu geben sei.

Zur Erzielung einer bessern Evidenz der beim Militärstande befindlichen Pupillen und Curanden findet es das k. k. inneröster. küstenländische Appellations-Gericht zweckmäßig, daß der Nahme des Regiments oder Corps, zu welchem ein Pupille oder Curand assentirt oder transferirt wird, so wie der Todfall eines solchen, seiner Civil-Personal-Instanz ex officio erinnert werde.

Da die Stellungs-Obrigkeiten in der Kenntniß des Regiments oder Corps sind, welchem der Assentirte einverleibt wird, so erhält das k. k. Kreisamt über Ansuchen des k. k. Appellations-Gerichts vom 26. Jänner d. J., Zahl 891, den Auftrag, die Stellungs-Obrigkeiten anzuweisen, der Pupillar- oder Curatels-Behörde jederzeit das Regiment oder Corps, zu welchem die Assentirung eines Pupillen oder Curanden geschah, ungesäumt bekannt zu geben.

Was die Transferirung oder den Abfall eines Assentirten aus dem Militärstande betrifft, welche Fälle nicht immer zur Kenntniß der Stellungs-Obrigkeit gelangen, so wurde von Seite des k. k. General-Commando's die Verfügung getroffen, daß jeder Fall dieser Art durch die Militärbehörde der Geburts-Obrigkeit — respective Pupillar-Obrigkeit — des betreffenden minderjährigen Militaristen bekannt gegeben werde.

Gubernialverordnung vom 5. März 1838, Zahl 3661; an die k. k. Kreisämter, und mit Note an das k. k. Appellations-Obergericht.

26.

Bestimmung des Verfahrens, welches bei Devinculirung der Agenten-Cautionen zu beobachten ist.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Februar d. J., Zahl 3271, haben Se. k. k. Majestät in Betreff der Verfah-

rungsweise bei der Devinculirung der Agenten-Cautionen mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Februar d. J. nachfolgende Bestimmung herabgelangen zu lassen geruht:

Die Devinculirung der Caution eines öffentlichen Geschäfts-Führers, der mit Tod abgegangen, oder von der Agentie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten, und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller Derjenigen, welche auf die Caution Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilligt werden.

Die Gerichtsbehörde hat auf Ansuchen Desjenigen, dem daran gelegen ist, diesen Gläubigern durch ein öffentliches Edict eine von der Kundmachung desselben an laufende Fallfrist von einem Jahre zur Anmeldung ihrer Forderungen festzusetzen, und wenn binnen der bestimmten Frist keine Anmeldung erfolgt, oder die angemeldeten Forderungen bezahlt, oder durch rechtskräftiges Urtheil für ungegründet erklärt worden, so ist die Caution für erloschen zu erklären, und wegen Eintragung dieser Verfügung in die Creditsbücher der Staatscassen, oder in die Landtafel, oder Grundbücher das Nöthige einzuleiten.

Guberni. Icurrende vom 8. März 1838, Zahl 2933.

27.

Vorschrift in Betreff der Art der Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtionsgefälle.

Nach Inhalt des hohen Hofkammer-Decretes vom 14 Februar d. J., Zahl 6327/393, wurde beschlossen, in Absicht auf die Art der Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtionsgefälle folgendes Verfahren eintreten zu lassen:

Ueber diese Entschädigungs-Capitale werden nähmlich förmliche Staatsschuldverschreibungen ausgestellt, und bis zu dem

Zeitpuncte der Zurückzahlung des Capitals wird dasselbe jährlich mit fünf Procent in Conventions-Münze verzinset werden.

Die Textirung dieser Staatsschuldverschreibungen ist aus der Anlage zu ersehen.

In den Staatsschuldverschreibungen werden die Capitals-Beträge auf hundert Gulden abgerundet, und es wird der verbleibende Restbetrag bar in Conventions-Münze ausbezahlt werden. Jene Entschädigungsbeträge, welche ein hundert nicht erreichen, werden sogleich bar berichtigt.

Die Umschreibung dieser Effecten auf andere Nahmen, die Zertheilung de selben in kleinere Capitalsbeträge, so wie die Zusammenschreibung mehrerer solcher Obligationen in ein Schuld-Document, wird gestattet, um die Besitzer dieser Papiere in die Lage zu setzen, die Veräußerung derselben nach ihrer Convenienz bewirken zu können.

Bei solchen Entschädigungs-Capitalien jedoch, auf welchen Vormerkungen haften, die mit Beschlag oder Verboth belegt sind, die Körperschaften oder Fideicommißbesitzern gehören, oder wo eine gerichtliche Sequestration besteht, kann eine Umschreibung, Zertheilung oder Zusammenschreibung nur über specielen Auftrag der Finanzverwaltung geschehen.

In Absicht auf die Vollziehung dieser Bestimmungen wurde die k. k. Provinzial-Dazentschädigungs-Commission beauftragt, sobald über eine einzelne Dazentschädigungs-Verhandlung der hohe Hofkammer-Beschluß der Commission bekannt gemacht, und sohin die Ziffer des den Dazberechtigten bewilligten Entschädigungs-Capitals festgesetzt worden sein wird,

a) mittels der Kammerprocuratur die Einleitung zu treffen, daß bei jenen Gefällen, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, die erfolgte Bewilligung des Entschädigungs-Capitals sogleich in diese Bücher vorgemerkt werde, zu welchem Behufe sich in dem Einschreiten hierum auf das Decret, wodurch diese Bewilligung erfloß, zu beziehen, oder dasselbe nöthigen Falls diesem Einschreiten auch beizulegen ist, und sodann

b) wegen Ausfertigung und Uebersommung der Staatsschuld-Verschreibung für den Dazberechtigten an das Hofkammer-Präsidium Bericht zu erstatten. Mittels einer beizulegenden Uebersicht ist in diesen Berichten nachzuweisen:

1. der Betrag des bewilligten Entschädigungs-Capitals,
2. der Nahme Desjenigen, welcher die Entschädigung zu empfangen, und auf welchen daher die Schuldverschreibung zu lauten hat;
3. ob die Zinsen davon bei der Universal-Staatsschuldencasse, oder bei einer Filiale derselben in den Provinzen zahlbar anzuweisen sind; endlich
4. in den Fällen, wo in öffentlichen Büchern Vormerkungen oder Ansprüche dritter Personen auf den Entschädigungsbetrag erscheinen, die genaue Textirung dieser Vormerkungen, um selbe in den Credits- und Liquidationsbüchern der Universal-Staatsschulden-Casse gehörigen Orts eintragen lassen zu können.

Ueber diese Textirung ist vorläufig jedes Mahl im Wege der Kammerprocuratur die vorläufige Auskunft einzuholen, und es wird die letztere für die richtige Angabe derselben verantwortlich gemacht.

Das Hofkammerpräsidium wird die Ausfertigung der Schuldverschreibung veranlassen, und selbe der Provinzial-Commission zur weitern Amtshandlung übersenden, welche darin zu bestehen haben wird, daß die Staatsschuldverschreibung sammt dem allenfalls verbleibenden baren Ausgleichungsbetrage, und in den Fällen, wo das Entschädigungs-Capital nicht hundert Gulden erreicht, der bare Betrag desselben mit Intervenirung der Kammerprocuratur an Denjenigen, welcher das Entschädigungs-Capital zu empfangen hat, gegen Quittung erfolgt, oder nöthigen Falls nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gerichtlich erlegt werde.

Da die fünfprocentige Verzinsung des Entschädigungs-Capitals von dem Ausstellungstage der Schuldverschreibung beginnt, so wird bei Ausfolgung der letztern auch die Ausgleichung

über den bezogenen Rentenbetrag bis zu diesem Termine zu treffen sein.

Auch wird es der Kammerprocuratur obliegen, die Ausfolgung der Schuldverschreibung nach Maßgabe der allerhöchsten Entschliessung vom 16. April 1836, und in Verfolg der veranlaßten Vormerkung der Bewilligung des Entschädigungs-Capitals die Löschung und Excatastrirung solcher Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, zu bewirken, und eben so auch die Vormerkungen und Ansprüche dritter Personen, die in diesen Büchern vorkommen, da selbe in das Creditsbuch der Universal-Staatsschulden-Casse auf den Conto des Capitals, das es betrifft, übertragen worden sind, gleichfalls im geeigneten Wege in Abschreibung bringen zu lassen.

Dieser Beschluß der hohen Hofkammer wird mit Bezug auf das mit der Gubernial-Currende vom 8. August 1836, Zahl 12746, bekannt gegebene hohe Hofkammerdecret vom 18. Juli 1836, Zahl 30791/1882, und zwar mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

a) der Dazberechtigte, sobald ihm die Ziffer des bewilligten Entschädigungs-Capitales bekannt gegeben ist, sich in der in der erwähnten Gubernial-Currende vom 8. August 1836, Zahl 12746, sub 1, 3, 4, 5 und 6, vorgeschriebenen Form zu erklären habe, ob er sich mit dieser Ziffer zufrieden stelle, oder ob er gesonnen sei, seine Forderung auf dem durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Wege anzubringen, und daß

b) im ersteren Falle der Dazberechtigte zugleich um die Ausfertigung der fünfprocentigen Staatsschuldverschreibung über die bewilligte Ziffer des Entschädigungs-Capitales unmittelbar hierorts einzuschreiten, und dieses Einschreiten mit der bei b des vorne angezogenen hohen Hofkammer-Decretes vom 14. Februar d. J., Zahl 6527, angedeuteten, und zwar mit den Rubriken 1, 2, 3 versehenen Uebersicht zu belegen habe.

Gubernialcurrende vom 8. März 1838, Zahl 3316.

Nr. fl. Conv. Münze.

Staatsschuldverschreibung

Ueber Gulden in Conv. Münze als Entschädigungs-Capital für eingezogene Consumtions-Gefälle, welche die k. k. Universal-Staatsschuldencasse an bis zur Rückzahlung mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze halbjährig gegen Quittung verzinsen wird.

Die Finanz-Verwaltung behält sich vor, den Zeitpunct und die Raten, in welchen die Auszahlung dieser Entschädigung zu geschehen habe, zu bestimmen.

Wien, am

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidationsbuche der k. k. Universal-Staatsschuldencasse gehörig eingetragen.

Wien, am

Für die k. k. Universal-Staatsschuldencasse.

28.

Behandlung der am 1. März 1838 in der Serie 115 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

Zu Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 2. d. M., Zahl 1070, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 1. März d. J. in der Serie 115 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Numer 108447 bis einschliessig Numer 109117, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. April 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Februar d. J. zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monath März 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Gubernialcurrende vom 8. März 1838, Zahl 3817.

29.

Vorschrift über Concurse, Concursprüfungen und concursartige Prüfungen für Gymnasial- und für die Lehrämter der höheren Studien-Abtheilungen.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. November 1837 die von der hohen k. k. Studien-Hofcommission

allerunterthänigst in Antrag gebrachte Vorschrift über Concurse, Concursprüfungen und concursartige Prüfungen für Gymnasial- und für die Lehrämter der höheren Studien-Abtheilungen allerhöchst zu genehmigen geruht.

Von dieser mit hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 9. December 1837, Zahl 7285/2175, herabgelangten Vorschrift werden zwei Exemplare zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 9. März 1838, Zahl 2081; an die Studien-Directorate, an die Ordinariate und an die Gymnasial-Directionen.

Vorschrift

über Concurse, Concurs-Prüfungen und concursartige Prüfungen für Gymnasial- und für Lehrämter der höheren Studien-Abtheilungen.

I. Vom Concurse überhaupt.

§. 1.

Vergebung der öffentlichen Lehrämter durch Concurse.

Alle Lehrämter an öffentlichen Gymnasial- und höheren Lehranstalten werden in der Regel im Wege des Concurses vergeben. — Ausnahmen hiervon finden nur bei denjenigen Lehrämtern Statt,

Ausnahmen für Lehrämter, welche von Stiften und Klöstern besetzt werden.

a) deren Besetzung einem Stifte, Kloster oder Bischofe obliegt, in welchen Fällen dem Vorsteher des Stiftes oder Klosters das Recht zusteht, die Lehrämter durch geeignete Individuen (§. 47) zu besetzen, mit der Verpflichtung jedoch, jede Ernennung und Veränderung in der Person eines Lehrers der betreffenden Landesstelle anzuzeigen, welche, in so fern die vorgenommene Ernennung oder Veränderung ein Lehramt in der philosophischen oder theologischen Studien-Abtheilung betrifft, diese Anzeige an die k. k. Studien-Hofcommission vorzulegen hat;

Für Wiener Universitäts-Lehr-Kanzeln.

b) tritt bei den an der Wiener Universität vorkommenden Besetzungen einer Lehrkanzel eine Ausnahme von dieser Regel in so ferne ein, als über die an die k. k. Studien-Hofcom-

mission gelangende Anzeige von der eingetretenen Erledigung diese zuerst den Länderstellen zu dem Ende bekannt gemacht wird, um hiervon die Professoren des nähmlichen Faches an den übrigen höheren Lehranstalten in Kenntniß zu setzen, damit Diejenigen, welche das erledigte Lehramt zu erhalten wünschen, ihre gehörig instruirten Gesuche in der zur Einsendung festgesetzten Zeit überreichen können.

Erst dann, wenn in dem festgesetzten Termine kein vollkommen geeigneter Competent sich gemeldet hätte, wird der Concurs mittels der Zeitungsblätter ordnungsmäßig ausgeschrieben.

§. 2.

Behörde, welche die Concurs-Ausschreibung veranlaßt.

Der Concurs zur Besetzung eines Lehramtes wird, wenn es sich um ein Lehramt der höheren Studien handelt, auf Veranlassung der k. k. Studien-Hofcommission, welche auch den Tag zur Abhaltung der Concursprüfung bestimmt, welcher Tag aber niemahls auf einen Sonn- oder Feiertag festgesetzt werden darf, ausgeschrieben; bei Besetzung einer Lehrers- oder Präfecten-Stelle an einem vom Staate unterhaltenen Gymnasium aber hat die Landesstelle den Concurs auszuschreiben, und darüber, daß es geschehen ist, die Anzeige an die k. k. Studien-Hofcommission zu erstatten.

§. 3.

Ausschreibung durch die Zeitungsblätter.

Diese Ausschreibung hat mittels dreimahliger Einschaltung des dießfälligen Edictes in dem Zeitungsblatte derjenigen Provinz, wo die Erledigung besteht, dann durch gleichmäßige Einschaltung in der Wiener, und außerdem in jener Provinzial-Zeitung, wo noch sonst die Abhaltung der Concursprüfung angeordnet wird, in der Art zu geschehen, daß zwischen der Ausschreibung des Concurses und der Abhaltung der Concursprüfung ein dreimonathlicher Termin inne liegt.

§. 4.

Daten, welche in der Concurs-Ausschreibung enthalten sein sollen.

In der Concurs-Ausschreibung ist der mit dem Lehramte verbundene Gehalt und das etwaige Vorrückungsrecht in eine höhere Gehaltsstufe, ferner der Ort und der Tag der abzuhaltenden Con-

cursprüfung, dann im Allgemeinen die Eigenschaften, welche zur Erlangung des Lehramtes gefordert werden, aufzunehmen.

§. 5.

Insbesondere für eine Religions-Lehrkanzel.

Bei der Concurs-Ausschreibung für eine an einer philosophischen Lehranstalt erledigte Lehrkanzel der Religions-Wissenschaft ist in den Zeitungs-Blättern auch noch aufzunehmen, daß jeder Concurrent eine von ihm vor der Concursprüfung über ein beliebiges Thema ausgearbeitete, nach Materie und Form für die academische Jugend berechnete Predigt zum Concurse mitzubringen, und dem Ordinariate zu übergeben habe, welche er dann den Tag nach der mündlichen Concursprüfung frei aus dem Gedächtnisse vor den versammelten Censoren vorzutragen hat.

§. 6.

Anmeldung beim Studiendirector.

Die Concurrenten um erledigte Lehrkanzeln haben sich spätestens 3 Tage vor Abhaltung der Concursprüfung bei dem betreffenden Studien-Director (in Wien Studien-Vicedirector), und wenn es sich um die Besetzung der Lehrkanzel der Religionslehre für Gymnasien oder für die philosophischen Studien handelt, auch bei dem betreffenden Ordinariate gehörig zu melden.

§. 7.

Obliegenheiten des Studiendirectors bei der Anmeldung.

Der betreffende Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) hat hinsichtlich der sich meldenden Candidaten vorläufig zu untersuchen, ob sie diejenigen Eigenschaften besitzen, welche erforderlich sind, um zu der Concursprüfung zugelassen zu werden. Er hat ferner jeden Concurrenten gleich bei seinem Anmelden anzuweisen, daß er bei der Concursprüfung ein gestämpeltes Bitt-Gesuch um Verleihung der Lehrkanzel am Tage der Concursprüfung zu übergeben habe, welches Gesuch an die Landesstelle, der die Lehrkanzel untersteht, zu richten, und mit den erforderlichen Angaben, Zeugnissen und Ausweisen (§. 10) zu instruiren ist.

§. 8.

Concurrenten, welche keine Zeugnisse haben.

Concurrenten, die ihre Originalzeugnisse nicht bei Handen haben, sind zu verhalten, sich Dup-

plicate der nöthigen Documente zu verschaffen, und wenn auch dieses nicht thunlich wäre, doch wenigstens in dem Bittgesuche alle zur Ausfüllung der Competenten-Tabelle (§. 40) erforderlichen Daten, verlässig anzugeben, und anzuzeigen, wo sich die Zeugnisse über diese Daten befinden.

§. 9.

Eigenschaften, um zum Concurse zugelassen zu werden.

Zum Concurse über ein erledigtes Lehramt ist demnach Niemand zuzulassen, der sich nicht vorher

1. über die zur Erlangung des fraglichen Lehramtes erforderlichen Eigenschaften, und
2. über die erlernten vorschriftsmäßigen Wissenschaften, und da, wo der Doctorsgrad zu dem erledigten Amte erfordert wird, nicht wenigstens über die bereits zum Theile mit Beifall bestandenen strengen Prüfungen auszuweisen im Stande ist.

Israeliten sind jedoch von der Competenz um ein erledigtes Lehramt gänzlich ausgeschlossen, Akatholiken können an katholischen Lehranstalten als Lehrer gleichfalls nicht angestellt werden, und Ausländer dürfen ohne besondere allerhöchste Bewilligung was immer für ein Lehramt bei einer Lehranstalt auch nicht provisorisch versehen.

§. 10.

Eigenschaften zur Erlangung eines Lehramtes.

Zu den zur Erlangung eines Lehramtes erforderlichen Eigenschaften gehört:

a) der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, oder für Ausländer eine besondere allerhöchste Bewilligung;
b) in der Regel ein Alter von nicht überschrittenen 40 Jahren bei noch nicht im öffentlichen Dienste stehenden Competenten;
c) an katholischen Lehranstalten die katholische Religion;
d) untadelhafte Moralität, welches Erforderniß bei geistlichen Concurrenten stets mit einem Sittenzeugnisse des betreffenden Ordinariates oder Ordensobern dargethan werden muß;
e) die Gabe eines guten mündlichen Vortrages;
f) bei Competenten um Lehrkanzeln für Lehr-Anstalten im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien die vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache;

g) für Lehrkanzeln der medicinischen Clinik und Geburtshilfe, für Gymnasial-Lehrer- und Präfecten-Stellen in den böhmischen und galizischen Provinzen die Kenntniß der Landessprache wenigstens in so weit, daß die Candidaten sich hierin gehörig verständlich machen, und am Gymnasium die nöthige Vergleichung der lateinischen und deutschen mit der Landessprache vornehmen, und hierüber die Schüler belehren können;

h) Regularen, wenn sie um Lehrkanzeln competiren, welche weder dem Orden übergeben sind, noch sich mit dem Ordenshause in einem und demselben Orte befinden, müssen sich mit der schriftlichen, von dem Ordinariate, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigten Erlaubniß ausweisen;

i) hat jeder Concurrent genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem bei dem betreffenden Lehrinstitute angestellten Professor, Vicedirector oder Studiendirector verwandt oder verschwägert sei, da in verbothenen Graden verwandte oder verschwägerte Individuen zwar im Verhältnisse der Coordination, aber nicht der unmittelbaren Subordination bei derselben Anstalt dienen können.

§. 11.

Erforderliche Studien im Allgemeinen.

Unter den erlernten vorschriftsmäßigen Wissenschaften werden im Allgemeinen die mit gutem Erfolge zurückgelegten sämmtlichen Obligatstudien der betreffenden Studien-Abtheilung verstanden; insbesondere aber werden, nach Verschiedenheit des Studienzweiges, noch folgende Erfordernisse auszuweisen sein:

A. Für Gymnasien.

Besondere für Gymnasien.

1. Die mit gutem Fortgange zurückgelegten humanistischen und philosophischen Studien;

2. das Zeugniß über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus der Erziehungskunde;

3. für Lehrämter der Humanitäts-Classen werden insbesondere Zeugnisse über das Studium der Universal-Geschichte und der österreichischen

Staaten-Geschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Aesthetik gefordert;

4. von Competenten für Gymnasial-Präfecten-Stellen wird in literarischer Hinsicht gefordert, daß sie wirkliche oder gewesene Humanitäts-Lehrer sind, und daß sie sich über die Kenntnisse, welche das Humanitäts-Lehramt erfordert, durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen.

B. Für philosophische Lehrkanzeln.

Für philosophische Lehrkanzeln

1. Von jedem Lehramts-Candidaten ein Zeugniß über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus der Erziehungskunde, und

2. für Competenten um Lehrkanzeln der Philologie, der Geschichte und classischen Literatur und Aesthetik Zeugnisse über das Studium der Universal- und österreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Aesthetik.

C. Für Lehrkanzeln der Thierheilkunde.

Für Lehrkanzeln der Thier-Heilkunde.

Hat jeder Competent sich mit dem Diplome aus der Veterinärkunde auszuweisen.

D. Für Lehrkanzeln der Theologie.

Für theologische Lehrkanzeln.

Wird an öffentlichen theologischen Lehranstalten denjenigen Lehramtscandidaten, welche das Doctorat der Theologie besitzen, ceteris paribus vor den übrigen Competenten der Vorzug gegeben, und ist auch jener Lehramtscandidat, welcher noch nicht Doctor ist, und zum Professor an einer öffentlichen Lehranstalt ernannt wird, verpflichtet, sich in der Zeit des dreijährigen Provisoriums auf ordentlichem Wege das Doctorat der Theologie beizulegen, welcher Termin nur bei außerordentlichen gehörig nachgewiesenen Umständen von der k. k. Studien-Hofcommission angemessen verlängert werden kann. Vor Erlangung dieses Doctorates darf auch nach Ablauf des Provisoriums auf die definitive Bestätigung des ernannten Professors nicht angetragen werden.

§. 12.

Gleichstellung des Doctorats an der Pesther Universität mit jenem der Universitäten der übrigen Erbstaaten.

Die an der Pesther Universität erlangte Doctoratswürde und jene an einer Universität der übrigen deutschen und italienischen Provinzen wird wechselseitig anerkannt.

So viel es jedoch die juridische Facultät betrifft, so haben die in Pesth graduirten Doctoren, welche in den übrigen österreichischen Provinzen eine Anstellung zu erhalten wünschen, noch vorläufig das deutsche Privatrecht, und die Vorlesungen über die practische Anwendung in dem Geschäftsstyle, welche Gegenstände in Ungarn nicht gelehrt werden, an einer Universität der k. k. österreichischen Provinzen zu hören, wo dann im Gegentheile auch die an einer Universität der österreichischen Provinzen zu Doctoren der Rechte beförderte Individuen — wenn sie in Ungarn eine Anstellung erhalten wollen — das ungarische Privatrecht mit den damit verbundenen Kenntnissen zu erlernen verbunden sind.

II. Von der Concurs-Prüfung.

§. 13.

Wer sich der Concursprüfung unterziehen muß.

Jeder Lehramts-Candidat hat sich einer schriftlichen und mündlichen Concurs-Prüfung zu unterziehen, welche in den höheren Studienabtheilungen, in der Beantwortung dreier schriftlicher Fragen und in der Haltung eines mündlichen Vortrages besteht.

Bei Gymnasial-Lehrstellen kann sich jedoch für die schriftliche Concurs-Prüfung auf drei Fragen nicht beschränkt werden, und es ist sich hierwegen an die im §. 18 enthaltenen Bestimmungen zu halten.

§. 14.

Ausnahmen. a. Für berühmte Männer.

Berühmte Männer, welche sich durch literarische, über den Gegenstand der zu besetzenden Lehrkanzel handelnde und in Druck herausgegebene Werke von anerkanntem Werthe ausgezeichnet haben, und von denen bekannt ist, daß sie auch die Gabe eines guten mündlichen Vortrages besitzen, können ohne weitere Prüfung für Lehrämter in Vorschlag gebracht werden.

§. 15.

b. Für angestellte Professoren.

Bereits angestellte Professoren sind, wenn sie um die Uebersetzung an eine andere Anstalt, jedoch für ihr eigenes Lehrfach ansuchen, nicht verpflichtet, sich einer neuen Concurs-Prüfung zu unterziehen.

§. 16.

Einbringung der Gesuche durch die Studien-Directoren.

Für alle Fälle, wo bereits angestellte Professoren um Uebersetzung auf einen andern Platz des Lehramtes sich bewerben, ist vorgeschrieben, daß die dießfälligen Gesuche nur mittels des vorgesetzten Studien-Directors (in Wien Studien-Vicedirectors) an die k. k. Landesstelle zu gelangen haben, damit der Studien-Director (in Wien Vicedirector) und die k. k. Landesstelle Gelegenheit erhalten, sich — was niemahls zu unterlassen ist — bei Weiterbeförderung solcher Bittgesuche über die von dem Bittsteller in dessen bisheriger Lehramtsführung an den Tag gelegten Eigenschaften genau und gewissenhaft zu äußern.

§. 17.

Entwerfung der Concursfragen.

Die für die schriftliche Concurs-Prüfung bestimmten Fragen werden für die höheren Studien-Abtheilungen von dem bei der k. k. Studien-Hofcommission hierüber referirenden Studien-Director entworfen, und von der k. k. Studien-Hofcommission den Länderstellen zur Beförderung an den Studien-Director (in Wien Studien-Vicedirector) der betreffenden Lehranstalt in gehöriger Zeit wohl versiegelt, d. i.: mit dem Privat-Siegel des Studien-Directors und dem ämtlichen Siegel der Hofstelle versehen, zugesendet.

Für die Gymnasial-Lehranstalten entwirft diese Fragen der Provinzial-Gymnasial-Director der Provinz, in welcher die Gymnasial-Lehrersstelle zu besetzen ist (in Wien der Gymnasial-Vicedirector) und legt solche mit seinem Siegel wohl verschlossen der k. k. Landesstelle vor, von welcher diese Fragen mit dem ämtlichen Siegel versehen, und an diejenigen Landesstellen, in deren Gebiethe die Concurs-Prüfung sonst noch abgehalten wird, und wenn diese Concurs-Prüfung außer der Hauptstadt der Provinz abgehalten wird, auch an das betreffende Gymnasial-Directorat befördert werden.

Ein Exemplar dieser Concurs-Fragen behält der Provinzial-Gymnasial-Director zum Gebrauche für die in der Hauptstadt abzuhaltende Concurs-Prüfung zurück. Für Lehrkanzeln der Religions-Lehre an den Gymnasial- und philosophischen Lehr-Anstalten werden diese Concursfragen von dem bei effenden Ordinariate verfaßt, welches damit, wie es oben für Gymnasien vorgezeichnet ist, vorzugehen hat.

§. 18.

Wahl der Concursfragen und Grundsätze, nach welcher sie gestellt werden sollen.

Die Concursfragen zur Besetzung der erledigten Lehrämter sind im Allgemeinen so zu wählen, daß sie dem Zwecke entsprechen, und geeignet sind, aus den hierauf erfolgenden Antworten die Darstellungsgabe, die Grundsätze und den Umfang des materiellen Wissens der Concurrenten b urtheilen zu können. Auch müssen sie stets so gewählt werden, daß sie in zwölf Stunden, auf welchen Zeitraum die Concurs-Prüfung beschränkt ist, beantwortet werden können.

In so ferne jedoch die Fragen für Gymnasial- und Religions-Lehrämter, die nicht von dem bei der k. k. Studien-Hofcommission referirenden Studien-Director gegeben werden, eine nähere Bestimmung erheischen, ist festgesetzt:

»Bei Gymnasien für Grammatical-Lehrerstellen: eine Frage aus der lateinischen Grammatik, eine Stelle aus einem lateinischen Classiker zur Uebersetzung in's Deutsche, mit den nöthigen Bemerkungen; eine weitere Stelle aus einem deutschen Classiker zur Uebersetzung in's Lateinische; eine Frage aus der griechischen Sprachlehre, und ein kurzer griechischer Satz zur analytischen Erklärung; eine Aufgabe aus der Arithmetik, und eine Frage aus der Geographie und aus der neuern Geschichte«.

»Für ein Lehramt der Humanitäts Classen sind als Prüfungsaufgabe vorzulegen: eine Frage über die Theorie des Styles; ein Thema zu einem schriftlichen Aufsatze, dessen einer Theil lateinisch, der andere deutsch zu bearbeiten ist, und eine Stelle aus einem griechischen Classiker, welche in das Deutsche zu übersetzen und mit den nöthigen Bemerkungen zu begleiten ist; endlich ein algebraisches Problem zur Auflösung.«

Bei Concurs-Prüfungen für Religions-Lehrämter ist sich hinsichtlich der aufzugebenden Concurs-Fragen an folgende Grundsätze zu halten:

A. Es sind nicht ausschließend solche Fragen zu nehmen, welche sich ein ig auf die Methode des Unterrichtes, auf die Art und Weise, wie derselbe zu ertheilen sei, beziehen, sondern es sollen auch jedes Mahl, besonders aber, wo es sich um Lehrämter für Schüler der Philosophie handelt, einige Fragen aus der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre in der Art, als sich die Lehrsysteme dieser Wissenschaften zum Gegenstande des Unterrichtes für diese Schüler eignen, also mit Ausschluß der bloß für Theologen und Seelsorger zu wissen erforderlichen Lehrsätze, gewählt werden. Die Concurrenten sind auch jedes Mahl anzuweisen, diese Fragen aus den Materialen, so weit es angeht, immer in jener Form und Darstellungsart zu bearbeiten, wie sie dieselben den Schülern am zweckmäßigsten vorzutragen vermeinen; andererseits dürfen aber auch

B. methodische Fragen nicht ganz ausgeschlossen bleiben, sondern es hat sowohl bei der Concurs-Prüfung für den Religions Unterricht der Schüler der Philosophie, als auch und besonders bei der Concurs-Prüfung zur Besetzung der Religions-Lehrerstellen an einem Gymnasium immer eine oder die andere Frage sich mit irgend einem specielen Grundsatze über die zweckmäßigste Einrichtung des Unterrichtes für die bestimmte Classe der Schüler zu befassen. Oft wird es

C. zweckmäßig sein, auch eine eigene unmittelbar practische Aufgabe, anstatt einer theoretischen Frage, aufzugeben, als: die Ausarbeitung einer Exhorte oder eines Theils derselben, einer förmlichen Schulkatechese für Gymnasial-Schüler, eine förmliche Evangeliums Erklärung und Homilie u. d. gl.

§. 19.

Versendung der Concursfragen.

Bei Versendung der Concurs-Fragen ist mit gehöriger Vorsicht zu Werke zu gehen, damit sie nicht mit geöffnetem Siegel oder unverschlossen an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, und den Concurrenten vor der Zeit bekannt werden, daher selbe

in der Regel zur Begründung ausschließlicher Verantwortlichkeit wegen Geheimhaltung derselben bis am Concurstage von dem Studien-Director eigenhändig zu schreiben und zu versiegeln sind.

Gleiche Vorsicht haben die Ordinariate, wenn es sich um die Bestimmung der Concurs-Fragen für Religions-Lehrkanzeln handelt, anzuwenden.

§. 20.

Ort der Abhaltung der Concursprüfung.

Concurs-Prüfungen sind in der Regel an dem Orte derjenigen Lehranstalt, wo der Studien-Director seinen Sitz hat, zu bestehen. Sind in dem Wohnorte des Gymnasial-Studiendirectors mehrere Gymnasien, so hängt es von der Wahl des Gymnasial-Studiendirectors (in Wien des Vice-Directors) ab, an welchem derselben er die Concurs-Prüfung abhalten will.

Die Concurs-Prüfungen für Lehrkanzeln der Religionslehre werden bei dem betreffenden Ordinariate abgehalten.

§. 21.

Sprache, in welcher der Concurs abzuhalten.

Die Concurs-Prüfungen sind in der Regel immer in jener Sprache abzuhalten, in welcher der Gegenstand bei den öffentlichen Vorlesungen vorgetragen wird.

§. 22.

Eingang bei Abhaltung der Concursprüfungen.

Die Concurs-Prüfungen werden unter dem Vorsitze des Studien-Directors (in Wien des Studien-Viredirectors) immer mit Beiziehung zweier Professoren eröffnet; die Concurrenten übergeben zuerst dem Studien-Director (in Wien dem Vice-Director) ihre an die k. k. Landesstelle gerichteten Gesuche.

Sonach beginnt die Concurs-Prüfung mit der Entsieglung der Concursfragen, nachdem sich der Studien-Director (in Wien der Vice-Director) und die anwesenden zwei Professoren von dem unverletzten Siegel überzeugt haben.

Der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) dictirt hierauf den anwesenden Concurrenten die zur Beantwortung vorgezeichneten Fragen, weiset den Concurrenten die Arbeitsplätze in der Art an, daß einer den andern, und die Aufsicht führenden Professoren alle übersehen können,

und erinnert die Concurrenten, daß sie die ihnen vorgelegten Fragen ohne Benützung eines Buches, einer Schrift oder eines sonstigen Hilfsmittels zu beantworten, und ihre Ausarbeitungen ordentlich und leserlich zu schreiben haben.

Er kündigt denselben ferner den Tag und die Stunde zur Ablegung der mündlichen Prüfung an, und bestimmt endlich die Professoren, welche über die Concurrenten während der schriftlichen Bearbeitung der Concursfragen von Stunde zu Stunde die Aufsicht zu führen haben.

§. 23.

Nicht-Unterbrechung der begonnenen Concursprüfung.

Die Concurrenten haben diese Ausarbeitungen ohne Unterbrechung fortzusetzen. Bei nothwendiger Entfernung aus dem Saale ist Sorge zu tragen, daß diese nicht zu irgend einem Mißbrauche oder Unterschleife Anlaß gebe. Hätte ein solcher Statt gefunden, so ist die nach der Rückkehr des Concurrenten fortgesetzte Ausarbeitung nicht mehr anzunehmen, und um so weniger zu classificiren, das Vorgefallene aber im Protokolle ersichtlich zu machen.

§. 24.

Aufsicht über die Concurrenten.

Während dessen, als die Concurrenten an der Verfassung ihrer Aufsätze arbeiten, sollen in der Regel stets zwei Professoren die Aufsicht führen; findet jedoch der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) bei wenigen Concurrenten die Anwesenheit eines Professors hinreichend, so ist dieß in einzelnen Fällen gestattlich; doch muß die Anordnung getroffen werden, daß, wenn die Zeit herannahet, wo die Concurrenten ihre Elaborate beendigen, immer zwei Professoren zur Uebernahme der Elaborate anwesend sind.

Diese Aufsicht ist eine wichtige Pflicht der Professoren, und sie sind dafür strenge verantwortlich, daß kein Unterschleif geschehe; sie haben daher, besonders wenn sie etwas Auffallendes wahrnehmen, die Concepte der Concurrenten durchzugehen, eine etwa wahrgenommene Unzukömmlichkeit alsogleich zu untersuchen, und den Befund in das Concurs-Protokoll aufzunehmen.

Der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) kann, wenn Gründe vorhanden sind,

gestatten, daß anstatt des Einen Professors bloß ein Supplent, Assistent oder Adjunct zur Aufsicht bestimmt werde; doch ist es untersagt, zu diesem Geschäfte einen Supplenten, Assistenten oder Adjuncten allein, ohne die gleichzeitige Anwesenheit eines Professors zu verwenden.

§. 25.

Obliegenheiten bei Uebernahme der Elaborate.

Die Professoren, welche das Elaborat übernehmen, haben auf demselben unter ihrer Unterschrift die Stunde anzumerken, zu welcher das Elaborat von dem Concurrenten übergeben wurde; ferner sorgen die Uebernehmer des Elaborates dafür, daß dasselbe paraphirt werde, das heißt: es müssen alle nicht vollgeschriebenen Stellen des Papiers dergestalt mit Strichen, wie es bei Collationirung der Urkunden zu geschehen pflegt, durchzogen werden, daß später der Aufsatz nicht mehr corrigirt, noch vervollständigt werden kann. Besteht das Elaborat aus mehreren Bögen, so muß dasselbe geheftet, und das Ende des Fadens mit dem Privatsiegel beider Professoren gesiegelt werden.

In diesem Zustande werden die Elaborate, wenn alle von den Concurrenten abgegeben sind, an den Studien-Director (in Wien Studien-Vice-Director) übergeben, welcher bei Elaboraten von mehreren Bögen ebenfalls den Faden mit dem Directions-Siegel befestigt.

§. 26.

Mündliche Concursprüfung.

Die mündliche Concurs-Prüfung ist nicht am Tage der schriftlichen Bearbeitung, sondern Tags darauf, oder auch am zweiten, dritten, jedoch immer an dem dem schriftlichen Concurse möglichst nahe folgenden Tage, welcher aber auch kein Sonn- oder Feiertag sein darf, und immer an solchen Stunden abzuhalten, daß außer dem Studien-Director (in Wien dem Vice-Director), welcher den Vorsitz führt, alle Professoren der betreffenden Studien-Abtheilung, und bei den Gymnasien auch der Gymnasial-Präfect gegenwärtig sein können, und die Vorlesungen deßwegen nicht unterbleiben.

Wenn an einer Lehranstalt ein Concurs für eine Lehrkanzel in den lombardisch-venetianischen

Provinzen oder für Dalmatien abgehalten wird, so ist, wenn an der Lehranstalt ein öffentlicher Lehrer der italienischen Sprache besteht, auch stets dieser zu der mündlichen Concurs-Prüfung beizuziehen, damit derselbe über die Aussprache des Candidaten sein Gutachten abgebe.

Sollte ein oder der andere Professor bei der Probevorlesung nicht erscheinen, so ist die Ursache der Abwesenheit im Concurs-Protokolle kurz anzuführen.

§. 27.

Worin sie zu bestehen hat.

Die mündliche Concurs-Prüfung besteht sowohl für Gymnasien und für höhere Studien in einer Probe-Vorlesung, welche eine Viertel-Stunde zu dauern hat.

Kanzel-Vortrag der Concurrenten für philosophische Religionslehrämter.

Bei Concursen für Lehrkanzeln der Religionslehre an den philosophischen Lehranstalten hat der Concurrent am andern Tage nach der mündlichen Concurs-Prüfung noch die vorgeschriebene Predigt (§. 5) bei dem betreffenden Consistorium vor den gewählten Ordinariats-Censoren, welche immer Männer vom Fache sein müssen, und zu denen auch der Professor der Pastoral-Theologie — wenn er im Orte sich befindet — zu ziehen ist, vollständig in einem größeren Local frei vorzutragen, welche Predigt, so wie die Beschaffenheit des mündlichen Vortrages, der Ordinariats-Censur unterliegt, und so wie die übrigen Concurs-Acten zu behandeln ist.

§. 28.

Freie Wahl des Gegenstandes.

Da es bei der Probe-Vorlesung nicht so sehr darauf ankömmt, die Kenntnisse des Concurrenten in seinem Fache, sondern vielmehr die Fehlerlosigkeit seines Sprachorganes, seinen mündlichen Vortrag und seine Geschicklichkeit zu beurtheilen, mit welcher derselbe einen Gegenstand für die Schüler klar, ordentlich und gründlich zu entwickeln versteht, so ist dem Candidaten die Wahl der Materie, über welche er den Vortrag halten will, überlassen, nur muß diese Wahl dem Fache, aus welchem der Candidat die Concurs-Prüfung ablegt, entsprechend sein.

§. 29.

Concurs-Protokoll.

Ueber den ganzen Act der Concurs-Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag und die Lehrkanzel, für welche der Concurs abgehalten wurde, die Nahmen der Concurrenten, den Befund über die entsiegelten Concurs-Fragen, die an die Concurrenten gemachten gesetzlichen Erinnerungen (§. 22), die nahmentliche Angabe der Professoren, welche von Stunde zu Stunde die Aufsicht bei der schriftlichen Ausarbeitung geführt haben, und die während des abgehaltenen Concurses sonst vorkommenden Umstände zu enthalten hat, und dasselbe ist sonach von dem Studien-Director (in Wien Studien-Vicedirector), dann den Professoren zu unterfertigen.

Die Aufnahme dieses Protokolls darf niemahls und auch dann nicht unterlassen werden, wenn sich auch nur ein Concurrent eingefunden hätte.

Wäre jedoch gar kein Concurrent erschienen, so muß sogleich, nach Ablauf des Concurstages, unter Zurückstellung der versiegelten Concurs-Fragen, die Anzeige hierüber von dem Studien-Director (in Wien Studien-Vicedirector) an die k. k. Landesstelle erstattet werden.

§. 30.

Anzeige des Studien-Directors an das Landes-Präsidium.

Sobald die schriftliche und mündliche Concurs-Prüfung geschlossen ist, hat der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) jedes Mahl, ohne Unterschied, ob es sich um eine Lehrkanzel an derselben oder einer andern Lehranstalt, in derselben oder in einer andern Provinz handelt, dem Präsidio der Landesstelle mit eigenem Berichte die Nahmen, den Stand, die Anstellung oder Beschäftigung, dann den Wohnort aller Concurrenten ungesäumt anzuzeigen, damit die in dem Studienhofcommissions-Erlasse vom 5. Jäner 1822, Zahl 8958, vorgeschriebenen Einleitungen verfügt werden können.

§. 31.

Begutachtung der mündlichen Concursprüfung

Das Gutachten über die mündliche Concurs-Prüfung wird alsogleich von den sämmtlichen bei der Prüfung anwesend gewesenen Censoren abgege-

ben, und bildet eine Beilage des aufgenommenen Concurs-Protokolls.

Bei der Abgabe dieses Gutachtens ist auf den im §. 28 angegebenen Zweck der mündlichen Concurs-Prüfung Rücksicht zu nehmen, und bei Concurs-Prüfungen für lebende Sprachen insbesondere die Aussprache zu würdigen.

§. 32.

Prüfung der schriftlichen Concurs-Elaborate, wer sie vorzunehmen hat.

Rücksichtlich der Würdigung der schriftlichen Concurs-Elaborate ist Folgendes vorgeschrieben:

Bei Gymnasien.

A. Bei Gymnasial-Lehrämtern bestimmt der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) die Lehrer, welche die Ausarbeitungen zu würdigen haben.

Im Allgemeinen haben die Humanitäts-Lehrer die Censur der humanistischen, die Grammatical-Lehrer die Censur der grammatischen Elaborate zu besorgen.

Bei philosophischen Lehrkanzeln.

B. Bei den philosophischen Studien sind nachbenannte Professoren zur Beurtheilung der Ausarbeitungen bestimmt:

a) Bei den Concurs-Elaboraten der theoretischen und practischen Philosophie sind die Professoren:

1. der allgemeinen Weltgeschichte,
2. der lateinischen und griechischen Philologie, der Religionslehre einzuvernehmen;

b) bei Concursen für Lehrkanzeln der reinen Mathematik, höhern Mathematik, Physik, Astronomie und Nautik die Professoren:

1. der reinen Mathematik,
2. der höheren Mathematik,
3. der Physik,
4. der Astronomie;

c) bei Concurs-Ausarbeitungen über die Welt- und österreichische Staaten-Geschichte haben die Professoren:

1. der theoretischen und practischen Philosophie,
2. der lateinischen und griechischen Philologie, und
3. der Religionslehre zu würdigen;

d) die Concurs-Prüfungen für Lehrkanzeln der Religionslehre sind bei den bischöflichen Ordi-

nariaten abzuhalten, und der Würdigung des Bischofes zu unterziehen;

e) die Concurs-Ausarbeitungen aus der Literatur der lateinischen Classiker und der griechischen Philologie sind durch die Professoren:
1. der Aesthetik,
2. der theoretischen und practischen Philosophie,
3. der Alterthumskunde und Numismatik zu würdigen;

f) die Concurs-Elaborate der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie haben zu begutachten die Professoren:
1. der Physik,
2. der Landwirthschaftslehre,
3. der specielen Naturgeschichte vom medicinischen Studium;

g) für die Concurs-Ausarbeitungen aus der Landwirthschaftslehre sind bestimmt die Professoren:
1. der allgemeinen Naturgeschichte,
2. der specielen Naturgeschichte,
3. der Chemie, und
4. der Physik;

h) bei Concurs-Elaboraten aus der Erziehungskunde sind einzuvernehmen die Professoren:
1. der theoretischen und practischen Philosophie;
2. der allgemeinen Weltgeschichte,
3. der Religionslehre;

i) die Würdigung der Concurs-Ausarbeitungen über die Geschichte der Philosophie ist zu übertragen an die Professoren:
1. der theoretischen und practischen Philosophie,
2. der Religionslehre,
3. der lateinischen und griechischen Philologie;

k) bei Concursen über Aesthetik, Diplomatik, Heraldik, Alterthumskunde und Numismatik sind:
1. die Professoren dieser Fächer,
2. der Professor der allgemeinen Weltgeschichte,
3. jener der lateinischen Literatur und griechischen Philologie zur Prüfung der Ausarbeitungen zu berufen;

l) die Concurs-Elaborate aus der deutschen, italienischen, französischen, englischen oder einer

andern lebenden Sprache und Literatur haben die Professoren:

1. der Philologie,
2. der Aesthetik,
3. der allgemeinen Weltgeschichte, in so fern sie der Sprache mächtig sind, außerdem aber stellvertretend eben so viel andere Professoren, die der Sprache kundig sind, zu beurtheilen.

C. Zur Prüfung der Concurs-Elaborate für die Kanzeln des medicinisch-chirurgischen Studiums werden folgende Professoren bestimmt: Für medicinische Lehrkanzeln.

I. Medicinisches Studium.

a) Bei Concursen aus der specielen Naturgeschichte die Professoren:

1. der Chemie,
2. der Botanik,
3. der Physiologie;

b) bei Concursen aus der Anatomie die Professoren:

1. der Physiologie,
2. der Chirurgie;

c) bei Concursen aus der Botanik die Professoren:

1. der specielen Naturgeschichte,
2. der Materia medica;

d) bei Concursen aus der Physiologie die Professoren:

1. der Anatomie,
2. der allgemeinen Pathologie;

e) bei Concursen aus der Chemie die Professoren:

1. der specielen Naturgeschichte,
2. der Materia medica;

f) bei Concursen aus der allgemeinen Pathologie und Materia medica die Professoren:

1. der medicinischen Klinik,
2. des medicinisch-theoretischen Unterrichtes;

g) bei Concursen aus der medicinischen Klinik für Aerzte und Wundärzte:

1. der Professor des einen oder des andern Faches, je nachdem die eine oder die andere Lehrkanzel erledigt ist,
2. der Professor der allgemeinen Pathologie,
3. jener des medicinisch-theoretischen Unterrichtes;

h) bei Concurſen aus der Staats-Arzeneikunde, nach Beſchaffenheit der Fragen, die Profeſſoren:
1. der Chirurgie,
2. der allgemeinen Pathologie,
3. der Chemie,
4. der Phyſiologie,
5. der Anatomie,
6. der mediciniſchen Kliniken, worüber das Studien-Directorat (in Wien das Studien-Vicedirectorat) von Fall zu Fall die nöthigen Einrichtungen zu treffen hat;

i) bei Concurſen aus der Thierarzeneikunde, zu welchen, wenn ſie am Wiener Thierarzenei-Inſtitute abgehalten werden, immer der jeweilige Vicedirector des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums und der Profeſſor der mediciniſchen Polizei beizuziehen iſt,
1. jener des k. k. Thierarzenei-Inſtituts in Wien,
2. nach Beſchaffenheit der Fragen immer ein oder zwei Profeſſoren der nächſtverwandten Fächer.

Für chirurgiſche Lehrkanzeln.

II. Für Lehrkanzeln des chirurgiſchen Studiums.

a) Bei Concurſen aus dem mediciniſch-theoretiſchen Unterrichte die Profeſſoren:
1. der Anatomie,
2. der Phyſiologie,
3. der allgemeinen Pathologie,
4. der Materia medica;

b) für Concurs-Ausarbeitungen für Lehrkanzeln der Vorbereitungs-Wiſſenſchaften die Profeſſoren:
1. der Chemie,
2. der Botanik,
3. der Naturgeſchichte, und allenfalls der Profeſſor der Phyſik;

c) bei Concurſen aus der Augenheilkunde die Profeſſoren:
1. der Chirurgie,
2. der mediciniſchen Klinik;

d) bei Concurſen aus der chirurgiſchen Klinik die Profeſſoren:
1. des mediciniſch-theoretiſchen Unterrichtes,
2. der mediciniſchen Klinik, und wohl auch der Profeſſor der Anatomie, wenn die Fragen in ſein Gebieth eingreifen;

c) bei Concursen aus der Geburtshülfe die Professoren:
1. der practischen Chirurgie, und
2. der Anatomie.

D. Bei den theologischen, und
E. bei den juridischen Studien sind die schriftlichen Concurs-Elaborate von allen Professoren der Facultät zu würdigen.

Für theologische und juridische Lehrkanzeln.

§. 33.

Der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) hat jenen Professoren, welche zur Begutachtung der Elaborate berufen sind, zu diesem Behufe nur die Elaborate sammt dem Original-Exemplare der Concurs-Fragen, und die etwa vorgelegten gedruckten Werke der Competenten, sonst aber nichts anders, auch nicht die Aeußerungen über den mündlichen Vortrag mitzutheilen.

Mittheilung der Concurs-Elaborate an die Professoren.

§. 34.

Bei Beurtheilung der Concurs-Elaborate, besonders bei dem Lehrfache der Philosophie, ist nicht bloß auf die Masse der von den Concurrenten an den Tag gelegten Kenntnisse, sondern auch auf die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der von ihnen aufgestellten Grundsätze und Theorien der gehörige pflichtmäßige Bedacht zu nehmen, und mit Rücksicht auf diese die Würdigkeit und Tauglichkeit der Concurrenten für eine Lehrkanzel auszusprechen.

Grundsätze bei Beurtheilung der Elaborate.

§. 35.

Das Gutachten über die Concurs-Elaborate muß gehörig motivirt sein, und es muß darin über jeden Concurrenten mit Nachweisung der Gründe aus den Elaboraten bestimmt angegeben werden, ob man ihn für die angesuchte Lehrkanzel anwendbar oder unanwendbar finde. — Alle Anwendbaren sind dann noch unter einander nach der aus ihren Aufsätzen hervorgehenden Vorzüglichkeit zu reihen.

Motivirung des Gutachtens.

Jedes nicht so verfaßte Gutachten darf nicht angenommen, sondern muß sogleich von dem Studien-Director (in Wien dem Studien-Vicedirector) zur Verbesserung zurückgestellt werden.

§. 36.

Das Gutachten über die schriftliche Concurs-Prüfung hat jeder Professor binnen acht Tagen

Frist zur Abgabe des Gutachtens.

abzugeben, und nur in besondern Fällen wird gestattet, daß der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) diesen Termin für einzelne Professoren um weitere 8 Tage verlängere.

Der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) hat auf jedes einlangende Gutachten sein Präsentatum und die Zahl seines Gestions-Protokolls zu setzen.

§. 37.

Wirksamkeit des Concurses.

Ueber die Würdigung der Concurse wird kein Zeugniß ausgestellt, und jede Concurs-Prüfung ist nur von Fall zu Fall bei Besetzung derjenigen Lehrkanzel, für welche der Concurs jedes Mahl insbesondere ausgeschrieben wird, wirksam.

§. 38.

Erstattung des Besetzungs-Vorschlages durch den Studien-Director.

Den ersten Vorschlag zur Besetzung einer Lehramtsstelle erstattet der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector), jedoch nur dann, wenn die Lehrkanzel, für welche die Concurs-Prüfung abgelegt wurde, seiner Aufsicht untersteht.

§. 39.

Unterlassung des Vorschlags, wenn der Concurs für eine auswärtige Lehrkanzel vorgenommen wurde.

Untersteht die Lehrkanzel seiner Aufsicht nicht, so ist auch kein Besetzungs-Vorschlag zu erstatten, sondern die Concurs-Acten werden ungesäumt an die k. k. Landesstelle zur weiteren Verfügung eingesendet.

Mit dem Einbegleitungs-Berichte sind vorzulegen:

a) das Concurs-Protokoll, dem als Unterbeilagen die Original-Concurs-Fragen und das Gutachten über den mündlichen Vortrag beizuschliessen sind;
b) die Bittschriften, und
c) die Concurs-Elaborate.

§. 40.

Competenten-Tabelle.

Untersteht jedoch die Lehrkanzel der Aufsicht des Studien-Directors (in Wien des Studien-Vicedirectors), so hat er, sobald ihm von der k. k. Landesstelle auch die Concurs-Acten der auswärtigen Bewerber zugekommen sind, über alle Competenten um die in der Frage stehenden Lehrkanzel die Competenten-Tabelle unter seiner Fertigung mit nachfolgenden Rubriken zu verfassen:

a) fortlaufende Numer;
b) Nahme, gegenwärtige Anstellung oder Beschäftigung und Wohnort des Competenten;
c) Stand desselben (ob er geistlich oder weltlich, im ersten Falle, ob er Weltpriester oder Ordensgeistlicher, aus welchem Orden, Stifte ꝛc.; im letzteren Falle, ob er ledig, verheirathet oder Witwer ist);
d) Alter;
e) Geburts- und Vaterland;
f) Religionsbekenntniß, welche Rubrik nur in den Competenten-Tabellen über Bewerber um Religionslehrkanzeln wegzubleiben hat;
g) Studien (Ort, Zeit und Erfolg derselben, academischer Grad);
h) bisherige Anstellung;
i) Dienstjahre im Ganzen;
k) Sprachkenntnisse;
l) Fähigkeiten;
m) Verwendung;
n) Moralität;
o) frühere Concurs-Prüfungen, welchen sich der Competent unterzogen hat, mit Angabe des Concurs-Tages, des Faches und des Ortes der Lehrkanzel;
p) jetzige Concurs-Prüfung und mündlicher Vortrag (nähmlich ob der Competent sich der Concurs-Prüfung unterzogen, oder die Dispens von derselben erhalten habe, ob und in welchem Grade er nach dem mündlichen Vortrage anwendbar oder nicht anwendbar gefunden wurde.

Bei der Anleitung, welche nach obiger Weisung §. 7 den Competenten wegen Verfassung des Bittgesuches zu geben ist, hat der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) auch auf die zur Ausfüllung der Rubriken der Competenten-Tabelle erforderlichen Daten Rücksicht zu nehmen.

§. 41.

Verfahren bei Erstattung des Vorschlages.

Der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) erstattet sonach den Besetzungs-Vorschlag an die k. k. Landesstelle, wobei er nicht bloß auf jene Competenten, welche der Concurs-Prüfung sich unterzogen haben, sondern auch auf die übrigen Lehramts-Bewerber Rücksicht zu neh-

men hat. Der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) hat aber dabei nebst den Grundsätzen, welche oben (§. 34—35) für die Professoren bezeichnet wurden, auch auf die etwaigen andern Beweise der wissenschaftlichen Ausbildung und Lehrfähigkeit der Competenten zu sehen, und eben so, wie bereits früher (§. 34) angedeutet ist, nicht bloß das Wissen und die Kenntnisse, sondern auch den ganzen übrigen Gehalt und Werth, welchen sie in Bezug auf Denkart, Sittlichkeit und Religiosität haben, genau zu würdigen, darnach sich über jeden Competenten zu äußern, aus den anwendbar befundenen seine begründete Vorschlags-Terna zu erstatten, jedoch auch die Rangordnung anzuzeigen, welche er den übrigen nicht schon als unanwendbar ausgeschlossenen Bewerbern nach obigen Grundsätzen geben zu sollen vermeint.

§. 42.

Allegate des Vorschlags-Berichts.

Diesem Besetzungs-Vorschlage sind die sämmtlichen Concurs-Acten in aller Vollständigkeit, und zwar nach folgender Ordnung beizuschließen:

a) das bei der Lehranstalt, deren Director (in Wien Vicedirector) den Vorschlag macht, aufgenommene Protokoll, sammt dem dazu gehörigen Gutachten über den mündlichen Vortrag;

b) die von anderen Lehranstalten eingegangenen Concurs-Protokolle, jedoch ohne die Concurs-Elaborate und Bittgesuche, wie auch die Anzeigen über das Nichterscheinen eines Candidaten;

c) die Bittgesuche sämmtlicher Competenten;

d) die Competenten-Tabelle;

e) sämmtliche Concurs-Elaborate sammt dem Original-Exemplare der Concursfragen;

f) die von den Competenten etwa vorgelegten, und der leichteren Versendung wegen von den Bittgesuchen getrennten Druckwerke derselben;

g) die Gutachten der Professoren über die schriftlichen Concurs-Elaborate.

§. 43.

Anordnungen für Vorschläge für Religions-Lehrkanzeln.

Bei Concursen für Lehrämter der Religions-Lehre haben die Ordinariate die Concurs-Ausarbeitungen gehörig zu würdigen, und bei der Einsendung derselben an die k. k. Landesstelle auch

ihren Vorschlag zur Besetzung der erledigten oder neu zu errichtenden Lehrkanzel der Religionslehre zu erstatten, und die Bewerber um dieselben nach der Vorschrift wie bei der Verleihung geistlicher Pfründen zu reihen, somit auch die Gründe ihrer Reihung nebst Darstellung ihrer Ansichten sowohl rücksichtlich der Geschicklichkeit und Kenntnisse, als auch in Bezug auf sittliches Wohlverhalten, religiöse und politische Sinnesart jedes einzelnen Candidaten anzuführen.

§. 44.

Besetzungsvorschlag der Landesstelle.

Die k. k. Landesstelle hat, wenn es sich um eine außer ihrem Gouvernement zu besetzende Lehrkanzel handelt, die an sie gelangenden Concurs-Acten, oder wenn kein Concurrent erschienen wäre, die Anzeige des Studien-Directors (in Wien des Vice-Directors) jener Landesstelle, in deren Gebiethe die erledigte Lehrkanzel sich befindet, einzusenden, welche letztere diese Acten an den betreffenden Studien-Director (in Wien an den Vice-Director) befördert. Betrifft aber der Vorschlag des Studien-Directors (in Wien des Studien-Vicedirectors) eine Lehrkanzel an einer ihr selbst unterstehenden Lehranstalt, so hat sie auch ihrer Seits den Vorschlag zur Besetzung der fraglichen Lehrkanzel an die k. k. Studien-Hofcommission ganz nach den oben für die Studien-Directoren vorgezeichneten Grundsätzen zu erstatten.

Nur bei der Besetzung öffentlicher theologischer Lehrämter haben die k. k. Landesstellen vor Erstattung des Vorschlages an die k. k. Studien-Hofcommission die Nahmen der Candidaten und deren Concurs-Elaborate dem Ordinarius loci in der Absicht mitzutheilen, damit derselbe, wenn er Bemerkungen gegen die Person des Aspiranten, oder gegen die Orthodoxie seines Concurselaborates zu machen fände, dieselben der k. k. Landesstelle zur geeigneten Berücksichtigung bei Erstattung des Besetzungs-Vorschlages mittheilen könne, über welche Mittheilung dann der Vorschlag der k. k. Landesstelle an die k. k. Studienhofcommission erstattet wird.

§. 45.

Verfahren bei der Studienhofcommission.

Die k. k. Studien-Hofcommission nimmt, wenn es sich um die Besetzung einer Präfecten- oder

Lehrersstelle an einem öffentlichen Gymnasium handelt, über den Vorschlag der k. k. Landesstelle die Besetzung vor.

Handelt es sich um die Besetzung einer Lehrkanzel der Religionswissenschaft an einer philosophischen Lehranstalt, und ist mit der Religionslehrkanzel zugleich die Kanzel der Erziehungskunde verbunden, so werden die aus der Erziehungskunde vorgelegten Concurs-Elaborate noch früher an den Vice-Director des philosophischen Studiums in Wien geleitet, damit er die Begutachtung dieser Elaborate durch die dazu berufenen Professoren der Wiener Universität vornehmen lasse, und ihre Aeußerungen sammt den eigenen Gutachten vorlege, worauf der allerunterthänigste Besetzungsvorschlag an Seine Majestät erstattet wird.

Betrifft endlich der vorgelegte Vorschlag eine andere Lehrkanzel der philosophischen, medicinisch-chirurgischen, juridischen oder der theologischen Studien-Abtheilung, so werden, ehe der allerunterthänigste Besetzungs-Vorschlag erstattet wird, gleichfalls die sämmtlichen Concurs-Elaborate mit einem Original-Pare der Concurs-Fragen dem betreffenden Studien-Vicedirector der Wiener Universität zu dem Ende zugesendet, um die Begutachtung dieser Ausarbeitungen von dem Professor der nähmlichen Lehrkanzel an der Wiener Universität und von den hiezu sonst berufenen Universitäts-Professoren (§. 32) vornehmen zu lassen, welche bei dieser Begutachtung nach den oben bemerkten Vorschriften (§§. 34—35) vorzugehen haben, und deren Aeußerungen er mit seinem eigenen Gutachten der k. k. Studien-Hofcommission vorlegt.

III. Von concursartigen Prüfungen.

§. 46.

Wer sich ihr unterziehen muß.

Diese Vorschriften beziehen sich auf solche Lehrämter, deren Besetzung einem Stifte, Kloster oder Bischofe obliegt, und auf die an den Diöcesan- und Hauslehr-Anstalten anzustellenden Lehr-Individuen.

§. 47.

Meldung zur concursartigen Prüfung.

Die Ordinariate sowohl als die Ordensvorsteher sind verpflichtet, jeden Candidaten für eines der oben bemerkten Lehrämter der k. k. Landesstelle zur Genehmigung vorzuschlagen. Dadurch werden sie befugt, den Candidaten an die Universität oder das Lyceum des Landes zu senden, wo er sich dem Studien-Director (in Wien dem Studien-Vice-Director) oder, wenn es eine Religionslehrkanzel betrifft, bei dem Ordinariate, wo die Concurs-Prüfung abgehalten wird, mit der von der Landesstelle erhaltenen Genehmigung, und mit den Zeugnissen seiner zurückgelegten Studien auszuweisen, und auf sein Ansuchen die Bestimmung des Tages, der Zeit und des Ortes zu erfahren hat, wann und wo er zur Prüfung aus dem Lehrfache, das er zu lehren bestimmt ist, erscheinen soll.

§. 48.

Eigenschaften um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden.

Wenn von Ordinariaten oder Ordensvorstehern Lehramtscandidaten in Vorschlag gebracht werden, die sich nicht ausweisen können, an einer inländischen öffentlichen oder von der k. k. Landesstelle approbirten Hauslehranstalt den theologischen Curs zurückgelegt zu haben, sind sie verpflichtet, sich vor Allem einer mündlichen Prüfung aus allen Lehrfächern der Theologie zu unterwerfen, und sich darüber mit Zeugnissen der öffentlichen Lehrer an der Universität oder an dem Lyceum zu versehen, wozu sie sich aber vorläufig die Erlaubniß von der Landes-Regierung zu erbitten haben, und dann erst, wenn sie bei diesen Prüfungen Genüge geleistet haben, können sie zu den Prüfungen aus jenen Lehrfächern, die sie vorzutragen haben werden, zugelassen werden.

§. 49.

Fragen, wer sie stellt.

Die Fragen für concursartige Prüfungen, werden für Gymnasien von dem Provinzial-Gymnasialdirector (in Wien von dem Provinzial-Gymnasialvicedirector) für höhere Studien von dem betreffenden Studien-Director (in Wien Vice-Director), für Religionslehrämter von den Ordinariaten, ganz unter Beobachtung der für die Fra-

gen zu Concurs-Prüfungen gegebenen Bestimmungen, verfaßt und behandelt.

In den Provinzen, in welchen kein Director über die theologischen Studien besteht, wie in Dalmatien und Küstenland, gibt die Fragen zu den concursartigen Prüfungen die k. k. Studien-Hofcommission, und rücksichtlich der Referent dieses Studienfaches.

§. 50.

Art der Abhaltung.

Die Prüfung der Lehramts-Candidaten muß nach der bei öffentlichen Concurs-Prüfungen vorgeschriebenen Art, schriftlich und mündlich, unter der Aufsicht des Studien-Directors (in Wien des Studien-Vicedirectors) vorgenommen werden.

§. 51.

Begutachtung.

Ueber die concursartigen mündlichen Prüfungen haben der Studien-Director (in Wien der Studien-Vicedirector) und sämmtliche Professoren der betreffenden Studienabtheilung sich zu äußern.

Die Beurtheilung der schriftlichen concursartigen Elaborate hingegen hat von eben jenen Professoren zu geschehen, welche nach Verschiedenheit des Lehrfaches hierzu bei den ordentlichen Concursen berufen sind.

Dieses Gutachten, welches sich über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Geprüften ausdrücklich aussprechen muß, ist von dem Studien-Director (in Wien von dem Studien-Vice-Director) der k. k. Landesstelle vorzulegen, und von dieser mit ihrem eigenen Gutachten, nebst der Auskunft über den ausgetretenen, und über das Nationale und die Qualification des neu eingetretenen Lehrers der k. k. Studien-Hofcommission zu überreichen, von welcher Stelle die Entscheidung über die Lehrfähigkeit des Candidaten, oder über seine bloß zeitliche oder gänzliche Zurückweisung vom Lehramte erfolgt.

§. 52.

Provisorische Zulassung zum Lehramte.

Da sich Fälle ergeben, daß die von den Ordinariaten und Ordens-Vorstehern vorgeschlagenen Lehramts-Candidaten sich nicht sogleich vor dem Antritte des Lehramtes der Prüfung unterziehen können, so kann die k. k. Landesstelle ihnen das

Lehramt auf eine bestimmte Zeit provisorisch gegen dem, daß sie sich binnen einer Jahresfrist der vorgeschriebenen concursartigen Prüfung unterziehen, und unter der Bedingung anvertrauen, wenn sie beweisen, daß sie die Theologie und die Vorstudien an einer k. k. öffentlichen oder andern genehmigten inländischen Lehranstalt studirt, und sich in diesen Studien durchgehends wenigstens die erste Classe erworben haben.

Falls sie diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie zurückzuweisen.

§. 53.

Vereinigung zweier Lehrämter

Um die Besetzung der Lehrämter an Haus-Lehranstalten nicht zu erschweren, ist der in Vorschlag gebrachte Candidat des Lehramtes, welcher die Bestätigung für ein Lehramt schon erhalten hat, oder ein solches provisorisch verwaltet, und noch ein zweites Lehramt zu übernehmen hat, nicht verpflichtet, sich sogleich der Prüfung für das zweite Lehramt, welches ihm zu dem ersteren zugetheilt wird, zu unterziehen. Zur Prüfung für das zweite Lehramt wird ihm die k. k. Landesstelle eine längere Vorbereitungszeit zugestehen, während welcher er das zweite Lehramt provisorisch versehen darf, doch unter der Bedingung, seine Schüler zu jeder Semestral-Prüfung an die Universität oder das Lyceum des Landes zu schicken.

§. 54.

Sorgfältige Wahl der Lehramtscandidaten.

Den Ordinariaten und den Ordensvorstehern wird die eifrigste Sorge empfohlen, um solche Candidaten zu Lehrämtern ihrer Lehranstalten der k. k. Landesstelle in Vorschlag zu bringen, die sich in den Studiencursen durch Fleiß und Talente ausgezeichnet haben, und geeignet sind, mehrere Jahre bei dem Lehrfache auszuharren.

Um aber diese ausgezeichneten Individuen für das Lehramt nicht zu verlieren, wird es den Ordinariaten und den Ordensvorstehern obliegen, ihnen sogleich nach dem zurückgelegten theologischen Curse ihre Bestimmung wissen zu lassen, und ihnen die gehörigen Mittel und Muße zu ihrer höheren Ausbildung und zur Vorbereitung zu dem Lehramte zu verschaffen.

§. 55.

Bestimmungen für Piaristen.

Die Ordens-Vorsteher der Piaristen haben sich in Absicht auf die Besetzung der Lehrämter, deren Bestellung dem Orden obliegt, ganz nach den obigen für die Diöcesan-Lehranstalten vorgeschriebenen Normen zu benehmen, und es können demnach die von diesem Orden zu besetzenden Lehrämter nur solchen Ordensgliedern anvertraut werden, welche sich der ordnungsmäßigen schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen, und die Lehrfähigkeits-Erklärung von der betreffenden höheren Behörde erhalten haben.

§. 56.

Für Jesuiten.

Der Orden der Jesuiten ist gemäß allerhöchster Entschliessung vom 19. März 1836 enthoben, die von dem Orden in seinen Schulen anzustellenden Lehrer den concursartigen Prüfungen zu unterziehen.

§. 57.

Für Regularen in Lemberg.

In Beziehung auf das theologische Hausstudium der Regularen in Lemberg besteht ausnahmsweise die allerhöchste Entschliessung vom 11 December 1826, daß Diejenigen, welche das Doctorat der Theologie bereits erlangt haben, und Diejenigen, welche für das Fach, zu welchem sie verwendet werden sollen, schon die strengen Prüfungen mit Approbation, oder einen Concurs bestanden haben, in welchem ihre Lehrfähigkeit anerkannt worden ist, von einer weiteren concursmäßigen Prüfung befreit sein sollen.

§. 58.

Bekanntmachung der Lehrfähigkeit.

Ordens-, Stifts- und anderen Geistlichen, wenn sie bei der concursartigen Prüfung zu einem Gymnasial- oder einem anderen Lehramte an einer Diöcese oder Hauslehranstalt tauglich befunden wurden, ist kein Anstellungs-Decret auszufertigen, sondern nur der Ordens- oder Stifts-Vorsteher von der Fähigkeit des Geprüften zur Versehung des fraglichen Lehramtes zu verständigen.

Wien am 14. November 1837.

30.

Anordnung, daß für die Zukunft nur von den neu angestellten und in die Seelsorge eintretenden Geistlichen die Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften auszustellen und vorzulegen sind.

Laut eines hohen Hofkanzlei-Präsidial-Erlasses vom 19. v. M., Zahl 189 wurde bestimmt, daß die mit dem Erlasse vom 27. März 1837 bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung — in Bezug auf die Einsendung der Reverse von Staatsbeamten wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften — auch auf die Geistlichkeit Anwendung finde, und für die Zukunft nur von der neu angestellten und in eine Seelsorge eintretenden Geistlichkeit derlei Reverse auszustellen und vorzulegen sein werden.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 6. April v. J., Zahl 5655, *) zur Wissenschaft und Benehmung erinnert.

Gubernialverordnung vom 9. März 1838, Zahl 3217; an die Herren k. k. Kreisamtsvorsteher und die fürstbischöflichen Ordinariate.

31.

Erläuterung des Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen.

Ueber eine Anfrage, ob Frächtern, welche wegen Uebertretung des mit hohem Hofkanzleidecrete vom 27. Mai v. J., Zahl 10110, erneuerten Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, nach Erlegung des vorgeschriebenen Strafbetrages ohne Ablegung des zu viel geladenen Frachttheils weiter zu fahren, oder ob die Abladung des Mehrgewichtes vor der Gestattung der Fortsetzung der Reise zu veranlassen sei, fand die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 24. v. M., Zahl 3618, Nachstehendes zu erinnern:

*) Siehe P. G. S. Band 19, Seite 74, Zahl 43.

Da die auf eine vorschriftswidrige Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen gesetzte Strafe nicht als eine Taxe anzusehen ist, gegen deren Entrichtung es dem Fuhrmanne freistehet, die Straßen mit schmalfelgigen Wägen und ungebührlichem Gewichte zu befahren, und so das Verboth unwirksam zu machen, so ist die Fortsetzung der Fahrt mit der normalwidrigen Wagenlast vielmehr als eine Wiederholung der Uebertretung zu behandeln, wofür der Fuhrmann so lange, bis er das Mehrgewicht abgeladen hat, jedesmahl neuerdings zur Strafe gezogen werden müßte, wie dieß der §. 2 der Eingangs erwähnten Hofkanzlei-Verordnung außer Zweifel setzt.

Die angeordnete Abladung eines Theiles der Fracht in einem solchen Falle ist in Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für den Transport von Anweisgütern in Absicht auf den Frächter als ein zufälliges Ereigniß auf dem Transporte anzusehen, und daher nach den Bestimmungen des §. 160 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu behandeln.

Zur Hindanhaltung möglicher Collisionen wurde im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, welche auch die nöthigen Weisungen an die Cameral-Gefälls-Behörden bereits erlassen hat, folgendes Verfahren angeordnet:

Die Abladung, und so ferne die Frachtgüter ganz, oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk überladen werden, die Ueberladung hat in Gegenwart einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Person, oder so ferne sich in dem Orte ein zur Zolleinhebung oder Waarencontrolle bestelltes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällenwache befindet, eines Beamten des gedachten Amtes oder der Gefällenwach-Abtheilung zu geschehen, und haben die geladenen Anweisgüter ganz oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zoll-Niederlage im Orte befindet, bei dieser, außerdem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zu dem Weiter-Transporte in ämtliche Verwahrung genommen werden.

Von dieser hohen Bestimmung wird das k. k. Kreisamt im Nachhange zu der mit Gubernialverordnung vom 17. Juni v. J., Zahl 9884, *) mitgetheilten Gubernialcurrende zur entsprechenden Verfügung an die untergeordneten politischen Behörden in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 10. März 1838, Zahl 4005; an die k. k. Kreisämter.

32.

Ausdehnung der Begünstigung zum Eintritte in die Studien der Staatsrechnungs-Wissenschaft auf die ständischen, städtischen und Privat-Beamte.

Das k. k. Kreisamt erhält mehrere Exemplare der Kundmachung über die Bedingungen, unter welchen ständische, städtische und Privat-Beamte zu den Vorlesungen über die Comptabilitäts-Wissenschaft zugelassen werden dürfen, zur eigenen Wissenschaft, und weitern Verständigung und genauesten Darnachachtung.

Gubernialverordnung vom 11. März 1838, Zahl 1729; an die k. k. Kreisämter, an die Herren Stände, an das k. k. jur. polit. Studiendirectorat, Intimat an das k. k. illirische Gubernium zu Laibach und an die Cameralgefällenverwaltung.

Kundmachung

über die Zulässigkeit der ständischen, städtischen und Privat-Beamten zu den Vorlesungen über die Comptabilitäts-Wissenschaft.

Zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 8. Jänner d. J. hat es im Allgemeinen dermahlen bei den für die Zulassung zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft bestehenden Normen zu verbleiben; jedoch wollen Se. Majestät gestatten, daß die in der allerhöchsten Entschliessung vom 22. Februar 1833, Litt. C., ausgedrückte Begünstigung auch solchen ständischen, städtischen

*) Siehe P. G. S. Band 19, Seite 154, Zahl 70.

und auf Privat-Dominien angestellten Beamten zu Theil werde, welche durch fünf Jahre nach dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beim Casse- oder Buchhaltungs-Geschäfte sich gut verwendet haben, und sich mit Bewilligung ihrer Vorgesetzten zum Eintritte in das Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft melden.

Welche allerhöchste Entschliessung, eröffnet mit hohem Studienhofcommissions-Erlasse vom 12. Jänner d. J., Zahl 262, mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 12. April 1833, Zahl 5547, *) hiermit bekannt gemacht wird.

Grätz am 11. März 1838.

33.

Ausdehnung der Vorschrift über die Modalitäten der Leistung der Dienstcautionen der dazu verpflichteten Beamten auf die von den ständischen und städtischen Beamten zu erlegenden Dienstcautionen.

Im Nachhange zu den Gubernial-Decreten vom 10. Mai und 15. December v. J., Zahl 7784 **) und 20386, ***) wird dem k. k. Kreisamte erinnert, daß zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. v. M., Zahl 2177, Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner l. J. zu befehlen geruht haben, daß die auf die allerhöchste Entschliessung vom 18. Februar 1837 gegründete Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer über die Modalitäten der Leistung der Dienstcautionen der dazu verpflichteten Beamten auch auf die von den ständischen und städtischen Beamten zu erlegenden Dienstcautionen anzuwenden sind.

Wovon das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weitern Verfügung in Beziehung auf die von städtischen Beamten zu leistenden Cautionen in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 13. März 1838, Zahl 2932; an die k. k. Kreisämter, die Prov. Staatsbuchhaltung, das Prov. Zahlamt, das Fiscalamt und die Herren Stände.

---

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 95, Zahl 65.
**) Siehe P. G. S. Band 19, Seite 99, Zahl 57.
***) Siehe P. G. S. Band 19, Seite 256, Zahl 150.

34.

Vorschrift, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, ihr Unterhalt vor Allem aus ihrer Alimentation zu verschaffen sei.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ersten Theils und die hinsichtlich der Bemessung der Alimentationsgebühren überhaupt bestehenden Vorschriften hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer festzusetzen beschlossen, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, kein Anspruch auf die unentgeltliche daselbstige Verpflegung auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der einem solchen Beamten bewilligten Alimentation vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Februar d. J., Zahl 1940, zur Wissenschaft und weitern geeigneten Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 13. März 1838, Zahl 4193; an die k. k. Kreisämter, das Cameral-Zahlamt, die Provinzial-Staatsbuchhaltung, die Polizeidirection, die Baudirection, die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, die steierm. Herren Stände, die fürstbischöflichen Ordinariate und die Universität.

35.

Vorschrift, daß in den Wander-Büchern die vorkommenden Daten der Zeit mit Buchstaben ausgedruckt werden sollen.

Die Erfahrungen bei den strafgerichtlichen Verhandlungen haben gezeigt, daß das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher

Urkunden von Handwerksgesellen häufig mittels Verfälschung der in ihren Händen befindlichen Wander-Bücher begangen wird, wozu nach eben diesen Erfahrungen vorzüglich der Umstand beiträgt, daß die Leichtigkeit, die in den Wander-Büchern mittels Ziffern ausgedruckten Daten zu verfälschen, zur Begehung des Verbrechens einladet.

In der Erwägung, daß die öffentliche Verwaltung berufen ist, bei solchen Wahrnehmungen die Veranlassungen zu Verbrechen, in so weit es thunlich erscheint, zu beseitigen, hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei sich bestimmt gefunden, mit Decret vom 15. v. M. Zahl 2963 anzuordnen, daß die in den Wander-Büchern vorkommenden Daten der Zeit (folglich die Daten der Ausfertigung, der Vidirungen, des Lebensalters, der Arbeitsdauer u. s. w.), statt mit Ziffern, künftig mit Buchstaben ausgedrückt zu werden haben.

Hiernach hat das Kreisamt das Entsprechende zu erlassen, und über den Vollzug genau zu wachen.

Gubernialverordnung vom 13. März 1838, Zahl 4195; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizeidirection.

36.

Bestimmungen hinsichtlich der Berichtigung der bischöflichen Kanzleitaxen für die Ausfertigung der Confirmations-Urkunden über fromme Stiftungen.

Da sich bei Berichtigung der bischöflichen Kanzleitaxen für die Ausfertigung der Confirmations-Urkunden über fromme Stiftungen bisher nicht gleichförmig benommen worden ist, so findet man über Einvernehmung der fürstbischöflichen Ordinariate in dieser Hinsicht zu bestimmen, daß künftig, wie schon das fürstbischöfliche Seckauer Ordinariat in der Currende vom 20. Februar 1834 Zahl 842 an die Diöcesan-Geistlichkeit die Weisung erlassen hat, bei der Annahme einer neu zu errichtenden Stiftung von dem Stifter oder von dessen Erben die Vergütung der Auslagen, welche die vorschriftmäßige Berichtigung der

Stiftung erfordert, zu bedingen, und denselben bekannt zu geben sei, daß widrigens die Stiftungs-Verbindlichkeit so lange unerfüllt bleiben müsse, bis von dem Stiftungs-Ertrage die dießfälligen Auslagen gedeckt sein werden.

Bei den schon seit längerer Zeit bestehenden alten Stiftungen, über welche nun erst die Confirmations-Urkunden auszufertigen kommen, weil solche entweder früher noch gar nicht ausgefertigt wurden, oder weil die vorhanden gewesenen Urkunden in Verlust gerathen sind, ist jedoch diese Maßregel nicht anwendbar, da bei diesen die Stiftungsbezüge gewöhnlich schon den Priestern und Kirchendienern in ihre Dotation eingerechnet sind, und nicht auf einige Zeit entzogen werden können.

In Ansehung dieser ältern Stiftungen erübrigt daher nichts anders, als die Taxen für die Ordinariats-Confirmations-Urkunden — wenn solche gefordert werden, und wenn wegen der unterlassenen frühern Berichtigung der Stiftung oder wegen des Verlustes der darüber schon einmahl ausgefertigten Urkunden nicht Jemanden ein specieles Verschulden zur Last fällt, welcher deßhalb für die dießfälligen Auslagen ersatzpflichtig gemacht werden kann — aus der betreffenden Kirchencasse zu bestreiten, welche doch gewöhnlich von derlei frommen Stiftungen auch einen Vortheil bezieht.

Hievon hat das Kreisamt die Vogteiobrigkeiten zur künftigen gleichförmigen Benehmung zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 14. März 1838, Zahl 3652; an die k. k. Kreisämter, die fürstbischöflichen Ordinariate und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

37.

Vorschrift in Betreff der Intabulation und dießfälligen Kostenbestreitung bei den zu versichernden Steuer-Rückständen.

Durch einen vorgekommenen Fall sah man sich bemüssigt, die Weisung der hohen Hofkanzlei einzuholen, wie sich in Betreff

der Sicherstellung der Steuerrückstände zu benehmen sei, da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht hinreichten, die Meinungen und das Benehmen der Civil- und Justiz-Organe überall festzustellen und in Einklang zu bringen.

Die hohe Hofkanzlei hat nun die in Abschrift mitfolgende Verordnung vom 23. Jänner d. J., Zahl 3808, erlassen, mit welcher die bereits bestehenden Vorschriften neuerdings bekräftiget werden, und die dem k. k. Kreisamte zur genauesten Benehmungswissenschaft und Handhabung, so wie auch zur Bekanntmachung an die Bezirksobrigkeiten und Dominien, hier mitgetheilt wird.

Gubernialverordnung vom 21. März 1838, Zahl 685/Str.; an die k. k. Kreisämter, die Herren Stände und das Fiscalamt.

Abschrift.

In Erledigung des Gubernialberichtes vom 6. Juni v. J., Zahl 2439, handelt es sich in Beziehung auf die Sicherstellung von Steuerrückständen um folgende vier Fragen:

1) ob an und für sich die Intabulation von Steuerrückständen überhaupt, und von Realsteuerrückständen insbesondere gesetzlich zulässig sei, somit von den Gerichtsbehörden mit sicherem Erfolge angesprochen werden könne?

2) in welchen Fällen unterthänige Steuerrückstände zur Sicherstellung des Steuerfondes zu intabuliren seien?

3) wer zur Einleitung dieser Sicherstellung gesetzlich berufen und verpflichtet, und auf welche Weise diese Sicherstellung zu erwirken sei? endlich

4) wer die Kosten der Intabulation zu tragen habe?

Diese Fragen werden zur Nachachtung folgendermaßen beantwortet:

Zur Ersten. Handelt es sich um eine reine Rechtsfrage, die von den Gerichtsbehörden nach den bestehenden Justizgesetzen zu beurtheilen ist. Es genügt, in dieser Beziehung die Hofdecrete vom 19. Jänner 1784 Nr. 228 der Justizgesetzsammlung, und vom 24. October 1806 Nr. 789 der Justizgesetzsammlung ins Auge zu fassen, um keinen Zweifel darüber übrig zu lassen, daß die Intabulation von Steuerrückständen keinem Anstande unterliegen werde, wenn sie von den politischen Behörden mit Beziehung auf jene Gesetze geltend gemacht wird.

Diese Gesetze sind so klar, daß es auch nicht nothwendig erscheint, von der obersten Justizstelle eine Erläuterungs-Verordnung anzusprechen; denn was den Gerichtsbezirk des innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes anbelangt — und von anderen Seiten sind in dem Gegenstande der Frage keine Anstände vorgekommen — liefern vielfältige Verhandlungen über Steuerrückstände den Beweis, daß die Intabulation von Steuerrückständen zum Behufe ihrer Sicherstellung auch dortlandes vielfältig ohne Anstand Statt findet, und wenn in einzelnen Fällen Gerichtsbehörden erster Instanz aus politischen Verordnungen, welche die Einbringung der Steuern im politischen Executionswege festsetzen und empfehlen, eine Verweigerung der Intabulation ableiteten, so ist der Recursweg das geeignete Mittel, um solche Anstände in einzelnen Fällen nach Lage der Sache zu beheben.

Es wird daher nur auf das gehörige Verfahren der Steuerbezirksobrigkeiten und darauf ankommen, daß sie nach ihrer Verpflichtung den Berufsweg betreten, wenn ihnen in der Erfüllung ihrer Amtswirksamkeit den Gesetzen widerstrebende Hindernisse begegnen.

Zur Zweiten. Von ganz anderer Beschaffenheit ist die Frage, ob und wann jene Intabulation nach den Administrativ-Vorschriften im Interesse des Aerars, welchem die Steuern zustehen, veranlaßt werden sollte?

Diese Frage ist rein politischer Natur, sie betrifft lediglich die Steuerbehörden, diese haben ihr dießfälliges Benehmen nur gegenüber dem Aerar, dessen bevollmächtigte Organe sie sind, den höheren Verwaltungsbehörden zu verantworten, und es ist nicht vorauszusetzen, daß die Gerichtsbehörden darauf eingehen werden, ob und in wie ferne eine Steuerbehörde bei dem Ansuchen um Intabulation von Steuerrückständen den ihr gegebenen Administrativ-Vorschriften gemäß sich benommen habe? oder daß, wenn dieß doch geschieht, eine solche Beurtheilung die Billigung der höheren Behörde erhalten werde.

Für die Verwaltungsbehörden muß in dieser Frage vor Allem der Grundsatz gelten, daß dem Aerar rücksichtlich der Steuerforderungen, obwohl demselben zu seinen Gunsten durch die politischen Executionsordnungen vor den Privaten eine bevorzugte, und von der gerichtlichen verschiedene Executionsart eingeräumt ist, der gewöhnliche und Jedermann offen stehende Weg der gerichtlichen Execution niemahls verschlossen wurde, daß somit das Aerar oder die Steuerbehörde wohl berechtigt, keineswegs aber gegenüber dem Steuerpflichtigen verpflichtet sei, von dem zustehenden Vorzuge in der Execution Gebrauch zu machen.

Für die Steuerbehörden ist daher die Wahl des einen oder des anderen Mittels eine Frage der Räthlichkeit oder Angemessen-

heit, welche mit Bedacht auf den Charakter und den Zweck der Steuerforderungen beurtheilt werden muß.

Der Zweck und Charakter dieser Forderungen erheischt nun die unfehlbare Anwendung der wirksamsten, am schnellsten zum Ziele führenden Mittel der Einbringung, und dieses sind die politischen Executionsschritte; es soll darin nach den bestehenden Vorschriften kein Aufenthalt Statt finden, kein Verzug gestattet werden, und es soll, wenn ungeachtet der gehörigen Anwendung des politischen Executionsverfahrens dennoch Rückstände verbleiben, um ihre Zufristung, die unter keinen Umständen in der Macht der einhebenden Behörden liegt, oder, wenn sie als uneinbringlich erwiesen werden können, um ihre Nachsicht und Abschreibung bei der höheren Behörde eingeschritten werden.

Es liegt sehr viel daran, an diesem gebietherischen, der Aufrechthaltung der Steuerfähigkeit und der Sicherung des Staatseinkommens im gleichen Maße zusagenden Vorgange vor Allem festzuhalten, sich demselben selbst da — wo er zum Theile verlassen wurde, und durch die Vernachlässigungen der Behörden, oder durch gehäufte Unglücksfälle oder durch die Unvollkommenheit der Steuerumlags-Schlüssel Rückstände solchen Belanges entstanden sind, daß sie, den nothwendigen Verrichtungen nach, jenen Vorgang sehr erschweren — wenigstens nach und nach wieder zu nähern, und nicht durch eine zu ausgedehnte regelmäßig supplirende Aussicht auf gerichtliche Executions- und Sicherstellungsmittel einerseits die eigenthümliche politische Wirksamkeit der ersten Einhebungsorgane erschlaffen zu lassen, andererseits aber die Verantwortlichkeit zu schwächen, die denselben für die unverbrüchliche Anwendung der politischen Zwangsmittel und für die rechtzeitige Einbringung der Steuern in diesem Wege obliegt.

Aus diesen Rücksichten ist mit Bedacht auf die Verhältnisse von Steiermark die Hofkanzleiverordnung vom 19. Mai 1835 Zahl 718/St. erlassen worden, welche die genügende Beantwortung der Frage, um die es sich handelt, enthält, und die einer weitern Erläuterung nicht benöthigt.

Zur Dritten. Zur Einleitung der Intabulation in jenen Fällen, wo sie räthlich oder zur Verwahrung vor Verantwortlichkeit nothwendig erscheint, ist diejenige Behörde berufen, welcher die Einhebung der betreffenden Steuer obliegt, da die Maßregel selbst als ein Executionsmittel zu betrachten ist. Es genügt dazu, nach dem schon oben bezogenen Hofdecrete vom 19. Jänner 1784, das bloße Anrufen der Beamten; es müssen sonach die Erlässe der steuereinhebenden Behörden und Aemter, und die von diesen verfaßten Steuerrückstands-Ausweise an die Gerichtsstellen für sich allein schon als executionsfähig gehalten werden, und dieß

um so mehr, als die Steuerbücher und die darnach verfaßten Ausweise und Erläße der Behörden und Aemter öffentliche vollen Glauben verdienende Urkunden sind, über deren Richtigkeit durchaus keine gerichtliche Verhandlung Statt finden darf.

Eine Bekräftigung dieses Satzes enthält insbesondere das Hofdecret vom 3. Februar 1821 Nr. 1737 der Justizgesetzsammlung, welches auch im Concurse, der im Wesentlichen nur in einer Gesammtexecution besteht, die Amtsurkunden oder Verfügungen der betreffenden Behörden als genügende Beweise über die Steuerrückstände anerkannt, auf welche hin ohne eine richterliche Verhandlung und Liquidirung die Berichtigung derselben zu geschehen hat.

Diese Erläße und Ausweise sind sonach, wie sie überhaupt executionsfähig sind, insbesondere auch zur executiven Intabulation, und um so viel mehr zu jener im Sicherstellungswege geeignet, zumahl jeder Sicherstellung von zum rechtlichen Verfahren nicht geeigneten Forderungen, welche mittels unmittelbaren Ersuchschreibens der politischen Behörde an die Gerichtsstelle oder im Wege des Fiscalamtes erwirkt worden, durch die Verordnung der politischen Behörde, also entweder das Ersuchschreiben an das Gericht selbst oder den Auftrag an das Fiscalamt, schon von selbst gerechtfertigt ist und keiner weiteren Justificirung bedarf. Hierdurch behebt sich auch das gegen eine Pränotation erhobene Bedenken, da auf solche Urkunden nach den vorausgehenden Bemerkungen nicht bloß die Pränotation, sondern sogleich die Intabulation der Steuerrückstände erwirkt werden kann und soll, und andererseits zu einer Justificirung der Sicherstellung nach dem bezogenen Hofdecrete in keinem Falle eine Nothwendigkeit besteht.

Zur Vierten: Endlich ist die Frage wegen der Kosten für die Regel ebenfalls schon durch die Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Mai 1835, Zahl 718, beantwortet, indem es dort heißt, daß die Intabulation auf Kosten des Steuerrückständners zu geschehen habe. Die Bestreitung der Kosten ist daher als eine Bedingung der Zufristung anzusehen, und es muß sich derselben gegenüber einem Anspruche der Gerichtsbehörde im Voraus versichert werden.

Wenn außer diesem Falle eine Intabulation von Steuerrückständen von der einhebenden Behörde oder dem einhebenden Amte zu dem Ende veranlaßt wird, um sich vor Verantwortung zu schützen, so ist dieß als eine executive Maßregel zu betrachten, deren Kosten die Behörde oder das Amt zu tragen hat, und wofür, da es sich um eine außerordentliche bare Auslage handelt, der Regreß mit der Hauptforderung gegen den Executen verfolgt werden kann, in so ferne der Regreß suchenden Obrigkeit keine

Schuld in dem Vollzuge der politischen Steuereinbringungsschritte zur Last fällt.

Eines weitern Ausspruches über diese Kostenbestreitungen bedarf es nicht, denn es wird nach obigen Bemerkungen die Intabulation von Steuerrückständen als ein regelmäßiges Mittel der Einbringung und Sicherstellung nicht vorgeschrieben, findet sie aber in den oben angedeuteten außerordentlichen Fällen Statt, so ist in Uebereinstimmung mit dem Hofdecrete vom 20. Jäner 1792 Nr. 241 der Justizgesetzsammlung, der Executionsführer zur Vorschußleistung oder Bestreitung der Executions- und Sicherstellungskosten gegen allfälligen Regreß verpflichtet, und es müßte, wenn dieser Regreß von dem Executen nicht erlangt zu werden vermag, und ein Ersatz von dem Aerar angesprochen würde, um diesen von Fall zu Fall besonders eingeschritten, und darüber nach Beschaffenheit des Falles mit Rücksicht auf die Berufspflichten der Steuer-Bezirksobrigkeit und ihre Statt gefundene Erfüllung entschieden werden.

Wien den 23. Jäner 1838.

38.

Vorschrift hinsichtlich der Behandlung Derjenigen, die einen in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbiethen, verabreichen oder aufdringen.

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 1. d. M., Zahl 3811, Nachstehendes hieher erinnert:

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage — ob Derjenige, der einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbiethet, verabreicht oder aufzudringen sucht, und sich dadurch nach dem §. 56 der in Folge Hofkammerdecretes vom 10. April 1830, Zahl 5882/642, bekannt gemachten Dienstvorschrift der Gränzwache einer thätlichen Beleidigung der Wache schuldig macht, die schwere Polizeiübertretung im Sinne des §. 72 des allg. St. G. B. II. Theils begehe? — wird dem Gubernium zur Vermeidung allenfälliger Mißverständnisse über Einvernehmen mit der k. k. allg. Hofkammer bedeutet, daß das Verabreichen, Anbiethen oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten der Gefällenwachanstalten —

in so fern sich eine solche That nicht ohnehin zur Behandlung nach dem allg. Strafgesetze I. Th. eignet — im Sinne des §. 72 des allg. Strafgesetzes II. Th. nicht als die schw. Pol. Uebert. der thätigen Beleidigung zu betrachten ist.

Ob übrigens ein derlei Bestechungsversuch dem Strafgesetze I. Th. zu Folge als ein Verbrechen, oder nach dem §. 462 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen zu bestrafen sei? — bleibt nach der Eignung der einzelnen Fälle dem Erkenntnisse der Behörden vorbehalten.

Das k. k. Kreisamt wird hievon zur eigenen Wissenschaft, und zur Bekanntgebung an sämmtliche Bezirksobrigkeiten und Magistrate in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 21. März 1838, Zahl 4636.

39.

Ausdehnung der Modalitäten, welche bei Anlegung der Dienstcautionen bei dem Tilgungsfonde, bei ihrer Verzinsung und Aufkündung vorgeschrieben sind, auf alle übrigen Cautionen.

Im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 11. November v. J., Zahl 17801, *) wird erinnert, daß die hohe Hofkammer mit Decret vom 12. December v. J. Zahl 52234 anzuordnen befunden hat, daß jene Modalitäten, welche bei Anlegung der Dienstcautionen bei dem Tilgungsfonde, bei ihrer Verzinsung und Aufkündung vorgeschrieben sind, auch auf die übrigen Cautionen, die aus andern Anlässen, als wegen eintretender Dienstverhältnisse, erlegt werden, anzuwenden seien.

Zugleich wird in Absicht auf die Aufkündung der Depositen, die bei dem Tilgungsfonde bereits angelegt sind, die Vorschrift, vermöge welcher die Zurückzahlung 20000 fl. übersteigender Be-

*) Siehe P. G. S. Band 19, Seite 234, Zahl 134.

träge durch die hohe Hofkammer verfügt werden muß, neuerdings in Erinnerung gebracht.

Gubernialverordnung vom 22. März 1838, Zahl 16; an die k. k. Kreisämter, das Cameralzahlamt, die Baudirection, die Strafhausverwaltung, die Versorgungsanstaltenverwaltung, die Oberpostamtsverwaltung, das Messingverschleisamt und an das Versatzamt.

40.

Vorschrift, daß Verbothe auf Pensionen im Falle der Wiederanstellung des Beamten auf dessen Besoldung nicht übertragen werden können.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, ob ein gerichtlich bewilligtes, auf eine Pension vorgemerktes Verboth, im Falle der Wiederanstellung eines Pensionisten, auf die Besoldung zu übertragen sei, oder ob ein derlei Verboth durch die Aenderung der Natur der Bezüge, durch die Verwandlung einer Pension in eine Besoldung, ihre Wirkung verliere, fand die hohe Hofkammer mit Decret vom 5. d. M. Z. 9008 zu erinnern, daß bei dem klaren Inhalte der Vorschriften, welche das Verkümmern der Besoldungen durch Verbothe ausdrücklich verbiethen, eine Uebertragung der auf Pensionen bewilligten Verbothe auf Besoldungen nicht Statt finde, und in den Fällen, in denen Pensionisten, deren Pension mit Verbothen belegt ist, wieder angestellt werden, diese Verbothe von dem Augenblicke an, wo die Auszahlung der Pension aufhört, und der Bezug der Activbesoldung beginnt, als wirkungslos erscheinen.

Gubernialverordnung vom 23. März 1838, Zahl 4681; an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

41.

Vorschrift hinsichtlich der für akatholische Gemeinden einzuleitenden Sammlungen.

Aus Anlaß der für eine evangelisch-augsburgische Gemeinde bewilligten Ausschreibung einer milden Sammlung zur Erbauung

eines neuen Pfarrhofes wurde mit hohem Hofkanzleidecrete vom 1. d. M. Zahl 4305 erinnert, daß dergleichen Sammlungen nicht durch die katholischen Ortsrichter und Gemeindevorstände, oder Seelsorger in der Art zu geschehen haben, daß auch die Katholiken zu Beiträgen aufgefordert, und daß dadurch alle Dominien der Provinz in Anspruch genommen werden, sondern daß es — nachdem die Akatholiken nach Pastoraten eigene Bezirke bilden, und selbst die zerstreut domicilirten Akatholiken zu irgend einem Bethhause im Verbande stehen — die Sache des betreffenden Pastors sei, wegen solcher Sammlungen gehörig vorzusehen, damit alle seine beitragsfähigen Glaubensgenossen zur Beitragsleistung aufgefordert werden.

Diese Anordnung hat dem k. k. Kreisamte zur genauesten Richtschnur zu gelten, und es sind hiernach die betreffenden Bezirksobrigkeiten zu belehren.

Gubernialverordnung vom 24. März 1838, Zahl 4862; an die k. k. Kreisämter Grätz, Bruck und Judenburg.

42.

Instruction für den Subrector des k. k. Convictes in Grätz.

Im Anschlusse wird die mit hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 9. März 1838 Zahl 1572 eingelangte, von Sr. k. k. Majestät allerhöchst genehmigte Instruction für den Subrector des Convictes der k. k. Convictsdirection mit der Weisung zugestellt, solche dem ernannten Subrector bekannt zu geben, und die genaue Handhabung derselben sich angelegen sein zu lassen.

Gubernialverordnung vom 2. April 1838, Zahl 4587; an die k. k. Convictsdirection.

Instruction für den Subrector des k. k. Convicts zu Grätz.

Der Subrector im k. k. Convicte ist unter der Oberleitung des Directors und der Mithilfe der ihm beigegebenen Präfecte

der eigentliche Erzieher der im k. k. Convicte sich befindlichen Jugend.

Hinsichtlich seiner dreifachen Stellung: I. zum Director, II. zu den Präfecten, und III. zu den ihm anvertauten Zöglingen ergeben sich eigene Obliegenheiten und Vorschriften zur Darnachachtung für den Subrector.

I. Hinsichtlich seiner Stellung zum Director:

1) der Subrector steht unter dem Director, als dem ersten Vorsteher des Hauses, und in unmittelbarer Verbindung mit ihm; beide berathschlagen sich über Alles, was die Erziehung der Zöglinge und die Hausordnung im Institute betrifft;
2) in Gegenwart des Subrectors und der Präfecte werden am Anfange des Schuljahres vom Director die Statuten den Zöglingen vorgelesen; im Laufe des Schuljahres schärft der Subrector in Gegenwart der Präfecten manchmahl wieder alle, oder insbesonders einige Statuten, je nachdem es nöthig erachtet wird, den Zöglingen ein, und legt ihnen die gewissenhafte Beobachtung derselben an das Herz;
3) der Subrector macht die mit dem Director gemeinschaftlich verabredeten, oder von der Behörde mitgetheilten Anordnungen den Zöglingen bekannt, und wacht für deren genaue Befolgung;
4) da der Subrector der ordentliche Stellvertreter des Directors ist, so hat er ihm seine Entfernung vom Hause jederzeit anzuzeigen; auch wenn er gehindert ist, öffentlichen Versammlungen im Hause beizuwohnen, wo ein Vorsteher zugegegen sein soll, ist dieß dem Director zu melden;
5) da der Director beim Speisen in der Regel im Refectorium des Priesterhauses sich befindet, so wird es dem Subrector, der mit seinen Zöglingen speiset, obliegen, auf Anstand und Artigkeit beim Essen zu sehen, den Stoff zu nützlichen Gesprächen dabei zu geben, die größern Zöglinge zum Lateinreden anzuhalten, u. s. w.
6) der Subrector berichtet dem Director täglich alle Vorfälle im Hause, trägt ihm die Wünsche, die Forderungen und Klagen der Zöglinge vor, worüber sodann beide das Nöthige beschließen;
7) der Subrector hat den zweiten Schlüssel zur Casse zu führen, und mit dem Director die Vorschläge zur Besetzung der Stiftungsplätze, alle Rechnungen und Anträge, die auf die häusliche Ordnung und Disciplin des Convicts sich beziehen, mitzuunterschreiben.

II. Hinsichtlich seiner Stellung zu den Präfecten:

Der Subrector hat zur Mithilfe im Geschäfte der Erziehung verläßliche Priesterhauszöglinge als Präfecten, welche unter ihm stehen, nur mit seinem Vorwissen sich von den Zöglingen entfernen dürfen, und ihm die Vorfälle des Tages, oder die Vergehen der Jugend, da sie beständig um selbe sind, anzuzeigen haben.

Der Subrector sieht überhaupt darauf, daß die Präfecte ihren Verpflichtungen nachkommen, nimmt Einsicht in das von den Präfecten zu führende Verzeichniß der Effecten und Kleidungsstücke der Zöglinge, so wie in die gleichfalls von den Präfecten zu besorgende Rechnung über die kleine Barschaft derselben; er sieht auch zuweilen nach, ob in den Dormitorien, Musäen, in den Kästen Alles in der Ordnung ist, und ertheilt in dieser Hinsicht den Präfecten die nöthigen Aufträge.

Der Subrector überwacht auch zunächst das ganze sittlich-religiöse Betragen der Präfecte, über welche er, da dieselben ungeachtet ihrer Obliegenheiten im Convicte immer noch Priesterhauszöglinge sind und bleiben, getreue Relation dem Director, der zugleich der erste Vorsteher im Priesterhause ist, zu erstatten hat.

III. Hinsichtlich seiner Stellung zu den Zöglingen.

Als eigentlicher stabiler Erzieher der im Convicte sich befindlichen Jugend hat der Subrector

A im Allgemeinen

durch Wort und Beispiel auf die allseitige Bildung des Kopfes und des Herzens der Zöglinge, auf Hindanhaltung aller Fehler und Förderung alles Guten im Charakter der Einzelnen hinzuarbeiten.

Vor Allem lerne er daher die Seinigen kennen, und beobachte sie als liebender Vater und Freund von Zeit zu Zeit in ihren manigfaltigen Aeußerungen und Verrichtungen — beim Aufstehen, Ankleiden, Waschen, Morgengebethe, Schulbesuchen und Zurückkommen aus der Schule, beim Studiren, der Lectüre, beim Speisen, bei den Andachtsübungen, den Recreationen und Spaziergängen, welche letztere er zuweilen mitmacht u. s. w., und suche durch seine ganze Haltung, seine Bescheidenheit und Unparteilichkeit das Zutrauen der Zöglinge zu gewinnen.

B Insbesonders

sehe er auf die Erreichung: erstens des moralisch-religiösen und zweitens des intellectuelen Zweckes des Institutes. Daher wird:

1. der Subrector, welchen als Priester tiefe Religiösität auszeichnen soll, durch seinen Umgang mit den Zöglingen, durch seine Gespräche, durch die ganze Art und Weise, wie er in die vorgeschriebenen religiösen Uebungen eine höhere Weihe hineinzulegen versteht, eine fromme Gesinnung den Herzen der Zöglinge einzupflanzen, und so

das Gedeihen der religiösen Erziehung, die stets oben anstehen muß, durch Wort und That zu fördern suchen.

Er bestimmt die Abendlesungen beim Abendgebethe, ist bald in dem einen, bald in dem andern Museum beim Gebethe anwesend, sieht mit den Präfecten darauf, daß die Zöglinge beim Anhören der heiligen Messe, der Litanei — erbaulich sich benehmen, und sorgt in den Beicht- und Communiontagen für die diesen heiligen Handlungen würdige Vorbereitung — hält auch die in den Statuten für diesen Zweck vorgeschriebene kleine Hausexhorte.

In moralischer Hinsicht sieht der Subrector überhaupt auf die gehörige Subordination, Verträglichkeit, Ordnungs- und Arbeitsliebe der Zöglinge, so wie überhaupt auf die gewissenhafte Beobachtung der Statuten;

2. was die Bildung des Verstandes anlangt, hat der Subrector

a) im Allgemeinen

die Zöglinge hinsichtlich des fleißigen Schulbesuches, der Repetitionen, der Verfertigung der Schulaufgaben, der Vorbereitung für die Schule, der Privatstunden, der Erweckung des Privatfleißes, Lectüre u. s. w. zu überwachen;

b) Insbesonders

sehe er, daß die Schwächern die gehörige Nachhilfe durch die Präfecten oder andere ältere Zöglinge erhalten; nehme selber zuweilen Zöglinge zu sich, prüfe sie, suche das Mangelhafte zu ergänzen u. d. gl; er überwache die Correpetitoren, welche nebst den Präfecten noch aus der Zahl der älteren Zöglinge aufgestellt werden sollten, und wohne selbst öfters den Correpetitionen bei.

Er erkundige sich von Zeit zu Zeit bei den betreffenden Professoren über den Fortgang der Zöglinge, so wie über deren Verhalten in der Schule, um sodann zu Hause die nöthigen Maßregeln in Betreff einzelner Zöglinge einleiten zu können.

Die von den Zöglingen erhaltenen Classen in den Monathprüfungen werden nach Vorschrift ohnehin dem Director zugefertigt, der sie sodann dem Subrector übergibt.

Da nebst den Schulgegenständen noch in der italienischen und französischen Sprache, so wie im Zeichnen und Schönschreiben von eigenen Meistern Unterricht ertheilt wird, so sind vom Subrector die betreffenden Meister zu überwachen, und die Zöglinge anzuhalten, daß sie hierin den gewünschten Fortgang machen. Die Probezeichnungen, so wie die Probeschriften, hat der Subrector von den Präfecten zu übernehmen und dem Director gleichfalls zur Einsicht mitzutheilen. Ueber den Fortgang in der

italienischen und französischen Sprache hat er sich ebenfalls auf geeignete Weise die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Schließlich in Betreff der physischen Erziehung sehe der Subrector darauf, daß Alles, was in den Hausstatuten über die Reinlichkeit, gesunde, wahrhafte und hinlängliche Kost, Bewegung in freier Luft, über angemessenes Zeitmaß des Schlafens und Wachens, über Krankheitspflege u. s. w. vorgeschrieben ist, genau befolgt werde.

43.

Neues Postgesetz.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt die gewöhnliche Anzahl von Exemplaren des laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 12. April d. J. Zahl 8595 von Sr. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. November 1837 sanctionirten neuen, mit 1. Juli 1838 in Wirksamkeit tretenden Postgesetzes zur Kundmachung und Betheilung sämmtlicher Behörden.

Gubernialverordnung vom 7. April 1838, Zahl 7189;
an die k. k. Kreisämter und die k. k. Oberpostverwaltung.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der wichtigen Vortheile, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staats-Post-Anstalt Unseren treuen Unterthanen gewährt, und in der Absicht, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehres zu vervollkommnen, haben Wir Uns bestimmt gefunden, die auf das Post-Wesen sich beziehenden Gesetze und Vorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu lassen.

Wir haben hiernach befohlen, daß nicht nur die gesetzlichen Anordnungen in klare Bestimmungen zusammengefaßt, und die Gränzen der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte, Befugnisse und Vorzüge genau festgestellt werden, sondern daß

auch hierbei dem Verkehre und der Erwerbsthätigkeit Unserer treuen Unterthanen jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke und Wesen der Post-Anstalt vereinigen läßt, zu Theil werde.

Insbesondere haben Wir den Fracht-Transport von dem ausschließenden Vorbehalte der Post-Anstalt gänzlich auszuscheiden, und auch in Absicht auf den Umfang, dann die Art der Ausübung der übrigen ausschließenden Rechte der Post-Anstalt, erhebliche Beschränkungen in den bisherigen Bestimmungen Statt finden zu lassen angeordnet.

Nach diesen Grundsätzen ist das beiliegende Gesetz abgefaßt worden, welches das Wesen und den Umfang des Post-Regales bestimmt, und mit dem 1. Julius 1838 in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in Wirksamkeit zu treten hat. Von dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an treten die bisher bestandenen Anordnungen rücksichtlich Desjenigen, worüber dieses Gesetz eine Bestimmung enthält, außer Kraft.

Ueber die Art und Weise der Verwaltung und Benützung des Post-Regales und über die Einrichtung und Tariffe der Post-Anstalten werden die Vorschriften auf der Grundlage dieses Gesetzes durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Bis dahin ist sich in den bemerkten Beziehungen einstweilen nach den bisherigen Anordnungen zu benehmen.

Die den Postmeistern oder andern Personen auf vorschriftmäßige Art eingeräumten Rechte oder auferlegten Verbindlichkeiten, welche sich auf besondere vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorschriftsmäßig zu Stande gekommene Verleihungen oder Verträge gründen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; vielmehr haben diese Verleihungen und Verträge für die Beurtheilung der gedachten Rechte und Verbindlichkeiten auch künftig, bis ihre Erlöschung den Gesetzen gemäß erfolgt, zur Richtschnur zu dienen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am fünften Tage des Monathes November im Jahre

nach Christi Geburt ein tausend acht hundert sieben und dreißig, Unserer Reiche im dritten.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbek Freiherr von Lilienau,
Vicekanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
Höchsteigenem Befehle:

Wilhelm Freiherr von Droßdick,
Hofrath.

Post-Gesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Post-Regale. 1. Begriff des Post-Regales.

§. 2.

Dem Post-Gesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhält, unterworfen. 2. Personen, die dem Gesetze unterworfen sind. a) Regel.

§. 3.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt. b) Ausnahme.

§. 4.

3. Pflichten in Absicht auf die Vollziehung des Postgesetzes.
a) der Aemter und Postbediensteten.

Diejenigen Aemter und Personen, welche die dem Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Nahmen ausüben, sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Post-Anstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

§. 5.

b) zur Beistands-Leistung.

Den Obrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von Post-Beamten oder andern, den Post-Dienst versehenden Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftsmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

§. 6.

4. Hilfsmittel zur Kenntniß der Postvorschriften.

Die Postämter, dann Gränz-Zoll- und Contumaz-Aemter sind mit Exemplaren dieses Gesetzes, der Post-Tariffe und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Post-Vorschriften versehen, und Jedermann ist berechtigt, in diese Gesetze und Vorschriften bei den erwähnten Aemtern Einsicht zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staate bei dem Sachen- und Personen-Transporte vorbehaltenen ausschließenden Rechten.

I. Wesen und Umfang dieser Rechte.

1. Sachen-Transport.

§. 7.

a) Sachen, auf deren Transport sich der Staatsvorbehalt bezieht.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschliessenden Rechte beziehen, sind:

1. Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und

2. periodische Schriften, und zwar: Journale, Zeitungen, in Blättern oder Heften, ohne Unterschied des Inhaltes,

die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältigt worden sein.

§. 8.

b) Arten des Transportes.

Bei dem Transporte der in dem §. 7 genannten Gegenstände ist zu unterscheiden:

1. ob sie von Ortschaft zu Ortschaft,
2. ob sie in dem Umfange des Ortes selbst, aus einem Theile desselben in den andern (Loco-Transport) gesendet werden.

§. 9.

c) Transport von Ort zu Ort. aa) Grundsatz.

Bezüglich auf den Transport der ersten Art (§. 8 unter 1.) ist es außer den Post-Anstalten Niemanden gestattet, die in dem §. 7 bezeichneten Sachen aus einem Orte in einen anderen zu befördern (transportiren), wenn beide Orte mit einander in einer unmittelbaren oder mittelbaren Post-Verbindung stehen.

§. 10.

bb) Postverbindung, unmittelbare.

In einer unmittelbaren Post-Verbindung stehen diejenigen Orte, in welchen für den gegenseitigen Verkehr mit den im §. 7 bezeichneten Sachen Post-Anstalten (Postämter, Briefsammlungen, Postbothen u. dgl.) bestehen.

§. 11.

mittelbare.

Die einer Post-Anstalt zur Abholung und Aufgabe der in dem §. 7 bezeichneten Sachen durch besondere Kundmachungen zugewiesenen Orte bilden den Post-Bezirk dieser Anstalt oder ihres Standortes.

Die zu dem Post-Bezirke einer Post-Anstalt gehörenden Orte stehen mit allen denjenigen Orten in mittelbarer Post-Verbindung:

1. mit denen der Standort dieser Post-Anstalt in unmittelbarer Post-Verbindung steht, oder
2. die zu dem Post-Bezirke eines der unter 1. begriffenen Orte gehören.

§. 12.

cc) Ausnahmen.

Von dem in dem §. 9 ausgedrückten Verbothe sind ausgenommen:

1. Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Waarenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Gefällsämtern unter ämtlichem Siegel mitgegeben werden.
2. Die in dem §. 7 unter 2. bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.
3. Briefe oder periodische Schriften,
   a) wenn dieselben weder versiegelt noch auf irgend eine Art verschlossen sind, oder
   b) wenn Jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Bothen, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende, oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet,

und wenn in allen diesen Fällen (a) (b) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen, Derjenige, der den Transport veranlaßte, oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftigt.

§. 13.

dd) Vorschrift bezüglich auf den Eintrit in das Staatsgebieth.

Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Bothen jeder Art, die an der Gränze des Staatsgebiethes, in welchem dieses Gesetz Wirksamkeit hat, anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das in dem §. 9 ausgedrückte Verboth trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des oben bezeichneten Staatsgebiethes wünschen, und nicht deren Rücksendung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Gränz-Zoll- oder Contumaz-Aemtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Gebühren zu übergeben.

§. 14.

d) Transport im Innern eines Ortes. (Locotransport.)

Der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport §. 8 unter 2.) unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung, daß

für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staats-Postanstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

2. Personen-Transport.

§. 15.

a) Arten desselben:

Die dem Staate im Personen-Transporte vorbehaltenen Rechte beziehen sich auf den Transport

1. zu Wasser und
2. zu Land.

§. 16.

b) zu Wasser;

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Wasser (§. 15 unter 1.) ist es Jedermann untersagt, auf dem Meere, auf Seen, auf Flüssen oder Canälen Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträumen Statt findenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwei oder mehreren Orten zu errichten oder zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Richtung zur See oder auf derselben Wasserstraße eine Staats-Postanstalt zum Personen-Transporte besteht.

§. 17.

c) zu Land.
aa) Grundsatz.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Land (§. 15 unter 2.) ist es Jedermann untersagt:

1. auf Straßen, auf welchen Staats-Post-Anstalten zur Beförderung von Reisenden bestehen, Reisende mit Pferdewechsel zu befördern, wenn der Reisende nicht früher in ununterbrochener Fahrt zwölf Meilen mit denselben Pferden innerhalb des österreichischen Staatsgebiethes zurückgelegt, oder falls er noch keine solche Strecke zurückgelegt hätte, nicht wenigstens acht und vierzig Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel eintritt, verweilt hat.
2. Anstalten, mittels welcher die Beförderung der Reisenden zu bestimmten Zeitpuncten periodisch wiederkehrend vollzogen wird, zu errichten, oder zu unterhalten, wenn dabei ein unter dem Absatze 1. der gegenwärti-

gen Bestimmung begriffener Pferdewechsel Statt findet und schon für den Personen-Transport zwischen denselben Orten eine vom Staate errichtete Eilfahrts-Anstalt besteht.

§. 18.

bb) Ausnahme.

Das Verboth des Pferdewechsels, wie es in dem §. 17, Absatz 1, ausgedrückt ist, bezieht sich nicht auf den Fall, in welchem ein Reisender sich durch Pferde, die sein Eigenthum sind, weiter befördern läßt.

§. 19.

cc) Eisenbahnen.

Die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Post-Regale ist besonderen gesetzlichen Anordnungen vorbehalten.

II. Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

§. 20.

1. Arten der Ausübung.

Der Staat übt die ihm rücksichtlich des Sachen- und Personen-Transportes vorbehaltenen Rechte aus:

1. durch eigene Anstalten (Post-Anstalten) oder
2. durch die Einhebung einer Gebühr von Privat-Unternehmern.

§. 21.

2. Durch Post-Anstalten.
a) Errichtung solcher Anstalten.

Es ist den das Post-Regale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Post-Anstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Staatsschatzes verwalten zu lassen, oder deren Betrieb und Verwaltung andern Personen für ihre Rechnung zu gestatten. (§. 20 unter 1.)

§. 22.

b) Rechtsverhältniß zwischen der Staats-Verwaltung und den Postbediensteten.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Staats-Verwaltung und den Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb von Post-Anstalten im Nahmen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung überlassen

ist, wird, so weit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind, nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen aber durch besondere Verleihungen oder Uebereinkommen bestimmt. (§. 20 unter 1.)

§. 23.

c) Postgebühren.

Die Gebühren, welche für die Benützung der Staats-Postanstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tarife. (§. 20 unter 1.)

§. 24.

d) Einrichtung der Postanstalten.

Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Post-Anstalten und das Verfahren fest, das bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten Derjenigen, welche die Post-Anstalten benützen. (Fahrpost-Ordnung, Briefpost-Ordnung u. dgl., §. 20 unter 1.)

§. 25.

e) Benützung der Postanstalten.

Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit Niemanden gestattet, ohne Bezahlung der tariffmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Post-Anstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache oder einer Person zu verwenden. (§. 20 unter 1.)

§. 26.

3. Durch Einhebung einer Abgabe von Privat-Unternehmungen.

Personen-Transporte mittels periodischer Fahrten zu Wasser und zu Land, wie sie zu Folge des §. 16 und des zweiten Absatzes §. 17 in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, können auch von Privat-Unternehmern betrieben werden, wenn hierzu die Bewilligung der competenten politischen Behörde erwirkt worden ist, und eine Gebühr an die Post-Casse bezahlt wird, welche für solche Unternehmungen von Fall zu Fall, nach dem Umfange der Unternehmung an sich und mit Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit der von der Unternehmung benützten Straßenstrecke bemessen werden wird. (§. 20 unter 2.)

§. 27.

4. Verfahren bei Streitigkeiten in Postsachen.

Ueber die Frage, ob die Post-Gebühr oder die bei dem Betriebe von Transports-Unternehmungen durch Private zu entrichtende Gebühr richtig bemessen sei, ob das bei der Aufnahme zur Beförderung durch die Post-Anstalt Statt gefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Post-Anstalt oder zum Betriebe von Privat-Transports-Unternehmungen vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt worden seien, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Post-Vorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt freigestellt, bei den die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Post-Vorschriften zu wachen und keine Ueberhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatsschatzes für die auf Staats-Post-Anstalten zum Transporte aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

§. 28.

5. Postgesetzes-Uebertretungen.

Welche Handlungen und Unterlassungen als Uebertretungen der Post-Gesetze außer den in den §§. 33, 34, 35 und 36 bezeichneten Fällen angesehen werden, und mit welchen Strafen sie belegt werden, dann das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren bestimmt das Straf-Gesetz über Gefälls-Uebertretungen.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Vorzügen und Auszeichnungen der Post-Anstalten.

§. 29.

1. Verbothlegung und Pfand-Recht:
a) auf die Befugnisse, Einkünfte und Erfordernisse des Post-Dienstes.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, so wie

die für den Dienst bestimmten Transport-Mittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit einem Verbothe belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

§. 30.

b) Auf Post-Sendungen.

Auf die den Post-Anstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verboth gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

§. 31.

2. Befreiungen von öffentlichen Lasten.

Die Posthäuser sind frei von Militär-Einquartierung, und die Postmeister und ihre dem Post-Dienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten oder anderen Personen zu solchen Frohn- und anderen Dienstleistungen, durch die sie dem Post-Dienste entzogen werden, nicht verhalten werden.

§. 32.

3. Grundlasten.

Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Haus- und Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und anderen Leistungen zu tragen.

§. 33.

4. Abzeichen des Postdienstes.

Nur die Post-Bediensteten sind berechtigt, sich des Posthorns zu bedienen, und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen.

§. 34.

5. Ausweichen der Wagen.

Allen Wagen, welche durch die Post-Anstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbare Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

§. 35.

6. Beeinträchtigung dieser Vorzüge.

a) Strafen.

Jede Uebertretung der in dem §. 33 enthaltenen Anordnung wird mit fünf Gulden Conv. Münze bestraft.

Der gegen die Bestimmung des §. 34 Handelnde hat einen Strafbetrag von zwei Gulden Conv. Münze zu erlegen, welcher an den Armen-Fond des Ortes, wo die Uebertretung Statt fand, abzuführen ist.

§. 36.

b) Strafverfahren. In den Fällen der §§. 33, 34 und 35 ist das Verfahren der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilassung des Recurses zugewiesen.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Begriff des Post-Regales. §. 1.
2. Personen, die dem Gesetze unterworfen sind.
   a) Regel. §. 2.
   b) Ausnahme. §. 3.
3. Pflichten in Absicht auf die Vollziehung des Post-Gesetzes
   a) der Aemter und Post-Bediensteten. §. 4.
   b) zur Beistandsleistung. §. 5.
4. Hilfsmittel zur Kenntniß der Post-Vorschriften. §. 6.

Zweiter Abschnitt.

Von den dem Staate bei dem Sachen- und Personen-Transporte vorbehaltenen ausschliessenden Rechten.

I. Wesen und Umfang dieser Rechte.

1. Sachen-Transport.
   a) Sachen, auf deren Transport sich der Staatsvorbehalt bezieht. §. 7.
   b) Arten des Transportes. §. 8.
   c) Transport von Ort zu Ort.
      aa) Grundsatz. §. 9.
      bb) Post-Verbindung, unmittelbare. §. 10.
          mittelbare. §. 11.
      cc) Ausnahme. §. 12.
      dd) Vorschrift bezüglich auf den Eintrit in das Staats-Gebieth. §. 13.
   d) Transport im Innern eines Ortes. (Loco-Transport.) §. 14.

2. Personen-Transport.
a) Arten desselben. §. 15.
b) zu Wasser. §. 16.
c) zu Land.
aa) Grundsatz. §. 17.
bb) Ausnahme. §. 18.
cc) Eisenbahnen. §. 19.

II. Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

1. Arten der Ausübung. §. 20.
2. Durch Post-Anstalten.
a) Errichtung solcher Anstalten. §. 21.
b) Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Post-Bediensteten. §. 22.
c) Post-Gebühren. §. 23.
d) Einrichtung der Post-Anstalten. §. 24.
e) Benützung der Post-Anstalten. §. 25.
3. Durch Einhebung einer Abgabe von Privat-Unternehmungen. §. 26.
4. Verfahren bei Streitigkeiten in Post-Sachen. §. 27.
5. Post-Gesetzes-Uebertretungen. §. 28.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Vorzügen und Auszeichnungen der Post-Anstalten.

1. Verbothlegungen und Pfandrechte:
a) auf die Befugnisse, Einkünfte und Erfordernisse des Post-Dienstes. §. 29.
b) Auf Post-Sendungen. §. 30.
2. Befreiung von öffentlichen Lasten. §. 31.
3. Grundlasten. §. 32.
4. Abzeichen des Post-Dienstes. §. 33.
5. Ausweichen der Wagen. §. 34.
6. Beeinträchtigung dieser Vorzüge.
a) Strafen. §. 35.
b) Strafverfahren. §. 36.

44.

Vorschrift, daß die Päſſe der in die deutſchen und italieniſchen Provinzen reiſenden Ungarn in lateiniſcher oder in ungariſcher und lateiniſcher Sprache zugleich ausgefertiget ſein müſſen.

Nach dem Inhalte eines hohen Präſidialerlaſſes der k. k. oberſten Polizeihofſtelle vom 28. März d. J. haben Seine k. k. Majeſtät mittels allerhöchſter Entſchlieſſung vom 27. Februar l. J. zu befehlen geruht: es ſei im Wege der königl. ungariſchen Statthalterei die erforderliche Verfügung zu treffen, und darüber zu wachen, damit in Zukunft die von den Behörden in Ungarn zu Reiſen in die k. k. deutſchen und italieniſchen Staaten, oder zu Reiſen durch dieſe Provinzen in das Ausland ertheilten Päſſe entweder in lateiniſcher Sprache oder in ungariſcher und lateiniſcher Sprache zugleich ausgefertigt werden.

Von dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung wird das k. k. Kreisamt mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt, hiervon die betreffenden Bezirksobrigkeiten und Magiſtrate zu ihrer Wiſſenſchaft und genauen Darnachachtung, ſo wie zum Behufe der Wahrnehmung, ob und in wie fern dem in Rede ſtehenden allerhöchſten Befehle Folge geleiſtet werde, zu verſtändigen, und die Einleitung zu treffen, daß in Zukunft jene Reiſepäſſe, welche in ungariſcher Sprache allein ausgefertigt ſind, nicht als gültige Reiſe-Urkunden anerkannt, und deren Inhaber hiernach behandelt werden.

Gubernialverordnung vom 10. April 1838, Zahl 5808; an die k. k. Kreisämter, die Polizeidirection und mit Note an das k. k. Generalcommando und die Cameralgefällen-Verwaltung.

45.

Vorschrift hinsichtlich der zeitlichen Entlassung der Zöglinge öffentlicher Erziehungs-Institute.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 20. März d. J., hinsichtlich der zeitlichen Entlassung der Zöglinge öffentlicher Erziehungs-Institute, Folgendes anzuordnen geruht:

»In den öffentlichen Erziehungs-Instituten darf die Erlaubniß des Aufenthaltes der Zöglinge außer dem Institute während des Schuljahres auf einen vollen oder über einen Tag nur in den allerdringendsten Fällen, nähmlich: wenn die Krankheit eines Zöglings störend auf die Hausordnung wirkt, oder wenn zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Zöglings der Genuß der Landluft oder der Gebrauch einer Badekur ärztlich verordnet wird, und die zeitliche Entlassung desselben sonach sich als unerläßlich nothwendig darstellt, oder endlich, wenn die Aeltern des Zöglings schwer erkranken, und selbst in diesen Fällen, wenn der Aufenthalt auf mehr als einen Tag Statt finden soll, im Orte, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, mit deren, außerdem mit der Bewilligung des Kreis- oder Provinz-Vorstehers, Statt finden, welcher jedoch die Anzeige hiervon sogleich an die Landesstelle zu machen hat. Die Landesstelle soll eine solche Bewilligung nur für die Zeit von drei Monathen zu geben berechtigt, für eine längere Zeit aber sie bei der Studien-Hofcommission anzusuchen verpflichtet sein.«

Hiervon wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Studien-Hofcommissionsverordnung vom 24. März 1838 Zahl 1875 zur Wissenschaft mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß es den Instituts-Vorstehern wie bisher eingeräumt bleibe, die Erlaubniß des Aufenthaltes der Zöglinge außer dem Institute während des Schuljahres auf einen vollen Tag zu ertheilen, und daß es rücksichtlich des sogenannten Ausspeisens und der Benützung der Herbstferien bei den in den einzelnen Instructio-

nen und Statuten der öffentlichen Convicte enthaltenen Normen zu bleiben hat.

Gubernialverordnung vom 14. April 1838, Zahl 5864; an die k. k. Kreisämter und die Convictsdirection in Grätz.

46.

Bestimmung der Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer.

Zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 20. Februar d. J., Zahl 6630, wird nachstehende im Einklange mit der neuen Gefällsstrafgesetzgebung umgearbeitete Belehrung über die Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 16. April 1838, Zahl 5766.

Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer.

1. Den Tabak-Kleinverschleißern liegt es ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufsniederlagen auszuüben. — Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

2. In der Verschleißstätte muß das dem Verkäufer ertheilte Befugniß zum Tabakverkaufe, so wie der gedruckte Tabak-Verkaufstariff und die vorliegende Belehrung des Kleinverschleißers über jene Pflichten an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein, und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Der Kleinverschleißer ist verpflichtet, den Tabak in eben dem Zustande, in welchem er denselben aus den Gefällsniederlagen oder vom Verleger bezogen hat, zu verkaufen. Er darf die Tabakgattungen daher weder umstalten, noch denselben Wasser oder wie immer geartete fremde Stoffe zusetzen.

4. Die Gefäße, in denen der Schnupftabak verwahrt wird, müssen immer vollkommen rein erhalten, die Papiere, in welchen der Rauchtabak verpackt ist, dürfen aber unter keinem Vorwande geöffnet werden.

5. Der Verschleißer muß sich einer richtigen, cimentirten Wage und eben solcher Gewichte bedienen. Die Wage muß rein,

mit nichts beklebt, und derselben sonst kein Gegenstand angeheftet sein.

6. Das Zuwägen des Tabaks muß jederzeit in Gegenwart des Käufers geschehen, ebenso darf eine Mischung verschiedener aus den Gefällsniederlagen herstammender Tabaksgattungen nur auf Verlangen und in Gegenwart des Käufers Statt finden.

7. Der Tabak darf nur in solchen Gewichtsabtheilungen verkauft werden, für welche der tariffmäßige Preis in den landesüblichen Münzgattungen ohne nicht zahlbare Bruchtheile genau berichtigt werden kann.

8. Der Kleinverschleißer, welcher

a) Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staats-Gefälles bezogen wurde, spinnt, mahlt, beizt, oder auf irgend eine Art zurichtet, oder

b) rohen Tabak oder Rauchtabak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak umstaltet, oder

c) dem aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogenen Schnupf- oder Rauchtabak Wasser oder andere wie immer geartete Stoffe zusetzt, oder

d) den Tabak um einen höheren als den tariffsmäßigen Preis verkauft, oder

e) einen Käufer im Gewichte verkürzt, verliert gleich im ersten Falle der Betretung das ihm verliehene Verkaufs-Befugniß, und es werden außer dem die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, so wie des allgemeinen Strafgesetzes, in Anwendung gebracht werden.

9. Der Anzeiger des durch einen Kleinverschleißer vollbrachten Verkaufes des Gefällstabaks um einen höheren als den tariffsmäßigen Preis, oder einer verübten Verkürzung im Gewichte (zu welcher auch die Vermengung des Tabaks mit Wasser oder anderen Stoffen zu zählen ist) hat, wenn die Anzeige durch die eingeleitete Untersuchung sich als begründet darstellt, den Anspruch auf eine Belohnung von Einem Gulden Conv. Münze für jedes Loth des zu theuer verkauften oder durch Gewichtsverkürzung entzogenen Tabakes, welche Belohnung von dem der gesetzwidrigen Handlung überwiesenen Kleinverschleißer zu zahlen ist.

47.

Erläuterung der Bestimmungen hinsichtlich der Tax-Nachsichten für mittellose Hebammen und Wundärzte, welche sich den strengen Prüfungen unterziehen.

Ueber die aus Anlaß eines specielen Falles gestellte Anfrage, ob bei Tax-Nachsichten für mittellose Hebammen und Wundärzte, welche sich den strengen Prüfungen unterziehen, nebst den Prüfungs-Taxen pr. 13 fl. 30 kr. und den Eidesabnahms-Taxen pr. 3 fl. auch noch die Diplomsausfertigungs-Taxen pr. 10 fl. C. M. unter die Tax-Nachsicht mit aufzunehmen wären, dann ob nur Schüler und Schülerinen aus der Provinz, wo die Lehranstalt besteht, oder auch jene einer fremden Provinz solche Tax-Nachsichten erlangen können, hat die hohe Studien-Hofcommission unterm 31. v. M., Zahl 1800, Nachstehendes eröffnet:

1. Die mit einem Unterrichtsgelde (Stipendium) betheilten Hebammen, und die sonst um die halbe Taxe oder unentgeltlich zu den strengen Prüfungen aus der Geburtshilfe zugelassenen Hebammen und Wundärzte sind von Entrichtung der Taxe für die Ausfertigung des Diploms gesetzlich nicht enthoben.
2. Die in Frage stehende Tax-Nachsicht für die strenge Prüfung hat bloß mittellosen Schülern und Schülerinen, welche in der Provinz, worin sich die Lehranstalt befindet, eingeboren oder seßhaft sind, zu Statten zu kommen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Verständigung der Bezirks-Obrigkeiten in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 17. April 1838, Zahl 5903;

an die k. k. Kreisämter und das medicinisch-chirurgische Studien-Directorat.

48.

Verboth der Beförderung der nicht mit Marschrouten oder andern Legitimationen versehenen Reisenden mit Vorspannspferden.

Es ist die Mittheilung an das Gubernium gelangt, daß der die Poststallhalter beeinträchtigende Mißbrauch der Beförderung der Reisenden mit Vorspannspferden, ohne Besitz einer Marschroute oder anderen Legitimationen, auch auf der Wiener-Triester Hauptstraße häufig vorkomme, und die durch die hierländige Oberpost-Verwaltung dießfalls gepflogenen näheren Erhebungen haben dargethan, daß dieser Mißbrauch wirklich bestehe.

Das k. k. Kreisamt erhält sonach den Auftrag, mittels der ihm untergeordneten Bezirksobrigkeiten den Vorspanns-Commissariaten und Pächtern diesen Unfug mit Androhung eines Strafbetrags, sobald ein solcher Fall angezeigt und erwiesen wird, ernstlich zu untersagen.

Gubernial-Verordnung vom 20. April 1838, Zahl 1606; an die k. k. Kreisämter und die Oberpostverwaltung, und mit Note dem k. k. Gubernium in Laibach.

49.

Ausdehnung der Vorschrift wegen Vermeidung jeder nicht streng erforderlichen Mehrauslage an den sistemisirten Bezügen bei Anordnung von Substitutionen für erledigte Dienstplätze auf alle politische, ständische und städtische Fonds-Beamte.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. März d. J. zu genehmigen geruht, daß die mit hohem Hofkammerdecrete vom 15. April 1835 Zahl 14488 mitgetheilte allerhöchste Entschliessung vom 26. März 1835 auch auf die bei den politischen, ständischen und städtischen Fonds-Beamten vorkommenden Substitutionsfälle angewendet werde.

Zugleich wird mit allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung für die Zukunft bekannt gemacht, daß alle Vorschriften, welche in Betreff des Disciplinars, der Pensions- und Provisions-Ansprüche u. d. gl. für Staatsbeamte überhaupt erscheinen, wenn dießfalls für gewisse Fälle nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist oder wird, an und für sich auch schon für Beamte jener Anstalten als giltig anzusehen seien, welche auf Fonde hingewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administration der Staatsverwaltung stehen, aus dem Staatsschatze unterstützt werden, und daher als eigentliche Staats-Anstalten, und die hiebei angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf das hohe Hofkammerdecret vom 15. April 1835 Zahl 14488, und die hohen Hofkanzleidecrete vom 4. Juni 1828 Zahl 12874, dann vom 31. März 1835 Zahl 7836, Gubernialintimate vom 13. Juni 1828 Zahl 11012, *) dann vom 29. und 30. April 1835 Zahlen 5622 **) und 6675, ***) zur Wissenschaft und weitern geeigneten Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 23. April 1838, Zahl 5902;

an die k. k. Kreisämter, die Buchhaltung und die Herren Stände.

50.

Regulativ für die Seccir-Anstalt der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt an der k. k. Carl-Franzens-Universität zu Grätz.

In Folge hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 7. d. M. Zahl 2218, erhält das Directorat in der Nebenlage

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 174, Zahl 95.
**) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 123, Zahl 76.
***) Siehe P. G. S. Band 17, Seite, 125, Zahl 78.

mehrere Exemplare des mit allerhöchster Entschliessung vom 3. d. M. genehmigten Regulatives für die Seccir-Anstalt der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt an der hieſigen Universität, zur eigenen Nachachtung und zur Verſtändigung des Profeſſors der Anatomie, dann der zum Beſuche dieſes Lehrfaches verpflichteten Schüler.

Gubernialverordnung vom 24. April 1838, Zahl 6088; an das mediciniſch-chirurgiſche Studien-Directorat.

Regulativ

für die Seccir-Anſtalt der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt an der k. k. Carl-Franzens-Universität zu Grätz.

§. 1.

Da der Zweck der Seccir-Anſtalt darin beſteht, dem angehenden Wundarzte möglich zu machen, ſich durch unmittelbare Handanlegung an den menſchlichen Leichen die Ueberzeugung von der Lage, Beſchaffenheit und innern Bauart des menſchlichen Körpers zu verſchaffen, und auf practiſchem Wege nicht allein ſein theoretiſches Wiſſen zu befeſtigen, ſondern auch jene Eigenheiten und Varietäten kennen zu lernen, die kein Unterricht ſo treffend ſchildern kann, als ihn die Natur-Anſchauung einprägt, ſo ſind alle ordentlichen Hörer der Chirurgie verpflichtet, ſich in der anatomiſchen Seccir-Anſtalt practiſch zu üben.

§. 2.

Jeder Candidat, welcher die Seccir-Anſtalt zu beſuchen verbunden iſt, und ſich dort üben will, hat ſich beim Profeſſor der Anatomie, als dem Vorſteher dieſer Anſtalt, zu melden, und die Eintrittsanweiſung, welche zugleich die erforderlichen Rubriken für die Pflichtleiſtungen enthält, und die für die ganze Dauer des chirurgiſchen Studiums an der Lehranſtalt zu Grätz giltig iſt, zu beheben.

Der Eintritt in die Seccir-Anſtalt wird den Schülern unentgeltlich und ohne Entrichtung irgend einer Taxe geſtattet.

§. 3.

Die Leitung und den Unterricht in der practiſchen Anatomie, ſo wie die nöthigen Injectionen, leiſtet und beſorgt der Vorſteher dieſer Anſtalt, und Derjenige, welcher nach dem Vorſchlage des Profeſſors vom Director als deſſen Gehilfe im Seccirſaale anerkannt wird.

§. 4.

Jeder Schüler hat sämmtliche Muskeln, dann das Gefäß- und Nervensistem in seinen größeren Verzweigungen, endlich die verschiedenen Eingeweide des menschlichen Körpers zu präpariren und die sogenannten Pflichtpräparate zu liefern.

§. 5.

Um einen Leichentheil zu erhalten, hat jeder Zögling sich vorhinein bei dem Gehilfen des Professors zu melden und den betreffenden Theil vorzumerken.

§. 6.

Die Leichentheile werden den Schülern unentgeltlich, ohne Entrichtung einer Leichentaxe, verabfolgt.

§. 7.

Die Uebernahme des geforderten Theiles und das wirkliche Beginnen der practischen Uebung hat der Candidat dem Fiscus zu melden, der beides einzutragen und endlich dem Professor zur Einschaltung in den Seccir-Schein vorzulegen hat.

§. 8.

Die während des Seccirens aufstossenden Zweifel und Anstände sind vom Zöglinge dem Professor, oder in dessen Abwesenheit dem Gehilfen desselben alsogleich mitzutheilen, welche es sich zur Pflicht machen, jede nöthige Aufklärung zu geben.

§. 9.

Nur regelmäßig und mit Aufmerksamkeit präparirte Theile sind als geltende Pflichtpräparate vom Professor anzusehen, und in die Rubrik des Seccir-Scheines einzutragen.

§. 10.

Die Hörer der Chirurgie haben nebst der vollkommenen Vollendung ihrer Pflichtpräparate auch noch am Ende der Seccir-Uebung eine öffentliche practische Prüfung aus der Anatomie zu bestehen, bei welchen sie besonders den Lauf der Gefäß- und Nervenstämme, dann die Eingeweide und überhaupt alle Theile des menschlichen Körpers zu demonstriren haben werden.

§. 11.

Da kein Candidat der Chirurgie ohne Zeugnisse aus der practischen Anatomie zu den strengen Prüfungen zugelassen wird, so sind die Pflichtpräparate während der theoretischen Jahre zu liefern, und da sowohl die Menge der Candidaten, als auch die Zahl der Leichentheile einen geordneten Eintrit zu den

Uebungen nöthig machen, so sind die Schüler in nachfolgender Ordnung zu den practischen Arbeiten zuzulassen: zuerst die Candidaten des zweiten und dritten Jahgangs der Chirurgie; sodann die Repetenten, die absolvirten Chirurgen, und die mit den Seccir-Uebungen allenfalls noch nicht fertig gewordenen Rigorosisten, endlich die Hörer der Chirurgie im ersten Jahrgange.

§. 12.

Jeder Schüler hat zu den Uebungen seine eigenen Instrumente mitzubringen, und nur die größeren, als: Säge, Hirnschalsprenger, Hirnspachtl und Hirnmesser, Hammer, Rhachiotom und Meißel werden von der Anstalt ausgefolgt.

Schwämme, Handtücher ꝛc. hat jeder Zögling für sich zu besorgen, und am Schlusse seiner Arbeit in das ihm eingeräumte Kästchen zu verwahren.

Grobe Beschädigungen der Instrumente der Anstalt hat er aus Eigenem zu vergüten.

§. 13.

Es ist auf das Strengste verbothen, frische Cadaverstücke aus dem Seccier-Saale zu entfernen oder zu verschleppen. Jeden Abgang derselben hat der Gehilfe mit Vorwissen des Professors zur Ausmittlung und Bestrafung des Schuldigen alsogleich an die k. k. Polizei-Direction anzuzeigen.

§. 14.

Wird ebenso, wie in den übrigen Hörsälen, ein den academischen Gesetzen gemäßes Betragen den Besuchern der Seccir-Anstalt auf das Strengste zur Pflicht gemacht.

§. 15.

Außerordentliche Erscheinungen, Naturspiele, seltene Entartungen, Würmer und Mißbildungen sind dem Professor oder dessen Gehilfen anzuzeigen, und nach deren Gutbefinden auch für die Anstalt abzutreten.

In diesen Fällen hat jedoch der Candidat einen zweiten gleichnahmigen Theil als Ersatz von der Anstalt zu bekommen.

§. 16.

Kein Leichentheil darf über fünf Tage im Seccir-Saale bleiben. Ausnahmen hievon sind bei dem Professor nachzusuchen, welcher hierüber das Nöthige vorkehren wird.

§. 17.

Jedes vom Candidaten mit besonderem Fleiße und Genauigkeit zu Stande gebrachte anatomische Präparat wird mit seinem Nahmen aufgestellt, und dem k. k. Universitäts-Museum einverleibt.

51.

Vorschrift zur Hindanhaltung des unbefugten Handels mit Normalschul-Büchern.

Nach einer Anzeige der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung hat sich der Gewinn aus dem verpachteten Normalschulbücher-Verschleiße in den letzten Jahren auf eine wirklich auffallende Weise vermindert, und es entsteht die Besorgniß, daß unbefugter Handel mit Normalschulbüchern ein Hauptgrund dieser sonst nicht erklärlichen Verminderung sein dürfte, eine Vermuthung, die noch überdieß durch wirklich vorgekommene einzelne Fälle bestätigt wird. Um daher den hierländigen Schulfond vor solchen Beeinträchtigungen zu schützen, findet man sich veranlaßt, die fürstbischöflichen Ordinariate und k. k. Kreisämter aufzufordern, auf die Beseitigung solcher Unfüge eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

In dieser Beziehung sind die Schuldistricts- und Ortsschul-Aufseher anzuweisen, die §§. 155 und 423 der politischen Schulverfassung genau zu befolgen, und daher zu überwachen, daß die Armenbücher stets in der Schule vorräthig sind, und den Kindern nicht nach Hause mitgegeben, daß aber auch die Armenbücher nicht den Kindern vorenthalten, oder gar von den Lehrern verkauft werden.

Dieselben haben ferners bei ihren jährlichen Visitationen und überhaupt bei jeder Gelegenheit darauf zu sehen, ob nicht Schulbücher mit Stämpeln anderer Provinzen bei den Schülern oder Lehrern vorhanden sind. Im Vorfindungsfalle wäre dann sogleich an die Bezirksobrigkeit die Anzeige zu erstatten.

Letztere sind von dem Kreisamte zu verhalten, daß sie über eine solche Anzeige den Verkäufer der fremden Bücher erforschen, denselben zur Verantwortung ziehen, die bei ihm allenfalls vorfindigen Bücher mit fremden Stämpeln confisciren, und an das Kreisamt abliefern. Die Bezirksobrigkeiten haben überhaupt den Handel mit Normalschulbüchern zu überwachen, ihr Hauptaugenmerk auf die herumziehenden Krämer und Hausirer zu richten,

und bei dieſen ſowohl als andern Unbefugten den Handel mit Schulbüchern nicht zu dulden, und dort vorgefundene, ob mit dem Grätzer oder einem andern Stämpel verſehene Bücher zu confiſciren, und ebenfalls an das Kreisamt abzuliefern. Beſonders den Bezirksobrigkeiten an der Gränze anderer Provinzen hat das Kreisamt die ſtrengſte Invigiliruung aufzutragen, da dort das Hereinbringen der fremden Bücher durch ſolche herumziehende Hauſirer am leichteſten geſchieht. Dem k. k. Kreisamte ſelbſt wird es ſchließlich zur Pflicht gemacht, bei Kreisbereiſungen oder andern commiſſionelen Anläſſen durch den Local-Augenſchein in den Schulen ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob den obigen Beſtimmungen von den Bezirksobrigkeiten und Schulaufſehern Genüge geleiſtet worden iſt.

Alle dem k. k. Kreisamte angezeigten oder von demſelben entdeckten Unfüge dieſer Gattung ſind zur Kenntniß der Landesſtelle zu bringen.

Gubernialverordnung vom 25. April 1838, Zahl 5547; an die k. k. Kreisämter und die fürſtbiſchöflichen Ordinariate.

52.

Formulare der Auskunfts-Tabelle, welche dem Einſchreiten um Aufnahme abgeurtheilter Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus beizulegen iſt.

Da bei den Einſchreiten der Landgerichte und Magiſtrate als Criminalgerichte um Aufnahme verurtheilter Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus noch immer häufig die mit der Gubernialverordnung vom 28. Auguſt 1833 Zahl 13432, *) und 10. April 1835 Zahl 5670 angeordnete, der Evidenz-Tabelle beizufügende Auskunft, was mit den Effecten und ſonſtigen Habſeligkeiten des Abgeurtheilten geſchehen ſei, fehlt, und auch nicht immer genau angegeben wird, wohin der Sträfling nach überſtandener Strafe zu verſchieben komme, ſo hat man zur Ver-

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 215, Zahl 152.

meidung der hierdurch veranlaßten nachträglichen Abforderung von Auskünften das anruhende Formulare einer neuen Auskunfts-Tabelle entworfen, in welchem für die obigen zwei Puncte eigene Rubriken eröffnet worden sind.

Das k. k. Kreisamt hat daher dieses Formular den im Kreise befindlichen Land- und Criminalgerichten mit dem Beisatze zur künftigen Benützung mitzutheilen, daß bei jedem Einschreiten um Aufnahme eines Verbrechers in das Provinzial-Strafhaus alle Rubriken dieser neuen Auskunfts-Tabelle um so gewisser vollständig auszufüllen seien, als im Widrigen jedes mangelhafte Einschreiten sogleich vom Kreisamte zur Verbesserung zurückgestellt werden müßte, wozu dasselbe hiemit nachdrücklich angewiesen wird.

Uebrigens ist auch in der Folge jedes Aufnahmsgesuch, so wie bisher, mit der Personsbeschreibung, dem Kräftenbefunde, den Urtheilen und Publications-Protokollen, die letzteren in vidimirten Abschriften, gehörig zu belegen.

Gubernialverordnung vom 25. April 1838, Zahl 6800; an die k. k. Kreisämter und die Staatsstrafhaus-Verwaltung.

Auszugs-Tabelle über den Sträfling im Kreise von dem Criminal-Gerichte zu

	Vor-, Geschlechts- und Beinahmen, Geburtsort, Alter, Religion und Stand des Untersuchten.
	Wohn- oder Aufenthaltsort vor der letzten Untersuchung.
	Früherer Lebenswandel.
	Zuletzt untersuchte Verbrechen.
	Das letzte Urtheil.
	Tag der Kundmachung dieses Urtheils.
	Ende der Strafzeit.
	Körperliche und sittliche Beschaffenheit.
	Ort, Bezirk, Kreis und Provinz, wohin der Sträfling nach ausgestandener Strafe zu verschieben ist.
	Was der Sträfling an Geld und Effecten mitgebracht hat, was von diesem zurückbleibt, und zu welchem Zwecke? und was derselbe ins Strafhaus mitnimmt.

53.

Ausdehnung der Vorschrift, daß die Päſſe der in die deutſchen Provinzen reiſenden ungariſchen Unterthanen in lateiniſcher oder in ungariſcher und lateiniſcher Sprache zugleich ausgefertigt ſein müſſen, auf alle ämtliche Correſpondenz der ungariſchen mit den deutſchen Behörden.

Da vermöge einer an die k. k. vereinigte Hofkanzlei gelangten Eröffnung der königl. ungariſchen Hofkanzlei vom 29. März l. J. — hinſichtlich der Ausfertigung der Päſſe für die in den deutſchen Provinzen reiſenden ungariſchen Unterthanen — die allerhöchſte Entſchlieſſung unterm 27. Februar l. J. erfloſſen iſt, daß dieſe Päſſe entweder in lateiniſcher, oder ungariſcher und zugleich lateiniſcher Sprache auszufertigen ſind, und die genannte Hofkanzlei dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung auch auf die ämtliche Correſpondenz der ungariſchen mit den deutſchen Behörden anwendbar erklärt, hiernach auch an die königl. ungariſche Statthalterei bereits das Entſprechende erlaſſen hat, ſo wird das k. k. Kreisamt hievon in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 18. d. M. Zahl 8458, und mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 10. April l. J. Zahl 5808, *) zur eigenen Wiſſenſchaft und zur weiteren Verfügung in die Kenntniß geſetzt.

Gubernialverordnung vom 27. April 1838, Zahl 6642; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizeidirection.

54.

Beſtimmungen hinſichtlich der Nachweiſungen über die beſtehenden öffentlichen und Privatconvicte.

In den bisherigen jährlichen Nachweiſungen über die beſtehenden öffentlichen und Privatconvicte erſchienen einerſeits

*) Siehe in dieſem Bande Seite 112, Zahl 44.

Anstalten, die keineswegs unter die Categorie der Convicte gehören, andererseits wurde der Begriff über die Categorie der öffentlichen und Privatconvicte nicht überall gleich aufgefaßt, und öfters Convicte als öffentliche ausgewiesen, die bloße Privaterziehungs-Anstalten sind, dagegen unter letztere wieder solche eingereiht, welche vielmehr als öffentliche Anstalten zu betrachten kommen.

Solche Nachweisungen können keine verläßliche Uebersicht gewähren, und somit wird auch der eigentliche Zweck der dießfälligen Zustandsberichte nicht vollkommen erreicht.

Es ist daher nothwendig, die Grundsätze genau vorzuzeichnen, nach welchen diese Nachweisungen künftig geliefert werden müssen.

Dieß zu bewirken ist erforderlich:

a) den Begriff der Convicte überhaupt zu regeln;

b) auch jene Merkmahle genau zu bezeichnen, welche ein Convict zu einer öffentlichen, und welche zu einer bloßen Privat-Anstalt qualificiren. In ersterer Beziehung ad a) können unter den Begriff von Convicten nach ihrer Bestimmung nur solche Anstalten verstanden werden, wo die Zöglinge nebst dem Unterrichte in den verschiedenen Lehrgegenständen auch eine gemeinschaftliche Unterkunft, Verpflegung und Erziehung genießen; denn reine Unterrichts-Institute, die sich bloß mit dem Unterrichte beschäftigen, und die sonach keine Zöglinge in Kost und Verpflegung haben, können nicht in die Categorie der Convicte eingereiht werden, wie z. B. die Musik-, Orgel-, Gesangschulen ꝛc., aber auch die bischöflichen Seminarien, die in dieser Eigenschaft der obersten Leitung der k. k. Studienhofcommission nicht, sondern jener der vereinigten k. k. Hofkanzlei unterstehen, können nicht zu den Convicten gerechnet werden, denn es versteht sich wohl von selbst, daß hinsichtlich der fraglichen Nachweisungen nur von solchen Erziehungs-Anstalten die Rede sein kann,

welche der obersten Leitung der k. k. Studienhofcommission unterstehen.

Welche Convicte aber als öffentliche, und welche als bloße Privatconvicte zu betrachten seien, hierüber hat die k. k. Studienhofcommission mit Verordnung vom 14. April 1838 Zahl 2349 als Basis der dießfälligen Bestimmungen Folgendes festzusetzen befunden:

Als öffentliche Convicte sind jene Erziehungs-Institute anzusehen und zu classificiren, welche

a) entweder ganz, oder die auch nur theilweise aus dem Staatsschatze, oder aus einem öffentlichen Fonde unterhalten oder unterstützt werden; ferner

b) solche, welche zwar aus dem Staatsschatze oder einem öffentlichen Fonde keine Unterstützung erhalten, deren Leitung und Unterricht aber solchen geistlichen Corporationen anvertraut ist, die aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde unterstützt werden; endlich

c) auch solche Erziehungs-Institute, wo diese beiden aufgeführten Fälle ad a) und b) nicht eintreten, aber die Staatsverwaltung auf die Bestimmung des Leitungs- und Unterrichtspersonales, oder auf die Verleihung von Stiftplätzen einen entscheidenden Einfluß nimmt.

Alle übrigen Erziehungsinstitute, bei welchen die Staatsverwaltung keinen andern Einfluß als jenen der öffentlichen Ueberwachung ausübt, sind als Privatconvicte aufzuführen.

Bei solchen Erziehungsinstituten, bei welchen es auch sogenannte Externisten, d. i. solche gibt, welche bloß dem Unterrichte beiwohnen, ohne Verpflegung und Wohnung zu geniessen, was jedoch nur bei den Privat-Mädchen-Instituten der Fall sein kann, da nach der allerhöchsten Entschliessung vom 15. März 1834 die Zulassung von Knaben zu dem Unterrichte in einem Privat-Institute, in welchen sie nicht wohnen, unbedingt verbothen ist, sind die Externisten nicht unter die Zahl der Convicts-Zöglinge aufzunehmen, sondern besonders ersichtlich zu machen.

Nach diesen festgestellten Grundsätzen sind die Nachweisungen hinsichtlich der jährlichen Zustandsberichte über die Convicte für die Zukunft, und zwar schon für das Jahr 1838, auf das Genaueste einzurichten; zugleich aber dafür Sorge zu tragen, daß die jährlichen Zustandsberichte der einzelnen Institute genau nach den vorgeschriebenen Rubriken verfaßt, die entdeckten Mangelhaftigkeiten sogleich berichtigt, und nur fehlerlose und in der vorgeschriebenen Form verfaßte Zustandsberichte, und zwar jährlich binnen zwei Monathen nach Verlauf des Schuljahres, vorgelegt werden.

Gubernialerledigung vom 28. April 1838, Zahl 6645.

55.

Vorschrift wegen Innehaltung mit der Vermögens-Exportation zu Gunsten belgischer Erben.

Ueber Ersuchen des k. k. Appellationsgerichtes vom 5. d. M. Zahl 5296 erhält das k. k. Kreisamt im Anschlusse die Appellations-Circular-Verordnung vom 5. April d. J. Zahl 5296, betreffend die Innehaltung mit der Vermögens-Exportation zu Gunsten belgischer Erben, mit dem Auftrage, dieselbe mittels Currende an die Magistrate und Ortsgerichte zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 30. April 1838, Zahl 7020; an die k. k. Kreisämter.

Circularverordnung des k. k. innerösterr. küstenländischen Appellationsgerichtes.

Mit dem höchsten Hofdecrete vom 27 März l. J. wurde diesem k. k. Appellationsgerichte aufgetragen, alle ihm untergeordneten Verlassenschaftsabhandlungs-Behörden anzuweisen, mit der Ausfolgung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20 Mai 1837 zu Gunsten belgischer Erben Statt gefunden hat, in so ferne sie nicht bereits vollzogen ist, bis auf weitere Verfügung zeitweilig innezuhalten, und den reclamirenden Parteien

als Grund der Sistirung die Schwierigkeiten, welche österreichische Erben in Belgien erfahren, anzugeben.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung anmit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 5. April 1838.

56.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Umsetzung der polizeilichen Geldstrafen von Wiener-Währung auf Conventions-Münze.

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 6. v. M. Zahl 7339, in Betreff der Umsetzung der polizeilichen Geldstrafen von Wiener-Währung auf Conventions-Münze, Nachstehendes anher erinnert:

a) In den Fällen von einfachen Polizeivergehen und Uebertretungen politischer Vorschriften sind die zu verhängenden Pönfälle künftig nur in der Valuta der Conventions-Münze zu bemessen.

b) Bei den sogenannten arbiträren Geldstrafen bedarf es hinsichtlich der Art der Bemessung in Conventions-Münze keiner näheren Bestimmung.

c) Bei denjenigen Vergehen, für welche die Ziffer der Strafe durch positive Vorschriften vorgezeichnet ist, hat die Umsetzung auf Conventions-Münze in der Regel im gleichen Nominalbetrage Statt zu finden; es ist jedoch von den Strafbehörden darauf zu sehen, daß bei der Ausmessung der Strafe zwischen dem vorgezeichneten Minimum und Maximum auf den Werth der Conventions-Valuta die geeignete Rücksicht getragen werde.

Hievon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 9. August 1835 Zahl 12994 *) zur eigenen Richtschnur und weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 4. Mai 1838, Zahl 6833; an die k. k. Kreisämter, die Polizeidirection und das Fiscalamt.

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 244, Zahl 165.

57.

Vorschrift über die künftige Behandlung der Commerzialgewerbe und Beschäftigungen.

So wie bereits die Revision der Commerzialgewerbe in der Hauptstadt Grätz Statt hatte, eben so wurde dieselbe auch in den übrigen Ortschaften des Landes vorgenommen; und da aus Anlaß der Letztern von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer angeordnet wurde, das Resultat beider Revisionen zusammenzufassen, und für die Behandlung der Commerzial-Gewerbe **in ganz Steiermark** eine allgemein giltige Vorschrift zu erlassen, so wird dieselbe nach mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 5. April 1838 Zahl 13678 erfolgter Genehmigung mit dem Bemerken hiermit hinausgegeben, daß hiedurch die unterm 20. Juni 1835 Nr. 9679 *) für die Behandlung der Commerzialgewerbe in der Stadt Grätz allein erflossene Vorschrift außer Wirksamkeit komme, und die gegenwärtige künftighin allein als giltige Norm, nach welcher sich zu benehmen sein wird, anzusehen sei.

Das beigefügte Verzeichniß A. enthält jene Zunftladen, deren legaler Bestand durch den Besitz gültiger Privilegien oder Innungsartikel nachgewiesen worden ist, und das Verzeichniß B. die keinem Zunftverbande unterliegenden, jedoch auf Befugnisse beschränkten Commerzialbeschäftigungen.

Außer den in den angeführten Orten bestehenden Zünften sind alle Commerzialgewerbe nicht als zünftig zu behandeln, somit die Gewerbsgenossen zur Incorporirung bei einer andern Zunft außer ihrem Standorte, wenn er sich nicht in dem Bezirke der privilegirten Zunft befindet, durchaus nicht verpflichtet, und nicht gehalten, des Gewerbsbetriebes wegen das Meisterrecht zu nehmen, sondern es wird bloß, in so ferne die Gewerbe in dem Verzeichnisse B. vorkommen, zu deren Betrieb die Einholung der ämtlichen Bewilligung nothwendig sein, außerdem aber die für die freien Beschäftigungen vorgeschriebene Amtshandlung einzutreten haben.

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 169, Zahl 119.

Alle dermahl bestehenden Zünfte, die in dem Verzeichnisse A nicht nahmentlich aufgeführt sind, können künftig zwar nicht als legal angesehen werden, somit keinen Incorporirungszwang ausüben, und auf die Gewerbsbefugniß-Verleihung keinen Einfluß nehmen, jedoch bleibt ihnen unbenommen, in der Gestalt freiwilliger Vereine zur Erreichung religiöser und wohlthätiger Zwecke, jedoch mit Ausschluß jedes Incorporirungs-Zwanges, unter der Aufsicht der Orts-Polizeibehörden fortzubestehen, und sich dabei noch ferner der ihnen bisher zugestandenen Auszeichnungen und Einrichtungen, wie z. B. der Zunftsfahnen, Zunftsladen, Herbergen ꝛc., zu bedienen.

Hiervon sind diese Zünfte ausdrücklich zu verständigen.

Zur Richtschnur für die gewerbverleihenden Behörden wird ferner noch Folgendes mitgegeben:

1. Auch bei den in den beiden Verzeichnissen enthaltenen Gewerben und Beschäftigungen ist sich bei Verleihung von Befugnissen zu deren Ausübung nach den bestehenden Vorschriften zu achten, und darüber zu wachen, daß keine dieser Beschäftigungen ohne eingeholte und erhaltene Bewilligung betrieben werde, auch ist sich gegenwärtig zu halten, daß selbst jene Erwerbszweige, die zwar in der Hauptstadt oder in größeren Orten eigenen Befugnissen unterliegen, dort, wo sie denselben bisher nicht unterzogen waren, auch in Zukunft frei zu bleiben haben.

2. Bei allen nach den vorhergehenden Bestimmungen nach dem Verzeichnisse A in den genannten Orten nicht zünftigen, und nach dem Verzeichnisse B nicht auf Befugnisse beschränkten Commerzialgewerben tritt die Amtshandlung für freie Beschäftigungen ein. Gesuche um die Gestattung des Betriebes derselben sind daher bloß dahin zu bescheiden, daß es der Partei unbenommen bleibe, diese Beschäftigung gegen vorläufige Anzeige bei der gewerbverleihenden Behörde und gegen Lösung des Erwerbsteuerscheines mit oder ohne Gehilfen zu betreiben, ohne hierzu eines besonderen Befugnisses zu bedürfen.

Die Handhabung der Polizei-Vorschriften ist jedoch bei dem Betriebe freier Beschäftigungen nicht ausgeschlossen.

3. Werden Befugnisse auf einzelne Artikel und Industrialzweige angesucht, so unterliegt deren Ertheilung, wenn selbe einen hinreichenden Erwerb sichern, um so weniger einem Anstande, als dieses dem Grundsatze der Theilung der Arbeit vollkommen entspricht, und es in der Natur der Sache liegt, daß bei größerer Theilung der Arbeit ein vollkommneres Product sowohl, als auch eine vortheilhaftere Anwendung der Arbeitskräfte erzielt wird.

Doch versteht es sich von selbst, daß es sich hier nur um solche Commerzialbeschäftigungen handelt, die in solche Gewerbszweige einschlagen, welche dem Zunftverbande nach dem Verzeichnisse A unterliegen, oder auf Befugnisse nach dem Verzeichnisse B beschränkt sind, da außerdem die Bestimmungen ad 2 für die freien Beschäftigungen eintreten, und Jedermann zu deren Betrieb gegen Anmeldung bei der gewerbverleihenden Behörde und gegen Lösung des Erwerbsteuerscheines ohne Einholung eines eigenen Befugnisses berechtigt ist. Endlich hat

4. die gegenwärtige Vorschrift auf die Polizeigewerbe und auf die der montanistischen Behörde unterstehenden Eisen- und Stahlgewerke keine Anwendung, so wie auch die auf den Betrieb des Handels und seiner verschiedenen Zweige gerichteten Beschäftigungen den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften unterliegen.

Wenn übrigens die gegenwärtigen Bestimmungen auch keine neue gesetzliche Verfügung enthalten, und in dieser Beziehung eine allgemeine Kundmachung derselben sich nicht als nothwendig darstellt, so haben sie doch den Aemtern und Magistraten, als gewerbverleihenden Behörden, zur genauesten Nachachtung für die Zukunft zu dienen.

Sollten sich endlich in einzelnen Fällen Anstände ergeben, so ist hierüber die Schlußfassung der Landesstelle einzuholen; so wie es auch jenen Zunftladen, welche etwa nachträgliche Docu-

mente, die ihren legalen Bestand nachweisen, auffinden, unbenommen bleibt, ihr begründetes Einschreiten durch ihre unmittelbar vorgesetzten Behörden an das Gubernium zu machen.

Gubernialcurrende vom 7. Mai 1838, Zahl 7318.

A.

Verzeichniß

der in Steiermark bestehenden Commerzialgewerbszünfte.

Post-Nr.	Commerzial-Gewerbe	Standort der Zunft	Kreis	Anmerkung.
1	Buchbinder	Grätz	Grätz	Privilegium von Carl VI., ddo. 19. Juli 1727.
2	Büchsenmacher	detto	detto	Bestätigungs-Patent von Joseph I., ddo. 18. December 1706.
		Fürstenfeld	detto	Zunftartikel von Carl VI., ddo. 27. Mai 1713.
		Feldbach	detto	Siehe Schlosser in eben diesen Orten.
		Passail	detto	
		Radkersburg	detto	
		Leibnitz	Marburg	
		Cilli	Cilli	
		Rottenmann	Judenburg	
3	Gold- und Silber-Arbeiter	Grätz	Grätz	Privilegium von Maria Theresia, ddo. 6. Mai 1745.
4	Gürtler	detto	detto	Privilegium von Carl den VI., ddo. 12. Februar 1738.
5	Hackenschmide	Windischgr.	Cilli	Privilegium von Carl VI., ddo. 17. Febr. 1723, vereint mit den Hufschmiden daselbst.

Hacken-Schmide	Aflenz	Bruck	Bestätigungs-Patent von Maria Theresia, ddo. 17. Aug. 1743, vereint mit den Huf-, Nagel-, Ringelschmiden und Wagnern daselbst.
	Kapfenberg	detto	Zunftartikel von Maria Theresia, ddo. 12. Mai 1753, vereint mit den Huf- und Nagelschmiden daselbst.
	Maria-Zell	detto	Schutzpatent von Joseph I., ddo. 11. April 1708, vereint mit den Huf-, Nagel-Schmiden und Wagnern daselbst.
	Mürzuschlag	detto	Zunftartikel von Leopold I., ddo. 14. April 1662, bestätiget von M. Theresia, vereint mit den Huf-Schmiden und Wagnern daselbst.
	Träfeiach	detto	Zunftartikel von Maria Theresia, ddo. 6. Juni 1761, vereint mit den Huf- und Nagel-Schmiden daselbst.
	Aussee	Judenburg	Zunftartikel von Leop. I., ddo. 12. October 1645, vereint mit den Hufschmiden und Wagnern daselbst.
	Judenburg	detto	Zunftartikel von Joseph I., ddo. 9. März 1708, bestätigt von Carl VI. und Maria Theresia; vereint mit den Sensenschmiden daselbst.

	Hacken-Schmide	Neumarkt	Judenburg	Schutzpatent von Joseph I., ddo. 15. März 1710, vereint mit den Hufschmiden und Wagnern daselbst.
		Rottenmann	detto	Zunftartikel von Maria Theresia, ddo. 17. Mai 1748.
		Schladming	detto	Privilegium von Ferdinand III., ddo. 1. Oct. 1643, bestätigt von Carl VI., vereint mit den Hufschmiden und Wagnern daselbst.
	Hafner, siehe Töpfer.			
6	Handschuhmacher	Grätz	Grätz	Privilegium von Carl VI., ddo. 23. Oct. 1720.
7	Hutmacher	detto	detto	Privilegium von Maria Theresia, ddo. 2. Nov. 1757.
		Radkersburg	detto	Privilegium von Ferdinand III., ddo. 28. Juni 1640.
		Pettau	Marburg	Bestätigungs-Patent von Carl VI. vom 4. Sept. 1734.
		Cilli	Cilli	Privilegium von Maria Theresia vom 31. Oct. 1750.
		Bruck	Bruck	Zunftartikel von der Repräsentation u. Kammer vom 2. Juli 1759.
		Judenburg	Judenburg	Zunftartikel von der Repräsentation und Kammer vom 10. Juli 1758.
8	Kamm-Macher	Grätz	Grätz	Privilegium von Maria Theresia vom 17. Dec. 1760.
9	Kürschner	detto	detto	Privilegium von Maria Theresia vom 11. Aug. 1759.
		Voitsberg	detto	Zunftartikel von der Repräsentation und Kammer vom 18. Aug. 1759.

	Kürschner	Marburg	Marburg	Zunftartikel von der Repräsentation vom 19. Mai 1760.
		Bruck	Bruck	Zunftartikel von der Repräsentation vom 20. October 1760.
10	Kupferschmide	Grätz	Grätz	Bestätigungspatent von Joseph I., vom 28. April 1708.
11	Lederer	detto	detto	Privilegium von Maria Thereſia vom 28. Juli 1758.
		Fehring	detto	Zunftartikel vom Erzherzog Ferdinand, ddo. 2. Auguſt 1605.
		Feldbach	detto	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 24. Jän. 1756.
		Fürſtenfeld	detto	Zunftartikel v. Ferdinand III. vom 11. März 1650.
		Gleisdorf	detto	Beſtätigungspatent von Carl VI. vom 15. Jänner 1718.
		Gnaß	detto	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 10. Jän. 1755.
		Hartberg	detto	Zunftartikel v Ferdinand II. vom 24. März 1604.
		Mureck	detto	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 10. Febr. 1756.
		Radkersburg	detto	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 20. Sept. 1755
		Stainz	detto	Zunftartikel von der Repräſentation und Kammer vom 8. Oct. 1762.
		Voitsberg	detto	Zunftartikel von der Repräſentation und Kammer vom 28. Mai 1762.
		Vorau	detto	Beſtätigungspatent von Maria Thereſia vom 6. November 1750.

	Lederer	Weitz	Grätz	Zunftartikel von Leopold I. vom 2. August 1661.
		Fridau	Marburg	Freiheitsbrief von Carl VI. vom 18. Jänner 1719.
		Landsberg	detto	Zunftartikel von der Repräsentation und Kammer vom 12. Oct. 1762.
		Marburg	detto	Zunftartikel von Ferdinand III. vom 2. März 1645, bestätigt von Carl VI.
		Mahrenberg	detto	Privilegium von Leopold I. vom 30. Nov. 1695.
		Pettau	detto	Zunftartikel von Ferdinand III. vom 24 Dec. 1638, bestätigt von Carl VI.
		Cilli	Cilli	Zunftartikel von Maria Theresia vom 13. Aug. 1757.
		Rann (Roth	detto gärber)	Bestätigungspatent von Maria Theresia vom 14. April 1746, dann Hofkanzleidecret vom 1. Juli 1805 Zahl 21573 und Gubernialintimat vom 17. Juli 1805 Zahl 13297.
		Kindberg	Bruck	Zunftartikel von Carl VI. vom 4. Jänner 1727.
		Leoben	detto	Bestätigungspatent von Leopold I. vom 30. März 1662.
		Judenburg	Judenburg	Zunftartikel v. Erzherzog Ferdinand vom 6. März 1607, bestätigt von Carl den VI.
12	Nagel-Schmide	Aflenz	Bruck	Wie die Hackenschmide in diesen Orten.
		Kapfenberg	detto	
		Maria-Zell	detto	
		Trafeiach	detto	
13	Posamentirer	Grätz	Grätz	Privilegium von M. Theresia vom 15. Mai 1756.

14	Riemer	Grätz	Grätz	Bestätigungspatent von Maria Theresia vom 10. September 1744.
		Fehring	detto	Schutzpatent von Carl VI. vom 9. August 1713.
		Feldbach	detto	
		Radkersb.	detto	
		Marburg	Marburg	
		Pettau	detto	
15	Sattler	Grätz	Grätz	Bestätigungspatent von Maria Theresia vom 8. August 1744.
16	Sensen-Schmide	Passail	detto	Siehe die Schlosser in diesem Orte.
		Kindberg	Bruck	Schutzpatent von Carl VI. vom 7. Dec. 1718.
		Judenburg	Judenburg	Wie die Hacken-Schmide in diesen Orten.
		Rotten-mann	detto	
17	Schlosser	Grätz	Grätz	Privilegium von Ferdinand III., ddo. 15. Mai 1637, vereint mit den Sporern und Striegelmachern.
		Feldbach	detto	Zunftartikel von Maria Theresia vom 8. Mai 1761, vereint mit den Tischlern, Uhr- und Büchsen-Machern daselbst.
		Passail	detto	Zunftartikel von Ferdinand II. vom 24. Dec. 1604, bestätigt von Carl den VI., vereint mit den Huf- und Sensenschmiden und den Büchsenmachern daselbst.
		Radkers-burg	detto	Bestätigungspatent von Joseph I. vom 16. Jän. 1706, vereint mit den Huf- und Sensenschmiden und den Büchsenmachern daselbst.
		Leibnitz	Marburg	Privilegium von Leopold I. vom 19. December

				1674, vereint mit den Uhrmachern, Tischlern und Schustern daselbst.
	Schlosser	Cilli	Cilli	Privilegium von Maria Theresia vom 20. Aug. 1756, vereint mit den Tischlern, Sporern und Uhrmachern daselbst.
		Rottenmann	Judenburg	Zunftartikel von Maria Theresia vom 5. Nov. 1776, vereint mit den Tischlern, Büchsen- und Großuhr-Machern daselbst.
18	Schön- und Schwarz-Färber	Grätz	Grätz	Privilegium von Maria Theresia vom 8. Febr. 1746.
		Cilli.	Cilli	Zunftartikel von der Repräsentation und Kammer vom 19. Mai 1760.
		Judenburg	Judenburg	Zunftartikel von Carl VI. vom 18. August 1731.
19	Seiler	Grätz	Grätz	Bestätigungspatent von Carl VI. vom 24. Nov. 1734.
20	Siebmacher und Körbler	detto	detto	Bestätigungspatent von Leopold I. vom 3. März 1670.
21	Spengler	detto	detto	Bestätigungspatent von Maria Theresia vom 12. November 1744.
22	Sporer	detto	detto	Wie die Schlosser in Grätz.
		Cilli	Cilli	Wie die Schlosser in Cilli
23	Striegel-Macher	Grätz	Grätz	Wie die Schlosser in Grätz.
24	Taschner	detto	detto	Extract des Privilegiums von Joseph I. vom 3. Jänner 1708.
25	Töpfer oder Hafner	detto	detto	Extract des Privilegiums von Joseph I., ddo. 15. Mai 1706.

	Töpfer oder Hafner	Fehring	Grätz	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 8. Juli 1755.
		Fürſtenfeld	detto	Zunftartikel von Ferdinand II. vom 25. Juli 1611, beſtätigt von Carl VI.
		Gleisdorf	detto	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 8. Nov. 1757.
		Hartberg	detto	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 16. Auguſt 1746.
		Mureck	detto	Zunftartikel von Leopold I. vom 14. December 1662.
		Pöllau	detto	Zunftartikel von der Repräſentation und Kammer vom 28. Februar 1753.
		Luttenberg	Marburg	Schutzpatent von Leopold I. vom 15. Dec. 1691.
		Marburg	detto	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 16. Auguſt 1746.
		Pettau	detto	Privilegium von Leopold I. vom 9. Juli 1701, beſtätigt von Maria Thereſia.
		Cilli	Cilli	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 29. März 1746.
		Windiſch-Feiſtritz	detto	Schutzpatent von Leopold I. vom 29 April 1705.
		Kapfenberg	Bruck	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 11. Febr. 1751.
26	a) Tuch- und Kotzen-Macher	Grätz	Grätz	Handwerksordnung vom 1. Auguſt 1648.
	b) Tuch-Macher allein	Friedberg	detto	Zunftartikel von Leopold I. vom 11. Juli 1661, beſtätigt von Maria Thereſia.

	b) Tuch-Macher allein	Hartberg	Grätz	Zunftartikel von Maria Thereſia vom 15. April 1744.
		Pöllau	detto	Zunftartikel von Leopold I. vom 4. Juli 1661.
		Vorau	detto	Beſtätigungspatent von Carl VI. vom 14. Mai 1726.
27	Tuchſcherer	Grätz	detto	Privilegium von Maria Thereſia vom 9. Jänner 1758.
28	Uhrmacher	detto	detto	Beſtätigungspatent von Carl VI. vom 6. April 1718.
		Feldbach	detto	Mit den Schloſſern in dieſen Orten.
		Leibnitz	Marburg	
		Cilli	Cilli	
		Rotten-mann	Judenburg	
29	Wachs-zieher	Grätz	Grätz	Privilegium von Joſeph I. vom 16. Mai 1706.
30	Wagner	detto	detto	Privilegium von Ferdinand III. vom 7. Dec. 1654, Beſtätigungspatent von Joſeph I. vom 10. Juli 1706.
		Friedberg	detto	Privilegium vom Erzherzog Carl, ddo. 25. November 1579, beſtätigt von Maria Thereſia, vereint mit den Schmiden daſelbſt.
		Fürſtenfeld	detto	Beſtätigungspatent von Carl VI. vom 7. Mai 1718
		St. Georgen an der Stiefing	detto	Zunftartikel von Leopold I. vom 15. April 1674, beſtätigt von Maria Thereſia.
		Hartberg	detto	Schutzpatent von Carl VI. vom 9. April 1714.
		Radkersburg	detto	Beſtätigungspatent von Carl VI. vom 9. April 1718.

	Wagner	Aflenz Mürzzuschlag Maria-Zell	Bruck detto detto	Wie die Hacken-Schmide in diesen Orten.
		Eisenerz	detto	Schutzpatent von Leopold I. vom 26. Februar 1698.
		Aussee Neumarkt Schladming	Judenburg detto detto	Wie die Hacken-Schmide in diesen Orten.
		Judenburg	detto	Zunftartikel von Joseph I., ddo. 12. März 1708, bestätigt von Carl VI.
		Knittelfeld	detto	Schutzpatent von Leopold I., ddo. 30. April 1698.
		Rottenmann	detto	Privilegium vom Erzherzog Ferdinand, ddo. 12. Juni 1603, vereint mit den Huf und Hacken-Schmiden daselbst.
31	Weiß- und Sämisch-Gärber	Grätz	Grätz	Bestätigungspatent von Ferdinand III. vom 10. Mai 1656.
32	Zinngiesser	detto	detto	Bestätigungspatent von Carl VI. vom 2. November 1720.

Grätz den 7. Mai 1838.

B.

Verzeichniß

der in Steiermark aus öffentlichen Rücksichten auf Befugnisse beschränkte Commerzial-Beschäftigungen.

Vol. Nr.	Commerzial-Beschäftigungen	Anmerkung.
1	Augengläsergestell-Verfertigung aus edlen Metallen.	Aus Punzirungs-Rücksichten.
2	Bandagen- und Bruchbänder-Verfertigung.	Aus Sanitäts-Rücksichten.
3	Baumwollwaaren-Druck.	Aus Censurs-Rücksichten, wegen der Unfüge, die dabei durch bildliche oder schriftliche Darstellungen geschehen können.
4	Baumwollwaaren-Erzeugung	
5	Branntwein-Erzeugung, in so weit sie nicht eigene landwirthschaftliche oder eigene Gewerbsproducte zum Gegenstande hat.	Aus Sanitäts- und Polizei Rücksichten.
6	Buchbinder.	Aus Censursrücksichten, in so ferne sie nicht nach Verzeichniß A in einigen Orten zünftig sind.
7	Büchsenmacher und Büchsenschifter.	Aus Polizei-Rücksichten, in so ferne sie nicht nach Verzeichniß A in einigen Orten zünftig sind.
8	Chemischer Waarenfabrikation.	Hofdecret vom 26. März 1818.
9	Dampfschiff-Fahrt.	Hierauf werden eigene Privilegien verliehen.
10	Einschlagmacher.	Aus Sanitäts-Rücksichten. Hofkammerdecret vom 22. Juli 1834 Nr. 29935.

11 Eisen- und Stahlarbeiter.

Diese sind in drei Classen eingetheilt:

1. Großzeug- und Schneidschmide;

2. Feinzeug- und Stahlschmide;

3. Schloß- Eisen- und Blechschmide.

Zur 1. gehören: die Hammer-, Knittel-, Schrot-, Sensen-, Schwert-Klingen-, Säge-, Hacken-, die Stroh-, Kraut-, Reif Messer- und die Schaf-Scheer-Schmide.

Zur 2. gehören: die Messer- und Scheer-, Zeug- und Zirkel-Schmide, die Stahl-Arbeiter, die sogenannten Galanterie-Schlosser, die Feilhauer, Röhr-Schmide, Ahlschmide, Scheiben- und Fein-Drahtzieher und die Maultrommelmacher.

Zur 3. gehören: die Schlosser überhaupt, die Winden-Macher, Sporer, Striegelmacher, Nägel- und Zweck-Schmide, wie auch die Blech- und Pfannen-Schmide.

Sind nach der Eisenarbeiter-Ordnung vom 5. September 1785 zu behandeln, und in so weit nicht einzelne Abtheilungen davon nach dem Verzeichnisse A in einigen Orten ohnehin schon zünftig sind, auf Befugnisse beschränkt.

Nach dieser Eisenarbeiter-Ordnung gehören unter jene Classen weder die Hufschmide, welche noch zu den Polizei-Gewerben gehören, noch die Schwertfeger, Büchsenmacher und Kupferschmide, die abgesondert bleiben, und nach dem

3. Absatze derselben steht es jedem Meister, der bisher in besonderen Zünften gewesen, nun aber unter eine dieser 3 Classen gehört, frei und unbenommen, alle dahin einschlagenden Waaren-Artikel nach Wohlgefallen zu bearbeiten; dann nach dem

4. Absatze sind die feinen Stahlwaaren, wie auch die Werkzeuge für Goldschmide und Uhrmacher, die Bestandtheile der Uhren von Stahl und Eisen, als: Uhr- und Spiralfedern, Zeiger, Ketten, Schlüssel ꝛc., nicht minder diejenigen Artikel, woran es in den Erblanden noch einigermaßen mangelt, nähmlich: Schnallenherzel, Scheeren, Lichtputzer, Messer, Kaffehmühlen u. dgl., für Kunst- und Nebenarbeiten anzusehen, welche jedem Meister neben seinem gewöhnlichen Gewerbe mit oder ohne zunftmäßige Gehilfen zu verfertigen freisteht.

Uebrigens gehören derlei montanistische Unternehmungen nach den Hofkammer-Decreten vom 3. und 10. August 1792, dann vom 12. März 1825 Nr. 7384, Gubernial-Ver-

		ordnung vom 23. März 1825 Nr. 7439, ferner nach dem Hofdecrete vom 15. April 1825 Nr 10190, Gubernial-Verordnung vom 27. Apr. 1825 Nr. 10690, endlich nach dem Decret der Hofkammer im Münz und Bergwesen vom 4. Mai 1837 Nr. 2370, Gubernial-Verordnung vom 21. Mai 1837 Nr. 8433, nicht in das Bereich der politischen Behörden, sondern in jenes des k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes.
12	Eisen-, Streck- und Blechhammerwerke.	Wie Nr. 11.
13	Eisenkochgeschirr-Fabrikation.	Wie Nr. 11.
14	Essig-Erzeugung.	Wie Nr. 5.
15	Gelbgiesser.	Aus öffentlichen Rücksichten
16	Glasmacher.	Gubernial-Circulare vom 12. Juni 1793.
17	Glockengiesser.	Hofverordnung vom 9. April 1784.
18	Gold- und Silberarbeiter.	Aus Polizei- und Censurs-Rücksichten.
19	Gold- und Silberdrahtzieher.	detto
20	Gold- und Silberplattirer und Spinner.	detto
21	Goldschlager.	detto
22	Gold- und Perlsticker.	detto
23	Gürtler.	In so weit sie nicht nach Verzeichniß A in einigen Orten zunftig sind.
/.	Hafner, siehe Töpfer.	
24	Instrumenten-Macher, chirurgische.	Aus Sanitäts- und Polizei-Rücksichten.
/.	Kaffeh-Surrogat, siehe Surrogat-Kaffeh.	
25	Kartenmahler.	Aus Censurs- und Stämpel-Rücksichten.
26	Kattundrucker.	Wie Nr. 3.
27	Knallpulver- und Knallpräparate-Erzeugung	Aus Polizei-Rücksichten.
28	Kölnerwasser- und andere Riechwässererzeugung.	Aus Sanitäts-Rücksichten, Hofkammer-Decret vom 22. Juli 1834 Nr. 29935.

29	Kupferdrucker.	Aus Censurs-Rücksichten. Hierzu ist die Gubernial-Bewilligung erforderlich.
30	Kupferschmide u. Kupferhämmer.	Aus Polizei- und Forst-Rücksichten. Erstere sind in der Stadt Grätz zünftig.
31	Kupferzündhütchen-Erzeugung.	Aus Polizei-Rücksichten.
32	Lebkuchen- (Nürnberger) Erzeugung.	Aus Sanitäts-Rücksichten. Die Erzeugung der übrigen Lebkuchen-Gattungen (Lebzelterei) ist nach dem Hofdecrete vom 2. Mai 1809 ein Polizeigewerbe.
33	Leinwand-Druckerei und Spallier-Macher.	Wie Nr. 3.
34	Liqueur- u. Rosoglio-Erzeugung.	Aus Sanitäts-Rücksichten.
35	Lithographie (Stein-Druck).	Aus Censurs-Rücksichten. Die Verleihung ist dem Gubernium vorbehalten. Hofdecret vom 10. Oct. 1817 Nr. 23905.
36	Metallgußwaaren-Erzeugung.	Aus öffentlichen Rücksichten.
37	Packfongwaaren-Erzeugung.	Aus öffentlichen Rücksichten.
38	Papiermacher.	Aus Polizei- und Creditspapier-Rücksichten.
39	Parfümeriewaaren-Erzeugung.	Aus Sanitäts-Rücksichten.
40	Petschaft- und Siegel-Stecher.	Aus Polizei- und Censurs-Rücksichten.
/	Pfeifenbeschläge, siehe Tabak-Pfeifenbeschläg-Verfertigung.	
41	Posamentirer.	Aus öffentlichen Rücksichten.
42	Pottaschensiederei.	Aus Polizei- und Forstrücksichten.
43	Preß- und Stoßwerke, dann Prägmaschinen-Erzeugung.	Aus Polizei- und Censurs-Rücksichten. Hierzu ist die Bewilligung des Guberniums erforderlich.
44	Pulver-Erzeugung.	Aus Polizei-Rücksichten. Patent vom 21. December 1807.
45	Rothgarnfärber.	Wie Nr. 4.
46	Rothgiesser.	Wie Nr. 17.

47	Salniter-Erzeugung.	Wie Nr. 44.
48	Schlosser.	Siehe Nr. 11. Eisen- und Stahl-Arbeiter.
49	Schminke-Erzeugung.	Aus Sanitäts-Rücksichten.
50	Schwertfeger- und Lang-Messerschmide.	Aus Polizei-Rücksichten.
51	Seiden-Druckerei.	Wie Nr. 3.
52	Spengler.	Wie Nr. 11. Eisen- und Stahl-Arbeiter.
	Steindruck, siehe Lithographie.	
53	Surrogat-Kaffeh-Erzeugung.	Aus Sanitäts-Rücksichten.
54	Tabakpfeifen-Beschläg-Verfertigung aus edlen Metallen.	Wie Nr. 1.
55	Töpfer oder Hafner.	Aus Polizei-Rücksichten, in so weit sie nicht nach Verzeichniß A in einigen Orten zünftig sind.
56	Tüchel-Druckerei.	Wie Nr. 3.
57	Uhrgehäuse-Verfertigung aus edlen Metallen.	Wie Nr. 18, Hofdecret vom 8. März 1808.
58	Vergolder.	Aus Polizei-Rücksichten.
59	Zinngiesser.	Aus Polizei- und Sanitäts-Rücksichten. Sind in Grätz nach Verzeichniß A zünftig.
60	Zucker-Erzeugung.	Aus Sanitäts-Rücksichten.
61	Zucker-Raffinirung.	Hierauf werden nur Landesfabriks-Befugnisse ertheilt.

Grätz den 7. Mai 1838.

58.

Anordnung, daß die von politischen Behörden erlassenen Steckbriefe dem betreffenden Criminalgerichte in Abschrift mitzutheilen sind.

Das k. k. inneröster. küstenländ. Appellations-Gericht zu Klagenfurt hat aus Anlaß mehrerer dort vorgekommener Streitigkeiten der Criminalbehörden über die Competenz der Untersuchung der mittels Steckbriefe verfolgten Verbrecher, theils wegen der mangelhaften Textirung der Steckbriefe, theils wegen unterlassener Anzeige an die betreffende Criminalbehörde, das Ansuchen gestellt, die politischen Behörden anzuweisen, *im Falle sie nach dem hohen Hofdecrete vom 10. Juli 1829 Zahl 2417 J. G. S., in die Lage kommen sollten, selbst einen Steckbrief zu erlassen*, jedesmahl unter Einem hiervon das betroffene Criminalgericht unter Mittheilung einer Copie des Aufsatzes in Kenntniß zu setzen.

Welches dem k. k. Kreisamte zu dem Ende erinnert wird, hiernach die weitere Verfügung zu treffen.

Gubernialverordnung vom 9. Mai 1838, Zahl 7423;
an die k. k. Kreisämter und die Polizeidirection.

59.

Bestimmungen hinsichtlich der Adjustirung der ständischen Bauprojecte und Baurechnungen.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 11. Mai 1838 Zahl 10801 zu bestimmen befunden, daß alle Bauanträge der steiermärkischen Herren Stände, welche die blosse Erhaltung schon bestehender Bauobjecte und ihrer Bestandtheile zum Gegenstande haben, bei denen es daher auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht ankömmt, lediglich der Censur des Baudepartements der Provinzial-Staatsbuchhaltung, jene aber, welche neue Herstellungen, Umstaltungen

oder Verbesserungen beziehen, wenn der erforderliche Kostenaufwand die Summe von 1500 Gulden auch nicht erreicht, überdieß auch zugleich der Prüfung durch die Provinzial-Baudirection zu unterziehen sind.

Gubernialverordnung vom 19. Mai 1838, Zahl 8104; an die steiermärkischen Herren Stände, an die Provinzial-Baudirection und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

60.

Erneuerung des Verbothes, daß Befugnißzeugnisse zur Ertheilung des Privatunterrichtes an Niemanden verabfolgt werden sollen, wer eine Anstellung in Staats- oder Privatdiensten oder den stallum advocandi hat.

Die hohe Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 28. April 1838 Zahl 2270 eröffnet, daß durch die mit dem Hofkanzleidecrete vom 22. April 1835 Zahl 25149 bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung vom 16. Juli nähml. Jahres — wodurch den Beamten die Betreibung von Nebenbeschäftigungen gestattet wurde — die in Absicht auf das Studienwesen bestehenden allerhöchsten Normen in keiner Beziehung eine Aenderung erlitten haben, daher auch das in der Vorschrift über das Privatstudium §. 23 ausgesprochene allerhöchste Verboth — dem zu Folge das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privatunterrichts an Niemanden verabfolgt werden kann, welcher eine Anstellung in Staats- oder Privatdiensten oder den stallum advocandi hat — noch in voller Kraft bestehe.

Gubernialverordnung vom 19. Mai 1838, Zahl 8109; an das k. k. Fiscalamt und das philosophische Studien-Directorat.

61.

Bestimmungen über die Abhaltung der Apotheker-Gremial-Versammlungen, und über die Vorlage der Gremial-Ausweise.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles findet man das k. k. Kreisamt in Betreff der Apotheker-Gremien auf die mit hohem Hofkanzleidecrete vom 13. November 1829 Zahl 26597 genehmigten, mit hierortiger Verordnung vom 29. November 1829 Zahl 21692 *) bekannt gemachten Anträge mit dem Bedeuten hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Tage zu den Gremialversammlungen wie bisher den Vorstehungen überlassen, daß diese jedoch zu einer solchen Zeit vorgenommen werden müssen, wo der Krankheitszustand am geringsten ist.

Um übrigens die bisherigen Umtriebe in der Vorlage der Gremialausweise zu vermeiden, erhält das k. k. Kreisamt die Weisung, das Kreisfilialapotheker-Gremium anzuweisen, die jährlich vorgeschriebenen Ausweise unmittelbar an das hiesige Hauptapotheker-Gremium einzusenden, welches hierüber die Hauptausweise an das k. k. Kreisamt zur weitern Vorlage an diese Landesstelle zu überreichen hat.

Gubernialverordnung vom 28. Mai 1838, Zahl 8353;
an die k. k. Kreisämter.

62.

Vorschrift über die Bewilligung der Taufe jüdischer Kinder.

Vermög hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. Mai 1838 Zahl 11580 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai 1838 die Länderstellen der deutschen Provinzen zu ermächtigen geruht, die Taufe jüdischer Kinder, welche das siebente, nicht aber das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, dann zu

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 555, Zahl 191.

bewilligen, wenn nachgewiesen ist, daß sie die Taufe aus freiem Willen begehren, in der katholischen Religion gehörig unterrichtet sind, und deren Vater, oder in dessen Ermanglung Derjenige, welcher bei dem Kinde Vatersstelle vertritt, seine Beistimmung hiezu gibt; fehlt diese Beistimmung, so ist der Fall, wie bisher, an die vereinte Hofkanzlei zur Einholung der allerhöchsten Schlußfassung Sr. Majestät vorzulegen.

Gubernialerledigung vom 31. Mai 1838, Zahl 8176.

63.

Bewilligung, daß bei Pensionirungen, Substitutionen und Provisionirungen der städtischen, ständischen und öffentlichen Fondsbeamten und Diener, so wie wegen Verleihung von Gnadengaben, noch ferner von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung angetragen werden könne.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, wegen Anwendung der zu Folge allerhöchsten Cabinetts-Schreibens vom 21. Februar 1837 mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 24. des nähmlichen Monaths Zahl 4728 (Gubernial-Intimation vom 4. März Zahl 3739 *) hinausgegebenen Norm, in Betreff der Pensionen für Staatsbeamte und deren Witwen wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 10. Mai d. J. Zahl 11576 erinnert daß bei Pensionirungen, Substitutionen und Provisionirungen der städtischen, ständischen und jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus Fonden erhalten, welche vom Staatsschatze nicht unterstützt werden, auch noch fernerhin, ohne eine besondere Aufforderung, somit von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung und auf Gnadengaben angetragen werden könne; wenn besondere rücksichtswürdige Verhältnisse vorwalten.

Gubernialverordnung vom 1. Juni 1838, Zahl 8337; an die k. k. Kreisämter, die Buchhaltung, Baudirection, Polizei-

*) Siehe P. G. S. Band 19, Seite 36, Zahl 25.

Direction, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, die Versatzamts-Direction, Universitäts-Direction, Gymnasial-Direction, Normalschulen-Direction, fürstbischöflichen Ordinariate, das Fiscalamt, Cameral-Zahlamt und die Herren Stände.

64.

Vorschrift hinsichtlich der Verpflegskosten-Einbringung für zahlungsunfähige Erkrankte und Irre aus Ungarn.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 28. v. M. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die gänzlich zahlungsunfähigen Kranken aus Ungarn in den Krankenanstalten der deutsch-erbländischen Provinzen unentgeltlich behandelt werden, und daß dießfalls vollkommene Reciprocität Statt zu finden habe.

Was jedoch die Irrsinnigen betrifft, so hat es bei dem Umstande, daß in Ungarn nirgends eine förmliche Irrenanstalt besteht, bei den mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 6. Februar 1834 Zahl 2316, mitgetheilten, durch allerhöchste Entschliessung vom 19. Jänner 1834 festgesetzten Bestimmungen auch in Zukunft zu verbleiben, und es ist in dieser Beziehung die königl. ungarische Hofkanzlei von Sr. Majestät beauftragt worden, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Verpflegskosten für die ungarischen zahlungsunfähigen Irren, welche aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten in die Irrenanstalten aufgenommen werden, in so ferne diese Individuen zur Classe der Contribuenten gehören, und kein anderer Fond zur Deckung der genannten Kosten vorhanden ist, aus den Domesticalcassen der betreffenden Jurisdictionen bestritten werden.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1834 Zahl 2743 *) zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen, in Folge hoher Hof-

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 26, Zahl 27.

kanzlei-Verordnung vom 12. Mai 1838 Zahl 10743/873 in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 5. Juni 1838, Zahl 8886; an die k. k. Kreisämter, die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, die Provinzial-Staatsbuchhaltung, das Fiscalamt und die Polizeidirection.

65.

Erneuerung der Anordnung bezüglich auf die bei der Branntweinerzeugung zu beobachtenden Sanitäts-Vorschriften.

Aus Anlaß vorgekommener Anzeigen, daß in Steiermark bei der Branntwein-Erzeugung die Sanitäts-Vorschriften nicht beobachtet, und sich in den verschiedenen Kreisen auch verschieden benommen werde, indem theils irdene, theils kupferne Geschirre hierzu verwendet, und letztere häufig im unverzinnten Zustande angetroffen werden, findet man das k. k. Kreisamt bei dem Umstande, wo die früher bestandene Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate aufgehoben, und dagegen die den Sanitäts-Vorschriften mehr entsprechende Untersuchung des Branntweins in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- und anderm Metall-Gehalt in Folge der Gubernial-Currende vom 30. October 1835 Zahl 16977 *) angeordnet wurde, anzuweisen, die Bezirksobrigkeiten, welchen nach dem 6. §. der oberwähnten Currende zunächst die Handhabung der Sanitäts-Polizei, somit auch die Untersuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugnisse in erster Instanz obliegt, zu beauftragen, nicht nur die Untersuchungen verläßlich und nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmen, sondern auch den Erzeugern und Verschleissern dieses Getränkes Zeugnisse über die Echtheit desselben auszustellen, damit sie sich bei vorkommenden Anständen und bei den Linien-Aemtern mit denselben legitimiren können.

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 285, Zahl 222.

Zugleich ist auch das Kreissanitäts-Personale aufzufordern, gelegenheitlich ihrer Bereisungen die Untersuchungen über die Reinheit des Branntweins mit Intervenirung der Bezirksobrigkeiten vorzunehmen, und sich überhaupt die Ueberzeugung zu verschaffen, in wie fern die mit obiger Currende kund gemachten Vorschriften befolgt werden.

Gubernialverordnung vom 6. Juni 1838, Zahl 5722; an die k. k. Kreisämter und mit Note an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

66.

Vorschrift, daß die politischen Fonde und Anstalten bei dem Ankaufe von Staatspapieren den 5percentigen Staatsschuldverschreibungen für eingezogene Consumtionsgefälle den Vorzug vor andern Obligationen zu geben haben.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei ist laut hoher Verordnung vom 19. Mai 1838 Zahl 12247 mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. Studien-Hofcommission dahin übereingekommen, daß diejenigen 5percentigen Staatsschuldverschreibungen, welche über die ausgemittelten Entschädigungscapitale für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtionsgefälle ausgestellt wurden, vorzugsweise vor allen andern Obligationen von den politischen Fonden und Anstalten erworben werden sollen, wenn diese in den Fall kommen, ihr Vermögen in Staatspapieren anzulegen.

Gubernialverordnung vom 6. Juni 1838, Zahl 8892; an die Provinzial-Staatsbuchhaltung und an das Prov. Zahlamt.

67.

Behandlung der am 1. Juni 1838 in der Serie 19 verloosten 5percentigen Banco-Obligationen.

Zu Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 2. d. M. Zahl 3075 wird mit Beziehung auf die Gubernial-

currende vom 8. November 1829 Zahl 3088 *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. Juni d. J. in der Serie 19 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 14872 bis einschliessig Nummer 15400, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. Juli 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis zum letzten Mai dieses Jahres zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath Juni 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Gubernialcurrende vom 8. Juni 1838, Zahl 9236.

68.

Erneuerte Kundmachung der Vorschriften hinsichtlich der durch die Kreisconcurrenz einzubringenden Verpflegskosten der zahlungsunfähigen Kranken sowohl für die öffentlichen Anstalten, als auch für die Krankenanstalten auf dem Lande.

Aus Anlaß einer wegen Einbringung der Verpflegskosten an das Gubernium gelangten Anfrage wird dem k. k. Kreisamte die bei Gelegenheit eines specielen Falles herabgelangte hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 5. December 1833 Zahl 28550 des Inhaltes zur Wissenschaft und weiteren Verfügung bekannt gegeben, daß nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 8. September 1831 Zahl 18000, intimirt mit Gubernial-Verordnung vom 21. September 1831 Zahl 15978 *), in Ermanglung eines eigenen Vermögens, oder der sonst gesetzlich Verpflichteten, zur Berichtigung der Verpflegskosten die Gemeinden mittels Umlegung auf den ganzen Kreis nur für die in öffentlichen Krankenhäusern behandelten Individuen verpflichtet sind, eine derlei Umlegung auf den ganzen Kreis aber rücksichtlich der in Versorgungs- und Siechenhäusern untergebrachten Individuen, bei welchen es sich nicht nur um ihre Heilung, sondern vorzüglich um ihre Versorgung handelt, nicht Statt finden könne, sondern solche nach den rücksichtlich der Versorgung erwerbsunfähiger Armer überhaupt bestehenden Directiven zu behandeln seien. Welche Vorschrift, rücksichtlich des Siechenhauses zu Grätz, bereits mit der Gubernial-Verordnung vom 9. December 1826 Zahl 26861 **) bekannt gemacht worden ist.

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 229, Zahl 161.

**) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 344, Zahl 193.

Ferners wurde, gleichfalls über einen specielen Fall, mit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 27. August 1835 Zahl 22461 erinnert, daß die Verpflegsgebühren im Gebärhause für zahlungsunfähige Schwangere mit der Findelkinder-Aufnahmstaxe, dann die Verpflegsgebühren für zahlungsunfähige auswärtige Kranke, auch in den Kranken-Anstalten auf dem Lande, so wie in den Provinz-Hauptstädten, mittels der Kreisconcurrenz einzubringen seien.

Gubernialverordnung vom 8. Juni 1838, Zahl 9388; an die k. k. Kreisämter.

69.

Erneuerung der Vorschrift wegen Aufnahme armer Kranker vom Lande in das Krankenhaus in Grätz.

Nach einer hieher gelangten Anzeige geschieht es häufig, daß arme Kranke vom Lande beim Magistrate Grätz mit der Bitte um die Aufnahme in das hiesige Krankenhaus erscheinen, und theils von ihren Ortsseelsorgern ausgefertigte, theils auch von der betreffenden Bezirksobrigkeit bestätigte Armuthszeugnisse, theils aber gar keine Armuthszeugnisse beibringen, und wenn sie nach der durch die magistratlichen Gerichtsärzte vorgekehrten ärztlichen Untersuchung zur Aufnahme in das Krankenhaus geeignet erklärt, und ohne Gefahr für ihre Gesundheit nicht mehr nach Hause gewiesen werden können, der Magistrat mit ihnen das Protokoll über ihre Nationals- und Vermögensverhältnisse aufnehmen, und sie sohin in die Kranken-Anstalt anweisen müsse. Abgesehen, daß hierdurch dem ohnehin mit Geschäften sehr überbürdeten Magistrate Grätz noch mehrere Erhebungen ungebührlich zugewendet werden, wird durch diesen Fürgang die in der Gubernialverordnung vom 9. December 1826 Zahl 26861 *) enthaltene Vorschrift nicht befolgt, denn da das Krankenhaus in Grätz eine Localanstalt, und in seinem Raume nur für das Be-

*) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 344, Zahl 193.

dürfniß der Stadt Grätz berechnet ist, so dürfen auswärtige Bezirksobrigkeiten arme Kranke in das hiesige Krankenhaus nur über die vorläufig von der Versorgungsanstalten-Verwaltung einzuholende Erklärung, daß Platz zu ihrer Aufnahme vorhanden sei, anweisen, und die Aufnahme darf nur über die von den Bezirksobrigkeiten zu leistende Sicherstellung der Berichtigung der Verpflegskosten erfolgen.

Der Zweck dieser Vorschrift ist zweifach, daß nähmlich:

erstens das Krankenhaus nicht mit auswärtigen Individuen zum Nachtheile des eigenen Bedürfnisses der Stadt Grätz überfüllt werde, und

zweitens: damit nicht einige besonders nahe bei Grätz gelegene Bezirksobrigkeiten sich der allgemeinen in der Bezirks-Rechnungs-Instruction ausdrücklich enthaltenen Verpflichtung, ihre armen Kranken selbst zu versorgen, auf Kosten der Kreis-concurrenz entziehen.

Es liegt also in dem Geiste und in der Absicht dieser Vorschrift, daß alle jene bezirkliche Kranke — welche nicht (somit jene ausgenommen, welche, wenn auch nur zeitweise, sich durch Taglohn oder Handarbeit oder Dienen ihren Unterhalt in Grätz erwerben, und somit als solche der Localbehörde Magistrat Grätz wirklich unterstehen) zur hiesigen Bevölkerung gehören, und sich in der Absicht, mit oder ohne pfarrämtliche und bezirksobrigkeitliche Armuthszeugnisse versehen, nach Grätz begeben, um im Krankenhause geheilt zu werden, wenn sie in ihre Heimath nach dem ärztlichen Gutachten nicht zurückgewiesen werden können — auf Kosten ihrer Zuständigkeits-Bezirksobrigkeit in das hiesige Krankenhaus zwar angewiesen werden müssen, jedoch auch zugleich die Anzeige hievon dem betreffenden k. k. Kreisamte zu machen sei, damit die betreffende Bezirksobrigkeit über die Außerachtlassung oder absichtliche Umgehung der bestehenden Vorschrift, nach welcher sie vorläufig der Erklärung der Versorgungsanstalten-Verwaltung einzuholen hat, zurechtgewiesen, und zur Berichtigung der Verpflegskosten verhalten werde.

Wovon das k. k. Kreisamt zur eigenen Benehmungswissenschaft und zur Verständigung der Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 9. Juni 1838, Zahl 9165; an die k. k. Kreisämter und die Versorgungsanstalten-Verwaltung.

70.

Instruction über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung eines Rekruten vorzunehmen hat.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Mai 1838 Zahl 8642 wird dem k. k. Kreisamte im Anschlusse eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, bezüglich des Verfahrens bei Untersuchung von Rekruten, an die k. k. General-Commanden erlassenen Verordnung sammt einem Exemplar der darin bezogenen gedruckten Instruction zur gleichmäßigen Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 9. Juni 1838, Zahl 9304; an die k. k. Kreisämter.

Abschrift.

Die Erfahrung hat zu der Ueberzeugung geführt, daß das bisherige Verfahren bei der Untersuchung und Assentirung von Rekruten, von Freiwilligen und Stellvertretern nicht immer von dem Erfolge begleitet gewesen ist, der in Bezug auf die vollkommene und ausdauernde Tauglichkeit der Assentirten für den Militärdienst zu wünschen ist.

Häufig mußten Leute vom Militär wieder entlassen werden, die, kaum assentirt und zur Dienstleistung eingerückt, ihre gänzliche Untauglichkeit für den Waffendienst durch Gebrechen veroffenbarten, die schon vor der Assentirung bestanden hatten.

Bei der drückenden Verantwortlichkeit, die hieraus für die Assentirungs-Commission hervorging, konnte es an häufigen Reclamationen und Recursen nicht fehlen, die zu weitwendigen Schreibereien Anlaß gaben.

Ohne Zweifel waren diese Uebelstände, ungeachtet der bei jeder Gelegenheit in Erinnerung gebrachten Vorschriften zum Theile in der geringeren Aufmerksamkeit und Genauigkeit gegründet, mit welcher die Assentirungs-Commissionen bei dem so wichtigen Assentirungsgeschäfte zu Werke gingen.

Um so fühlbarer und dringender wurde daher das Bedürfniß, eine umfassende Instruction über die Art und Weise ins Leben treten zu lassen, auf welche von dem Arzte die Untersuchung der Rekruten vorgenommen werden soll, und zugleich mit scharfer Begränzung der Gebrechen zu bezeichnen, welche A. von dem Militärdienste ganz und für immer ausschliessen; B. welche die Tauglichkeit für mindere Militärdienste zulassen; C. welche mit Rücksicht auf die volle oder geringere Anwendbarkeit für den Militärdienst geheilt werden können, und D. welche auch dem bei der Assentirung intervenirenden Nichtarzte erkennbar sind, und die er daher, wenn er vor Verantwortlichkeit sich schützen will, seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen darf. Diese Instruction nebst den damit in Verbindung stehenden vier Verzeichnissen über Gebrechen der erwähnten Art ist nach reifer Erwägung im Einverständnisse mit der k. k. Josephs-Academie entworfen, und nunmehr auch von der k. k. vereinten Hofkanzlei und von der hiesigen medicinischen Facultät in jeder Beziehung dem Zwecke vollkommen entsprechend anerkannt, und in Anhoffung der allerhöchsten Genehmung beschlossen worden, dieselbe schon dermahl provisorisch in Wirksamkeit treten zu lassen.

Man findet daher, indem man die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare beischließt, diese Instruction nebst den vier Verzeichnissen über Gebrechen zur künftigen unabweichlichen Richtschnur des Verfahrens bei Assentirung von Rekruten, Freiwilligen und Stellvertretern (Einstandsmännern, Ersatzmännern) allgemein zu bestimmen, und hierbei noch Folgendes zu bemerken:

a) Die Verantwortlichkeit des Militärarztes hat in allen Fällen und bei allen Gebrechen einzutreten, welche nach dem Verzeichnisse A. und nach dem für Nichtärzte bestimmten vierten Verzeichnisse vom Militärdienste gänzlich ausschliessen; es wäre denn, daß der Militärarzt bei der Untersuchung das Bestehen eines die Untauglichkeit bedingenden Gebrechens behauptet, und die nicht ärztlichen Mitglieder der Assentirungs-Commission darauf aufmerksam gemacht hätte, und das Individuum dennoch ohne seine Zustimmung assentirt worden wäre, in welchem Falle jedoch der Militärarzt, um keine Verantwortlichkeit auf sich zu laden, die dann auf die schuldtragenden nichtärztlichen Glieder der Assentirungs-Commission übergehen würde, seine Weigerung mit Anführung des bemerkten Ge-

brechens in der Assentirungsliste eigenhändig beizusetzen und zu unterfertigen haben wird.

b) Die nichtärztlichen Mitglieder der Assentirungs-Commission sind außer dem Maße eines Rekruten und außer den Fällen, in welche die Verantwortlichkeit derselben für die Annahme ungeeigneter Supplenten durch besondere Vorschriften näher bestimmt ist, noch für die in dem vierten Verzeichnisse angeführten Gebrechen und in dem sub A. angeführten Falle verantwortlich, wenn sie auf der Assentirung des Rekruten ungeachtet sie von dem Arzte auf ein, die Untauglichkeit bedingendes Gebrechen aufmerksam gemacht worden sind, bestanden haben.

c) In Bezug auf die Untersuchung der vom Urlaube Einberufenen vor der Absendung zu ihren Regimentern und Corps, und vor der Eintheilung zum Locodienste, wobei übrigens die vorliegenden Verzeichnisse über Gebrechen ebenfalls zur Richtschnur dienen müssen, haben die Grundsätze der Verantwortlichkeit, so lange dießfalls nichts Anderes angeordnet wird, fortan in jener Art in Wirksamkeit zu bleiben, wie selbe in dem Circular-Rescripte vom 10. December 1808, Z. 3076, ausgesprochen sind.

d) Bei den gewöhnlichen Rekrutenaushebungen dürfen nur Rekruten assentirt werden, welche für den Liniendienst vollkommen tauglich sind.

Das der Instruction zuliegende Verzeichniß B. über minder Gebrechen, welche weder die geistigen noch die körperlichen Functionen des Rekruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu minderen Militärdiensten untauglich machen, hat daher nur den Zweck, in den Fällen, in welchen die Assentirung von Leuten zum Fuhrwesen, dann von Militärhandwerkern oder von Krankenwärtern für die Armee- und Feldspitäler ausdrücklich angeordnet wird, den Gliedern der Assentirungs Commission zum Leitfaden zu dienen, aber auch in diesen Fällen muß dann die Gattung der minderen Gebrechen mit Rücksicht auf das Erforderniß des Dienstes in dem einen oder dem andern der vorerwähnten Militärkörper wohl unterschieden werden.

e) In welchen Fällen und wie weit die Abgabe der mit heilbaren Gebrechen behafteten Rekruten vor der Assentirung in ein Militärspital Statt finden dürfe, hierüber bestehen besondere Vorschriften, auf welche man zu verweisen findet. Auch hier kann, so lange die Annahme minder tauglicher Individuen zu gewissen Militärkörpern nicht ausdrücklich anbefohlen wor-

den ist, nur von der Abgabe solcher Leute zur Heilung in ein Militärspital, in so weit solches nach den bestehenden Verordnungen überhaupt gestattet ist, die Rede sein, welche mit Gebrechen behaftet sind, die ihrer Natur nach von der vollen Tauglichkeit zum Liniendienst nicht ausschließen.

f) Da die Verzeichnisse über Gebrechen, welche vom Militärdienste ganz ausschließen, und welche noch zu minderen Diensten eignen, so wie über jene, welche geheilt werden können, mit möglichster Umsicht bearbeitet sind, so haben diese Verzeichnisse, um eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen über die Tauglichkeit eines zu assentirenden Rekruten und eines schon dienenden Soldaten zu erzielen, auch den Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commissionen zum Gebrauche zu dienen.

Das General-Commando wird hievon zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Truppenkörper und Werbbezirks-Commanden, dann der stabsfeldärztlichen Direction, der feldkriegscommissariatischen und Verpflegs-Beamten mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß man mit Zuversicht erwarte, das General-Commando werde den genauen Vollzug der gegenwärtigen Verordnung allseitig mit Ernst und Nachdruck überwachen, und gegen Diejenigen, welche sich eine Aufferachtlassung erwiesen zu Schulden kommen lassen, nach den bestehenden Grundsätzen der Verantwortlichkeit und Ersatzleistung mit aller Strenge vorgehen.

Die mitfolgenden gedruckten Exemplare der Instruction und der Verzeichnisse über Gebrechen sind in der erforderlichen Zahl an die vorbenannten Militärbehörden und Militärbeamten zu vertheilen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß jedes Regiment, Bataillon oder Corps eine solche Anzahl Exemplare zu erhalten hat, damit auch jeder Regiments- und graduirte Oberarzt mit einem Exemplare zur Gebrauchsnahme, so lange er in den Stand dieses nähmlichen Truppenkörpers gehört, betheilt werden kann. In Tirol, wo bei der Untersuchung der Rekruten auch Aerzte und sonstige Individuen aus dem Civile interveniren, sind auch die Kreisämter mit der erforderlichen Anzahl Exemplare zu betheilen, und in so weit es nothwendig wird, ist sich wegen Uebereinkommung von Exemplaren in italienischer Sprache an das lombardisch-venetianische General-Commando zu verwenden, welches unter Einem beauftragt wird, eine getreue Uebersetzung in das Italienische und die Drucklegung derselben zu veranstalten.

Wien am 12. März 1838.

Instruction
über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung eines Rekruten vorzunehmen hat.

§. 1.

Damit die Armee ihrer wichtigen Bestimmung entsprechen könne, sollen für den Waffendienst nur gesunde, kräftige und für ihre Bestimmung vollkommen geeignete Individuen als Rekruten übernommen werden. Ob diese Eigenschaften vorhanden seien, muß durch die ärztliche Untersuchung der betreffenden Individuen erhoben werden.

§. 2.

Bei der ärztlichen Untersuchung hat der Arzt den Umstand, ob der zu Untersuchende freiwillig beim Militär einzutreten verlange, oder zwangsweise gestellt werde, sich wohl gegenwärtig zu halten. Die Rekruten der einen und der andern Gattung sind oft darauf bedacht, den visitirenden Arzt auf eine entgegengesetzte Weise zu täuschen.

Die zwangsweise gestellten Rekruten trachten durch Erdichtung oder Vergrößerung von Gebrechen sich der Widmung zum Militär zu entziehen. Dagegen wünschen die Freiwilligen durch Verheimlichung und Verkleinerung ihrer Gebrechen die Aufnahme in den Militärdienst zu erschleichen; dieses ist besonders bei jenen Freiwilligen der Fall, welche als Stellvertreter für Andere einzutreten wünschen, und aus pecuniärem Interesse jedes etwaige Gebrechen möglichst zu verheimlichen, und jede Schwächlichkeit zu überwinden bemüht sind. Bei derlei Individuen hat der visitirende Arzt mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen.

Bei der Visitirung der Rekruten selbst ist auf folgende Art zu verfahren:

§. 3.

Von dem Augenblicke an, in welchem der zu untersuchende Mann unter die Augen des Arztes tritt, muß er der Gegenstand seiner besonderen Beobachtung und Forschung bleiben, und seine Aufmerksamkeit von nun an bis zur Zeit der Entfernung desselben unablässig beschäftigen.

§. 4.

Der Arzt hat vorläufig den Rekruten zu befragen, ob er etwa mit heimlichen Gebrechen behaftet sei, und mit welchen; sodann befiehlt er dem Rekrutem, sich in dem Untersuchungszimmer ganz zu entkleiden, und beobachtet hierbei dessen Bewegungen;

er läßt ihn auf ebenem Boden einige Schritte entfernt gegen das Licht gekehrt vor sich treten.

§. 5.

Nun beginnt der Arzt die Untersuchung mit allgemeiner Beurtheilung des Körpers in Hinsicht auf den jedem Menschen eigenen Grad von Gesundheit, und da er, so viel möglich, nur Leute von körniger, dauerhafter, den Beschwerden des Soldatenstandes trotzender Gesundheit zu wählen hat, so muß er sich dabei das Bild des energischen kraftvollen Mannes vorhalten.

§. 6.

Merkmahle eines gesunden dauerhaften Baues und einer höchst wahrscheinlich festen Gesundheit sind:

a) Ein aufrecht getragener verhältnißmäßig großer Kopf, und, vom Hinterhaupte anzusehen, ein starker Nacken, reine Gesichtsfarbe, muntere Augen, gesunde Zähne, festes rothes Zahnfleisch.

b) Ein breiter vorwärts wohl gewölbter Brustkorb, starke fleischige Schulterblätter, ein langsames, tiefes und dabei leichtes ausdauerndes Athmen.

c) Ein starker, gleichförmiger, durch Affecte nicht leicht veränderlicher Pulsschlag.

d) Eine starke elastische, mit Haaren wohlbewachsene Haut, feste Muskeln, ein geschmeidiger Bauch, starke Knochen, überhaupt ein rüstiger Körperbau und richtiger Gebrauch seiner inneren und äußeren Sinne.

§. 7.

Merkmahle einer schwächlichen und leicht hinfälligen Gesundheit sind:

a) Ein kleiner vom Hinterhaupte her schmaler Kopf und eine vorgetriebene Stirn, blasse Erdfarbe des Gesichts, matte Augen, morsche Zähne, ein lockeres schwammiges blasses Zahnfleisch, übel riechender Athem.

b) Ein dünner langer Hals, ein flachgedrückter Brustkorb, gleich Flügeln abstehende Schulterblätter, ein geschwindes kurzes etwas mühsames Athmen.

c) Ein schwacher durch Affecte leicht veränderlicher Puls.

d) Eine zarte kaum mit Haaren besetzte Haut, die beim Anziehen in eine Falte sich langsam wieder ausgleicht, welke Muskeln, dünne Knochen, ein matter schleichender Gang.

§. 8.

Nach der allgemeinen Beurtheilung des Körpers und dem Befunde der Gesundheit schreitet der Arzt zur specielen Untersuchung aller Theile des Körpers, um gründliche Auskunft über die individuele Beschaffenheit des Mannes zu erhalten, und verfährt dabei auf folgende Weise:

§. 9.

Er läßt den Rekruten die Füße an einander schließen, so daß die Ferſen, die großen Zehen und die Knie sich berühren, die Arme gerade herabhängen, und der Körper in aufrechter Stellung sei; sonach befühlt er mit forschendem Blicke den ganzen Körper von vorn und rückwärts, um zu entdecken, ob die einzelnen Glieder zu dem Ganzen und unter einander in einem gleichen Verhältnisse stehen.

§. 10.

Am Haupte durchforscht er den behaarten Theil des Kopfes, ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sei, ob sich keine besondern Auswüchse oder Vertiefungen zeigen, ob keine bösartigen Ausschläge, keine harten oder weichen Geschwülste vorhanden, und ob die Fontanellen und Näthe geschlossen sind, dann bei den Polen, ob nicht der Weichselzopf sich vorfinde.

Er besichtigt ferner die Stirne und das ganze Gesicht, wobei er insbesondere Rücksicht nimmt auf die Augenbraunen, deren Stellung und Grad der Entwicklung, auf die Bildung der Augenlieder und die Freiheit ihrer Verrichtung, ob sie solche gehörig schliessen und öffnen, auf die Augenwimpern, ihre normale Stellung und Ausmündung, auf die Verrichtung des Thränenorgans, und dieses sowohl in Bezug auf Aussonderung, Leitung als Ableitung der Thränen, dann auf das Auge, und zwar in Bezug auf seine Stellung, seine Größe und Elasticität, so wie in Bezug auf ein gesundheitsgemäßes Verhalten seiner einzelnen Gebilde als Bindehaut, Hornhaut und Regenbogenhaut, vordere Kammer und Pupille; auf die vollkommene Reinheit und Durchsichtigkeit der lichtleitenden Medien, und deren freie und ungetrübte Verrichtung; dann hat er sich von der Stärke und Schärfe der Sehkraft, von dem Grade der Fern- und Kurzsichtigkeit durch Versuche (Experimente) und durch klug gestellte Fragen zu überzeugen, wenn anders nicht durch die vorhergegangene Untersuchung und durch die Gestalt des Auges das Resultat von selbst sich schon ergibt.

Jede Abweichung von der Regel in Form sowohl als Verrichtung hat er genau zu erheben, streng zu würdigen und richtig zu deuten.

Bei der Nase untersucht der Arzt, ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind, er läßt den Rekruten daher wiederholt durch die Nase stark ein- und ausathmen, endlich untersucht er, ob sich keine Geschwüre oder Polypen in derselben vorfinden.

§. 11.

Dann läßt der Arzt den Rekruten den Mund öffnen, und sieht, ob die Lippen gesund, die Kinnlade bewrglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seien, ob keine falschen Zähne oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt, ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder Gaumensegel nicht zerstört seien, ob der Athem nicht übel rieche, und ob der Mann keinen Fehler in den Schling- und Sprach-Organen habe, wodurch deren Verrichtung gestört wird.

§. 12.

Bei der Untersuchung der Gehör-Organe berücksichtigt er das äußere Ohr, und überzeugt sich, ob der Gehörgang nicht verschlossen sei, ob kein Eiterausfluß aus demselben und keine polypösen Auswüchse darin bemerkt werden, und ob der Rekrut gut höre. Zu diesem Zwecke stellt der Arzt mit leiser Stimme einige Fragen an denselben.

§. 13.

Von hier geht der Arzt zur Untersuchung der Rückensäule, und betrachtet jedes einzelne Wirbelbein vom ersten Hals- bis zum letzten Lendenwirbel. Er untersucht, ob die Rückensäule ihre normale Richtung habe, oder ob sie krankhaft abweiche, und bei welchem Wirbelbeine dieses am meisten bemerkbar ist, ob einzelne derselben merklich hervorragen und krankhaft angelaufen, oder verkleinert, oder ob sich an ihren Fortsätzen in Hinsicht auf Lage, Richtung oder Anzahl bemerkungswerthe Abweichungen finden, bei dieser Untersuchung soll der Rekrut die Wirbelsäule und den Kopf nach vorwärts beugen. Am Halse untersucht er dessen Beweglichkeit, Gleichheit, ob harte oder weiche Geschwülste, Fisteln oder Narben, und von welcher Art zugegen seien, ferner die Länge und Dicke, so wie auch die Stellung des Kopfes auf demselben.

§. 14.

An der Brust sind der ganze Umfang der Weite und die Erhabenheit, die Beschaffenheit der Rückenwirbelbeine, die Rippen und das Brustbein zu untersuchen, ob Ungestaltheit als Folge übel geheilter Beinbrüche, oder etwas anderes Krankhaftes zugegen sei, ob das Athmen leicht und frei vor sich gehe, er

läßt den Rekruten wiederholt tiefer als gewöhnlich einathmen, um die Freiheit oder Hinderung des Athmens zu beobachten, mit besonderer Rücksicht auf einen gleich darauf eintretenden Husten, und den Ton desselben; endlich untersucht er, wie der schwertförmige Knorpel beschaffen, ob er zu lang oder zu sehr nach ein- oder rückwärts gebogen sei, ferner, welche Beschaffenheit das Schlüsselbein und Schulterblatt darbiethet, und wie die Achseldrüsen beschaffen sind.

§. 15.

Am Unterleibe ist auf die Ausdehnung oder Erhabenheit zu sehen, ob Verhärtungen, Geschwülste an den Bedeckungen, oder in der Bauchhöhle selbst fühlbar werden, wie der Bauchring beschaffen, ob Ausdehnung oder Brüche zugegen seien, ob endlich das Becken, das Kreuz und Steißbein sammt der Aftermündung gut beschaffen seien, und ob sich an letzterer keine Goldaderknoten, Feigwarzen, Fisteln oder ein Aftervorfall befinde.

§. 16.

Bei den Zeugungstheilen müssen das männliche Glied, der Samenstrang und die Hoden sammt dem Hodensack und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben in Hinsicht ihrer Structur wohl bemerkt werden, ob nähmlich die Harnröhre gehörig geöffnet, ob beide Hoden vorhanden, wo sie liegen und wie sie beschaffen seien, ob sich keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste vorfinden.

§. 17.

Endlich geht der Arzt zur Untersuchung der obern und untern Gliedmassen über, er betrachtet ihre Gestalt, Biegsamkeit, Bewegung und Gleichheit nach Länge und Dicke, ferner die Beschaffenheit der Blutgefäße. Hierbei verfährt er auf folgende Art: Er läßt den Rekruten beide Arme so vorwärts ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammenkommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilt, nun läßt er den Rekruten die Arme über die Brust kreuzen, beugt sie nach dem Genicke und dann nach der Seite, sodann werden sie ausgestreckt über den Kopf zusammengehalten, und die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern hierbei beobachtet. Nun untersucht er, ob die Knie in gerader Stellung nicht etwas vor- oder einwärts gebogen, ob sie nicht krankhaft vergrößert, (ob das Kniegelenk nicht nach auswärs gekehrt sei), dann ob kein Fuß kürzer als der andere, ob keiner krumm, ob nicht eine oder die andere Extremität vom Schwunde befallen, ob die Achilles-Sehne nicht verkürzt, kein Klump- (Pferd-) oder Plattfuß vorhanden sei.

Um sich von der Beweglichkeit zu versichern, untersucht der Arzt sowohl an den obern als an den untern Gliedmassen jedes Gelenk für sich allein, und überzeugt sich von der gehörigen Anzahl, Beweglichkeit und Lage der Finger und Zehen; endlich läßt er zur Beurtheilung des Ganzen den Rekruten auf- und abgehen, und befiehlt ihm, sich auf das rechte, dann auf das linke, endlich auf beide Knie niederzulassen.

§. 18.

Da es aber unmöglich ist, alle einzelnen Fälle, wie sie in der Natur vorkommen, aufzuzählen, und die individuelen Abweichungen und Verwicklungen nur durch einen geübten Kennerblick erkannt und gewürdigt werden können (worin die Kunst des untersuchenden Arztes besteht), so muß die Beurtheilung bei Uebertragung der aufgestellten directen Regeln auf einzeln vorkommende Fälle dem Urtheile und Scharfsinn des Arztes überlassen bleiben.

Durch Stellung geeigneter Fragen an den Rekruten soll, ohne daß derselbe die Absicht errathen kann, ausgemittelt werden:

a) Die Beschaffenheit seiner Verstandeskräfte.

b) Die Beschaffenheit der Verrichtungen seiner übrigen Organe.

c) Die Beschaffenheit seiner zeitweiligen etwa vorhandenen Krankheitsfälle.

d) Die Beschaffenheit seiner Empfindungen.

In dieser Beziehung soll der Rekrut möglichst genau die Geschichte seiner verschiedenen Krankheiten erzählen, um die Uebereinstimmung oder Widersprüche des Erzählten mit der Wirklichkeit zu entdecken. Etwa vorgewiesene ärztliche Zeugnisse können nur als Fingerzeig benützt werden. Die ämtlichen Civil-Individuen des Conscriptions-Bezirkes, welche den Militärpflichtigen auf den Assent-Platz bringen, und bei der Untersuchung immer gegenwärtig sind, können durch ihre Aussagen Manches bestätigen, widerlegen oder entdecken, sind also darum zu befragen.

§. 19.

Nach dem Resultate der ärztlichen Untersuchung hat der visitirende Arzt die Untersuchten in eine der folgenden 6 Classen zu classificiren, als:

1. Vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich, oder
2. mit Gebrechen von der Art behaftet, die ihn vollkommen und für immer, oder
3. nur zum Waffendienste, nicht aber auch zu anderen Armee-Dienstleistungen untauglich machen;
4. mit Gebrechen behaftet, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt;
5. von Seite des Arztes tauglich Befundene, aber nach der Angabe des Untersuchten mit Gebrechen behaftet, deren wirkliche Existenz von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen werden können, die aber, im Falle sie wirklich bestehen sollten, den Mann zum Waffendienste untauglich machen, oder als mit solchen wahrgenommenen Gebrechen behaftet, welche von dem Untersuchten wahrscheinlich erzeugt oder nachgeahmt worden sind;
6. als dermahl noch zu schwach.

§ 20.

Als vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich kann Derjenige erklärt werden, an dem sich keine Gebrechen entdecken lassen, und der auch selbst ganz gesund zu sein angibt, und überhaupt die in dem §. 6 angegebenen Merkmahle an sich trägt. Diesem Befunde gemäß stellt der visitirende Arzt das Zeugniß aus, daß der Untersuchte nach seiner Aussage mit keiner inneren Krankheit behaftet, und nach der vorgenommenen Untersuchung zu allen Feldkriegsdiensten tauglich befunden worden sei.

Diejenigen, welche als Stellvertreter einstehen wollen, dürfen von dem visitirenden Arzte nur dann als tauglich zur Stellvertretung erklärt werden, wenn sie bei der strengsten ärztlichen Untersuchung zum Waffendienste als vollkommen tauglich erkannt werden, und diese Diensttauglichkeit auch während einer Capitulationszeit nach ihrem Körperbaue hoffen lassen.

§. 21.

Als vollkommen und für immer dienstuntauglich sind jene zu erklären, welche mit dem in der Beilage A. verzeichneten Gebrechen behaftet sind. A.

§. 22.

Wenn auch der Mann nicht immer die in dem §. 6 angegebenen Merkmahle einer guten und dauerhaften Gesundheit an

sich trägt, so ist er doch nicht gänzlich zum Militärdienste untauglich, weil es viele Abweichungen vom reinen Bilde der Gesundheit und mannigfaltige kleine Gebrechen gibt, die, ob man sie gleich als physische Mängel erkennen muß, dennoch nicht unter Krankheiten gerechnet werden können, weil sie weder die geistigen noch körperlichen Functionen beirren, keinen organische Verrichtung störenden freien Gebrauch der Sinne und Gliedmassen gestatten, und daher, wenn auch mitunter nicht die unbedingte Tauglichkeit zu allen Feldkriegsdiensten gestatten, dennoch zu besonderen militärischen Bestimmungen, z. B. zum Fuhrwesen, zu Militär-Handwerkern, zu Krankenwärtern ꝛc. nicht untauglich machen; derlei Mängel bezeichnet die Beilage B. B.

§. 23.

Gebrechen, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt, sind in der Beilage C. ausgewiesen. C.

§. 24.

Wenn ein Individuum zu schwächlich befunden wird, und die Schwächlichkeit von der Art ist, welche gar keine Erholung hoffen läßt, so ist dasselbe von dem visitirenden Arzte, je nachdem das Individuum noch zu einer Militär-Dienstleistung außer der Linie geeignet ist, oder nicht, entweder als noch zu minderer Militär-Dienstleistung geeignet oder als gänzlich untauglich zu classificiren. Ist die Schwächlichkeit aber von der Art, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt, so ist der Mann von dem Arzte als dermahl noch zu schwach zu classificiren.

§. 25.

Der visitirende Arzt muß nach beendigter Untersuchung eines jeden Mannes immer sogleich seinen Befund schriftlich abgeben, und sich darin bestimmt ausdrücken, in welche von der in dem §. 19 angeführten 6 Categorien der Untersuchte gehöre. Bei Jenen, welche mit Gebrechen behaftet sind, müssen die Gebrechen und die Grade derselben genau angegeben werden.

Eben so müssen bei Jenen, welche Gebrechen vorgeben, die jedoch der visitirende Arzt nicht wahrnehmen konnte, diese vorgegebenen Gebrechen in dem ärztlichen Befunde genau ausgedrückt sein, mit dem Beisatze, daß diese Gebrechen von dem Untersuchten zwar angegeben, aber von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen worden sind.

A.

Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche den Rekruten für jede Militär-Dienstleistung ganz und für immer untauglich machen.

§. 1.

Leiden, welche den Rekruten zum Militärdienste ganz untauglich machen, sind solche innere oder äußere Gebrechen, die den freien Gebrauch größerer Gliedmaßen hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Kräften versagen, überhaupt alle unheilbaren, oder wenigstens sehr zweifelhaft heilbaren wichtigen Krankheiten

§. 2.

Die Anlage zum Schlagfluß, wenn nähmlich das Blutsystem vorherrscht, oder Vollblütigkeit im höchsten Grade bei einem kräftigen Individuum Statt findet, wobei der Wuchs klein gedrungen, der Hals kurz und stark, das Gesicht und die Adern aufgetrieben sind, und wenn ein solches Individuum sich nicht bücken, keine Halsbinde tragen, den Rock nicht zuknöpfen, und keinen Czako auf dem Kopfe erdulden kann, ohne daß das Gesicht violett würde, und ihm ein Schlagfluß drohete.

§. 3.

Alle Abweichungen vom natürlichen Zustande der Form, der Lage, Zahl, Länge und Dicke, welche auf die Gesundheit, Bildung und den Dienst des Soldaten einen nachtheiligen Einfluß haben, und nicht gehoben werden können, Balg-, Knochen-, Fleisch- und Lymphgeschwülste größerer Art, die ohne Lebensgefahr nicht operirt werden können, und bei ihrer Fortdauer dem Rekruten seinen Dienst als Soldat unmöglich machen, Pulsader-Geschwülste größerer Gefäßstämme.

§. 4.

Allgemeine und hochgradig entwickelte Scrophelkrankheit, skirrhöse Anschwellung mehrerer Drüsen in der Achselhöhle, an der Brust und in den Leisten. Große Auftreibungen der Knochen, rhachitischen oder scrophulösen Ursprungs, welche die Bewegung hindern.

§. 5.

Veraltete, mit krankhafter Körperbeschaffenheit zusammenhängende Geschwüre von üblem Charakter, weit um sich greifender Beinfraß, der ohne Verlust wichtiger Theile nicht gehoben werden kann.

Schon lange bestehende unheilbare Geschwüre, vorzüglich böser oder krebsartiger Natur, Fisteln, welche in die Luftröhre, Brust oder Bauchhöhle laufen.

§. 6.

Unbeweglichkeit des Kopfes, nicht geschlossene Fontanellen an dem Hirnschädel, überhaupt fehlende Knochensubstanz daran, widernatürliche Eindrücke an demselben mit anhaltendem Kopfschmerzen oder mit Beeinträchtigung irgend einer Sinnesverrichtung.

Ein durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar anerkannter Kopfgrind, eingewurzelter Weichselzopf. Der seltene Fall, daß ein Mann eine solche widrige, ekelhafte, und in seiner ganzen Körperbeschaffenheit begründete Ausdunstung habe, daß er den ganzen Luftkreis um sich her verpeste, und daher jeder Umgebung zum Abscheu werde.

§. 7.

Unheilbare Krankheiten des Sehorgans, insbesondere am rechten Auge, wodurch das Gesicht im hohen Grade beschränkt, oder gänzlich aufgehoben ist, z. B. vollkommene Lähmung am obern Augenliede, Hasenauge, Verwachsungen der Augenlieder unter einander und mit dem Augapfel, Verbildungen der lichtleitenden Organe, der Hornhaut des Glaskörpers, staphylomatöse Entartungen der Sklerotika, der ganzen Hornhaut, Wassersucht des Auges, Auflösung des Glaskörpers, hoher Grad von vitaler oder organischer Schwäche des Sehorgans, besonders wenn sie habituel geworden, und wo jeder ungewöhnliche Reiz die Augen schon in einen krankhaften Zustand versetzte, z. B. Entzündungen erregt, ferner, schwarzer Staar, Hypertropsie oder Schwund des Augapfels, Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß bei einem Zoll Entfernung gedruckte oder geschriebene Schrift nicht ohne Anstand gelesen oder kleine Gegenstände in dieser Entfernung unterschieden werden können, Thränensackfisteln mit unheilbaren Verbildungen der das Thränenorgan bildenden oder angränzenden Gebilde.

§. 8.

a) Fehlende Nasenbeine, wodurch die Bildung des Mannes sehr entstellt wird, gehindertes Athemholen durch die Nase, wenn der Fehler nicht gehoben werden kann, so wie stinkender Geruch durch die Nase, mit Ueberzeugung eines daselbst Statt habenden Geschwürs oder Beinfrasses, große oder complicirte Hasenscharten, veraltete Speichelfistel.

Lallende, ganz unvernehmliche Sprache und erwiesene immerwährende Heiserkeit.

b) Wichtige, Jahre lang bestehende Mängel der Gehörorgane, wie Schwerhörigkeit, Taubheit, welche durch zweckmäßige Behandlung nicht gehoben werden können.

c) Gespaltener oder ganz fehlender Gaumen, Lähmung der Speiseröhre.

§. 9.

Hochgradige schon lange bestehende krankhafte Zerstörung der Zunge, der hintern Mundhöhle, der Mandeln, des Zäpfchens als Folge skrophulöser, brandiger, venerischer oder krebsartiger Krankheiten, Lähmung der Zunge und Verwachsung derselben mit dem Zahnfleische, steifer und ganz krummer Hals, wenn das Uebel schon veraltet ist.

Der Kropf, wenn er sehr groß an mehreren Stellen des Halses haftet, das Athmen hindert und als unheilbar anzuerkennen ist, ferner Luftröhrensisteln und Luftröhrenbruch, die sich durch Anstrengungen zum Blasen entdecken.

§. 10.

Stark nach vor- oder rückwärts, oder auf eine Seite gekrümmter Rückgrath; fehlerhafte ganz verbogene Bildung der Rippen und des ganzen Brustkastens, welche die freie Bewegung hindert, und das Tragen schwerer Lasten unmöglich macht.

Bemerkbares, sehr starkes und schon lange bestehendes Pulsiren des Herzens, verwachsenes ganz mißgestaltetes Becken. Große schon lange bestehende Eingeweide-Verhärtungen, wenn sich ihr schädlicher Einfluß im ganzen Ansehen ausspricht.

§. 11.

Leisten-, Nabel-, Schenkel- und Mittelfleischbrüche, welche die freie Bewegung hindern, keine Anstrengungen des Körpers zulassen, schon veraltet sind, und durch kein Bruchband zurückgehalten werden können.

Skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges, das Circocelle, wenn es sehr groß ist und von innern Ursachen bedingt ist, dabei in aufrechter Stellung sehr anläuft und schmerzhaft wird, so wie Urinsisteln am Mittelfleische, welche die Heilung unsicher, die Operation bedenklich machen. Durch längere Beobachtung erprobter unwillkührlicher Abgang des Urins und des Kothes oder veralteter Aftervorfall.

§. 12.

Sehr übel geheilte Beinbrüche mit vorstehend großer Verunstaltung und gehinderter Bewegung, starke Verlängerung oder

Verkürzung der Gliedmaßen in Folge der Rachitis, Scrophelsucht oder anderer vorausgegangener allgemeiner Leiden; große Krampfaderknoten, welche den ganzen Fuß einnehmen, und bei Anstrengung des Körpers zu bersten drohen; der vollkommene Schwund ganzer Gliedmassen mit Unbrauchbarkeit des Gliedes.

Vollkommen unheilbare Steifheit größerer Gelenke, eine solche erwiesene Schlaffung der Kapselbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Auslenkung erfolgt.

Der Gliedschwamm, die Gelenkwassersucht, starke Krümmung der Finger oder Zehen, welche das Halten der Gegenstände oder das Gehen stark hindert.

§. 13.

Starke Klump- (Pferd-) oder Plattfüße, die das anhaltende Gehen hindern, besonders wenn die Füße so stark schwitzen, daß dieselben stets wund sind. Die richtige Beurtheilung und Unterscheidung des Breitfußes von dem Plattfuße ist deßwegen sehr wichtig, weil der Plattfuß zu Feldkriegsdiensten untauglich macht, der breite Fuß aber keineswegs Untauglichkeit bedingt.

Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand der Füße, in welchem der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle nach ihrem innern Rande hin nicht ausgehöhlt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem innern Rande her zwischen der Fußsohle und dem Boden zu bringen.

Diese Verunstaltung läßt sich nicht allein hierin, sondern auch noch dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend und stets tiefer wie gewöhnlich gelagert ist.

Daß sich unter dem äußern Knöchel eine dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hernach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet, daß der Gang eines wahren Plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knien geschieht, und viel Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schubkarren vor sich schiebt, und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger an der freien Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich bei Ausstreckung des Fußes. Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Bei dem breiten Fuße findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung. Der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter wie gewöhnlich.

Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr

zu, so daß bei Einigen die Zehen fast in einer geraden Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig.

Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knien.

§. 14.

Allgemeine oder partiele Wassersucht.
Tapes, Auszehrung.
Marasmus, Auszehrung der Alten.
Atrophia, Darrsucht.
Weichheit der Knochen.
Lepra, Aussatz.
Psoriasis, Schuppenflechte.
Ichthyosis, Fischschuppen-Ausschlag.
Herpes rodens, fressende Flechte.
Impetigo spansa, einzeln stehender Feichtgrind.

§. 15.

Endlich gehören zur Abtheilung der unheilbaren Gebrechen jene Leiden, von deren Wirklichkeit sich der Arzt für den Augenblick nicht überzeugen kann, deren Dasein also bloß in der Aussage oder in möglicher Nachahmung des Rekruten oder auf ausgestellten fremden Zeugnissen beruht. Dergleichen Leiden sind:

Die Störungen des psychischen Lebens oder Seelenkrankheiten überhaupt (Vesania), Gedächtnißlosigkeit (Amnesia), Dummheit (Stupiditas), Blödsinn (amentia, fatuitas, cretinismus), Schwermuth, Trübsinn (Melancholia, athymia), Verrücktheit (mentis alienatio), Wahnsinn (dementia), Narrheit (Stultitia, moria), fixer Wahn (Idea fixa, monomania), Tollheit (mania), Raserei, Tobsucht (furor), Besessenheit (Daemonomania).

§. 16.

Nebst diesen noch der unheilbare nervöse Gesichtsschmerz, Starrsucht, Taubheit, Stummheit, Fallsucht, Hipochondrie, Veitstanz, Convulsionen, Zittern des ganzen Körpers oder eines einzelnen Theiles, eingewurzelter Schwindel, allgemeine oder partiele Lähmung, Gicht, Bluthusten und Blutspeien, Lungensucht, Brustwassersucht, Asthma, chronisches Herzklopfen, chronische Gelbsucht, Blutharnen, chronische Verhaltung des Harns, Vereiterung der Nieren, Eiterung in der Harnblase, Nieren- und Blasensteine, so lange der Mann durch die Operation nicht vollkommen davon befreit ist, chronisches freiwilliges Hinken, Enthaltung von Speise und Trank, Bleichsucht und Nachtwandeln.

B.

Verzeichniß derjenigen mindern Gebrechen, welche weder die geistigen noch die körperlichen Functionen des Recruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu mindern Militär-Diensten untauglich machen.

§. 1.

Dergleichen Mängel sind solche, welche auf die allgemeine Gesundheit keinen wahrnehmbar widrigen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerungen, noch die freie Bewegung hindern, und so den Recruten, wenn auch zu einem Combattanten, doch nicht zu minderer Dienstleistung untauglich machen.

§. 2.

Die hieher gehörigen Gebrechen sind:

Jene in der Instruction §. 7 bezeichnete Schwächlichkeit des Körpers bei sonst gesunder Leibesbeschaffenheit, die auf dem Körperbaue beruhende erkennbare Anlage zum Bluthusten, oder andere Brustbeschwerden.

§. 3.

Muttermähler, wenn sie die Bildung des Recruten nicht ganz entstellen, Narben aller Art, die den Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile, auf welchen sie sich befinden, nicht ganz stören; hieher gehören auch die Narben von alten Fußgeschwüren mit großen Stellen von mißfärbiger Haut und Substanzverlust, nicht zu große Krampfaderknoten, Hirnschädel-Eindrücke oder Hirnschädel-Erhabenheiten ohne üble Folgen.

§. 4.

Fehler in Form und Verrichtung des Auges und seinen Theilen, wodurch nur zum Theile der freie Gebrauch dieses Sinnes beschränkt ist, und das eine, und insbesondere nur das linke Auge leidet, oder das Uebel heilbar wäre, z. B. Halblähmung des einen oder des andern Augenliedes, Einwärtsstülpung (wenn dadurch nicht oftmahliger Eintritt der Bindehaut-Entzündung verursacht wird) oder Ein- oder Auswärtsstülpung des einen oder andern Augenliedrandes, fehlerhafte Ausmündung und Richtung der Augenwimpern gegen den Augapfel, Balggeschwülste der Augenlieder, Augenfelle (Pterygium), Verdunklungen und Vernarbungen auf der Hornhaut, selbst staphylomatöse Entartungen geringen Grades, wenn sie

nicht zugleich auf eine auffallende Weise entstellen, das Sehvermögen des leidenden Auges nicht ganz aufheben, und insbesondere das andere zur Zeit vollkommen gesunde Auge dadurch nicht beeinträchtigen, oder es für die Folge beeinträchtigen konnten; ferner Zittern, Schiefstehen des Auges, Schielen, ja Blindheit des einen Auges, sey es aus Mangel einer Pupille, oder durch kataraktöse Verdunklung im Linsensysteme, grauen oder schwarzen Staar, ja selbst gänzlicher Verlust des linken Auges, so ferne nur das rechte vollkommen gesund, und damit keine besondere Entstellung der Gesichtsbildung verbunden ist.

§. 5.

Unförmlich geheilte Hasenscharte, fehlende Vorderzähne, schwere, etwas stammelnde, jedoch noch vernehmliche Sprache, Mangel der Schneide- und Hundszähne.

Schadhafter, durchlöcherter Gaumen, wenn er vertheilt ist, und die Sprache nicht ganz stört, geheilter Beinfraß der Nasenknochen ohne besondere Entstellung des Mannes.

§. 6.

Verlust des äußern Ohres, verunstalteter auch eiternder Gehörgang, dicker Hals ohne Verhärtung, verhärtete Drüsen am Halse, kleiner Kropf, nicht zu starke Schiefstehung des Halses, wenn sie nicht durch Entzündung der Wirbel oder deren Bänder bewirkt wird, und wenn sie nicht mit Störung des Athmens zugegen sind, und bei dem Hin- und Hergehen den Pulsschlag nicht sehr vermehren; Unbeweglichkeit eines oder zweier Finger, der rechten oder linken Hand, selbst ein fehlender Daumen oder Zeigefinger der rechten Hand oder Ueberzahl eines Fingers oder Zehe, Krümmung oder Verkürzung der Finger unter sich, wenn das Halten der Gegenstände mit der Hand oder das Auftreten mit der Fußsohle hiedurch nicht gehindert wird, Verkürzung oder Krümmung des Arms, welche jedoch die Bewegung nach allen Seiten zuläßt. Jene, welche mit einem etwas höhern Rücken oder höherer oder engerer Brust gebildet, doch dabei mit keinem offenbaren Brustleiden behaftet sind, und nie Blut gehustet haben.

§. 7.

Verhärtungen in der Bauchhöhle, wenn ihr stärkeres Fortschreiten noch nicht auf den ganzen Körper krankhaft einwirkt. Brüche des Unterleibs, die sich durch ein Bruchband zurückhalten lassen, fehlender Hodensack im Ganzen oder unvollkommene Bildung desselben, Abgang eines oder beider Hoden.

Oft befinden sich die Hoden noch im oder am Bauchringe im Herabsinken. Diese Leute sind jedoch nur zeitlich dienstuntauglich, bis nähmlich der Hode im Hodensacke ist; sie können demnach wegen Gefahr der Quetschung eher nicht zu militärischen Dienstleistungen verwendet werden.

Krankheiten des Samenstranges, wenn sie den Mann in seinen Verrichtungen nicht hindern. Ungleichheit der Hüfte, wenn sie nicht mit auffallendem Hinken oder Beschwerden im Gehen verbunden ist.

Jene, welche mäßige Kniebohrer sind, wo die Knie beim Gehen nicht ganz an einander stoßen, und die Füße nicht ganz krumm auseinander gehen, so wie auch jene mit eingebogenen Schienbeinen, wenn das längere Gehen nicht gehindert wird, oder die Bildung nicht zu stark leidet.

§. 8.

Der Verlust der großen Zehe, so wie die zu große Krümmung dieser oder einer jeden Zehe, das Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen. Jene mit ziemlich gut geheilten Beinbrüchen, besonders aber an den obern oder untern Gliedmassen, ohne daß eine Verkürzung des Gliedes wahrzunehmen ist; der Schwund an einem Gliede, wenn er nicht beträchtlich und nicht mit Unbrauchbarkeit desselben verbunden ist.

Eine Verkürzung des Fußes, welcher durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

C.

Verzeichniß derjenigen heilbaren Gebrechen, welche in kurzer Zeit und ganz sicher geheilt oder doch so vermindert werden, daß der Recrut nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine mindere Dienstleistung die Tauglichkeit erhält.

§. 1.

Dergleichen heilbare Gebrechen sind: Reconvalescenten-Schwäche und leichtere krankhafte Zufälle. Insbesondere Hautausschläge aller Art, welche Ansteckung und Ekel bei den Cameraden befürchten lassen, und nicht durch ihr verjährtes Bestehen dem Heilversuche zu trotzen scheinen.

§. 2.

Der Grind, der Weichsel- oder Wichtelzopf, Geschwüre und Ausschläge aller Art auf dem behaarten Theile des Kopfes, wenn sie nicht veraltet sind; Hautauswüchse, Warzen, besonders an den Fußsohlen, Balg-, Fleisch- und kleine Lymph-Geschwülste, welche ohne Nachtheil operirt werden können.

§. 3.

Neu entstandene Geschwüre und Wunden, die ohne Nachtheil für den Recruten heilbar sind; kleine Pulsadergeschwülste und Blutaderknopfe an den untern Extremitäten, die theils operirt, theils geheilt werden können.

§. 4.

Augenentzündungen reiner sowohl als specifischer Natur, so fern sie nicht so hochgradig sind, daß keine günstige Entscheidung mehr zu erwarten steht, oder solche nicht schon unheilbare Fehler der Form und Function gesetzt haben, wie z. B. Entmischungen des Glaskörpers, Verschließung der Pupillen mit Form- und Farbänderung der Regenbogenhaut.

Ferner Krankheiten der Augenlieder, Ec- und Entropium, Trichiasis, Distichiasis, Balggeschwülste, Chalazien, Krankheiten des Thränen-Organs, wie einfache Thränensack-Fisteln, Verdunklung der Hornhaut (Maculae), grauer Staar, aber nur an einem Auge, besonders am linken. Nervöse Krankheitsformen leichten Grades, Paresis, z. B. des einen oder des andern Augenliedes, Zittern derselben und des Auges. Schiefsehen, Schwachsichtigkeit, besonders kurz entstandene, und nicht durch formele Veränderungen am Auge, sondern durch tilgbare Ursachen erzeugt, wie durch vermehrten Blutandrang. Polypöse Auswüchse der Nase und des äußern Gehörganges, verschlossene und verengte Nasenlöcher.

§. 5.

Hasenscharte mit und ohne gespaltenen Gaumen, wenn die Knochenspalte schmal ist, Lippengeschwüre und nicht zu großer Lippen- und Nasenkrebs, wenn nach geschehener Heilung keine bedeutende Entstellung Statt findet.

§. 6.

Kleine nicht bösartige Zungen-, Rachen- oder Mandelgeschwüre und Fröschleingeschwulst, Speichelfistel und Rachenpolypen.

§. 7.

Seit Kurzem eingetretene Heiserkeit, und noch nicht lange bestehendes schweres Athmen. Kürzlich aus rheumatischer Ursache

entstandener schiefer Hals, geschwollene, eiternde Ohrendrüsen, verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freie Bewegung des Armes nicht hindern, und ähnliche in der Leistengegend, welche das Gehen nicht erschweren.

§. 8.

Die nicht eingewurzelte Lustseuche unter allen Formen, nicht veraltete, auf keiner allgemeinen Dyscrasie beruhende leicht zu operirende Fisteln der Harnröhre, des Hodensackes, des Mittelfleisches, des Afters und der Hämorrhoidal-Knoten, so wie unlängst entstandener Vorfall des Afters, gehindertes Ausfließen des Harnes von anerkannt leicht heilbarer Ursache, der Wasserbruch und verhärtete oder aufgedunsene Hoden als Folge von Quetschung.

§. 9.

Schwäche eines Gliedes nach einem Beinbruche, Beinfraß, wenn er operirt oder geheilt werden kann, ohne daß die Beweglichkeit oder ein größeres Glied verloren geht, frische Verrenkungen und Beinbrüche, Aufgedunsenheit der Gelenkknorpel, endlich der Scorbut.

§. 10.

Für obige Gebrechen ist jedoch der Arzt nicht verantwortlich, wenn auch ihre Heilung nicht gelingen sollte.

Der Arzt muß aber nach beendigter Kur bei der Entlassung eines solchen Recruten aus dem Spitale den Grund seiner Untauglichkeit, oder die Dienstleistung, wozu der Mann allenfalls noch verwendet werden könnte, in dem Zeugnisse genau angeben, und für diesen Ausspruch bleibt der Arzt verantwortlich und ersatzpflichtig, indem er dabei die in dem §. 33 der Instruction enthaltene Vorschrift vor Augen haben muß.

Verzeichniß

derjenigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick, ohne nähere Untersuchung und ohne von dem Arzte darauf aufmerksam gemacht zu sein, als Gebrechen erkannt werden können, und vom Militär-Dienste ausschließen.

§. 1.

Damit der Nichtarzt nicht so leicht in den Fall gerathe, mit äußeren in die Augen fallenden körperlichen Gebrechen oder Un-

vollkommenheiten behaftete Individuen für dienſttauglich zu erklären, oder ſolche vom Militär-Dienſte unbedingt auszuſchließen, wird ihm nachſtehendes Verzeichniß zur Richtſchnur dienen:

§. 2.

Körperliche Gebrechen, Unvollkommenheiten und Krankheiten, welche von dem Nichtarzte auf den erſten Anblick ohne nähere Unterſuchung erkannt werden können, machen ſich theils durch örtliche Uebel bemerkbar, theils können ſie an der Beſchaffenheit des ganzen Körpers wahrgenommen werden.

I. Oertlich wahrnehmbare Gebrechen:

A. Am Kopfe.

a) Am behaarten Theile desſelben.

§. 3.

Verunſtaltung und Verſchobenheit des Schädels in einem ſo hohen Grade, daß eine Militär-Kopfbedeckung entweder gar nicht, oder nur mit großen Beſchwerden, oder auch nur in einer ſchrägen oder geneigten Richtung getragen werden könnte.

§. 4.

Vollkommene Kahlköpfigkeit

b) Am Geſichte.

aa) An den Augen und ihren Umgebungen.

§. 5.

Mangel eines oder beider Augenlieder, oder eines beträchtlichen Theiles derſelben, mit dem gänzlichen Unvermögen, das Auge zu ſchließen (Haſenauge).

§. 6.

Der aus der Augenhöhle und zwiſchen den Augenliedern ganz hervorgetriebene Augapfel (Vorlagerung des Augapfels).

Zapfen am vorderen Theile des Augapfels (das Traubenauge).

§. 7.

Auffallend große weiße Flecken vor dem Augenſterne (Pupille).

bb) An den Ohren.

§. 8.

Mangel einer oder beider Ohrmuſchel.

cc) An der Naſe.

§. 9.

Auffallend mißgebildete, das Gesicht ekelhaft entstellende Nase; Mangel der vorderen Nasenlöcher.

§. 10.

dd) An und in der Mundhöhle.

Einfache oder doppelte Spaltung der Lippen mit beträchtlichem Mangel derselben (Hasenscharte); Spaltung des harten Gaumens mit gleichzeitiger Spaltung der Oberlippe (Wolfsrachen).

Horizontal vorwärts stehende Zähne, welche die Schließung des Mundes hindern.

Mangel mehrerer Schneid- und Eckzähne.

B. Am Halse.

§. 11.

Großer veralteter, an mehreren Stellen haftender, das Athmen hindernder Kropf.

Schiefe Stellung des Kopfes, veranlaßt durch große Haut-Narben.

C. Am Rumpfe.

a) An der Brust.

§. 12.

Deutlich wahrnehmbare Verkrümmungen der Rückensäule nach vor-, rück- oder seitwärts.

Starke Einwärtsbeugung mehrerer Rippen.

Stark einwärts gebogenes Brustbein.

b) An dem Bauche.

§. 13.

Ein auffallender und unverhältnißmäßig großer Bauch.

Große Narben am Bauche mit beträchtlichem Substanz-Verluste.

Große Bauch-, Nabel- und Leistenbrüche.

Eine widernatürliche Oeffnung in der Bauchwand mit dem beständigen Austritte des Kothes aus derselben (künstlicher After).

c) An dem Becken

§. 14.

aa) Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung des Beckens.

§. 15.

bb) An den Geschlechtstheilen.

Mangel des männlichen Gliedes.

D. An den Gliedmassen.

§. 16.

Auffallende Länge oder Kürze der einen oder der anderen Gliedmasse.

Der auffallende Schwund einer Gliedmasse.

Mangel eines Theiles einer Gliedmasse.

§. 17.

Auffallende Verkrümmung und Verstümmlung der Gliedmassen.

Starke Ein- und Auswärtsbeugung der Kniegelenke, Schenkel- oder Schienbeine (Kniebohrer und Säbelfüße).

Große Aderknoten, welche den ganzen Unterschenkel und Fuß einnehmen (Krampfaderknoten).

§. 18.

Auffallend verbildeter und zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klumpfuß, Pferdefuß).

Stark verkrümmte und übereinander liegende Fußzehen.

Ueberzahl oder Mangel der Finger und Zehen, ihre gänzliche Verwachsung untereinander.

Zu große klauenartig gekrümmte Nägel.

E. An der Haut.

§. 19.

Im hohen Grade entstellende Muttermähler im Gesichte.

§. 20.

Bedeutende Geschwülste an den verschiedenen Theilen des Körpers mit oder ohne einen Ausfluß.

II. Am ganzen Körper sich offenbarende Gebrechen.

§. 21.

Fettleibigkeit in einem so hohen Grade, daß sie der freien körperlichen Bewegung hinderlich ist.

Hoher Grad von Abmagerung mit deutlich erkennbarer Körperschwäche.

Auffallend große und tiefe Narben, durch welche der Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile gehindert wird.

71.

Monturs-Reglement für die Postillione.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt zum Amtsgebrauche ein Exemplar des in Folge allerhöchster Entschliessung vom 19. December 1837 für die Postillione hinausgegebenen Monturs-Reglements.

Es sind übrigens statt der im Montursreglement gedachten Federbüsche Roßhaarbüsche, halb schwarz, halb gelb, aus dem Grunde gewählt worden, weil diese dauerhafter und zum Tragen in jeder Witterung geeigneter sind.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 31. Mai 1838 Zahl 21893 zur Kundmachung an die Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 16. Juni 1838, Zahl 9735;
an die k. k. Kreisämter.

Monturs-Reglement für die Postillione.

§. 1.

Zu Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 19. December 1837, kundgemacht durch das hohe Hofkammer-Decret vom 6. Jänner 1838 Zahl 54281/2296 ist für die Postillione in den Diensten der k. k. Postmeister und Poststallhälter:

1. eine Galla-Montur, dann
2. eine Montur für den gewöhnlichen Postdienst

vorgeschrieben, zugleich aber den Postillionen auch das Tragen einer gemischten Montur außer den Fällen von feierlichen Gelegenheiten gestattet.

§. 2.

Die Gallamontur der Postillione hat aus folgenden Stücken zu bestehen:

1. einem kurzen Rocke von scharlachrothem Tuche mit Kragen, Aufschlägen und Armbande von schwarzem Tuche, diese mit silbernen Borden von der Breite eines halben Wiener Zolles eingefaßt. Weiße Knöpfe mit dem k. k. Adler und einem Posthorn unter diesem;
2. anliegenden gelbledernen Beinkleidern;

3. einer schwarzen Halsbinde;
4. einem niedrigen dreieckigen Hute mit einer kleinen silbernen Rose unter einer gleichen schmalen Spange, dann mit silbernen Borden von der Breite eines Wiener Zolles eingefaßt, und mit einem gelben und schwarzen Federbusche von acht Wiener Zoll Höhe geziert;
5. hohen Stiefeln mit Spornen;
6. einem versilberten Schilde mit dem k. k. Adler am Armbande, welches am linken Arme zu tragen ist;
7. einem Posthorn mit Mundstück von gelbem Metalle, welches an einer gelben und schwarzen Wollschnur mit Quasten versehen, über die Schulter gehängt wird.

§. 3.

Die Montur der Postillione für den gewöhnlichen Postdienst hat zu bestehen:

1. aus einem kurzen Rocke von eisengrauem dunkeln Tuche mit Kragen, Aufschlägen und Armbande von rothem Tuche, dann weißen Knöpfen mit dem k. k. Adler und einem Posthorn unter diesem;
2. Beinkleidern von gleichfarbigem Tuche, zwischen den Schenkeln hinab mit schwarzem Leder besetzt, oder gelbledernen Beinkleidern, oder auch im Sommer Pantalons aus grauem lichten Zeuge;
3. einer schwarzen Halsbinde;
4. einem schwarzlackirten runden Filzhute mit einer drei Wiener Zoll breiten silbernen Borte umgeben, die Rose und Spange von gleichem Stoffe, der Federbusch gelb und schwarz von acht Wiener Zoll Höhe;
5. Stiefeln mit Spornen auch bei dem Gebrauche von Pantalons;
6. u. 7. Schild und Posthorn wie bei der Galla-Montur.

§. 4.

Die Gestattung einer gemischten Montur außer den Fällen von feierlichen Gelegenheiten macht es zulässig, daß Bestandstücke der Galla-Montur neben jenen der gewöhnlichen Montur getragen werden, nur müssen die einen wie die andern der Vorschrift vollkommen entsprechen.

§. 5.

Die Postillione dürfen ihren Dienst nie anders als in der vorschriftmäßigen Montur verrichten, und zwar haben sie sich

der Galla-Montur bei feierlichen Gelegenheiten, und wenn es sonst von der vorgesetzten Postbehörde angeordnet wird, zu bedienen; außer diesen Fällen aber in den für den gewöhnlichen Postdienst vorgeschriebenen, oder in der gemischten Montur zu erscheinen.

§ 6.

Den Postmeistern und Poststallhältern liegt die Verpflichtung ob, darüber zu wachen, daß ein jeder Postillion die vorgeschriebene Montur im Dienste gebrauche, und sie rein und in gutem Stande erhalte, so wie, daß schon zu abgenützte Monturstücke zur gehörigen Zeit durch neue ersetzt werden.

§. 7.

Diese Bestimmungen haben mit dem 1. Mai 1838 dergestalt in Wirksamkeit zu treten, daß die Galla-Montur nach Abnützung der gegenwärtigen, jedenfalls aber längstens binnen drei Jahren, und die Montur für den gewöhnlichen Postdienst binnen Einem Jahre angeschafft werde.

§. 8.

Postillione, welche nach diesem Zeitverlaufe, mit welchem zugleich die frühern Montur-Vorschriften außer Kraft kommen, im Dienste ohne die vorgeschriebene Montur betreten werden, haben im ersten Falle vierzig Kreuzer, und in jedem folgenden Falle Einen Gulden zwanzig Kreuzer C. M. zu erlegen.

§. 9.

Jeder Betretungsfall ist bei dem nächsten Postamte anzuzeigen, welches, in so weit es thunlich ist, nach vorläufiger Constatirung des Thatbestandes, an die vorgesetzte Ober-Post-Verwaltung, und in Niederösterreich an die oberste Hofpost-Verwaltung Bericht zu erstatten hat, damit wegen Einbringung des Strafbetrages sohin das Erforderliche verfügt werden könne.

§. 10.

Sollten diese Geldstrafen von den Postillionen nicht eingebracht werden können, so werden die Postmeister und Poststallhälter zu deren Berichtigung verhalten.

§. 11.

Die Ueberwachung des gegenwärtigen Montur-Reglements wird zunächst den Postmeistern und Poststallhältern, übrigens aber auch den Conducteuren und Postbeamten zur Amtspflicht gemacht.

§. 12.

Zur Erleichterung der Anschaffung und Erzielung einer Gleichförmigkeit hierbei sind wegen Lieferung der Tuchgattungen, der silbernen Borden von der verschriftmäßigen Breite, der gelben und schwarzen Wollschnüre sammt Quasten, der dreieckigen und der runden Hüte sammt Federbusch und sonstigem Zugehör, der schwarzen Halsbinden, der Knöpfe mit Adler und Posthorn, der Sporne, der Armschilder und Posthörner, so wie wegen Herstellung der Montur-Kleidungsstücke, mit Handels- und Handwerksleuten in Wien bestimmte Preise verabredet und bedungen worden.

§. 13.

Es ist den Postmeistern und Poststallhältern auch freigestellt, sich wegen Uebereinkommung der verzeichneten Artikel unter genauer Angabe des Bedarfs, und hinsichtlich der anzufertigenden Kleidungsstücke unter Beilegung des Maßes an die k. k. Post-Oeconomie-Verwaltung in Wien zu wenden, wobei jedoch derselben gleichzeitig der nach dem Anschlusse zum §. 12. zu berechnende Kostenbetrag eingesendet werden muß.

Von der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung.

Wien am 8. März 1838.

72.

Bestimmung der Vorsichten bei Aufnahme der von andern Lehranstalten zur Fortsetzung der Studien sich meldenden Studirenden.

Es hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß Studirende mit schlechten Sitten oder bedenklichen politischen Gesinnungen, ja selbst solche, welche aus einer dieser beiden Ursachen eine Lehranstalt verlassen mußten, an einer andern aufgenommen, und ohne besondere Aufsicht belassen wurden, weil deren förmliche Ausschliessung noch nicht ausgesprochen und verlautbart, oder die Bedenklichkeit des Schülers nicht bekannt war.

Zur Vermeidung der hieraus möglicherweise entstehenden Nachtheile, und in Vollziehung der wiederholten allerhöchsten Weisungen zur sorgfältigsten Aufrechthaltung der Sittenreinheit an den Lehranstalten wird der Direction in Folge hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 26. Mai 1838 Z. 2861 die größte Vorsicht bei Aufnahme aller von andern Lehranstalten

zur Fortsetzung der Studien sich meldenden Studirenden, sie mögen nun im Laufe des Schuljahres oder mit dessen Beginn sich melden, anempfohlen und zugleich zur Pflicht gemacht, sich stets, so weit es nur immer möglich ist, allenfalls selbst im Correspondenzwege, mit dem betreffenden Studiendirectorate über die Ursache der Entfernung des Schülers von der verlassenen Lehranstalt und über sein Benehmen an derselben in allen Beziehungen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, bei sich ergebenden Bedenken aber, wenn die Aufnahme gesetzlich nicht verweigert werden kann, den aufgenommenen Schüler der strengsten Aufsicht zu unterziehen.

Gubernialverordnung vom 16 Juni 1838, Zahl 9743; an die Studien- und Gymnasial-Directionen.

73.

Bestimmung, daß alle Verträge, welche nachtheilige Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen beabsichtigen, ungiltig sind.

Zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 28. April 1838 wird zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen erklärt: Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe oder gar nicht mitzubiethen verspricht, sind ungiltig, und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile findet kein Klagerecht Statt.

Hinsichtlich Desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des allg. bürgerl. Gesetzbuches ihre Anwendung zu finden. Auch kann die Giltigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden.

Diese mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 6. Juni d. J. Zahl 12593 herabgelangte allerhöchste Entschliessung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 16. Juni 1838, Zahl 9835.

74.

Befreiung der Concurs-Eröffnungs-Edicte vom Stämpel.

Die k. k. steiermärkische Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit Note vom 8. Juni d. J. Zahl 5863 anher eröffnet, daß aus Anlaß der höhern Orts in Betreff des Stämpelgebrauches bei Concurs-Eröffnungs-Edicten vorgekommenen Anfrage die k. k. Hofkammer zu Folge Decretes vom 15. Mai d. J. Zahl 17179, im Einverständnisse mit dem k. k. obersten Gerichtshofe, zu entscheiden befunden habe, daß die Concurs-Eröffnungs-Edicte in dem Sinne der allerhöchst ausgesprochenen Stämpelbefreiung für den Vertreter und Verwalter einer Concursmasse keinem Stämpel unterliege.

Wovon das k. k. Kreisamt zur Verständigung der Magistrate und Ortsgerichte in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 21. Juni 1838, Zahl 10108; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt, die Prov. Staatsbuchhaltung und die Herren Stände, dann mit Note an das k. k. steiermärkische Landrecht.

75.

Vorschrift, daß die Aerzte in allen Fällen, wo sie auf öffentliche Kosten Magnesia muriae zu verschreiben haben, das Wort venalis beisetzen sollen.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 29. v. M. Zahl 11714 wurde Nachstehendes anher erinnert:

»Da sehr oft die kohlensaure Bittererde unter der Benennung Magnesia alba, carbonica, muriae verordnet wird, wodurch die Arzenei abgebenden Sanitäts-Individuen berechtigt sind,

das Loth der kohlensauern Bittererde um $28^3/_4$ kr. zu berechnen, und wodurch das Aerar und die betreffenden Fonde unnöthig belastet werden: so ist den auf öffentliche Kosten verschreibenden Aerzten aufzutragen, in allen Fällen, wo sie kohlensauere Magnesia bedürfen, zu dem Ausdrucke: Magnesia muriae das Wort venalis beizusetzen, weil diese, wie sie heut zu Tage vorkommt, sich zum medicinischen Gebrauche ganz eignet, und weil ohne den Beisatz „venalis“ der Apotheker die von ihm selbst bereitete Magnesia alba carbonica gibt, welche er auch mit $28^3/_4$ kr. taxiren könnte, die aber eigentlich nur zur Bereitung der Magnesia pura oder usta, und für Fälle, in welchen dem Arzte an ihrer vollkommenen Reinheit besonders gelegen ist, bestimmt ist.«

Hievon hat das k. k. Kreisamt den Kreisarzt und die Districtsphysiker zur Darnachachtung mit dem Beifügen zu verständigen, daß sich nach dieser Anordnung auch bei der Revision in linea medica zu benehmen sei.

Gubernialverordnung vom 23. Juni 1838, Zahl 9361.
an die k. k. Kreisämter.

76.

Bestimmung, daß das Verboth der provisorischen Aufnahme von Schülern vor Beseitigung des derselben entgegenstehenden Hindernisses auf die provisorische Zulassung von Ausländern keinen Bezug habe.

Ueber die in Anregung gebrachte, und Sr. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung unterlegte Frage: ob die allerhöchste Entschliessung vom 17. Mai 1837 (Studien-Hofcommissions Decret vom 27. Mai 1837 Zahl 7344) in Betreff des Verbothes der provisorischen Aufnahme von Schülern vor der Beseitigung des derselben entgegenstehenden Hindernisses auch für die Ausländer zu gelten habe, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Mai 1838 zu erklären geruht, daß dieselbe auf die mit der allerhöchsten Entschliessung vom 30. März 1832 (Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 8. April 1832 Z. 1409)

gestattete provisorische Zulassung von Ausländern zu den öffentlichen Studien offenbar keinen Bezug habe.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge Erlasses der hohen k. k. Studien-Hofcommission vom 18. Mai 1838 Zahl 3115 mit Bezug auf die erwähnten, mit Gubernialverordnung vom 20. Mai 1832 Zahl 7618 *) und 3. Jänner 1838 Zahl 21624 **) intimirten Studien-Hofcommissions Decrete zur Wissenschaft und Benehmung bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 23. Juni 1838, Zahl 10071;
an die Studien- und Gymnasial-Directionen, an die Studiendirection am Joanneum und an die Ordinariate.

77.

Entrichtung der geistlichen Alumnatsteuer nach den bestehenden Abstufungen in Conventions-Münze statt in Wiener-Währung.

Zu Folge der mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 10. d. M. Zahl 14354 anher eröffneten allerhöchsten Entschliessung hat es rücksichtlich der geistlichen Alumnatsteuer in Steiermark bei den mit hohem Hofdecrete vom 8. October 1818 Zahl 20453 festgesetzten, mit dem Gubernial-Erlasse vom 11. November 1818 Zahl 26099 bekannt gegebenen Abstufungen gegen dem zu verbleiben, daß derlei Beiträge für die Zukunft statt in Wiener-Währung in Conv. Münze abgefordert und entrichtet werden.

Gubernialverordnung vom 27. Juni 1838, Zahl 9948;
an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung und die fürstbischöflichen Ordinariate.

---

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 240, Zahl 69.

**) Siehe in diesem Bande Seite 3, Zahl 3.

78.

Befreiung der Concurs-Eröffnungs-Edicte vom Stämpel.

Ueber Ersuchen des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichtes vom 15. Juni 1838 wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf das Gubernialdecret vom 21. Juni d. J. Zahl 10108 *) angewieſen, die Currendirung der mitfolgenden Circularverordnung des erwähnten Obergerichtes, wonach die Concurs-Eröffnungs-Edicte keinem Stämpel unterliegen, im Carnierwege an ſämmtliche dortkreiſige Civilgerichte erſter Inſtanz zu veranlaſſen.

Gubernialverordnung vom 28. Juni 1838, Zahl 10576; an die k. k. Kreisämter.

Circulare des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellationsgerichtes.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat über Einvernehmen mit der oberſten Juſtizſtelle unterm 15. Mai 1838 die Weiſung an die untergeordneten Cameralbehörden erlaſſen, daß die Concurs-Eröffnungs-Edicte keinem Stämpel unterliegen.

Dieſes wird ſämmtlichen Civilgerichten erſter Inſtanz in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 5. Juni l. J. Hofzahl 3189 zur Wiſſenſchaft hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 15. Juni 1838.

79.

Convention wegen gegenſeitiger Auslieferung der Deſerteure und Vagabunden zwiſchen der moldauiſchen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürſtenthume Siebenbürgen.

In Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 8. Juni 1838 Zahl 11023 iſt zwiſchen der moldauiſchen Regierung und den

*) Siehe in dieſem Bande Seite 190, Zahl 74.

Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Vagabunden geschlossen worden, wovon das k. k. Kreisamt die erforderliche Anzahl der dießfälligen Exemplare zur weiteren Kundmachung im Anschlusse erhält.

Gubernialverordnung vom 2. Juli 1838, Zahl 10778; an die k. k. Kreisämter.

Convention

in Betreff der zu beobachtenden Reciprocität in der Auslieferung der Deserteure und Vagabunden.

I.

Vom Tage der Publication gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet soll zwischen den zu Sr. k. k. apostol. Majestät Staaten gehörigen Königreichen Galizien und Lodomerien und dem Großfürstenthume Siebenbürgen, dann dem Fürstenthume Moldau eine gegenseitige Auslieferung der Militär-Deserteure und der in dem Artikel VI. dieser Convention als Vagabunden bezeichneten Unterthanen Statt finden.

II.

Alle Civil- und Militärbehörden im Innern und an den Gränzen der gedachten Provinzen sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Militär-Deserteur, oder in diesem Uebereinkommen als Vagabund bezeichneter Unterthan die Gränze überschreiten, und in den Königreichen Galizien und Lodomerien und im Großfürstenthume Siebenbürgen, so wie in dem Fürstenthume Moldau, Schutz und Zuflucht finden könne.

III.

Diesem zu Folge soll jede Militärperson, ohne Ausnahme, sie sei von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen oder von irgend einer anderen Militärbranche der k. k. Truppen, so wie jedes Individuum aus der moldauischen Landmiliz, nicht minder auch die Bedienten der Offiziere, welche indem gegenseitigen Gebiethe betreten werden, oder sich nach Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft dahin begeben sollten, ohne mit einem Passe in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man

sonst bei ihnen finden würde, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen oder anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines anderen Souverains oder eines andern Staates entwichen, so ist dasselbe nichts desto weniger dahin zurückzustellen, wo es zuletzt gedient hat und entwichen ist.

IV.

Außer den Deserteuren der k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz sollen alle nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen der beiden contrahirenden Theile, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung an der Gränze betreten werden, als Vagabunden angesehen, und als solche an der Gränze zurückgewiesen werden. Auf die Gränzbewohner, deren Grundstücke durch den Gränzzug durchschnitten werden, kann jedoch die vorstehende Bestimmung keine Anwendung finden.

V.

Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregel ereignen, daß es einem Deserteur gelänge, sich heimlich in das fremde Gebieth einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Verweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll derselbe, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder in einem Dorfe des fremden Gebiethes ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er als Deserteur anerkannt, oder durch die Behörden des betreffenden contrahirenden Theiles reclamirt wird.

VI.

Gleicher Gestalt sollen alle jene Individuen, welche nicht zu den k. k. Truppen oder zur moldauischen Landmiliz gehören, als Vagabunden anzusehen, und auch ohne vorausgegangene Reclamation ausgeliefert werden, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung in das jenseitige Gebieth sich eingeschlichen haben, oder welche, wenn sie auch mit einem regelmäßigen Passe dahin eingetreten wären, nach Erlöschung des Termines, auf welchen derselbe lautet, unstät im Lande herumstreichen.

In der Regel werden von Seite der österreichischen Behörden derlei Individuen nur in so fern reclamirt werden, als dieselben in ihrem Vaterlande noch der Waffenpflicht unterliegen.

Hievon sind jedoch ausgenommen: paßlose Individuen, welche im fremden Gebiethe sich verheirathet, oder eine Wirthschaft oder ein Gewerbe angetreten haben, und auch jene Individuen, deren Pässe bereits erloschen sind, die aber noch während des Termines, auf welchen die Pässe lauteten, im fremden Gebiethe

dem Ackerbaue oder einem Industriezweige, wenn auch nur im Dienste eines Herrn oder Meisters, sich gewidmet haben.

Die Auslieferung solcher Individuen hat auch auf eine ergangene Reclamation nicht Statt zu finden, sie werden jedoch dadurch von den Wirkungen der in ihrem Vaterlande bestehenden Auswanderungsgesetze nicht freigesprochen.

VII.

Ferner sind von dieser Zurückstellung ausgenommen: diejenigen Deserteure und Vagabunden, welche durch ihren Gränzübertritt in das Gebieth derjenigen Regierung zurückgelangen, wo sie geboren sind, indem die contrahirenden Theile sich nicht für verbunden halten, ihre eigenen Unterthanen, auch wenn diese sich der Desertion schuldig gemacht hätten, auszuliefern.

VIII.

Die Unterthanen des einen contrahirenden Theiles, welche an dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Uebereinkunft schon wirklich in den Militärdienst des andern aufgenommen worden sind, sollen die freie Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder ferner in dem Militärdienste, worin sie sich befinden, zu verbleiben. Jeder Soldat, welcher in dem Falle sein wird, auf solche Art zu wählen, soll sich darüber innerhalb sechs Monathen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft angefangen, zu erklären haben.

Fällt seine Wahl auf Rückkehr in's Vaterland, so soll seine Dienstentlassung ohne allen Aufschub oder Einwendung von was immer für einer Art erfolgen, und er soll in sein Vaterland frei zurückkehren dürfen, ohne daß er wegen seiner Entfernung und selbst wegen Desertion, wofern er sich derselben schuldig gemacht hätte, auf irgend eine Weise beunruhigt werden kann, worunter jedoch die Straflosigkeit für andere außer der Desertion etwa begangene Verbrechen nicht verstanden ist.

Wenn er aber im Gegentheile von freien Stücken erklärt, in dem Militärdienste des andern Theiles verbleiben zu wollen, so soll deßhalb in seinem Vaterlande wider ihn weder die Einziehung des Vermögens noch irgend eine Untersuchung verhängt werden. Von dieser letztern Wohlthat bleiben jedoch Diejenigen ausgeschlossen, welche, nachdem sie sich der Desertion schuldig gemacht haben, von der Strafnachsicht keinen Gebrauch machen würden, welche ihnen hiermit angebothen wird, um frei in ihr Vaterland zurückkehren zu können. Da übrigens dieses Zugeständniß der freien Wahl nur jene Unterthanen der contrahirenden Theile betrifft, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft schon wirklich im fremden Militärdienste

stehen, so sollen diejenigen Deserteure der k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz, welche in diesem Falle sich nicht befinden, und noch vor Kundmachung dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebieth entwichen sind, und daselbst unter was immer für andern Verhältnissen sich aufhalten, auf ergangene Reclamation ausgeliefert werden. Auf andere Unterthanen, welche den k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz nicht angehören, und die noch vor der Publication dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebieth sich begeben haben, hat jedoch diese letztere Bestimmung, in so ferne deren Auslieferung nicht etwa freiwillig in einzelnen Fällen angebothen und angenommen wird, keine Anwendung.

IX.

In Ansehung der Verpflegung der Deserteure, wozu auch die Dienerschaft der Offiziere zu rechnen ist, wird festgesetzt:

a) von dem Tage, an welchem ein Deserteur anerkannt und verhaftet wird, bis zum Tage seiner wirklichen Auslieferung werden für einen jeden Deserteur als tägliche Löhnung vier Kreuzer Conv. Münze oder zwanzig **Para**, und an Brotgeld zwei Kreuzer Conv. Münze oder zehn **Para**, zusammen sechs Kreuzer Conv. Münze oder dreißig **Para**, auf den Tag bemessen und vergütet;

b) für ein Pferd wird die tägliche Ration, bestehend in sechs Pfund Hafer und zehn Pfund Heu niederösterreichischen Gewichtes oder zwei **Occa** zwei hundert acht und sechzig Drachmen Hafer, dann vier **Occa** und ein hundert achtzig Drachmen Heu moldauischen Gewichts, mit sechs Kreuzer Conv. Münze oder dreißig **Para** bemessen und vergütet. Die zu vergütenden Unterhaltskosten für einen Deserteur vom Tage seiner Ergreifung bis zum Tage seiner Auslieferung dürfen sich, Krankheitsfälle ausgenommen, so wie auch die Verpflegskosten für ein Pferd, nie über den Zeitraum von einem Monathe erstrecken.

X.

Für den Fall der Erkrankung eines Deserteurs nach dem Zeitpuncte seiner Ergreifung ist die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinschaftliches Verständniß auf neun Kreuzer Conv. Münze oder fünf und vierzig **Para**, die im vorigen Artikel bemessene Verpflegung an Löhnung und Brotgeld mit sechs Kreuzer Conv. Münze oder dreißig **Para** einbegriffen, festgesetzt worden.

XI.

Es wird weiters demjenigen Unterthane, welcher einen Deserteur einliefert, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia)

zugestanden, nähmlich acht Gulden Conv. Münze oder sechzig Piaster für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Conv. Münze oder neunzig Piaster für einen Cavalleristen mit dem Pferde, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes, welche der Apprehendent vom Orte der Ergreifung bis zur Ablieferung an die nächste zur Uebernahme solcher Deserteure bestimmte Militär- und Civilbehörde etwa zu tragen hat, in diese Summe mit eingerechnet werden müssen, daher dafür keine besondere Vergütung Statt findet.

Außer den Verpflegskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen jenes Theiles, welcher ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, soll er nichts desto weniger mit der nothwendigsten Kleidung versehen, ohne daß dafür etwas aufgerechnet oder vergütet werden darf, zurückgestellt werden.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bei der Requisition des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese zu keinem Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern, sondern um allem Irrthume vorzubeugen, ist von der Militär- oder Civilbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Deserteure zugleich einzuschicken, und wovon eine Abschrift der betreffenden Oberbehörde, woher der Deserteur auszuliefern kömmt, zuzusenden sein wird.

Schulden oder andere von einem Deserteure eingegangene Verbindlichkeiten geben kein Recht, dessen Auslieferung zu verweigern. Wegen Bezahlung solcher Schulden kann übrigens an die Regierung, an welche der Deserteur ausgeliefert wird, keine Anforderung gemacht werden. Dagegen aber hat den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in so fern er ein Privatvermögen besitzt, vorbehalten zu bleiben.

XII.

Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so soll er dessenungeachtet jener Macht zurückgestellt werden, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Acten ihn nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden ist, zur Kenntniß mittheilen.

XIII.

Die Vergütung der unter den Artikeln IX. und X. bezeichneten Verpflegsgebühren, dann der in dem Artikel XI. bewillig-

ten Taglia, soll in dem Augenblicke der Uebernahme des Deserteurs und der Pferde nach gehöriger, gleich am Orte der Auslieferung geschöpfter Ueberzeugung von der wirklichen Eigenschaft des Auszuliefernden als Deserteur ohne den geringsten Anstand geschehen, und soll von der auslieferuden Behörde über den empfangenen Vergütungsbetrag quittirt werden.

Sollte der ganze Vergütungsbetrag nicht sogleich ausgemittelt werden können, so ist dennoch der Deserteur ohne Verzug auszuliefern, und einstweilen der bereits liquide Theil des Vergütungsbetrages sogleich zu bezahlen.

XIV.

Für einen ergriffenen Unterthan der contrahirenden Theile, welcher nicht Soldat ist, und der, ohne mit einem regelmäßigen Passe versehen zu sein, betreten, und in Gemäßheit des VI. Artikels ausgeliefert wird, ist weder eine Vergütung der Verpflegung noch eine Taglia zu leisten.

XV.

Um die pünctliche und regelmäßige Beobachtung der für die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Vagabunden getroffenen Verabredungen zu sichern, hat man für zweckdienlich erachtet, beiderseits gewisse Puncte an der Gränze zu bestimmen, wo die Auslieferung ausschließlich zu geschehen hat, und woselbst eigene Civil- oder Militär-Commissäre aufgestellt sein sollen, um die Deserteure und Vagabunden in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke der Uebernahme die Verpflegskosten und die Taglia, welche für die Deserteure zu vergüten kommen, zu liquidiren und zu bezahlen.

Diese Orte, in welchen die Ablieferung der österreichischen Deserteure und Vagabunden geschehen soll, sind für die Königreiche Galizien und Lodomerien: Bojan, Sinoutz und Suczawa, und für das Großfürstenthum Siebenbürgen der Ojtozer und Csik-Gyimeser Paß, ferner von moldauischer Seite die Orte Mamornica, Mihaileni und Barduzeni an der Gränze gegen die Bucowina, und zwar Ersterer gegenüber und zunächst dem österreichischen Orte Bojan, der Zweite gegenüber von Sinoutz und der Dritte gegenüber von Suczawa, endlich die Orte Ojtöz und Komanestie an der Gränze gegen das Großfürstenthum Siebenbürgen und den österreichischen Ojtözer und Csik-Gyimeser Päßen zunächst gelegen.

Im Falle, daß der eine oder der andere der contrahirenden Theile die Absicht hätte, in Betreff dieser Auslieferungsorte eine Aenderung vorzunehmen, soll dieselbe nur nach beiderseits erfolgtem Einverständnisse Statt finden können.

XVI.

Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs etwa abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten.

XVII.

Vor Auslieferung eines Deserteurs oder Vagabunden hat der Truppen-Commandant oder die Civilbehörde, von wo die Auslieferung geschehen soll, den Truppen-Commandanten oder die Civilbehörde des andern Theiles davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde der Auslieferung übereingekommen, so werden die Deserteure oder Vagabunden nach vorausgegangener thunlichster Ueberzeugung, daß die Apprehendirten, und insbesondere die sich zur Auslieferung selbst Meldenden, auch wirklich zur Uebernahme geeignet, und nicht etwa jenseitige Verbrecher seien, welche um der verdienten Strafe in ihrem Vaterlande zu entgehen, sich für Unterthanen des andern contrahirenden Theiles ausgeben, durch eine Truppenabtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punct, wo sich zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte Commando eingefunden haben wird, gebracht, und Letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben.

Der Commandant des Postens oder die Civilbehörde, welche einen Deserteur übergibt, hat über die erfolgte Bezahlung der für den Deserteur berechneten Unkosten nach dem Artikel XIII. eine ordentliche Quittung auszustellen.

XVIII.

Ein jeder Offizier der beiden contrahirenden Theile, welcher sich beigehen lassen würde, entweder durch List oder durch Gewalt ein zum jenseitigen Militärdienste gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, soll strenge bestraft werden.

XIX.

Eben so soll auch ein jeder Offizier, der zur Verhehlung eines jenseitigen Deserteurs beitragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen schaffen sollte, sehr strenge bestraft werden. Gleichmäßig unterliegt ein jedes andere Individuum derselben strengen Bestrafung, welches sich der im vorhergehenden und im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Vergehen schuldig macht, wovor die Bewohner der betreffenden Provinzen sich dadurch zu verwahren haben, daß sie ausweislose Menschen bei sich nicht aufnehmen. Die moldauische Regierung verspricht dießfalls noch insbesondere die Isprawnik's und alle sonstigen Civil- und Militärbehörden anzuweisen, und

mit aller Strenge darüber zu wachen, daß kein österreichischer Deserteur oder Vagabund in die moldauische Landmiliz, und die Deserteure auch sonst nicht in Landes- oder Privatdienste zu was immer für einer Beschäftigung und eben so wenig zur Landwirthschaft aufgenommen, oder irgend unter einem Vorwande verheimlicht und zurückbehalten, sondern daß ein jeder österreichischer Deserteur oder jeder in dem Artikel VI. als Vagabund bezeichnete Unterthan, wenn er als solcher anerkannt, oder von einer k. k Behörde, so wie von einem in der Moldau aufgestellten k. k. Agentie-Staroſten reclamirt worden ist, nach vorausgegangener, von dem Departement des Innern zu pflegender Untersuchung, ob das betreffende Individuum nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur Auslieferung auch geeignet sei, auf der Stelle zur Auslieferung gebracht werde, welches Individuum jedenfalls, und zwar alsogleich nach geschehener Reclamirung, bis zur Beendigung dieser Untersuchung in sicherer Haft behalten werden muß, um durch diese Maßregel jeder willkührlichen Verheimlichung seiner Person vorzubeugen.

XX.

Allen Unterthanen der beiden contrahirenden Theile ist es untersagt, von Deserteuren irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen u. dgl. zu kaufen. Diese Effecten sind überall, wo sie gefunden werden, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und jenem Theile zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Die von einem Deserteure mitgebrachten Aerarial-Effecten sind auch dann zurückzustellen, wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entweicht, geboren ist, und daher in Gemäßheit des VII. Artikels für seine Person nicht ausgeliefert wird.

Derjenige, welcher solche Aerarial-Effecten eines Deserteurs gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu ersetzen, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verboths einer Strafe zu unterliegen.

XXI.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird von den contrahirenden Theilen zu gleicher Zeit, und zwar am 1. April 1838 neuen Styls (20. März 1838 alten Styls), zur genauesten Befolgung und möglichsten Publicität in den betreffenden Provinzen verlautbart werden, und ist vom Tage dieser Publication auf eine unbestimmte Zeit, in der kürzesten Dauer jedoch auf drei nach einander folgende Jahre, giltig und geschlossen, mit stillschwei-

gender Verlängerung aber bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann jederzeit den beiden contrahirenden Theilen ein Jahr voraus freisteht.

80.

Vorschrift über das Erscheinen der Behörden bei öffentlichen, insbesonders kirchlichen Feierlichkeiten.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzleidecretes vom 23. Juni d. J. Zahl 13009 haben Se. k. k. Majestät wegen des Erscheinens bei öffentlichen Feierlichkeiten mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Mai d. J. Folgendes festzusetzen befunden:

Bezüglich des Platzes, welchen Behörden bei öffentlichen, insonderheit kirchlichen Feierlichkeiten einzunehmen haben, ist die unterm 24. October 1821 erfolgte allerhöchste Entschliessung fortan genau zu beobachten, nur haben künftig alle Behörden in corpore zu erscheinen.

Durch die bei solchen Gelegenheiten über den Platz, den jede Behörde einzunehmen hat, getroffenen Bestimmungen wird übrigens dem Range der Behörden und den einzelnen Individuen durchaus nicht präjudicirt.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die erwähnte allerhöchste Entschliessung vom 24. October 1821 folgendermaßen laute:

1. Bei öffentlichen Civil-Feierlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen.

Sie hat daher bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligsten Sacramente, und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterio bestimmten Platz einzunehmen.

2. Die von der repräsentirenden politischen Stelle dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bei feierlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich, unmittelbar vor dem heiligsten

Sacramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterio ein von dem Platze der Repräsentation ganz abgesonderter, anständiger, und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

Gubernialverordnung vom 4. Juli 1838, Zahl 10364; an die k. k. Kreisämter, die Staatsbuchhaltung, Baudirection, Polizeidirection, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, die Versatzamts-Direction, Universitäts-, Gymnasial- und Normalschulen-Direction, fürstbischöflichen Ordinariate, das Fiscalamt, Cameral-Zahlamt und die Herren Stände.

81.

Bestimmung, daß die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren auch der Gegenstand einer Criminaluntersuchung sein könne.

Se. k. k. Majestät haben über den erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung sein könne, mit allerhöchster Entschliessung vom 3 April d. J. für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen befunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher oder zu hoher Taxen und Gebühren Geldstrafen verhängen, die Beurtheilung und Bestrafung des Factums als Verbrechen, in so ferne dasselbe sich nach dem Strafgesetze als solches darstellt, nicht ausgeschlossen werde, daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Criminalstrafe erkannt wird.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung werden die Landgerichte, Dominien, Magistrate und sonstigen Jurisdicenten in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Juni d. J. Zahl 15017/2289 zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialcurrende vom 11. Juli 1838, Zahl 11348.

82.

Anwendung der §§. 284 und 285 St. G. B. II. Theils auf die in Pensions- oder Quiescentenstand versetzten Personen.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Juni 1838 zu befehlen geruht, daß die in den §§. 248 und 285 St G. B. II. Th., hinsichtlich des zu dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen berufenen Gerichtes für in einem landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Personen festgesetzte Ausnahme auch dann einzutreten habe, wenn eine solche Person in den Pensions- oder Quiescentenstand versetzt wird.

Diese allerhöchste Entschliessung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 13. Juli 1838, Zahl 11496.

83.

Bestimmung, daß zum Eintritte in das chirurgische pharmaceutische Studium Zeugnisse über ein vorschriftmäßig zurückgelegtes Privatstudium der Grammaticalclassen giltig sind.

Laut hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 29. v. M. Zahl 4033 haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Juni d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß zum Eintritte in das chirurgische pharmaceutische Studium Zeugnisse über ein Privatstudium der Grammaticalclassen, dann giltig sein sollen, wenn dieses Studium nach den für die deutschen Provinzen bestehenden Vorschriften Statt gefunden hat.

Wovon das Directorat zur Richtschnur und Verständigung der Professoren in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 17. Juli 1838, Zahl 11710; an das k. k. medicinisch-chirurgische Studiendirectorat.

84.

Vorschrift in Absicht auf das Verfahren bei executiver Einbringung rückständiger Feuerassecuranz-Beiträge.

Die hohe Hofkanzlei hat in Absicht auf das Verfahren bei executiver Einbringung rückständiger Feuerassecuranz-Beiträge mit hohem Decrete vom 28. v. M. Zahl 13713 Nachstehendes anher erinnert:

»Der §. 129 der Statuten der k. k. privil. inneröster. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt enthält schon in seinem Wortlaute die Bestimmung, daß die Direction der erwähnten Anstalt ohne richterliche Erkenntnisse bei der betreffenden politischen Behörde um die Vornahme der Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der gepfändeten Gegenstände zur Einbringung der rückständigen Beträge von den Zahlungspflichtigen einschreiten könne.«

»Es liegt in dieser Bestimmung die Begünstigung der Anstalt, die Rückstände auf eine einfachere, minder kostspielige Verfahrungsweise einzubringen.«

»Die politischen Behörden sind jedoch verpflichtet, die Pfändung, so wie die erforderlichen weiteren Executionsschritte, nach Vorschrift der Gerichtsordnung auszuführen, woran sie auch in dem ihnen übertragenen Verfahren der executiven Einbringung der landesfürstlichen Steuern gebunden sind.«

»Die Bewilligung der Pfändung ist daher auch schon in der gesetzlichen Bestimmung ausgedrückt, es bedarf keines richterlichen Erkenntnisses, sondern es genügt, wenn die politische Behörde zur Vornahme der Pfändung durch Rückstandsausweise von den rückständigen Assecuranz-Beträgen und den zahlungspflichtigen Parteien in die Kenntniß gesetzt werden.«

Wovon das k. k. Kreisamt zur weiteren Verfügung verständigt wird.

Gubernialverordnung vom 19. Juli 1838, Zahl 11499; an die k. k. Kreisämter und die Direction der k. k. privil. innerösterreich. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt.

85.

Erneuerung der Vorschrift wegen genauer Bezeichnung der portofreien Correspondenz der obligaten Militär-Mannschaft in Privatangelegenheiten.

Im Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 4. Mai 1835 ist die Correspondenz in Privatangelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft mit den hohen Hofkanzlei-Decreten vom 29. December 1835 Zahl 54008, und vom 10. October 1837 Zahl 34227 als portofrei erklärt worden, wogegen in Militärangelegenheiten dieser Mannschaft, als z. B. in Rekrutirungs- und Militärpflichtigkeits-Gegenständen, in Beurlaubungs-Angelegenheiten, bei Einberufung der Militär-Mannschaft u. s. w. die Dominien, Ortsobrigkeiten, Magistrate und nicht landesfürstl. Behörden portopflichtig sind, wonach auch angeordnet worden ist, daß die Correspondenz in Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft, in so weit sie portofrei ist, mit der vorgeschriebenen Aufschrift: »In Privatangelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft« versehen werden solle.

Mehrere vorgekommene Verhandlungen haben jedoch zu der Ueberzeugung geführt, daß den Anordnungen des hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 10. October 1837 Zahl 34227 nicht entsprochen wird, daß die Behörden häufig auch die Correspondenz in Militär-Angelegenheiten, auf welche sich die allerhöchste Bewilligung nicht erstreckt, als portofrei betrachten, und die oben erwähnte genauere Bezeichnung unterlassen.

Das k. k. Kreisamt wird daher angewiesen, den Dominien, Magistraten und Bezirksobrigkeiten den Inhalt der gedachten hohen, mit hierortigem Decrete vom 26. October 1837 Zahl 17890 *) mitgetheilten Weisung in Erinnerung zu bringen, und deren Befolgung strenge zu überwachen.

Gubernialverordnung vom 24. Juli 1838, Zahl 11954; an die k. k. Kreisämter und die Oberpostverwaltung.

*) Siehe P. G. S. Band 19, Seite, 226, Zahl 126.

86.

Vorschrift, daß auch die Lehrer an Hauptschulen dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen haben.

Die hohe Studien-Hofcommission hat mit Verordnung vom 23. v. M Zahl 3653 Nachfolgendes anher eröffnet:

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat sich die Wahrnehmung ergeben, daß sich die Lehrer an Hauptschulen vielfach nicht verpflichtet halten, dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen.

Nach dem §. 223 ist jeder Schullehrer verpflichtet, dem Religionsunterrichte des Katecheten beizuwohnen.

Obschon dieser Paragraph sich mehr auf Triviallehrer bezieht, und von einer derlei Verpflichtung für Hauptschullehrer darin keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß diese Verpflichtung sich auch auf die Hauptschullehrer erstreckt, weil die Haupt- nicht minder als die Trivialschullehrer nach den vorgeschriebenen Lehrstunden den Religionsunterricht zu wiederholen haben, und die Hauptabsicht, aus welcher die Beiwohnung der Lehrer bei dem katechetischen Unterrichte den Lehrern zur Pflicht gemacht wird, dahin gerichtet ist, damit sie hiedurch in die Lage gesetzt werden, die Wiederholung des Religionsunterrichtes gehörig vorzunehmen.

Das k. k. Kreisamt wird hievon zur Wissenschaft mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß man unter Einem das fürstbischöfliche Ordinariat zur weitern erforderlichen Verfügung verständige.

Gubernialverordnung vom 26. Juli 1838, Zahl 12218;
an die k. k. Kreisämter und die fürstbischöflichen Ordinariate.

87.

Einführung der vom Professor Dr Joseph Ambros Stapf verfaßten biblischen Geschichte als Lehrbuch für die Hauptschulen.

Die hohe Studien-Hofcommission hat unterm 7. d. M. Z. 3953 mehrere Exemplare der vom Professor Dr. Joseph Ambros

Stapf verfaßten, und von Sr. Majestät als Lehrbuch für die Hauptschulen in den k. k. österreichischen Staaten genehmigten biblischen Geschichte mit dem Bedeuten zur weitern Verfügung zugefertigt, daß dieses Lehrbuch mit Anfang des nächsten Schuljahres 1838/39 ausschließlich einzuführen, dagegen das frühere dießfällige Lehrbuch, ohne erst den Absatz des Vorrathes, der hievon noch vorhanden ist, abzuwarten, ausnahmsweise von eben diesem Zeitpuncte angefangen außer Gebrauch zu setzen, und die sowohl bei der Schulbücher-Verschleiß-Administration in Wien als auch bei den Schulbücher-Verschleiß-Pächtern und Unterverlegern noch vorhandenen unverkauften Exemplare hievon als Makulatur zu behandeln sind.

Wovon das k. k. Kreisamt hiermit in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 28. Juli 1838, Zahl 12217;
an die k. k. Kreisämter und die fürstbischöflichen Ordinariate.

88.

Vorschrift wegen Mittheilung der gerichtlichen Bescheide über ein Verboth, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen an die Staatscassen und Cameralbehörden.

Das k. k. Kreisamt erhält über Einschreiten des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes den Auftrag, die mitfolgende Circular-Verordnung vom 12. Juli d. J. Zahl 8828 in Rücksicht der Mittheilung der wegen eines Verbothes, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staatscassen und Cameralbehörden sämmtlichen im Kreise befindlichen Gerichten erster Instanz im Carnierwege bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 28. Juli 1838, Zahl 12254;
an die k. k. Kreisämter.

Circular-Verordnung
des k. k. inneröstern. küstenl. Appellationsgerichtes.

Mit höchstem Hofdecrete des k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. Juni l. J. Z. 3337 wurde in Rücksicht der Mittheilung

der wegen eines Verbothes, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staatscassen und Cameralbehörden diesem k. k. innerösterr. küstenl. Appellationsgerichte mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des bürgerl. G. B., auf die Vorschriften der Gerichtsordnung, und auf die Hofdecrete vom 22. November 1782 Nr. 102, vom 28. April 1785 Nr. 415, vom 25. Mai 1804 Nr. 669 und vom 9. September 1831 Nr. 2528 Folgendes eröffnet: Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verboth, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Nahmen lautende, oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen, in Rücksicht des Capitals oder der Interessen bewilligt oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Casse, bei welcher das Capital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher diese Casse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen. Diese Vorschrift ist auch bei deponirten öffentlichen Obligationen, und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staatscasse und Cameralbehörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten; sie findet jedoch keine Anwendung bei Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten, und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinculirt sind.

Welche Verordnung sämmtlichen diesem k. k. Appellationsgerichte untergeordneten Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Klagenfurt am 12. Juli 1838.

89.

Bestimmung des Anfanges des Schuljahres an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn.

An der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn wird das nächstkommende Schuljahr 1838/39 mit dem 10. November 1838 seinen Anfang nehmen, das darauf folgende Schuljahr 1840 aber mit allen ferneren mit dem 1. October eines jeden Jahres beginnen.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge der mit hoher Studien Hofcommissions-Verordnung vom 19. d. M. Zahl 4531 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 28. October 1837 zur weitern Kundmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 28. Juli 1838, Zahl 12325; an die k. k. Kreisämter.

90.

Enthebung der k. k. Kreisämter und Magistrate von der Verpflichtung zur Vornahme der Liquidationen der Gefällsämter, welchen der Verschleiß der höhern Stämpelpapier-Gattungen auf Credit anvertraut ist.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisirung der Gefälls-Bezirksbehörden und die in Wirksamkeit befindliche Vorschrift über die Verrechnung der Stämpel-Gefälls-Gebahrung fand die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 18. v. M. Zahl 19161 die Kreisämter und Magistrate der ihnen durch das Hofdecret vom 20. Februar 1812 Zahl 4509/263 (intimirt mit der Gubernial-Verordnung vom 7. März 1812 Zahl 5252) übertragenen Verpflichtung zur Vornahme der Liquidationen der Gefällsämter, welchen der Verschleiß der höhern Stämpelpapier-Gattungen auf Credit anvertraut ist, zu entheben, und die Ueberwachung des Stämpelpapier-Verschleißes der Aerarial-Aemter den Cameral-Bezirksverwaltungen zuzuweisen.

Das k. k. Kreisamt wird hievon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, den Magistraten ihre Enthebung von der erwähnten Verpflichtung bekannt zu geben.

Gubernial-Verordnung vom 29. Juli 1838, Zahl 12596.

91.

Bewilligung zur Zulassung der Aerzte zur Praxis im Sanitätsdienste ist den Landeschefs überlassen.

Nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 6. Juli d. J. Zahl 16694 haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Juni 1838 die Zulassung der Aerzte zur Praxis im Sanitätsdienste, jedoch nur unter der ausdrücklichen, in der allerhöchsten Entschliessung vom 12. November 1818 *) ausgesprochenen Bedingung, künftig den Länderchefs allergnädigst zu überlassen geruht.

Gubernial-Erledigung vom 30. Juli 1838, Zahl 12293.

*) Siehe die nachfolgende Verordnung.

Verordnung.

Vermög hereingelangter hoher Hofkanzleiverordnung vom 5. December 1818 Zahl 26680 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 12. November anzuordnen geruht:

Wenn junge Aerzte freiwillig und ohne Anspruch auf eine Unterstützung oder künftige Berücksichtigung bei dem Sanitäts-Departement einer Behörde practiciren wollen, so sei Höchstdenselben ein solches Gesuch in jedem Falle mit einem gutächtlichen Vortrage zu unterlegen.

Welche höchste Willensmeinung das Kreisamt den im Kreise befindlichen jungen Aerzten bekannt zu machen hat.

Gubernial-Verordnung vom 31. December 1818, Zahl 30542; an die k. k. Kreisämter.

92.

Vorschrift über die Entrichtung der Erb- und Erwerb-Steuer für das Jahr 1839.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 26. April l. J. anzuordnen geruht, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie die se Abgaben im l. J. 1838 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1839 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge einer hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 11. Juli 1838 Zahl 1672 hiemit allgemein kund gemacht.

Gubernial-Currende vom 31. Juli 1838, Zahl 3670/Str.

93.

Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-Sistem.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 30. Juni d. J. Zahl 15410 haben Se. Majestät mit allerhöchsten Entschliessungen vom 29. Dec. 1837 und 18. Juni 1838, die allgemeinen Bestimmungen über das bei

Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System zu genehmigen, und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben ohne förmliche Kundmachung in den vorkommenden Fällen den Behörden Seiner Majestät als Directiven zu dienen haben, daß die hiernach im Interesse der Staatsverwaltung sich ergebenden Vorbehalte den künftigen Concessionen ausdrücklich einzuschalten seien, und daß übrigens jeder einzelne Concessionswerber, wenn demselben eine vorläufige Bewilligung ertheilt worden ist, von den Behörden streng zu verpflichten sei, daß er die zur Abnahme von Actien sich meldenden Actionäre und Subscribenten bei der an sie ergehenden Aufforderung zur Theilnahme an dem Unternehmen möglichst vollständig von den aus ihrem Beitritte hervorgehenden Verbindlichkeiten, und von den einer solchen Unternehmung bevorstehenden Bedingungen in Kenntniß setze, zu welchem Ende die Behörden auch dem Concessionswerber den Umfang der Verpflichtungen und Bedingungen mit möglichster Umständlichkeit zu bezeichnen, oder wenigstens im Allgemeinen anzudeuten haben werden.

Uebrigens haben Seine Majestät bereits mit einem allerhöchsten Cabinettsschreiben vom 25. November 1837 zu erklären geruht, daß Allerhöchstdieselben zwar der Staats-Verwaltung das Recht vorbehalten wissen wollen, Eisenbahnen auf eigene Rechnung zu erbauen und zu betreiben, daß jedoch Allerhöchstdieselben in dem gegenwärtigen Zeitpuncte davon keinen Gebrauch zu machen beschlossen haben.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 1. August 1838, Zahl 12434; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt, die Baudirection und mit Note dem k. k. inneröstern. General-Commando und der Cameralgefällen-Verwaltung.

Allgemeine Bestimmungen

über das in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessungen vom 29. December 1837 und 18. Junius 1838 bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-Sistem.

§. 1.

Eisenbahnen, welche bloß für den eigenen Gebrauch des Unternehmers, und nicht für jenen des Publikums bestimmt sind, und welche zugleich nur auf eigenem Grunde erbaut werden, bedürfen außer dem durch die allgemein bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Bauconsense keiner besonderen eigens hierauf gerichteten Bewilligung der Behörde.

Eisenbahnen dagegen, welche für den allgemeinen Gebrauch des Publikums bestimmt sind, können nur in Folge einer besondern Bewilligung der Staats-Verwaltung angelegt werden, welche letztere sich zugleich die besondere Beaufsichtigung dieses Zweiges der Betriebsamkeit vorbehält.

§. 2.

Die Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden Eisenbahnen wird den Privaten und ihrer Berechnung des Vortheils und des Ertrages, welchen sie hierron mit Wahrscheinlichkeit erwarten können, überlassen, und denselben hierbei keine andere Beschränkung auferlegt, als welche wichtigere öffentliche Interessen erheischen.

In dem Falle, wo mehrere denselben Bahnzug erwählende Privatunternehmer zu gleicher Zeit mit ihren Gesuchen um Bewilligung hierzu zusammentreffen, ist sich in der Regel für jenen zu entscheiden, welcher dieselbe Bahnrichtung in einer längeren Ausdehnung verfolgen will. Wegen besondern Rücksichten auf die Persönlichkeit der Bewerber oder auf die Art, wie sie die Unternehmung in Ausführung bringen wollen, kann jedoch einem Einzelnen die Bewilligung entweder ganz versagt, oder nur unter mehreren beigefügten beschränkenden Bedingungen ertheilt werden.

Den Behörden bleibt es übrigens vorbehalten, bei dem Zusammentreffen mehrerer gleich geeigneter Bewerber um dieselbe Eisenbahn-Unternehmung die Concurrenz unter denselben zu eröffnen, und jenem Bewerber den Vorzug einzuräumen, welcher die geringste Dauer der Concession oder sonstige mindere Vorrechte anspricht, oder sich zur Bestimmung geringerer Tariffs-Preise anheischig macht.

§. 3.

Zur Errichtung von Eisenbahnen ist eine zweifache, von der allerhöchsten Schlußfassung abhängige Bewilligung erforderlich:

a) Eine vorläufige provisorische zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, die zur künftigen Ausführung der Unternehmung nöthig sind, wobei eine angemessene Zeitfrist festgesetzt wird, binnen welcher diese Vorbereitungen vollendet sein müssen.

Diese vorläufige Bewilligung gewährt einstweilen ein Vorrecht vor anderen Privaten, welche sich später für dieselbe Unternehmung melden könnten.

b) Eine definitive Bewilligung zur wirklichen Ausführung der Unternehmung.

Die vorläufige Bewilligung wird auch einzelnen Personen, die definitive Concession aber in der Regel nur einer bereits gebildeten Actien-Gesellschaft oder einer fortdauernden moralischen Person ertheilt.

§. 4.

Um die vorläufige Bewilligung zu einer Eisenbahn-Unternehmung zu erlangen, müssen folgende Vorbedingungen vorhanden sein:

a) Zur Anlegung der Eisenbahn in der angesuchten Richtung darf zuvor keinem anderen Privaten ein ausschliessendes Recht verliehen worden sein

b) Die Herstellung der angesuchten Eisenbahn muß überhaupt nützlich und keinem Bedenken unterworfen sein. Ein solches Bedenken tritt insbesondere auch dann ein, wenn durch die vorgeschlagene Bahnlinie die Errichtung einer anderen diese durchkreuzenden oder mit ihr parallel laufenden Bahn bedeutend erschwert oder verhindert würde, an deren künftigem Zustandekommen der Staats-Verwaltung aus commerciellen und anderen öffentlichen Rücksichten viel gelegen ist.

c) Gegen die Modalitäten, unter welchen die Bittsteller die Ausführung beziehen, und welche so vollständig als zur Zeit möglich anzugeben sind, dürfen in öffentlicher Rücksicht keine Anstände obwalten.

d) Die Bittsteller müssen nach ihren persönlichen und äußern Verhältnissen dazu geeignet erscheinen, damit ihnen die Veranstaltung der dießfälligen Vorbereitungen anvertraut werden könne.

§. 5.

Durch die vorläufige Bewilligung erhalten die Bittsteller das Recht, auf ihre Kosten alle erforderlichen Vorbereitungen in Absicht auf die Aufbringung der nöthigen Geldmittel, die Bildung eines Actien-Vereines, und die Vorerhebungen für die künftige Ausführung des Baues und des Transportes vorzunehmen, wobei sie über ihr Ansuchen von Seite der Behörden durch Mittheilung ämtlicher Notizen jede den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen entsprechende Hilfe und Unterstützung erhalten werden.

Dagegen übernehmen die Bittsteller nachstehende Verpflichtungen:

a) Sie haben die nöthigen Fonde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Privat-Subscription aufzubringen, und das Vorhandensein derselben nachzuweisen, nebstbei aber den Actien-Plan und die einstweilen im Wege eines Vereines der Theilnehmer entworfenen Statuten vorzulegen.

Die von den Bittstellern im Einverständnisse mit ihren Theilnehmern bearbeiteten Statuten sammt Actien-Plane, sind von den Behörden einer allseitigen und gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Bei dieser Erörterung sind jene Bestimmungen, welche über die entsprechendste Art der Einrichtung solcher Privat-Vereine im Allgemeinen schon entweder erlassen worden sind, oder künftig werden gegeben werden, genau zu berücksichtigen, und zur Befolgung vorzuschreiben, nebstbei aber auch der Gesellschaft jene Modalitäten zur freiwilligen Annahme anzudeuten, welche von den Behörden für das Gedeihen der Unternehmung und insbesondere mit Hinsicht auf die besondere Natur der einzelnen Unternehmung als zuträglich erkannt werden. Rücksichtlich des Actien-Planes ist die Zustimmung der Finanz-Verwaltung einzuholen, die Genehmigung der Statuten und des Actien Planes aber von der politischen Hofstelle mit dem Vorbehalte aller jener Aenderungen zu ertheilen, welche durch die später nachfolgende definitive Concession zur Eisenbahn-Unternehmung selbst verfügt, oder in deren Folge als zweckmäßig anerkannt werden sollten.

Erst nach dieser erhaltenen Genehmigung darf der Actien-Verein in öffentliche Wirksamkeit treten, und im eigenen Nahmen handeln.

b) Die Bittsteller und der an ihre Stelle folgende Actienverein haben zu bewerkstelligen, daß alle erforderlichen

Vorerhebungen innerhalb der vorgezeichneten Frist mit möglichster Genauigkeit vollendet seien, nahmentlich hat der Actien-Verein das Gesuch um die definitive Bewilligung zur Ausführung der Unternehmung, und um die Ausfertigung einer Concessions-Urkunde, dann ein näher ausgearbeitetes Project über die ganze Unternehmung nebst den Voranschlägen über die Kosten und Erträgnisse zu überreichen.

Vorerwähnte Bestimmungen finden auch nach Thunlichkeit auf bereits gesetzlich gegründete moralische Personen, so weit sie eine Eisenbahn errichten wollen, ihre Anwendung

§ 6.

Im öffentlichen und in dem eigenen Interesse der Privaten haben die Behörden bei Prüfung des Actien-Planes und Statuten-Entwurfes ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die angetragene Unternehmung ernstlich gemeint, und nicht eine Vorspiegelung sei, um die Actien zu einem Börsespiele zu mißbrauchen, deßhalb sind folgende Vorsichten zu beobachten:

a) Der im §. 5 sub a ausgesprochenen Verpflichtung zu Folge hat die Behörde für jede einzelne Unternehmung eine Summe festzusetzen, welche durch die Theilnehmer schon bei Vorlegung des Entwurfes zu den Actien-Vereins-Statuten zugesichert sein muß.

b) Der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Actien-Interims-Schein an jemand Andern veräußert, noch immer für die ferneren Ratenzahlungen so lange in Haftung, als die Umschreibung des Interims-Scheines an den neuen Besitzer von der Gesellschaft nicht gut geheißen worden ist.

Die vor der erfolgten gänzlichen Einzahlung des Actien-Betrages ausgestellten Interimsscheine bleiben von jeder Notirung auf der Börse und von dem gesetzlichen Verkehre durch Sensale ausgeschlossen.

§. 7.

Das von dem Actien-Vereine oder einer fortdauernden moralischen Person vorgelegte Project zur Erbauung der Eisenbahn selbst ist, bevor dasselbe zur Erlangung der Concession der allerhöchsten Schlußfassung überreicht werden kann, einer sorgfältigen Prüfung zu dem Ende zu unterziehen, damit das Bauwerk selbst und dessen Einzelnheiten, so weit letztere bekannt sind, nichts enthalten, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanständet werden könnte, und hiernach unzulässig oder einer Modification bedürftig wäre.

Diese Prüfung ist in jedem einzelnen Falle einer eigenen, bei der politischen Landesstelle niederzusetzenden Commission mit Zuziehung von Militär- dann technischen und mercantilen Sachverständigen und Abgeordneten der einschlägigen Behörden zu übertragen.

Die Vorsichten, welche von den Behörden mit Hinsicht auf die bereits gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder besonders entsprechend erkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und nahmentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen und Brücken, oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, sind mit näherer Angabe oder wenigstens mit allgemeiner Andeutung unter die Bedingungen der Concession aufzunehmen, oder der Eisenbahn-Unternehmung nachträglich zur Pflicht zu machen.

Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahren, die Bezeichnung der Spur- und Geleisweite, des zulässigen Maßes, der Krümmungen der Bahn ꝛc. ꝛc.

§. 8.

Der Umfang der Rechte, welche durch die Concession mehr oder weniger ausgedehnt zugestanden werden, wird durch nachfolgende Bestimmungen bezeichnet:

a) Die Eisenbahn-Unternehmung erhält das Recht, eine Eisenbahn auf der durch die Anfangs- und Endpuncte bezeichneten, und durch die Angabe der vorzüglichsten Zwischenpuncte näher bestimmten Bahnlinie zu erbauen, wie auch Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Bau-Materialien für die Zeit bis zum vollendeten Baue zu errichten, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Baupläne der vorläufigen Prüfung und Genehmigung der Behörden zu unterziehen.

Dem zu Folge ist keinem Andern gestattet, eine andere dieselbe Bestimmung habende Eisenbahn für den Gebrauch des Publikums zu errichten, bei welcher es lediglich darauf abgesehen ist, dieselben Endpuncte mit einander in Verbindung zu bringen, ohne auf dem Bahnzuge neue, in commercieler Beziehung wichtige Zwischenpuncte zu berühren.

Der Staatsverwaltung bleibt es jedoch ausdrücklich vorbehalten, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Bewilligung zur Anlegung einer Zweig- oder in fortgesetzter Verlängerung laufenden Eisenbahn zu ertheilen, ohne daß dagegen von Seite der ersten Unternehmung ein Einspruch erhoben oder eine Ersatzforderung gestellt werden könnte.

Solche Unternehmungen haben die Verpflichtung auf sich, wegen der wechselseitigen Benützung ihrer Bahnen zu dem Transportsbetriebe ein billiges Einverständniß unter sich zu treffen. Sollte ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so hat die politische Landesstelle, sobald von einem Theile darum nachgesucht wird, als Schiedsrichter einzuschreiten.

b) Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahn-Unternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch nur in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Landesstelle zu.

Wegen der angemessenen Entschädigung, welche für das in Anspruch genommene Privat-Eigenthum zu leisten ist, soll vor Allem eine gütliche Ausgleichung versucht werden. Wenn dieses mißlingt, so hat die Eisenbahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung bei der Real-Instanz anzusuchen, und den durch die Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder wegen anderer Hindernisse nicht geschehen kann, zur Real-Instanz zu erlegen, wonach sie an dem Beginne des Baues in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Augenschein beobachtet worden, so bleibt den Grundeigenthümern, die auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glauben, der Weg Rechtens vorbehalten. Auf gleiche Art ist auch für die bloß vorübergehende Benützung des fremden Eigenthumes dem an dem Gebrauche seines Eigenthumes gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten.

c) Wenn der bewilligte Bahnzug ein öffentliches Gut durch- oder überschreitet, so liegt es der Unternehmung ob, dieses nach jedesmahliger Anordnung der Behörden in solchen Bauvorkehrungen zu bewerkstelligen, durch welche der entzogene Theil dem allgemeinen Gebrauche durch eine andere Herstellung wieder vollkommen ersetzt, und sonst allen daraus zu besorgenden öffentlichen Nachtheilen vorgebeugt wird.

d) Wenn die Eisenbahn über eine öffentliche Brücke oder einen öffentlichen Damm geführt wird, so hat sich die Unternehmung wegen des Gebrauches dieser Anstalten gehörig abzufinden.

e) Die Unternehmung erhält das ausschliessende Recht, auf ihrer Bahn Personen und Sachen aller Art mit Zugvieh oder anderer Kraft zu transportiren, die Preise nach Umständen festzusetzen; doch ist der dießfällige Preis-Tariff öffentlich kund zu machen, und bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15 Proc. der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.

f) Die Eisenbahn-Unternehmung ist verpflichtet, auf Begehren der Postgefälls-Verwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspackete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen.

Die Beförderung der übrigen, bei den Postämtern aufgegebenen Poststücke liegt der Eisenbahn-Unternehmung nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen mit der Postgefälls-Verwaltung das Uebereinkommen zu treffen, und dabei als Richtschnur anzunehmen ist, daß die Privaten für dergleichen mittelst der Postanstalt aufgegebenen Frachtstücke keine größere Zahlung zu leisten haben, als wenn diese Frachtstücke der Eisenbahn unmittelbar zur Beförderung übergeben worden wären, und daß die Eisenbahn-Unternehmung den 25. Theil (4 pCt.) ihrer hiebei bezogenen Brutto-Einnahme der Postanstalt überlasse.

Eben so steht es der Finanz-Verwaltung zu, bei Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staats-Postanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr, und zwar in Form einer Abfindungs-Summe einzuheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen und den bei anderen Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind.

Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen.

g) Wenn die Militär-Verwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militär-Effecten von der Eisenbahn Gebrauch zu machen wünschet, so sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hierzu alle zum Transporte dienliche Mittel gegen Vergütung der sonst allgemein für Private bestehenden Tariffs-Preise sogleich zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Die Dauer einer Eisenbahn-Concession ist in der Regel auf höchstens 50 Jahre mit der beigefügten Bedingung festzusetzen, daß verhältnißmäßige Theile der Bahn in gewissen, für jede Unternehmung besonders auszumessenden mehreren Jahres-

Terminen bei sonstigem Erlöschen der Concession vollendet sein müssen.

Unternehmungen für Bahnen von sehr langer Ausdehnung kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch eine 50 Jahre überschreitende Dauer der Concession zugestanden werden.

Nach Ablauf der Dauer, oder bei sonstigem Erlöschen der Concession, geht bei jenen Eisenbahn-Unternehmungen, welchen mittels der Concession das Befugniß zur Expropriation verliehen worden ist, das Eigenthum an der Eisenbahn selbst an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über.

In diesem, so wie in jedem anderen Falle, verbleibt aber den Unternehmern das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transports-Geschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Staatsverwaltung wird jedoch auf den Fall, wenn die Unternehmer in der für die Dauer der Concession bestimmten Zeit ohne ihre Schuld keinen zureichenden Ersatz für ihre Bau-Auslagen erlangt haben sollten, billige Rücksicht nehmen, und sich geneigt finden lassen, den Unternehmern die Fortsetzung ihres Transports-Betriebes nach Maßgabe des erlittenen Verlustes eine angemessene Zeit hindurch zu gestatten.

§. 10.

Die nächste Folge der erhaltenen definitiven Concession, mit welcher übrigens auch die Actien-Vereins-Statuten in genauen Einklang zu bringen sind, ist das Recht der Unternehmer, zur wirklichen Ausführung zu schreiten, wogegen sie verpflichtet sind, die in der Concession aufgenommenen Bedingungen vollkommen zu beobachten, widrigens bei Nichtbefolgung oder Verletzung der dießfälligen Bestimmungen und nach vorausgegangener fruchtloser Warnung und Ahndung die Concession erlischt.

Die Behörden haben über die Erfüllung dieser Bestimmungen sorgfältig zu wachen, und von dem Fortschreiten der Unternehmung fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

Die politische Landesstelle hat für jede, von einem Actien-Vereine besorgte Eisenbahn-Unternehmung einen Commissär zu bestellen, dessen Bestimmung es ist, jeden statuten- oder vorschriftswidrigen Vorgang der Unternehmung auf geeignete Art zu verhindern. Ohne auf die Leitung der Geschäfte, oder auf irgend einen Zweig der Gebahrung einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen, ist derselbe ermächtigt, allen Berathungen

beizuwohnen, alle Acten und Rechnungs-Abschlüsse einzusehen, und alle ihm dienlich scheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Der Aufwand, welcher für die öffentliche Verwaltung aus der Handhabung der besonderen Aufsicht über die ganze Bahn und wegen der dießfalls erforderlichen eigenen ämtlichen Vorkehrungen entstehet, ist von der Eisenbahn-Unternehmung vollständig zu vergüten.

94.

Ausdehnung der für officiose Gefällscorrespondenz zugestandenen Portofreiheit auf die Fahrpostsendungen.

Aus Anlaß eines specielen Falles fand sich die hohe Hofkammer laut Verordnung vom 10. v.M. Zahl 26475 bewogen, anzuordnen, daß die mit dem hohen Erlasse vom 26. Juni 1835 Zahl 24667/1058 der zwischen der Cameral-Gefällenverwaltung und den politischen Behörden geführten und mit der Aufschrift: officioser Gefällsgegenstand, bezeichneten Correspondenz zugestandene Portofreiheit sich auch auf die mit derselben Bezeichnung versehenen Fahrpostsendungen zu erstrecken haben soll.

Welches dem k. k. Kreisamte zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Behörden mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 7. Juli 1835 Zahl 11080 *) erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 2. August 1838, Zahl 12597.

95.

Vorschrift wegen Zulassung der Auditoriatspractikanten zu den Richterprüfungen bei den Civil-Appellationsgerichten.

Die hohe Hofkanzlei hat auf Ersuchen der k. k. obersten Justizstelle folgende allerhöchste Entschliessung bekannt gegeben, welche unterm 12. Mai d. J. über die Zulassung der Auditoriats-Practicanten zu den Richterprüfungen bei den Civil-Appellationsgerichten erflossen ist:

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 203, Zahl 135.

»Auditoriats-Practicanten, welche von dem Militär-Appellationsgerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Civil-Appellationsgerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminalpraxis zu den Richterprüfungen zuzulassen.

Bei den mit diesem Prüfungszeugnisse des Militär-Appellationsgerichtes noch nicht versehenen Practicanten kann die Auditoriatspraxis die Stelle der als Vorbereitung zu den Richterprüfungen durch allerhöchste Entschliessung vom 27. Februar 1827 vorgeschriebenen Civil- und Criminal-Praxis nicht vertreten.

In Rücksicht der Stabs- und Regimentsauditoren bleiben die Vorschriften des Hofdecretes vom 16. Juli 1808 unverändert.«

Diese allerhöchste Vorschrift wird hiermit in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 3. Juli d. J. Zahl 16269/2506 mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unten beigedruckt auch eine Abschrift des in obiger allerhöchster Entschliessung bezogenen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 16. Juli 1808 mitfolge.

Gubernialcurrende vom 4. August 1838, Zahl 12945.

Abschrift

des von der k. k. obersten Justizstelle am 16. Juli 1808 sub Nr. 2654/223 an sämmtliche k. k. Appellationsgerichte erlassenen Decretes.

Man ist auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditore einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellationsgerichten zu unterziehen sind, wenn sie in die Civiljustiz-Dienstleistung übertreten wollen, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß

a) General-Auditor-Lieutenante und wirkliche Stabs-Auditore, dann jene Regiments-Auditore, welche für das Stabs-Auditoriat die sogenannte strengere Stabal-Prüfung abgelegt haben, in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellationsgerichten; hingegen

b) Regiments-Auditore aber dann zu einer neuen Prüfung durch die Civil-Appellationsgerichte zu ziehen sind, wenn sie sogleich um eine Landrathsstelle oder eine Rathsstelle bei einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben.

Bei niedrigeren Justizcategorien und bei der Concurrenz um ein Criminalamt überhaupt bedürfen auch Regiments-Auditore keiner neuerlichen Prüfung.

Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militär-Justiz-Stande mit Rücksicht auf die andern Mitconcurrenten ohnedieß näher zu beurtheilen sind.

Wonach das Appellationsgericht das Weitere an die unteren Behörden zu erlassen haben wird.

96.

Behandlung der am 1. August 1838 in der Serie 59 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

Zu Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 2. d. M. Zahl 4217 wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829 Zahl 3088 *) Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. August d. J. in der Serie 59 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 50091 bis einschliessig Nummer 51257, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. September 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Juli d. J. zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monath 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt.

---

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Gubernialcurrende vom 8. August 1838, Zahl 13075.

97.

Vertrag in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Verbrecher zwischen dem kaiserlich österreichischen und königlich sardinischen Hofe.

Se. k. k. Majestät und Se. Majestät der König von Sardinien haben wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher unterm 6. Juni l. J. nachstehenden, am 21. desselben Monaths von Sr. k. k. Majestät ratificirten Vertrag, worüber die Ratificationen am 6. Juli l. J. ausgewechselt wurden, abgeschlossen:

Vertrag.

Seine k. k. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, gleichmäßig überzeugt, daß,

indem Sie Verbrechern eine Freistätte in Ihren Staaten verweigern, den Verbrechen selbst eine heilsame Schranke gesetzt, und zugleich mit der Hoffnung der Straflosigkeit ein Antrieb zur Begehung derselben entfernt wird, und nicht minder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Verhaftung der Verbrecher und ihre Auslieferung an die Gerichte, deren natürlichen Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, für die öffentliche Sicherheit heilsame Fürsorge getragen, eine unparteiische Rechtspflege befördert, und zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung beigetragen wird, haben sich einverständlich zu dem Beschlusse bewogen gefunden, die Beobachtung dieses wechselseitigen Verfahrens durch eine eigene Uebereinkunft zu regeln, und haben zu diesem Ende mit ihren Vollmachten versehen:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. den Herrn Grafen **Lazzaro Ferdinando Brunetti**, Ritter erster Classe des kaiserl. österreichischen Ordens der eisernen Krone, Commandeur des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreuz des königl. Ordens Carl III. von Spanien und des königl. dänischen Danebrog-Ordens, Allerhöchstihren Kämmerer, wirkl. geheimen Rath, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner königl. sardinischen Majestät; und

Seine Majestät der König von Sardinien ꝛc. ꝛc. den Herrn Grafen **Clemens Solaro della Margarita**, Ritter-Großkreuz mit dem großen Bande des königl. und Militär-Ordens der Heil. Mauritius und Lazarus, Großkreuz des königl. amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, Ritter des päpstlichen Christus-Ordens, Allerhöchstihren ersten Staats-Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Auswechslung ihrer in gebührender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

I. Artikel.

Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterrrich einer von dem österreichischen Strafgesetzbuche als Verbrechen bezeichneten Handlung beinzichtigt oder schuldig befunden worden ist, und Jeder, welcher in den Staaten Seiner

Majestät des Königs von Sardinien einer verbrecherischen Handlung beinzichtigt erscheint, oder schuldig befunden worden ist, die nach den daselbst in Kraft stehenden Gesetzen mit einer Eisenstrafe von mindestens zwei Jahren, oder mit einer andern eben so lange dauernden härtern Leibesstrafe, als jene des Gefängnisses, belegt wird, soll verhaftet und an die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebieth das Verbrechen begangen worden ist, ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten soll nicht allein auf Ansuchen eines Gerichtes desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebieth das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch von Amtswegen Statt finden. Ihre Auslieferung aber soll stets der Gegenstand einer unmittelbaren ämtlichen Reclamation der betheiligten Regierung selbst sein, und an den Gränzen beider Staaten vollzogen werden.

Eine solche Reclamation hat, was die Verurtheilten betrifft, mit der Uebersendung des Urtheils, jedoch nur zur Kenntnißnahme, rücksichtlich der bloß Beinzichtigten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geschehen.

III. Artikel.

In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, sollen die hohen abschliessenden Theile verbunden sein, die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen zuzugestehen. Wenn daher ein Unterthan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der anderen ein Verbrechen begangen, in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert werden, sondern es soll gegen ihn von Amtswegen von den Gerichten des Staates, welchem er angehört, verfahren, und eintretenden Falles die in den daselbst geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, diesen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die Verbrechen bezüglichen Acten entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung oder in beglaubigter Abschrift, so wie auch Dasjenige, was das Corpus delicti ausmacht, und

überhaupt jedes zur Ueberweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel mitzutheilen.

Das Urtheil aber soll von einer Regierung der andern zur bloßen Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

IV. Artikel.

Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den oben stehenden Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die anfordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert piemontesische Lire, oder vierzig Gulden österreichischer Conventions-Münze, als Ersatz für die Anwerbungskosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und dergleichen zu entrichten hat.

V. Artikel.

Wenn eine der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuums wegen eines außerhalb der beiderseitigen Staatsgebiethe begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die hohen abschliessenden Theile vor, mit Rücksicht auf die mit andern Staaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern.

VI. Artikel.

Im Fall Derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Anforderung ergeht, begangen hat, so soll es letzterem freistehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung den Verbrecher die verdiente Strafe abbüßen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den Untersuchungsacten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnißmäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbre-

chen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiethe des reclamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden.

VII. Artikel.

Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs- oder andere Acten zur Erhebung des Thatbestandes aufgenommen worden wären, so sollen sie dem anfordernden Staate gegen allenige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändigt werden. Nebst den Untersuchungs- und andern Acten sollen Waffen, Geld und alle anderen auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden.

VIII. Artikel.

Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigenthum dritter Personen erkannt werden, sollen nach gehörig in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche den Eigenthümern kostenfrei zurückgegeben werden, sobald sie nähmlich ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes oder vor dem Untersuchungsrichter vermittels rechtsgültiger Beweise begründet, und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Ueber die den Verbrechern zugehörigen und bei ihnen gefundenen Sachen soll nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Urtheil vollzogen wird, verfügt werden.

IX. Artikel.

Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizei-Beamten beider Staaten, darüber unter einander das Einvernehmen pflegen und dieselbe vollziehen lassen, doch sind sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie unterstehen, davon in Kenntniß zu setzen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hierzu vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne.

X. Artikel.

Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freies Geleit oder Strafloſigkeit zuſichern, mit Ausnahme desjenigen freien Geleites, welches zum Behufe des Beweiſes wegen anderer Verbrechen nach den Vorſchriften und Uebungen des Strafrechtes ertheilt wird. Dasſelbe ſoll jedoch, ſo wie jedes andere, was ſolchen Verbrechern zugeſtanden worden wäre, zurückgenommen oder als ungiltig angeſehen werden, ſobald die Verbrecher von der anderen Regierung rechtmäßig zurückgefordert werden.

XI. Artikel.

Wenn zur Führung des Unterſuchungs-Prozeſſes die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnen, benöthigt wird, ſo ſoll dieſelbe vermittels der gewöhnlichen Erſuchſchreiben verlangt werden.

XII. Artikel.

Bei grauſamen oder ſolchen verbrecheriſchen Handlungen, welche die öffentliche Ruhe zu ſtören geeignet ſind, und an welchen Unterthanen des einen und des anderen Staates Theil genommen haben, ſollen ſämmtliche Mitſchuldige dem Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit nach vorläufig zwiſchen den beiderſeitigen Unterſuchungsrichtern gepflogenem Einvernehmen die zur vollſtändigen Beweisführung nöthigen Gegenſtellungen und Verhöre vorgenommen werden können, worauf ſodann die dem Staate, welcher um die Auslieferung erſucht worden, angehörigen Schuldigen dieſem zurückgeſtellt werden ſollen, um von ſeinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden.

XIII. Artikel.

Die vorſetzlichen Verhehler der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Verbrecher ſollen nach den Geſetzen des Or-

tes, wo sie denselben wissentlich eine Freistätte, Hilfe oder Beförderung gewährt haben, behandelt werden.

XIV. Artikel.

Da es den öffentlichen Local-Beamten, besonders gegen die Gränze hin, pflichtmäßig obliebt, ein wachsames Auge auf das Treiben der arbeitslosen umherziehenden Fremden zu haben, so werden sie, wenn ein in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhergesehener Fall eintritt, den Bestimmungen derselben eifrigst nachzukommen sich angelegen sein lassen.

XV. Artikel.

Zur bessern Handhabung der Polizei in beiden Staaten sollen in dem Falle, wo von der einen oder der andern Regierung die aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiethe Abgeschafften bis an die Gränze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen sein lassen, jene des andern Staates wenigstens zwei Tage vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit diese in Beziehung auf solche Personen die einer klugen Vorsicht und Wachsamkeit entsprechenden Maßregeln schnell und sicher einleiten können.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die beiderseitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirk sich solche Personen befinden, die angeschuldigt sind, Verbrechen, auf welche sich die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt, begangen zu haben, alle mögliche Sorgfalt anwenden und in vollkommenem Einverständnisse unter einander vorgehen, um deren Anhaltung zu bewirken, so wie auch um wechselseitig den Ersuchschreiben wegen der Zeugenverhöre und wegen anderer Erhebungen und Nachforschungen, welche die aufrechte Handhabung der Strafgerechtigkeit erheischen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch, um die ungesäumte Abfassung der dießfälligen Untersuchungs-Acten zu veranlassen.

XVII. Artikel.

Die Unterhaltskosten der Verbrecher von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem ihrer Auslieferung, so wie die

Kosten des Unterhaltes der Pferde, sollen dem anfordernden Staate zu Last fallen, und nach Dem, was in dem Staate, an welchem die Auslieferungs-Forderung gestellt wird, für andere Verhaftete eingeführt ist, bemessen werden, mit Ausnahme jedoch der größeren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen oder andere Beweggründe veranlassen dürften, und welche eben so, wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Acten, von sechs zu sechs Monathen nach Maßgabe der besonders darüber beizubringenden Ausweise zurückzuzahlen, und zwischen den beiden Regierungen abzurechnen sind.

XVIII. Artikel.

Die zur Verfolgung der Verbrecher herbeigeeilte oder abgesendete bewaffnete Mannschaft soll an den Gränzen beider Staaten einhalten. Auf dem Gebiethe des andern Staates dürfen die Verbrecher nur von einem oder höchstens zwei Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbefehl versehen sein müssen, bis zu dem nächsten Orte verfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Civil- und Militärbehörden deren Auslieferung zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministerielen Verhandlungen Platz greifen können.

XIX. Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während der Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beiden abschliessenden Theile sechs Monathe vor dem Ablaufe des erwähnten Zeitraumes seine Absicht, davon zurückzutreten, kund gibt.

XX. Artikel.

Sie ſoll ratificirt, und die Ratificationen ſollen zu Turin nach Verlauf eines Monaths, von dem Tage der Unterfertigung an gerechnet, und wo möglich noch früher ausgewechſelt werden, worauf ſie in beiden Staaten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten bekannt zu machen iſt.

Urkund deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Wappen-Siegel beigedruckt zu Turin den 6. Juli 1838.

(L. S.) L. F. Brunetti.

(L. S.) Solaro della Margarita.

Dieſer Vertrag wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. v. M. Zahl 18879 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 9. Auguſt 1838, Zahl 13080.

98.

Beſtimmung des Poſtrittgeldes für den zweiten Semeſter des Solarjahres 1838.

Die hohe Hofkammer fand laut Verordnung vom 24. Juli 1838 Zahl 2831 für den zweiten Semeſter des Solarjahres 1838 die gegenwärtig beſtehende Poſtritttaxe in ſämmtlichen Ländern der Monarchie nach ihrem dermahligen Ausmaße unverändert beizubehalten, und es hat ſonach auch hinſichtlich der Wagen- und andern Nebengebühren, nähmlich des Poſtillions-Trink- und Schmiergeldes keine Aenderung in den bisherigen Beſtimmungen einzutreten.

Gubernialverordnung vom 12. Auguſt 1838, Zahl 13303; an die k. k. Kreisämter, die Oberpoſtverwaltung und Provinzial-Staats-Buchhaltung.

99.

Bestimmungen hinsichtlich des Wirkungskreises der Justiz- und politischen Behörden bei Bewilligung und Vornahme öffentlicher Versteigerungen.

Ueber die hinsichtlich des Wirkungskreises der Justiz- und politischen Behörden bei Bewilligung und Vornahme öffentlicher Versteigerungen vorgekommene Anfrage wurde mit hohem Hofkanzleidecrete vom 2. August d. J. Zahl 18886/1013 einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle Folgendes anher erinnert:

In der Lizitationsordnung vom 15. Juli 1786 sind die gerichtlichen Versteigerungen den Gerichten, alle übrigen den politischen Behörden zugewiesen.

Was zu den gerichtlichen Versteigerungen gehört, ist durch den §. 2 der erwähnten Versteigerungsordnung und durch das Hofdecret vom 13. Juli 1789 Nr. 1032 der Justiz-Gesetzsammlung vorgezeichnet.

Die Justizbehörden können sich daher in die Bewilligung oder Abhaltung freiwilliger Versteigerungen, wenn sie nicht unter die gerichtlichen zu zählen sind, nicht einlassen, und es geht nicht an, es der Willkühr der Parteien zu überlassen, ob sie die freiwillige Versteigerung bei der Justiz- oder politischen Behörde ansuchen wollen, da dieß nur zu neuen Conflicten führen würde, denen schon durch das Hofdecret vom 21. Jäner 1831 Zahl 7271 vorgebeugt werden wollte.

Das k. k. Kreisamt wird hievon zur Kundmachung und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 13. August 1838, Zahl 13490; an die k. k. Kreisämter und mit Note an das k. k. innerösterr. küstenl. Appellationsgericht.

100.

Einführung der breiten Radfelgen im Königreiche Baiern.

Dem k. k. Kreisamte wird in der Anlage eine Abschrift der mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 3. d. M. Zahl 18840

herabgelangten Bekanntmachung der königlich baieriſchen Verordnung vom 21. April d. J., betreffend die Einführung der breiten Radfelgen im Königreiche Baiern mit dem Auftrage zugefertigt, dieſe im Königreiche Baiern beſtehende Vorſchrift im geeigneten Wege zur Kenntniß jener hierländigen Fuhrleute gelangen zu laſſen, welche mit Baiern im Verkehre ſtehen.

Gubernialverordnung vom 16. Auguſt 1838, Zahl 13570; an die k. k. Kreisämter.

Bekanntmachung

einer königlich baieriſchen Verordnung, die Einführung der breiten Radfelgen im Königreiche Baiern betreffend.

Art. I. Es iſt auf allen Kunſt- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verbothen, mit Radfelgen zu fahren:

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder
2. deren Radbeſchlag (d. h. der auf die Radfelgen aufgeleate Metallreif) ſo conſtruirt iſt, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieſer Beſtimmung nicht zuwiderlaufend betrachtet werden.

Art. II. Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, ſoll auf die oben erwähnten Straßen nur zugelaſſen werden, wenn deſſen Radfelgen mindeſtens nachfolgende Breite haben, als:

1. zweiräderiges bei einer Beſpannung von einem oder zwei Pferden 4 Zoll rheiniſch, bei einer Beſpannung von drei oder mehreren Pferden 6 Zoll rheiniſch;
2. vierräderiges bei einer Beſpannung von drei oder vier Pferden 4 Zoll rheiniſch, bei einer Beſpannung von fünf oder mehr Pferden 6 Zoll rheiniſch;

Art. III. Die Breite der Radfelgen für alle Poſtwägen (zum Perſonen- und Waaren-Transport) ſoll mindeſtens zwei und einen halben Zoll rheiniſch betragen.

Art. IV. Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verſchiedener Felgenbreite angebracht ſind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die oben vorgeſchriebene Breite haben.

Art. V. Es iſt verbothen, zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden

zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht. — In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI. Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleichgerechnet. — Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII. Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung, und werden überdieß bis zur hergestellten Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nähmlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Art. VIII. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München, am 21. April 1838.

101.

Vorschrift wegen Mittheilung jener gerichtlicher Verfügungen, wodurch ein Verboth, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Nahmen lautende oder vinculirte Obligationen bewilligt oder aufgehoben wird, an die betreffende Casse.

Laut hoher Hofkammer-Verordnung vom 23. v. M. Zahl 28123 hat die k. k. oberste Justizstelle über mit der k. k. Hofkammer gepflogene Rücksprache in Rücksicht der Mittheilung der wegen eines Verbothes, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staatscassen- und Cameralbehörden — sämmtlichen den hiesigen Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellationsgerichten und Gerichten erster Instanz mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des bürgerl. G. B., auf die Vorschriften der Gerichtsordnung und auf die Hofdecrete vom 22. Nov. 1782 Nr. 102, vom 28. April 1785 Nr. 415, vom 25. Mai 1804 Nr. 669 und vom 9. Sept. 1831 Nr. 2528, Folgendes mit Decret vom 26. v. M. Zahl 3337 eröffnet.

Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verboth, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Nahmen lautende, oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen in Rücksicht des Capitals oder der Interessen bewilligt oder aufgehoben wird, ist vom Gerichte der Casse, bei welcher das Capital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher diese Casse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen. Diese Vorschrift ist auch bei deponirten öffentlichen Obligationen und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staatscasse und Cameralbehörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten, sie findet jedoch keine Anwendung bei Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten, und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinculirt sind.

Guberniolverordnung vom 17. August 1838, Zahl 13692; an das k. k. Prov. Zahlamt und die Herren Stände.

102.

Vorschrift wegen vierteljähriger Vorlage eines Ausweiseses über die noch in Verhandlung stehenden Grundsteuer-Nachsichtsoperate aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit.

Damit man fortdauernd die Uebersicht erhalte, von welchen Steuerbezirksobrigkeiten Steuer-Nachsichtsoperate aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit in Verhandlung stehen, wird das k. k. Kreisamt angewiesen, jederzeit mit dem Letzten der Monathe März, Juni, September und December jeden Jahres einen nach beigedrucktem beispielsweise ausgefüllten Formulare verfaßten Ausweis hierüber anher vorzulegen.

In diesem Ausweise sind sämmtliche Operate so lange aufzuführen, bis sie als vollständig erledigt erscheinen.

Gubernialverordnung vom 20. August 1838, Zahl 3857/Str.; an die k. k. Kreisämter und die Herren Stände.

Ausweis

über alle in Verhandlung stehende Steuernachtsichts-Operate aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Jäner 1838 bis Ende März 1838.

1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Post-Nr.	Nahme der Steuerbezirks Obrigkeit.	In Bearbeitung bei der Bezirksobrigkeit begriffen	Von der Bezirksobrigkeit an das Kreisamt vorgelegt	In kreisämtlicher Untersuchung begriffen	Der k. k. Landesstelle vorgelegt	Von d. Landesstelle definitiv erledigt, oder zur Verbesserung zurückgesendet	Anmerkung.
		Für die Jahre					
1	Birkenstein	von 1821 bis incl. 1835.					
2	Lannach		von 1820 bis incl. 1824 unterm 4. Jän. 1838.	von 1820 bis incl. 1824 laut Verord. des k. k. Kreisamtes v. 10. Jän. 1838, Z.	von 1820 bis incl. 1824 mit Bericht v. 24. Febr. 1838, Z.		
3	Reitenau		1825 — 1829 am 2. Nov. 1836.	laut Verord. des k. k. Kreisamtes vom 15. Nov. 1836.	mit kreisämtl. Bericht vom 2. März 1837, Z.	definitiv erledigt mit Gub. Verord. vom 20. Febr. 1838.	
4	Stadl		1821 — 1828 am 2. Jäner 1835.	laut kreisämtlicher Verordnung v 11. Jäner 1835, Z.	mit Bericht vom 20. März 1835, Z.		
5	Waasen	von 1824 — 1829 in Folge Gub. Erledigung v. 24. Nov. 1838 in der Umarbeitung begriffen.					
6	Welsdorf		1823 — 1834 am 6. Dec. 1836.	laut kreisämtlicher Verordnung v. 14. December 1836, Z.	mit Bericht vom 2. Febr. 1838, Z.	mit Bericht vom 2. Febr. 1838, Z.	Der Bezobrkt. zugesendet mit kreisämtl. Verordnung v. 20. März 1835, Z.

103.

Zuweisung der eingehenden Strafgelder wegen Ueberschreitung der Rechnungstermine an jene politischen Fonde und Anstalten, für welche die Rechnungen zu legen sind.

Aus Anlaß einer in Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 11. November 1837 von dem k. k. General-Rechnungsdirectorium im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in Bezug auf die Zweige der Cameral-Verwaltung hinausgegebenen Vorschrift wegen Festsetzung von Terminen und Geldstrafen bei Einbringung von Rechnungseingaben ist die k. k. Hofkanzlei mit dem k. k. General-Rechnungsdirectorium, mit der k. k. Studien-Hofcommission und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in Beziehung auf die Rechnungsleger der politischen Verwaltung darin übereingekommen, daß die von demselben wegen Ueberschreitung der Termine eingehenden Strafbeträge jenen politischen Fonden und Anstalten zuzuwenden seien, für welche die Rechnungen zu legen sind.

Dieses wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 13. August d. J. Zahl 19606/1861 mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das k. k. Landestaxamt die an dasselbe einfließenden Strafbeträge nicht an die Provinzial-Einnahmscasse, sondern künftighin an die betreffenden Fondscassen abzuführen habe, und daß sich hiernach auch der §. 11 der mit der Gubernialverordnung vom 10. Februar 1836 Zahl 2065 *) bekanntgegebenen Vorschrift modificire.

Uebrigens sind hievon die rechnungslegenden Organe gehörig zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 20. August 1838, Zahl 13940; an die k. k. Kreisämter und an sämmtliche rechnungslegenden Aemter und Vorsteher.

*) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 25, Zahl 26.

104.

Befreiung der montanistischen Werke zu Eibiswald und St. Stephan von dem Gebrauche des Stämpels.

Die hierländigen montanistischen Werke zu Eibiswald und St. Stephan, welche in Bezug auf ihre ämtlichen Correspondenzen, Urkunden und Quittungen bisher dem Stämpel unterworfen waren, sind nunmehr in die Aerarial-Verwaltung übergegangen, und der Innerberger Hauptgewerkschafts-Direction untergeordnet worden.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. d. M. Zahl 20600 hat die hohe k. k. Hofkammer diesen Aemtern bezüglich auf die Verwaltungsgeschäfte die Stämpelfreiheit in dem Maße zugestanden, als sie gesetzlich der genannten Hauptgewerksschafts-Direction zukömmt.

Das k. k. Kreisamt erhält den Auftrag, hievon die Bezirksobrigkeiten und Magistrate in die Kenntniß zu setzen, und sich selbst darnach zu achten.

Gubernialverordnung vom 21. August 1838, Zahl 13987; an die k. k. Kreisämter.

105.

Ausdehnung der Vorschrift über die zu beobachtenden Vorsichten bei Aerarial-Pulvertransporten auf die Pulververführungen der Pulvererzeuger aus ihren Werkstatten in die Magazine.

Aus Anlaß eines vorgekommenen specielen Falles findet man über vorläufige Rücksprache mit dem k. k. General Commando dem k. k Kreisamte zu erinnern, daß die angeordneten mit Gubernial-Verordnung vom 15 September v. J. Zahl 15288 *) bekannt gemachten Vorsichtsmaßregeln bei Aerarial Pulvertransporten um so mehr auch auf die Pulver-Verfuhrungen der Pul-

*) Siehe P. G. S Band 19, Seite 201, Zahl 102.

vererzeuger aus ihren Werkstätten in die Magazine anwendbar seien, als es sich bei den Letztern eben so wie bei den Erstern um die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, worüber die politischen Behörden zu wachen haben, handelt, sie folglich auch von den Verführungen des Pulvers aus den Werkstätten der Erzeugung desselben von den Pulvermachern gehörig in Kenntniß gesetzt werden müssen, daher den Letztern durch die betreffenden Bezirksobrigkeiten zur Pflicht zu machen ist, vor dem Abgange eines Pulvertransportes aus ihren Werkstätten jedesmahl gegen sonstige strengste Ahndung rechtzeitig zum Behufe der zu treffenden weiteren Vorsichtsmaßregeln die Anzeige zu machen.

Gubernialverordnung vom 22. August 1838, Zahl 13864; an die k. k. Kreisämter.

106.

Bestimmungen in Absicht auf die Vollziehung der §§. 357, 358 und 364 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung über den Hausirhandel im Gränzbezirke und die Ausübung dieses Gewerbes mit controllspflichtigen Waaren im innern Zollgebiethe.

Die hohe Hofkammer hat mit Beziehung auf die mit den Gubernialdecreten vom 12. Februar und 16. Mai 1836 Zahl 2387 *) und 7994 **) kundgemachten Erlässe vom 31. Jäner und 12. Mai 1836 Zahl 8177 und 2492 in Absicht auf die Vollziehung der §§. 357, 358 und 364 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung über den Hausirhandel im Gränzbezirke und die Ausübung dieses Gewerbes mit controllspflichtigen Waaren im innern Zollgebiethe mit Decret vom 13. Juni d. J. Zahl 15848 Folgendes festzusetzen befunden:

1. Von dem Hausirhandel bleiben auch künftig gänzlich ausgeschlossen:

*) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 43, Zahl 29.
**) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 156, Zahl 89.

a) Baumwoll-Spitzengrund (Bobbinet);

b) die der ämtlichen Bezeichnung (dem Commerzial-Waarenstämpel) unterliegenden Baumwollwaaren, wenn dieselben mit dieser Bezeichnung nicht versehen sind.

2. Hausirbefugnisse für den Gränzbezirk überhaupt, insbesondere aber mit Baumwollerzeugnissen, dürfen nur Leuten verliehen werden, welche den Hausirhandel in den nunmehr im Gränzbezirke begriffenen Gegenden bis zum 1. April 1836 ausgeübt, und auch seitdem die Bewilligung zum Hausiren im Gränzbezirke mit den Waaren, für welche sie die Bewilligung ansuchen, erwirkt haben, und daselbst ausüben.

3. Im innern Zollgebiethe dürfen Hausirbefugnisse mit der Bewilligung, das Hausirgewerbe mit controllspflichtigen Waaren, so weit solche durch das Hausirpatent nicht unbedingt von dem Hausirhandel ausgeschlossen sind, zu treiben, nur Leuten verliehen werden, welche den Hausirhandel mit den controllspflichtigen Waaren, für die das Hausirbefugniß angesucht wird, bis zum 1. April 1836 ausgeübt, und auch seitdem die Bewilligung zum Hausiren mit denselben Waaren erhalten haben und ausüben.

4. Die Kreisämter brauchen in Absicht auf die Verleihung von Hausirbefugnissen, die mit Beobachtung der unter 1 und 3 aufgeführten Bestimmungen für den Umsatz von Baumwollwaaren im inneren Zollgebiethe ertheilt werden, nicht mit den Cameral-Bezirksverwaltungen Rücksprache zu pflegen. Sie haben jedoch stets zugleich mit der Ertheilung des Hausirpasses von derselben jene Cameral-Bezirksverwaltung in die Kenntniß zu setzen, in deren Cameral-Bezirke der Sitz des Kreisamtes gelegen ist.

5. Dagegen hat auch künftig das gegenseitige Einverständniß zwischen dem Kreisamte und der Cameral Bezirksverwaltung rücksichtlich der Ertheilung der Befugnisse zum Hausiren

a) im Gränzbezirke, oder

b) rücksichtlich anderer controllspflichtiger Waaren als der Baumwollerzeugnisse im innern Zollgebiethe Statt zu finden.

6. Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß nicht die plötzliche Einstellung des Hausirhandels und die gewaltsame Störung des bisher auf vorschriftmäßige Art durch denselben erlangten Erwerbes, wohl aber eine allmählich fortschreitende Einschränkung dieser Beschäftigung in der Absicht gelegen ist, für welchen Zweck die unter 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen gehörig gehandhabt werden müssen.

7. Bei den Bezirksverwaltungen ist eine geordnete Vormerkung über die zum Hausiren

a) im Gränzbezirke, und

b) mit controllspflichtigen Waaren im innern Zollgebiethe ertheilten Bewilligungen nach diesen zwei Theilen des Zollgebiethes gesondert zu führen.

8. Die Menge der Baumwollwaaren, mit denen im Grunde der hiezu erhaltenen Bewilligung hausirt werden darf, hat fünfzig Pfund Wiener Gewicht nicht zu überschreiten.

Sollten sich gegen diese Bestimmungen Bedenken ergeben, so sind dieselben mit dem Gutachten gründlich darzustellen, ob und welch andere Verfügung zu treffen sei.

9. Auf jedem Hausirpasse, der für den Gränzbezirk oder zum Absatze controllspflichtiger Waaren im innern Zollgebiethe ertheilt wird, sind deutlich ersichtlich zu machen:

a) die unter 1 und 8 bemerkten Beschränkungen, so fern die Gegenstände, für welche die Bewilligung zum Hausiren ertheilt wird, von der Art derjenigen sind, auf welche sich diese Beschränkungen beziehen;

b) wenn die Bewilligung zum Hausiren mit controllspflichtigen Waaren ertheilt wird, die Benennung der Waaren, auf die sich die Bewilligung bezieht, und die Verbindlichkeit des Hausirers, rücksichtlich derselben die für deren Transport und Umsatz bestehenden Vorschriften zu beobachten;

c) so ferne die Bewilligung zum Hausiren im Gränzbezirke ertheilt wird, die Nahmen der Ortschaften, oder wenigstens der Bezirke, für welche dieselbe gilt.

Das k. k. Kreisamt wird hievon zur genauen Darnachachtung und angemessenen weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 25. August 1838, Zahl 12322; an die k. k. Kreisämter.

107.

Kundmachung der Huldigung und Krönung im lombardisch-venetianischen Königreiche.

In der Nebenlage wird dem k. k. Kreisamte in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 17. August 1838 Zahl 20761 eine Anzahl Abdrücke des allerhöchsten Patentes, womit die Huldigung und Krönung im lombardisch-venetianischen Königreiche verkündet, und das Erscheinen der Provinzial- und Central-Congregationen, so wie der Podestà's und Kronwürdenträger angeordnet wird, zur Wissenschaft und allgemeinen Kundmachung zugefertigt.

Gubernialverordnung vom 25. August 1838, Zahl 14283; an die k. k. Kreisämter und sämmtliche öffentliche Behörden und Aemter.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben schon im Augenblicke Unserer Thronbesteigung im Jahre 1835 allergnädigst den Deputationen Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches die Versicherung ertheilt, daß Wir Uns zur Annahme der Huldigung Unserer getreuen Unterthanen und zu Unserer nach dem Patente weiland Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz I., Unsers geliebtesten Vaters glorreichen Andenkens, vom 7. April 1815, §. 3, abzuhaltenden Krönung nach dem gedachten Königreiche verfügen wollen.

Nachdem wir nun beschlossen haben, Uns im Anfange des Monaths September 1838 nach Unserer Hauptstadt Mailand zu begeben, so verordnen Wir den Central- und Provinzial-Congregationen und den Podestà's aller Städte, sich in die gedachte Hauptstadt zu verfügen, um Uns die Huldigung darzubringen, und Unserer feierlichen Krönung beizuwohnen.

Wir befehlen weiters, daß die Würdenträger der Krone Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches nach ihrer Verpflichtung bei der Huldigung gegenwärtig zu sein, und ihre beziehungsweisen Dienste mit den Großwurdenträgern Unseres kaiserlichen Hofes während Unserer feierlichen Krönung zu leisten haben.

Der Eid, den die Deputirten bei dem Huldigungs-Acte zu schwören haben werden, ist in der beiliegenden Formel angezeigt.

Gegeben in Unserer Residenz zu Wien am ersten August im Jahre des Heils Tausend acht hundert dreißig acht, Unserer Reiche im vierten.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbek Freiherr von Lilienau,
Vicekanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
Höchsteigenem Befehle:

Alois Freiherr von Kübeck,
k. k. wirkl. Hofrath.

Eidesformel.

Wir Deputirte des lombardisch-venetianischen Königreichs der einzelnen Provinzen und Städte geloben und schwören bei

Gott dem Allmächtigen für uns und unsere Committenten, getreu und gehorsam zu sein Seiner Majestät

Ferdinand dem Ersten,

durch die Gnade Gottes Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Nahmens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oestreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol.

Wir schwören Unserm allergnädigsten Herrn und seinen gesetzlichen Nachfolgern, Allerhöchstihren und des österreichischen Kaiserthums Vortheil bei jeder Gelegenheit zu befördern, mit allen unseren Kräften jeden Ihnen drohenden Nachtheil oder Schaden zu verhindern, und uns jederzeit als treue und gehorsame Unterthanen zu betragen.

So wahr uns Gott helfe!

108.

Bestimmung einer neuen Bedingung für die Subarrendirungsofferte.

Aus Anlaß der wahrgenommenen Fälle, in welchen Subarrendirungs-Bewerber schriftliche Offerte auf die publicirte Pachtdauer eingesendet haben, und wenn sie mit ihren Anbothen mindestbiethend geblieben sind, die Landesoberbehörden aber auf eine längere Zeit, als solche von den Kreislocalcommissionen definitiv zugestanden wurden, auszudehnen bewilligt haben, diese Subarrendirungs-Bewerber mit Berufung auf die in ihren Offerten als Bedingung ausgedrückte Pachtzeit auch die Abgabe auf die kürzere Zeit verweigerten, ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei, einvernehmlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, in dem Beschlusse übereingekommen, daß zur Begegnung der in dieser Beziehung sich ergebenden Anstände künftig in die zum Behufe der Subarrendirungsbehandlungen zu erlassenden Kundmachungen aufzunehmenden Bedingungen auch der Beisatz aufgenommen werde: »daß nur jene schriftlichen Anträge (Offerte) berücksichtiget werden würden, wo sich der Offerent erklärt, sich allen jenen Be-

stimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes u. dgl. fügen zu wollen, welche die Landesoberbehörden zu beschliessen finden.«

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12./Erh. 24. d. M. Z. 19395 zur künftigen genauen Darnachachtung mit dem Beisatze verständigt, daß auch das k. k. General-Commando von Seite des k. k. Hofkriegsrathes im gleichen Sinne angewiesen worden sei.

Gubernialverordnung vom 25. August 1838, Zahl 14285; an die k. k. Kreisämter.

109.

Bekantmachung der dem inländischen und dem ausländischen Adel zustehenden Vorrechte.

Die vereinigte hohe Hofkanzlei war in dem Falle, Sr. k. k. Majestät über die Frage: ob österreichische Staatsbürger, wenn sie hiezu aus besonderer Gnade die allerhöchste Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen, und ob solche, so wie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erwiesen haben, auch noch fernerhin an den dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechten theilnehmen sollen, allerunterthänigsten Vortrag zu erstatten.

Se. k. k. Majestät haben nun mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Februar 1836 zu bestimmen geruht, daß es bei den bisherigen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe.

Da aus den von einzelnen Länderstellen dießfalls erstatteten Berichten hervorgeht, daß diese Vorschriften nicht so, wie es nothwendig und angemessen wäre, allenthalben in Evidenz stehen und gehandhabt werden, so fand die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 12. Juni d. J. Zahl 3255 wörtlich Folgendes anher zu erinnern:

»Was die Vorrechte des Adels anbelangt, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen, als dem ausländischen Adel zustehen, mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen.

Zum genauen Unterschiede werden sie also bezeichnet: Die Vorrechte des inländischen, nähmlich der Amtswirksamkeit der vereinigten Hofkanzlei, als der Adels-Centralbehörde, zugewiesenen Adels sind:

a) Das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädicates (dieses in Vereinigung mit dem Familiennahmen) und des Wappens zu bedienen und zu fordern, daß die Ersteren dem Adeligen auch von Anderen beigelegt werden. Hieher gehören auch die den mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels »Durchlaucht« für die Chefs der Ersteren und »Erlaucht« für die Chefs der Letzteren.

b) Der privilegirte Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht. Dem gemäß gehören die Adelichen in civilrechtlichen Streitigkeiten und in Geschäften des adeligen Richteramtes vor das Forum der Landrechte, in Criminalfällen vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in schweren Polizeiübertretungen auf dem flachen Lande vor das Kreisamt, welches auch dann einzuschreiten hat, wenn einem Adeligen eine körperliche Verletzung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit oder eine Ehrenbeleidigung zu Last fällt, und diese Vergehungen nicht in die Classe der Verbrecher oder schweren Polizeiübertretungen gehören.

Dienstgeber vom Adel in Wien müssen bei Dienstbothenstreitigkeiten nach §. 147 der Wiener Dienstbothenordnung vom 10. Mai 1810 bei der Polizeioberdirection belangt werden.

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sitzes vor Gerichte und in sämmtlichen Erlässen die Titulaturen »Herr« oder »Frau« für die Individuen des Herren- oder Ritterstandes.

d) Laut des mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Mai 1827 genehmigten Rekrutirungssistems genießt der Adel die Militärbefreiung in den alt conscribirten Provinzen, nicht aber im

lombardisch-venetianischen Königreiche, in Tirol und Damatien, und

e) die Competenzfähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domcapiteln, Damenstiften, Erziehungsinstituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des österreichischen Adels überhaupt, oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit, nach Verschiedenheit der Adelsstufen gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als: die k. k. Kämmerer-Truchsessen-Würde, die Hoffähigkeit und den Sternkreuzorden.

Der ungarische St. Stephansorden wird in der Regel nur Adeligen, und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen.

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besitzen die Adelichen aus dem Herren- und Ritterstande die Befähigung zum Incolate. Aus dem letzten fließen die weiteren Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechtes, die in der Landtafel eingetragenen Realitäten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen, und sich um die in den einzelnen Provinzen bestehenden Landeswürden und Erbämter bewerben zu dürfen.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche hat nach dem Patente vom 24. April 1815 I. Theils §. 1, 2 und 3 bei den Central- und Provinzial-Congregationen der Adel eine eigene Repräsentanz durch Mitglieder seines Standes.

Der einfache ungarische Adel ist zur Erwerbung des Incolates in den österreichischen Provinzen, wo die erst erwähnten ständischen Verfassungen mit besonderen Vorrechten bestehen, nicht geeignet.

h) Die sogenannten rittermäßigen Lehen können nur von Adelichen erworben werden, und

i) die Errichtung von Familien-Fideicommissen pflegt nur dem Adel bewilligt zu werden; endlich

k) ist der ansäßige inländische Adel nicht gehalten, sich als Criminalbeisitzer verwenden zu lassen.

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende:

a) Der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädicats in Vereinigung mit dem Geschlechtsnahmen und des Wappens bedienen; die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in ämtlichen Erlässen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das Forum der Landrechte, und der ausländische Herren- und Ritterstand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militärstellung befreit ist, kommt diese Exemtion auch dem ausländischen Adel in jenen Fällen zu Statten, wenn das Individuum, welches sich des Adels prävalirt, hiezu die Bewilligung des Landesfürsten erlangt hat, weil nur jene ausländischen Adelichen als adelich gehalten werden können, welche die angeblichen aus einem anderen Staate mitgebrachten, oder von einer fremden Regierung erworbenen Standesvorzüge befriedigend dargethan, und so ferne es österreichische Staatsbürger sind, die allerhöchste Bewilligung erlangt haben, sich dieser Standesvorzüge zu prävaliren.

e) Ausländische Adeliche können am allerhöchsten Hofe auch Hofwürden, als: die Würde eines k. k. Kämmerers, und inländische Orden erhalten; allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den österreichischen Adel oder auf die österreichische Staatsbürgerschaft.

Was den ausländischen Adel anbelangt, so ist es überhaupt nothwendig, genau zu beobachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen derselbe mit dem Anspruche auf diese Vorrechte hervortritt.

Ausländische Adeliche, die nur auf Reisen Oesterreich berühren, die kein bleibendes Domicil in Oesterreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage.

Es handelt sich demnach um Landesinsaßen, um Angehörige Oesterreichs

Man findet:

I. Oesterreichische Unterthanen im Besitze des ausländischen Adels, den sie oder ihre Vorfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben. Es sind nähmlich auswärtige Adeliche nach Oesterreich gekommen, sie sind in hierländige Dienste getreten, oder haben Eigenthum erworben, oder andere bleibende Beschäftigungen unternommen, und sich nach den verschiedenen Vorschriften nationalisirt, sie haben mithin, noch bevor sie österreichische Staatsbürger wurden, einen ausländischen Adel besessen.

In Absicht auf solche Adeliche liegt der Landesstelle ohnehin die Pflicht ob, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an adeliche Ausländer immer zugleich den Ausweis des behaupteten Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Acten hieher zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht Jemand auch von Seite der Behörden für adelich angesehen werde, der es nicht ist; doch muß der Adel solcher Individuen von Regierern ordentlicher Staaten, von Churfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemahls vom Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sogenannte Comitiva major) verliehen war. Es kommen zudem ausländische Adeliche nach Oesterreich, die, ungeachtet sie im Kaiserstaate ihr Domicil nehmen, dennoch, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, nicht nationalisirt werden.

Dieses ist insbesondere in Betreff der Militäroffiziere der Fall, welche nach den bestehenden Vorschriften durch den österreichischen Militärdienst die Staatsbürgerschaft nicht erlangen. Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, so lange sich diese nicht eigens nationalisiren. Diese Categorien sind, wenn sie sich über den Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es erlangen Personen, welche österreichische Unterthanen sind, einen auswärtigen Adel, und zwar einen solchen, welcher nach dem oben Gesagten in Oesterreich beachtet wird.

Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit sein, das heißt, die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst der Vorrechte des ausländischen Adels prävaliren, wenn sie bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen die allerhöchste Bewilligung hiezu wirklich erlangt haben.

Eine eigene Classe von österreichischen Staatsbürgern mit dem österreichischen Adel ist jedoch für Tirol und Vorarlberg durch die allerhöchste Entschliessung vom 28. Juni 1819 (Hofkanzleidecret vom 29. December 1819 Zahl 40411) und für Salzburg, den Innkreis und die zurückerworbenen Parzellen des Hausruckkreises durch die allerhöchste Entschliessung vom 5. Mai 1829 (Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1829 Zahl 10823) entstanden, da allen denjenigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten reichsständischen »Reichsvicariats,« des Mailänder oder Mantuaner Adels und die Bestätigung des fürsterzbischöflichen oder churfürstlichen Adels erwirkten, und dadurch der Aufnahme in den österreichischen Adel theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelseigenschaft zugestanden wird.

Durch die allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels zu prävaliren, erlangen aber die betreffenden Personen keine andern Vorrechte als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind.

Häufig werden Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels prävaliren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch der ausländische Adel anerkannt, und hiedurch in einen österreichischen umgestaltet worden wäre, während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultirt, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen, daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der erbländische berufen ist, bei jedem einzelnen Competenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß. Es werden demnach Denjenigen, welche hiezu die Vorschläge zu erstatten haben, stets die dießfälligen Verordnungen,

als: der Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß vom 21. Mai 1833 Zahl 878 (Gubernialverordnung vom 11. Juni 1833 Zahl 3685 in der steiermärk. Provinzial-Gesetzsammlung B. 15, S. 167), die Hofkanzleidecrete vom 21. Juni und 19. September 1835, Zahl 15777 und 25006 (Gubernialverordnung vom 30. Juni und 12. October 1835 Zahl 10737 und 16422 in der steiermärk. Prov. Gesetzsammlung B. 17, S. 195 und 462) gehörig in Erinnerung zu bringen sein, damit dieselben genau gehandhabt werden.

Die Landesstelle hat sämmtliche Behörden des Landes und auch die Stände, so wie auch die Kammerprocuratur von dieser Verordnung zu verständigen, und die Letztere zu verpflichten, wenn sie über Adelsverhandlungen vernommen wird, in allen Fällen alle Behelfe, und besonders jene für die Abstammung von Generation zu Generation der Form und dem Inhalte nach genau zu prüfen. Dieses wird dadurch erreicht, wenn die Kammerprocuratur jederzeit, so oft der Beweis über die Abstammung eines Bittstellers von adelichen Vorältern zur Sprache kommt, beauftragt wird, eine genealogische Tafel, d. h. eine speciele Stammtafel nach den von den Parteien gelieferten Daten zu entwerfen, und vom ersten Adelswerber an bei jeder einzelnen Generation anzudeuten, und beziehungsweise von Generation zu Generation zu vergutachten, ob die vorhandenen Behelfe und Urkunden ꝛc. den vermeintlichen Beweis über den behaupteten Standesvorzug herstellen oder nicht.

Was die Aufnahme der Adelichen in das Consortium der Stände und beziehungsweise die Bewerbungen um das Incolat anbelangt, so bestehen über die Art und Weise, wie der Adel (mindestens der Ritterstand) ausgewiesen werden muß, eigene Vorschriften, auf welchen festgehalten werden muß.

Jenen Ständen, welchen noch bis jetzt das Recht zusteht, die Landmannschaft (das Incolat) zu verleihen, muß insbesonders die allerhöchste Vorschrift vom 19. April 1753 in Erinnerung gebracht werden, daß sich die Bewerber darum mindestens über den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates ausweisen müssen.

Nachdem seit einiger Zeit aus manchen Provinzen Stammtafeln und Stammbäume von Seelsorgern ausgefertigt vorgekommen sind, so wird bemerkt, daß die Pfarrer wohl berufen sind, aus den Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln genaue Auszüge in der Form von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen über die einzelnen in den Matrikeln vorkommenden Acte auszustellen, wenn sie aber das verwandtschaftliche Verhältniß in einer genealogischen Uebersicht (Stammbaum) darstellen, so überschreiten sie jenes Befugniß, und greifen, indem sie hiedurch gleichsam ein Erkenntniß über Filiations-Verhältnisse aussprechen, in die Judicatur der politischen Behörden ein.

Laut Hofdecretes vom 16. März 1786 ist zwar genau bestimmt, daß genealogische Uebersichten oder Stammbäume über das Verhältniß der Verwandtschaft mehrerer Personen von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit legalisirt werden; allein diese Stammbäume müssen nur aus wirklich schon in legaler Form vorliegenden Documenten verfaßt sein, zumahl die Ausfertigung von Stammbäumen als selbstständige Beweisurkunden, ohne Beischliessung der jede einzelne Geburt und jede einzelne Trauung bewährenden Documente auch eine Umgehung der Stämpelvorschriften bildet.

In diesem Sinne wird daher, wenn Stammbäume der Seelsorger vorkommen, das Amt zu handeln sein.«

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 26. August 1838, Zahl 12219; an die k. k. Kreisämter und die übrigen Behörden.

110.

Bestimmungen hinsichtlich der Entlassung vor erreichtem gesetzlichen Alter zum Militär abgestellter Individuen.

Aus Anlaß jener Unzukömmlichkeiten, welche durch den später entdeckten Umstand, daß Individuen zum Militär gestellt wurden, ehe sie das gesetzmäßige Alter erreicht hatten, und beziehungs-

weise durch unbedingte Anwendung der allerhöchsten Entschliessung vom 17. August 1832 *) wahrgenommen worden sind, wonach jeder vor dem militärpflichtigen Alter zum Kriegsdienste von Amtswegen gewidmete Vagabund im Entdeckungsfalle bisher unverzüglich vom Militär entlassen werden mußte, hat sich der k. k. Hofkriegsrath nach gepflogener Rücksprache mit den betreffenden Hofstellen bewogen gefunden, seine auf Vermeidung der gedachten Unzukömmlichkeiten abzielenden Anträge der allerhöchsten Schlußfassung Sr. Majestät zu unterziehen.

Nachdem Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 22. August 1837 diese Anträge zu genehmigen geruhten, so hat der k. k. Hofkriegsrath an sämmtliche Militär-Behörden die entsprechende Weisung erlassen.

Von der dießfälligen hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung wird dem k. k. Kreisamte in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. Juli 1838 Zahl 12537 im Anschlusse eine Abschrift zur Darnachachtung und weiteren Verfügung zugestellt.

Gubernialverordnung vom 28. August 1838, Zahl 14405;
an die k. k. Kreisämter.

Abschrift

eines Circular-Rescriptes 1. an sämmtliche General-Commanden, 2. Marine-Obercommando, 3. Festungs-Commando in Mainz, 4. Artillerie-Direction, 5. Genie-Hauptamt, und 6. allgem. Militär-Appellationsgericht,
ddo. 8. Februar 1838.

Für Alle.

Um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, wenn sich nach der Hand entdeckt, daß ein Soldat zur Zeit seiner imperativen Stellung zum Militär das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 22. August 1837 für die Zukunft zu genehmigen geruht, was hier mit Folgendem festgesetzt wird:

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 390, Zahl 167.

§. 1.

Die erste und jüngste gesetzlich zur Militärstellung verpflichtete Altersclasse wird in den militärisch-conscribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19. Lebensjahr, im lombardisch-venetianischen Königreiche und unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Tirol und Vorarlberg von allen jenen, welche das 20. Lebensjahr in dem der Recrutirung vorausgegangenen Solarjahre, d. i. vom 1. Jänner bis inclusive letzten December des vorhergegangenen Jahres, vollstreckt haben.

§. 2.

Die Verbindlichkeit der Militärbehörden, einen vor diesem gesetzlichen Alter Gestellten mit Nichtigerklärung der Assentirung zu entlassen, ist auf den Fall beschränkt, wenn der Gestellte, oder Derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen gesetzlich berufen ist, sich über die ungesetzliche Stellung beschwert und die Entlassung verlangt.

§. 3.

Wenn es in dem im §. 2 vorausgesetzten Falle sich um eine simple Entlassung handelt, muß der Beweis über die gesetzwidrige Stellung und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlassung von dem Gestellten oder von dem im §. 2 zur Beschwerde Berufenen selbst hergestellt werden; in dem Falle jedoch, wenn eine gesetzwidrige Stellung erst nach einem im Militär begangenen Verbrechen noch während der Untersuchung und vor vollzogener Bestrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der gesetzwidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4.

Ein solches im §. 2 angedeutetes Verlangen um die Militär-Entlassung, so wie die im §. 3 geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damahls vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient und so jenes Lebensalter im Dienste oder Militärverbande vollendet hat, welches mit Rücksicht auf die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig, oder woselbst er nationalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Altersclasse in dem Sinne des §. 1 bildet, wonach also in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Recrutirung vorangegangenen Solarjahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Recrutirung selbst erreicht hätte, nur bis inclusive letzten December des Solarjahres be-

schränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des §. 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird.

Die nach diesem Zeitpuncte aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprüngliche gesetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und der Recrutirungs-Commissäre.

§. 5.

Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten 4 Paragraphen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlassen werden, so sind von den an der gesetzwidrigen Stellung Schuldtragenden sämmtliche in Folge dieser Stellung dem Militär-Aerar verursachten Unkosten zu ersetzen, und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen.

Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Altersclasse der imperativen Stellung in den militärisch-conscribirten Provinzen, der Loosung im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Tirol und Vorarlberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militär-Widmung wieder trifft, die frühere Militär-Dienstzeit eingerechnet.

§. 6.

Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten.

Was die vergangenen betreffenden Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bei den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben, und es sind solche vergangene Fälle nicht mehr, wie es in neuester Zeit angeordnet war, zuvörderst dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, sondern es ist darüber von der betreffenden Behörde gleich selbst zu entscheiden.

Für 1., 2., 3.

Nach der gegenwärtigen Verordnung, welche übrigens auf jene Truppenkörper, die aus Ungarn und Siebenbürgen ihre Ergänzung erhalten, so wie auf die Gränzregimenter keine Anwendung findet, ist sich genauestens zu benehmen, und dieselbe nicht nur den betreffenden Truppenkörpern, sondern auch den kriegscommissariatischen Beamten und den Garnisons-Auditoriaten zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt zu machen.

Für 4., 5. und 6.

Indem hiernach zur genauen Darnachachtung und Publication die Circular-Verordnung, welche übrigens auf jene Truppen

körper, die aus Ungarn und Siebenbürgen ihre Ergänzung erhalten, so wie auf die Gränzregimenter keine Anwendung findet, an sämmtliche Unterbehörden erlassen wird, findet man auch das ꝛc. vel ꝛc. hievon zur Wissenschaft in die Kenntniß zu setzen.

111.

Formularien für die Demolirungs-Reverse bei Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rayons.

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 29. v. M. Zahl 16371 dem Gubernium eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe an die sämmtlichen General-Commanden unterm 18. Juni l. J. erlassenen Verordnung, mit welcher zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens rücksichtlich der Demolirungs-Reverse bei Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rayons neue Revers-Formularien vorgeschrieben werden, mitgetheilt.

Dem k. k. Kreisamte wird ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung nebst den Revers-Formularien zur Wissenschaft und weitern Verständigung der Bezirksobrigkeiten mit dem Beifügen zugemittelt, daß, wiewohl die Ausfertigung der Demolirungs-Reverse in der Regel nach diesen Formularien zu geschehen hat, je nach den rechtlichen Ansprüchen der Parteien dennoch Modificationen Statt finden können und nach Umständen Statt finden müssen, deren Würdigung den betreffenden Local- und Oberbehörden überlassen bleibt.

Gubernialverordnung vom 31. August 1838, Zahl 14210; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt, und Note an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Abschrift

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden.

Der Hofkriegsrath ist zur Ueberzeugung gelangt, daß sich bei Abfassung der Demolirungs-Reverse rücksichtlich der Feststellung der Verbindlichkeit der Reservirenden zur Demolirung und beziehungsweise Räumung der betreffenden Aedificate und Gründe sehr ungleich benommen werde, und nahmentlich der

Umstand, von dessen Eintritt die Realisirung der eingegangenen Verbindlichkeit abhängt, sehr verschieden und nicht immer bestimmt genug ausgesprochen werde.

In Erwägung dieser Ungleichförmigkeit und Unbestimmtheit, dann der hieraus entspringenden Conflicte, beschloß der Hofkriegsrath eine Norm zur allgemeinen Cinofur einvernehmlich mit dem k. k. Geniehauptamte und der k. k. Hofkammerprocuratur aufzustellen, wie die fraglichen Reverse in Zukunft abzufassen wären, damit die Rechte der Militärverwaltung gegenüber den jeweiligen Besitzern zur Demolirung, respective Räumung, der betreffenden Gebäude oder Gründe keinen Differenzen oder Schwierigkeiten für den Fall, wo jene Rechte geltend gemacht werden müssen, unterworfen sein können.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, sind mit Berücksichtigung der Eigenthums-Zuständigkeit auf die betreffenden Gründe und der über letztere bestehenden öffentlichen Büchern, dann der betreffenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsverhältnisse, die Reverspuncte, respective die Bedingungen, unter welchen fortificatorische Gründe überlassen, oder Bauten und Anlagen auf fortificatorischen oder fremdeigenthümlichen Gründen innerhalb des Terrains, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortifications-Wesens einen Einfluß ausüben, gestattet werden sollen, festgesetzt, und mittels der in Abschrift beifolgenden Formularien **A.**, **B.** und **C.** in bestimmter Form ausgedrückt worden.

Hiernächst ist zu bemerken, und zwar in Bezug auf das Formulare **A.**, welches die Reverspuncte für den Fall eines an einen Dritten erst zu überlassenden, dem Fortificatorium eigenthümlichen Grundes zum Gegenstande hat: daß diese Reverspuncte in dieser Form, allenfalls noch nach der specielen Beschaffenheit des Grundes modificirt, sogleich in den Vertrag selbst über die ohnedieß stets widerrufliche Ueberlassung des fortificatorischen Grundes mit aufgenommen, und da, wo ordentliche öffentliche Bücher über die dem Fortificatorium eigenthümlichen Gründe bestehen, zugleich mit dem Grundüberlassungs-Vertrage in selbe einverleibt werden sollen.

Eine eigene Reversurkunde, und zwar nach dem Formulare lit. **B.**, ist jedoch auszufertigen in dem Falle, wo es sich um neue Bauführungen oder Anlagen, oder um die Wiedererbauung, oder Wiederanlegung bereits bestandener, aber wie immer demolirter Bauobjecte und Anlagen auf fremdeigenthümlichen, dem öffentlichen Buche inliegenden Gründen innerhalb des Terrains handelt, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortificationswesens einen Einfluß des Fortificatoriums fordern. Die

hier ausgedrückten Bedingungen sind der Partei stets noch vor der Erfolgung der Bewilligung zur Annahme und Unterfertigung mitzutheilen, dann aber unter Einem, als ihr die Bewilligung förmlich ertheilt wird, durch Einverleibung dieses ihres Reverses in die öffentlichen Bücher sogleich dinglich sicherzustellen.

Wo aber über die fremdeigenthümlichen Gründe keine ordentlichen zur Erwerbung dinglicher Rechte geeigneten Bücher bestehen, sind die Bedingungen der Bewilligung in der mit dem Formulare lit. C vorgezeichneten Art und Weise als natürliche Anhänge der betreffenden Bewilligung selbst, zugleich in dieselben einbezogen, an die ansuchende Partei hinauszugeben.

Für den möglichen Fall, wo es sich um neue Bauten oder Anlagen, oder um Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, wie immer cassirter Gebäude und Anlagen auf einem dem Fortificatorium gehörigen, einem Dritten jedoch bereits überlassenen Grunde handelt, ist durch den betreffenden Grundüberlassungsvertrag das Recht der Militär-Verwaltung, die Bau- oder Anlagbewilligung zu ertheilen oder zu versagen, nicht aufgehoben In diesem Falle haben je nach dem Bestande oder Nichtbestande öffentlicher Bücher für die besagten Gründe die Formularien B. und C. sammt den oben bemerkten dießfälligen Directiven Anwendung zu finden.

Die hier mitfolgenden Formularien, so wie die so eben erklärten Weisungen, hat das General-Commando den Fortifications-Behörden zur künftigen Darnachachtung hinauszugeben, zugleich aber die Landesbehörden anzugehen, dahin zu wirken, daß sich von Seite der betreffenden Parteien bei Reversirungen nach diesen Formularien genau benommen werde.

Indem nach diesen Bestimmungen die Rechte des Aerars und der Privaten mit Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte gehörig sichergestellt werden sollen, liegt es in der Natur der Sache, daß, wiewohl die Ausfertigung der Demolirungs-Reverse in der Regel nach den hier beigeschlossenen Formularien, worin alle wesentlichen Bestimmungen eines solchen Reverses enthalten sind, zu geschehen hat, je nach den rechtlichen Ansprüchen der Parteien dennoch allerdings Modificationen Statt finden können und nach Umständen Statt finden müssen, deren Würdigung den betreffenden Local- und Oberbehörden überlassen werden muß.

Wien den 18. Juni 1838.

Formular A.

Der Endesgefertigte macht sich und seine Nachfolger im Besitze des von Seite der hohen Militärverwaltung mit diesem Vertrage überlassenen, dem Fortificatorium eigenthümlichen Grundes X (hier, oder doch überhaupt im Vertrage, ist die genaue Bezeichnung des Grundes, insbesondere auch nach seinem gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit zu geben) gegenüber dieser hohen Verwaltung noch weiters rechtlich verbindlich:

1. In der jeweiligen Benützung dieses Grundes an die gegenwärtig schon, oder noch in der Folge von Seiten derselben festgesetzte Art und Weise und an die von derselben für den Fall was immer für einer Bauführung oder Anlage erst vorläufig zu genehmigenden Pläne und Bestimmungen streng zu halten.
2. Jede für die Zwecke der hohen Militär-Verwaltung erforderlichen Durchgänge, Grabungen, Baulichkeiten, Anlagen innerhalb dieses Grundstückes ohne allen Vergütungs-Anspruch zu dulden.
3. Sollten wann immer die Zwecke der Militär-Verwaltung die Cassirung einer auch mit Bewilligung gemachten, wie immer Nahmen habenden Anlage, oder die Demolirung eines Baues auf diesem Grunde mit oder ohne die gleichzeitige Rückstellung des Baugrundes an dieselbe fordern, so ist der jeweilige Besitzer verbunden, die anverlangte Cassirung oder Demolirung, oder die begehrte Rückstellung des Grundes ungesäumt in der bestimmten Zeit zu bewirken, und zu diesem Ende die darauf befindlichen, von ihm oder seinen Vorgängern in diesem Besitze aufgeführten Gebäude oder Anlagen jeder Art sogleich auf seine Kosten abzubrechen oder zu cassiren, den Schutt wegzuräumen und den Grund, doch nur auf dießfällig gestelltes ausdrückliches Verlangen, in dem ursprünglichen Zustande auf eigene Kosten wieder herzustellen, wie ihn die oben gedachte Beschreibung ausweist. Auch muß er das sämmtliche Materiale, was stets sein Eigenthum bleibt, so wie die sein Eigenthum gleichfalls verbleibenden Bäume, Weinstöcke und die zum Vergnügen oder zur Verschönerung bestimmten Objecte binnen eben der bestimmten Zeit auf seine Kosten wegschaffen.
4. Die Militärverwaltung wird stets die Zeit bestimmen, binnen welcher nach der ad 3 gedachten Weise ihr der Grund abgetreten, oder die ohne Grundabtretung begehrte Demolirung der Aedificate oder Cassirung der Anlage ꝛc. bewirkt werden muß. In so fern diese Demolirung oder

Cassirung u. s. w. nicht von unmittelbarer Dringlichkeit ist, sondern in der gewöhnlichen für solche Arbeiten geeigneten Art und erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, ist der Besitzer verbunden, sie in der bestimmten Zeit selbst zu bewirken; da jedoch nach Umständen für das Fortificatorium die Rückstellung des Grundes, die Demolirung der Aedificate, und die Cassirung der Anlagen ꝛc. eine dringende unaufschiebliche Nothwendigkeit werden kann, so verpflichtet sich hiemit der jeweilige Besitzer, für einen solchen Fall die Demolirung der Aedificate und die Cassirung der Anlagen ꝛc. der hohen Militärverwaltung auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Weise zuzugestehen. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Cassirung der Anlagen, Wegschaffung des Schuttes und Materiales und allenfälligen Herstellung des fortificatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Bekösstigungs-Ausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus als vollen Beweis wirkend an.

In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage, übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) dennoch keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

5. Jeder Besitzer dieses Grundes unterzieht sich dem Ausspruche der hohen Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues, der Cassirung der Anlagen, der Rückstellung des Grundes, der Herstellung desselben in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit und der einen oder andern Art zur Bewirkung dieser Arbeiten ganz unbedingt, so daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Grundbesitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagerecht durchaus benommen sein soll.

6. Als Organ der Militärverwaltung in den hiergedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jeder Militärchef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist.

7. Der Uebernehmer des Grundes willigt in die grundbücherliche Einverleibung aller Puncte auf seine eigenen Kosten.

Anmerkung. Wo über das fortificatorische Grundeigenthum keine öffentlichen Bücher bestehen, entfällt der 7. Punct von selbst.

Formular B.

Im Grunde dessen der Endesgefertigte für sich und die künftigen Besitzer der Realität Nr. C (oder des Grundstückes Nr. top.) zu X Grundbuch Tom. fol. die rechtliche Verbindlichkeit zur genauesten Beobachtung nachstehender Bedingungen, unter denen allein ihm (oder ihnen) die hohe Militärgenehmigung zur Ausführung des beabsichtigten Baues (Herstellung, Anlage) ertheilt werden kann, für jetzt und die Folgezeit übernimmt:

1. Die in Rede stehende Baulichkeit (Herstellung, Anlage) nur in jener Art und Weise auszuführen, wie sie von dem k. k. Genie-Hauptamte mit Verordnung ddo. — Nr. — wirklich genehmigt wurde, widrigens die Militärverwaltung berechtigt sein soll, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung, Anlage) sogleich auf des Gefertigten oder seines Besitznachfolgers Kosten niederreissen zu lassen, ohne daß ihm oder ihnen irgend ein Ersatzanspruch oder das Recht eines Recurses, gerichtlicher Klage oder sonstigen Einschreitens dagegen zustehen soll.

2. Für den Fall, als die Zwecke der hohen Militärverwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Cassirung der Anlage) fordern, den Bau (die Anlage) binnen der von der dazu competenten Militärbehörde gesetzten Zeit auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung zu demoliren (die Anlage zu cassiren und den Schutt und alles Bau- oder sonstiges Materiale, dessen Eigenthum dem jeweiligen Besitzer ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen und nachstehend beschrieben ist) (hier ist diese Beschreibung genau zu geben) wieder herzustellen.

3. Sollte die Militärverwaltung wegen Dranges der Umstände die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues, Cassirung der Anlage der Militärbehörde selbst einzuräumen, und zwar

auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Cassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materiales und allfälligen Herstellung des fortificatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird.

Diesen buchhalterischen Bekösstigungs-Ausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus als vollen Beweis wirkend an.

In Ansehung des Materiales des demolirten Gebäudes, oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll), demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues oder Cassirung der Anlage als der allfälligen Herstellung des Grundes in seinen frühern Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben unterwirft der jedesmahlige Besitzer sich der Art, daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht dagegen durchaus benommen sein soll.

5. Als Organ in der Militärverwaltung in den hiergedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militärchef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist.

6. Der Bauführer berechtigt schließlich die hohe Militärverwaltung, diesen seinen Revers sogleich bei Ausfertigung der hohen Baubewilligung an ihn auf seine Kosten in die öffentlichen Bücher auf die ihm eigenthümliche, zum Baue (zur Anlage) gewidmete Realität, Grundbuch Tom. Fol. einverleiben zu lassen.

Formular C.

Die Baubewilligung wird aber nur unter den folgenden durch das allerhöchste Staatsinteresse hierorts gebothenen Bedingungen ertheilt:

1. Daß der Bauführer und seine Besitznachfolger rechtlich verpflichtet sind, die in der Rede stehende Baulichkeit (Her-

stellung, Anlage) nur in der hiermit genehmigten Art und Weise auszuführen, widrigens die Militärverwaltung berechtigt ist, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung, Anlage) auf des Bauenden Kosten sogleich demoliren (cassiren) zu lassen, ohne daß diesem dagegen irgend ein Recurs, eine Klage oder etwaiger Ersatzanspruch zustehen soll.

2. Daß für den Fall, als die Zwecke der hohen Militärverwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Cassirung der Anlage) fordern, der jeweilige Besitzer verbunden ist, binnen der ihm dazu von der competenten Militärbehörde gesetzten Zeit auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung den Bau zu demoliren (die Anlage zu cassiren), und den Schutt und alles Bau- oder sonstige Materiale, dessen Eigenthum ihm ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen und nachstehend beschrieben ist (hier ist diese Beschreibung genau zu geben), wieder herzustellen.

3. Sollte die Militärverwaltung wegen Dranges der Umstände die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues (Cassirung der Anlagen) der Militärbehörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Cassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allfälligen Herstellung des fortificatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Bekostigungs-Ausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materiales des demolirten Gebäudes, oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll), dennoch keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung oder Cassirung des

Baues oder der Anlage, als der allfälligen Herstellung des Grundes in seinen frühern Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben unterwirft der jedesmahlige Eigenthümer sich der Art, daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht dagegen durchaus benommen sein soll.

5. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militärchef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist.

Das Wegfallen des 6. Punctes im Formulare B. hierorts ergibt sich von selbst.

112.

Bestimmungen über die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmer zur Entrichtung der directen Steuern.

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 10. August d. J. Z. 2242 über die Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmungen zur Entrichtung der bestehenden directen Steuern die Bestimmungen in 3 Verordnungen abschriftlich mitgetheilt, welche in dieser Beziehung an die Länderstellen von Oestreich ob der Enns und Böhmen, dann an die niederöstr. Steuerregulirungs-Provinzial-Commission ergangen sind.

Diese Verordnungen *) werden mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß nach den darin ausgedrückten Grundsätzen in vorkommenden Fällen vorzugehen ist.

Gubernialverordnung vom 1. September 1838, Zahl 4256/Str.; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt, die Prov. Staatsbuchhaltung und die Herren Stände.

*) Diese Verordnungen sind im Auszuge hier eingeschaltet.

Decret

der k. k. vereinigten Hofkanzlei an die oberennsische Regierung ddo. 11. März 1834 sub Nr 131/St.

In Erledigung des Berichtes vom 9. Juli v. J. Z. 13655 findet man der k. k. Regierung nach Vernehmung des Guberniums von Böhmen in Beziehung auf die gestellten Anfragen, wegen Besteuerung des ausschließenden Privilegiums der ersten österr. Eisenbahn-Unternehmung, der dazu gehörigen Gewerbe, Gründe und Gebäude Folgendes zur Nachachtung zu erinnern:

1. Das Privilegium für eine Eisenbahn-Unternehmung ist, in so weit als dasselbe auf die besondere Berechtigung gerichtet ist, auf der Eisenbahn Personen zu befördern, und Güter und Waaren mit eigenen Wägen zu verführen, allerdings der Erwerbsteuer zu unterziehen.

2. Als steuerpflichtiger Repräsentant einer solchen Unternehmung erscheint die Direction der Unternehmung, in so weit die angedeutete besondere Berechtigung unmittelbar von der Privilegiums-Inhabung ausgeübt wird, oder es gilt dafür nach den Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes der Pächter, wenn jene Berechtigung im Ganzen oder streckenweise im Pachte betrieben wird. Die Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer hat daher in demjenigen Lande und in demjenigen Bezirke Statt zu finden, wo die Direction oder die Pachtung der Unternehmung ihren Sitz oder Wohnort hat.

3. Die Bemessung der Erwerbsteuer für Unternehmungen dieser Art ist mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach jener Beschäftigungs-Abtheilung einzurichten, in welche die einzelne Unternehmung ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange nach gehört. — In so weit übrigens die Unternehmung der Privilegiums-Inhabung oder jene eines Pächters sich auf mehrere Provinzen ausdehnt, versteht es sich, daß es der bemessenden Behörde obliegen werde, sich im Einvernehmen mit der betreffenden Landesstelle die zur Bemessung des Steuerbetrages erforderlichen Daten zu verschaffen.

4. Die Steuerpflichtigkeit solcher Unternehmungen kann nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl früher als mit dem Zeitpuncte eintreten, wo das Privilegium zur Ausführung und Benützung gelangt.

5. Rücksichtlich der Gewerbe und Hilfsunternehmungen, die mit der Eisenbahn in Verbindung stehen, entsprechen die von der Regierung dargelegten Ansichten den Erwerbsteuer-Grund-

sätzen und der besondern Hofkanzlei-Verordnung vom 3. August 1830 Zahl 2744; die Regierung wird daher angewiesen, darnach vorzugehen.

6. Eben so entsprechen den gesetzlichen Besteuerungs-Grundsätzen diejenigen Vorkehrungen, welche die Regierung in Ansehung der eingelösten Gründe, so weit sie der ökonomischen Benützung wieder zugewendet, oder darauf Wohn- und Amtsgebäude, Depositorien u. s. w. erbaut wurden, theils getroffen hat, theils zu treffen gedenkt. Unrecht ist es aber geschehen, daß die der Straßenbahn gewidmeten Gründe aus der Besteuerung ausgeschieden wurden, denn die Steuerbefreiung für Straßen kann nur für öffentliche Straßen gelten; der §. 3 des Privilegiums hat nur auf die Baufährung Beziehung, und es ist eben mit hierortiger Verordnung vom 11. v. M. Zahl 344 dieselbe Frage in Absicht auf die Einbeziehung jener Straßenstrecke zur Schätzung für den stabilen Cataster bejahend entschieden worden.

Decret

der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das böhmische Gubernium ddo. 11. März 1834 sub Nr. 131/St.

In Erledigung des Berichtes vom 28. December v. J. Zahl 58743 erhält das Gubernium eine Abschrift der Verordnung, welche unter Einem in Beziehung auf die vorgekommenen Anfragen wegen Besteuerung der ersten österr. Eisenbahn-Unternehmung, der dazu gehörigen Gewerbe, Gründe und Gebäude an die obderennsische Regierung erlassen wird. Die darin ausgedrückten Grundsätze haben auch dem Gubernium rücksichtlich der Steuerbehandlung der dortländigen Unternehmungen dieser Art zur Nachachtung zu dienen.

Rücksichtlich der Gewerbe und Hilfs Unternehmungen, die mit der Eisenbahn Unternehmung in Verbindung stehen, begründet die in dem Erlasse an die Regierung bezogene Verordnung vom 3. August 1830, die Unterscheidung: ob jene Hilfs-Unternehmungen allein und ausschliessend für die Errichtung oder Erhaltung der Eisenbahn bestehen, oder ob sie im Allgemeinen für den Privatverkehr arbeiten, und ihre Producte im Handel absetzen. Im ersteren Falle tritt keine Erwerbsteuer-Verpflichtung ein, im letzteren Falle ist die Bedingung dazu vorhanden. So können Wagnereien, Schmieden, Sattlereien u. s. w., welche die Eisenbahn-Unternehmung aufstellt, wenn sie bloß für die Unternehmung selbst verwendet werden, und in so lange sie nicht auch für Fremde arbeiten, kein Object der Besteuerung sein. Dagegen sind Wirthshäuser, welche die Unternehmung in den Stations-

puncten der Bahn anlegt, und auch dem Besuche von Fremden öffnet, als abgesonderte Unternehmungen der Erwerbsteuer zu unterziehen, zu welcher der Wirthshauspächter verpflichtet ist, wenn ein solcher besteht.

Abschrift

eines Decretes der vereinigten Hofkanzlei an die niederöstr. Steuerregulirungs-Provinzial-Commission ddo. 10. Juli 1838, Nr. 2242.

Die Frage: ob die zu Eisenbahnen gewidmeten Grundstücke mit Inbegriff der Straßenbahn der Grundbesteuerung unterliegen, ist aus Anlaß einer in Oestreich ob der Enns und Böhmen zu Stande gekommenen Unternehmung dieser Art in Erwägung gezogen, und von der vereinigten Hofkanzlei bejahend entschieden worden.

Zugleich wurde erkannt, daß auch die von Eisenbahn-Unternehmungen errichteten Wohngebäude nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung zu behandeln seien.

Diese getroffenen Bestimmungen gelangten aus Anlaß einer dagegen eingebrachten Vorstellung auch zur Kenntniß Sr. Majestät, und Allerhöchstdieselben haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Juli 1836 jener Vorstellung keine Folge zu geben befunden.

Es wird noch bemerkt, daß die Grundsteuer von dem permanenten Nutznießer oder Besitzer des steuerbaren Grundstückes in dem Bezirke, wo das letztere liegt, eingehoben werde, und daß auf die Steuerentrichtung an den Staat weder emphiteutische Verhältnisse noch sonst wie immer geartete Privat-Contracte irgend einen Einfluß nehmen.

113.

Vorschrift wegen Beseitigung der Gebrechen bei den Thatbestandserhebungen in Criminalfällen und wegen Anzeige solcher Fälle an das Criminalspruchgericht.

Das k. k. Appellationsgericht zu Klagenfurt hat in Folge Decretes der k. k. obersten Justizstelle vom 6. August 1838 Z. 3498 zur Beseitigung mehrfältiger Gebrechen, welche bei den steiermärkischen Land- und Banngerichten hinsichtlich der Thatbestandserhebungen in Criminalfällen, und deren Erledigung, hinsichtlich

der Anzeige aller vorfallenden Criminalfälle an das Criminal-Spruchgericht, dann hinsichtlich der Criminal-Quartalstabellen, und der jährlichen Criminalgeschäfts-Hauptausweise und der oft unterbleibenden Anzeigen von Veränderungen in der Person der Criminalrichter bisher Statt gefunden haben, — unterm 16. v. M. Zahl 10486 für sämmtliche Land- und Banngerichte bestimmte Circularien anher mitgetheilt, von welchen die entsprechende Anzahl gedruckter Exemplare dem k. k. Kreisamte zur eigenen Wissenschaft und Benehmung in vorkommenden Fällen, und schleunigen Vertheilung an die unterstehenden Land- und Banngerichte zu dem Ende zugefertigt werden, damit die darin vorgesehene Aenderung in der Ueberreichung der Criminaltabellen mit Ende des III. Quartals d. J. zuverlässig ihren Anfang nehmen könne.

Da übrigens die Erfahrung gezeigt hat, daß die jetzt häufig wahrgenommene Unterlassung der Einsendung aller Thatbestandserhebungen an das Criminalspruchgericht nicht immer bloß in der Schuld der Landgerichte, sondern oft schon in dem Benehmen der Bezirksobrigkeiten ihren Grund habe, indem diese gewohnt sind, Criminalfälle, besonders solche, wo der Thäter unbekannt ist, als einen bloß polizeilichen Gegenstand zu betrachten, und darüber entweder gar nichts vorzukehren, oder wenn sie auch einige Erhebungen pflegen, sobald keine bestimmte Person in Verdacht geräth, die Erhebungen bei sich liegen ließen, ohne dem Landgerichte etwas davon mitzutheilen, oder wo sie selbst zugleich Landgerichte sind, ohne den Gegenstand in die Criminalbehandlung zu nehmen, — so hat das k. k. Appellationsgericht, über Auftrag des k. k. obersten Gerichtshofes, gleichzeitig das Ansuchen gestellt, die sämmtlichen politischen Obrigkeiten der Provinz anzuweisen, daß sie mit sorgfältiger Vermeidung dieser Fehler alle in ihrem Bezirke vorfallenden Verbrechen oder vorkommenden Criminalanzeigen ohne Rücksicht, ob der Thäter bekannt oder unbekannt, und ob gegen eine bestimmte Person Verdachtsgründe vorkommen oder nicht, entweder dem betreffenden Landgerichte zur Thatbestandserhebung mittheilen, oder wenn sie nach den Gesetzen die Thatbestandserhebung selbst zu pflegen

haben, diese nach pflichtmäßiger Vornahme immer zuverlässig dem Criminalgerichte mittheilen, damit keine Thatbestandserhebung der Criminalbehandlung und der gesetzlichen Schlußfassung entzogen werde.

Da es sich ferner als unumgänglich nothwendig gezeigt hat, daß das steierische Landrecht als Criminalspruchgericht von jedem vorfallenden Verbrechen jederzeit gleich beim Anbeginn in Kenntniß komme, damit es das richtige Einlangen der Thatbestandserhebung und die seiner Zeit daraus entstehende Criminal-Untersuchung auf das Genaueste überwachen könne, so findet man in Entsprechung des unter Einem mit Rücksicht auf den §. 228 St. G. I. Th. anher ergangenen Ansuchens des k. k. Appellationsgerichtes, sämmtlichen Bezirksobrigkeiten mit Ausnahme jener, welche in dem Criminalgerichtsbezirke der organisirten Magistrate Grätz, Cilli, Leoben und Marburg liegen, und daher mit dem k. k. Landrechte als Criminalspruchgericht in keiner Berührung stehen — unter Strafe von 5 fl. C. M. für jeden einzelnen Unterlassungsfall zur unerläßlichen Pflicht zu machen, daß sie von jedem in ihrem Bezirke vorfallenden Verbrechen und jeder bei ihnen vorkommender Criminalanzeige binnen 24 Stunden von der erlangten Kenntniß dem k. k. steiermärk. Landrechte als Criminalspruchgerichte mit wenigen Worten die vorläufige Anzeige mit der Bemerkung machen, ob sie die Thatbestandserhebung selbst vornehmen werden, oder wegen Vornahme derselben das betreffende Landgericht angegangen haben.

Was jedoch jene Bezirksobrigkeiten anbelangt, welche in den Criminalgerichtsbezirken der organisirten Magistrate Grätz, Cilli, Leoben und Marburg liegen, so wird denselben unter der vorausgesprochenen Straffanction für jeden einzelnen Unterlassungsfall zur Pflicht gemacht, die vorläufige Anzeige jedes Falles, wenn sie auch die Thatbestandserhebung selbst pflegen, binnen den ersten 24 Stunden an den betreffenden Magistrat zu erstatten.

Das k. k. Kreisamt hat hiernach die Bezirksobrigkeiten und Magistrate zur genauen Benehmung anzuweisen, und die gehörige Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen.

Gubernialverordnung vom 3. September 1838, Zahl 14853; an die k. k. Kreisämter und mit Note an das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht.

Circulare

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations- und Criminal-Obergerichtes an ſämmtliche Landgerichte in Steiermark.

Es hat ſich vielfältig gezeigt, daß die nicht befreiten Landgerichte in Steiermark nur ſolche Voruntersuchungen über Verbrechen dem k. k. ſteiermärkiſchen Landrechte, als Criminal-Spruchgerichte, zur Entſcheidung über die Einleitung des Criminal-Verfahrens einſenden, bei welcher ſchon Verdachtsgründe gegen eine beſtimmte Perſon vorgekommen ſind, daß ſie in Fällen, wo der Thäter eines Verbrechens noch unbekannt iſt, oder ihnen eine Criminal-Anzeige zu keinem weitern Verfahren geeignet zu ſein ſcheint, den Thatbeſtand entweder gar nicht erheben, oder die gepflogenen Erhebungen dem Criminal-Spruchgerichte nicht mittheilen, indem ſie dafür halten, daß ihnen in dieſen Fällen das Recht zukomme, die Sache auf ſich beruhen oder von der weitern Unterſuchung aus eigener Macht abzulaſſen. Da dieſes Benehmen den beſtehenden Geſetzen und insbeſonders dem Juſtiz-Hofdecrete vom 1. Mai 1830 gänzlich entgegen iſt, zu Folge deſſen die nicht befreiten Landgerichte die Voruntersuchungen dem Criminal-Spruchgerichte nicht nur zur Beurtheilung, ob eine beſtimmte Perſon dem Criminal-Verfahren zu unterwerfen ſei, ſondern überhaupt zur Entſcheidung einzuſenden haben, ob das Criminal-Verfahren einzutreten, oder was ſie noch allenfalls zu ergänzen haben, ehe ſich darüber ausgeſprochen werden kann, daher ihnen kein wie immer gearteter eigener Ausſpruch über Criminal-Anzeigen und Thatbeſtandserhebungen zuſteht, ſo wird allen nicht befreiten Landgerichten in Steiermark zur ſtrengſten Pflicht gemacht, nicht nur über alle in ihren Gerichtsbezirken vorkommenden Verbrechen die Thatbeſtandserhebung jederzeit den Geſetzen gemäß auf das Genaueſte zu pflegen, ſondern auch jede Thatbeſtandserhebung ohne Unterſchied der Gattung des Verbrechens und ohne Unterſchied, ob ſchon Spuren des Thäters vorhanden, oder ob dieſer gänzlich unbekannt ſein möge, und ſelbſt ſolche Criminal Anzeigen, welche ihnen zu keinem weiteren Verfahren geeignet zu ſein ſcheinen, ohne ſich eine eigene Entſcheidung darüber zu erlauben, ausnahmslos dem k. k ſteiermärkiſchen Landrechte, als Criminal-Spruchgerichte zur Beurtheilung der Criminalität und Entſcheidung, was weiter in der Sache zu geſchehen habe, einzuſenden. Jede fernere Außerachtlaſſung dieſer Pflicht wird als eine geſetzwidrigen Vernachläſſigung der Criminal-Juſtizpflege auf das Strengſte geahndet werden.

Die befreiten Landgerichte, welche der Vorschrift des Hofdecrets vom 1. Mai 1830 gemäß nur die abgeführten Criminal-Prozesse zur Urtheilsschöpfung an das Criminal-Spruchgericht einzusenden verpflichtet sind, haben zwar über die Einleitung der Criminal-Untersuchung oder Ablassung von der Voruntersuchung selbst zu entscheiden, doch bleiben dieselben für die gehörige Pflege der Thatbestandserhebungen sowohl in Fällen, wo der Thäter bekannt, als wo derselbe noch gänzlich unbekannt ist, und für die Vorlage ihrer Ablassungsbeschlüsse in den in dem Gesetze und insbesondere in dem Justiz-Hofdecrete vom 18. September 1829 bestimmten Fällen an dieses Criminal-Obergericht nicht minder auf das Strengste verantwortlich.

Damit übrigens das Criminal-Spruchgericht von jeder Thatbestandserhebung oder Criminal-Untersuchung, welche seiner Zeit bei demselben einlangen soll, schon im Voraus Kenntniß erlange, und sich von der Richtigkeit der Criminal-Tabellen jedes Landgerichtes überzeugen könne, erhalten sämmtliche, sowohl befreite als nicht befreite, Landgerichte den Auftrag, in Zukunft, sobald sie auf was immer für einem der in dem §. 226 St. G. B. I. Theils bezeichneten Wege von einem in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen Kenntniß erhalten, dieselbe möge ihnen unmittelbar oder durch die Bezirksobrigkeit zukommen, wenn aus den Acten nicht erhellt, daß es von der Bezirksobrigkeit schon geschehen sei, dem Criminal-Spruchgerichte jederzeit binnen 24 Stunden, bei 5 fl. C. M. Strafe und strengerer Ahndung in Wiederholungsfällen, die einfache Mittheilung mit der Bemerkung zu machen, ob sie die Vorkehrungen zur Thatbestandserhebung getroffen haben.

Welches sämmtlichen Landgerichten in Steiermark in Folge Justiz-Hofdecretes vom 6. August 1838 Zahl 3498 hiermit bekannt gemacht wird.

Klagenfurt am 16. August 1838.

Circulare

des k. k. innerösterr. küstenl. Appellations- und Criminal-Obergerichtes an sämmtliche Land- und Banngerichte in Steiermark.

Sämmtlichen, sowohl befreiten als nicht befreiten Landgerichten und landesfürstlichen Banngerichten in Steiermark wird in Folge hohen Hofdecretes des k. k. obersten Gerichtshofes vom 6. August 1838 Z. 3498 hiermit Folgendes aufgetragen:

1. Die bisher unmittelbar an dieses Criminal-Obergericht vorgelegten Criminal-Quartals-Tabellen sind künftig nicht mehr unmittelbar, sondern durch das k. k. steiermärkische Landrecht, als Criminal-Spruchgericht, hieher zu überreichen, damit dieses dieselben mit den ihm dabei auffallenden Bemerkungen hieher begleiten könne, wonach jedoch den Land- und Banngerichten die Erledigungen darüber, so wie bisher, unmittelbar von diesem Obergerichte zukommen werden. Diesem gemäß hat jedes Land- und Banngericht dafür zu sorgen, daß künftig seine Quartals-Tabelle zuverlässig, und bei Einhebung eines Strafbetrages von 10 fl. C. M. für jeden Fall der Unterlassung, binnen 14 Tagen nach Ablauf des Quartals bei dem k. k. steiermärkischen Landrechte eingehe. Zur Vermeidung mehrerer in diesen Tabellen bisher wahrgenommener Gebrechen und Herstellung der Gleichförmigkeit für die Zukunft wird jedoch den Land- und Banngerichten insbesondere bemerkt:

a) daß in die eigentliche Criminal-Tabelle nur die ordentlichen Criminal-Untersuchungen, d. i. solche Untersuchungen gehören, bei welchen die Einleitung des Criminal-Verfahrens entweder bei den befreiten Landgerichten aus eigener Macht, oder bei den nicht befreiten durch Beschluß des Criminal-Spruchgerichts förmlich ausgesprochen worden ist.

b) Die bisher bloß in den Einbegleitungsberichten erwähnten Criminal-Anzeigen und Thatbestandserhebungen, dann die Voruntersuchungen gegen bestimmte Personen, gegen welche aber die Einleitung der Criminal-Untersuchung noch nicht förmlich beschlossen ist, müssen künftig gleichfalls tabellarisch, jedoch abgesondert von den ordentlichen Untersuchungen aufgeführt, und es müssen dabei, wie es bei den Provinzial-Criminalgerichten geschieht, in abgesonderten Colonnen die Gattung des Verbrechens, auf welches die Criminal-Anzeige Beziehung nimmt, — der Tag der erlangten Kenntniß, ob der Thäter unbekannt oder bekannt, und ob er provisorisch verhaftet oder auf freiem Fuße sei, die allfälligen Verhörstage desselben und der Zeugen, dann die sonst getroffenen Vorkehrungen und die Hindernisse der Erledigung oder Einsendung an das Spruchgericht angegeben werden.

c) Bei jeder Tabelle ist eine Spalte für die allfälligen Bemerkungen des Criminal-Spruchgerichts offen zu lassen, und darum auch jede Untersuchung in genügender Entfernung von der andern aufzuführen. Uebrigens kann die Einsendung der Tabellen an das Criminal-Spruchgericht zur Vermeidung überflüssiger Schreiberei ohne besondere

Einbegleitung bloß unter Couvert mit der geziemenden Ueberschrift geschehen.

2. Alle befreiten sowohl als nicht befreiten Landgerichte haben mit der IV. Quartals-Tabelle des Jahres auch die summarischen Hauptausweise, so wie bisher an dieses Obergericht, künftig an das Criminal-Spruchgericht einzusenden, welches dieselben mit den von ihm im Laufe des Jahres gefaßten Beschlüssen und geschöpften Urtheilen vergleichen, und mit der Hauptübersicht hieher vorlegen wird. Diese summarischen Ausweise sind, wie bisher, nach Vorschrift des Justiz-Hofdecretes vom 1. Februar 1822 zu verfassen. Da jedoch hierin vielfache Irrungen und Mängel wahrgenommen werden, so werden die Landgerichte insbesondere aufmerksam gemacht:

a) daß in den Ausweis I der untersuchten und abgeurtheilten oder auf andere Weise in Abgang gebrachten Verbrecher bloß solche Individuen gehören, gegen welche die Criminal-Untersuchung bereits wirklich eingeleitet worden ist, und welche in diesem Stande durch den Tod, die Entweichung oder Abgabe an ein anderes Gericht in Abgang kommen, oder deren Untersuchung durch förmliches Urtheil erledigt worden ist, daß es aber ganz irrig sei, darin auch solche Individuen aufzunehmen, welche bloß in einer Voruntersuchung gestanden sind, von welcher es durch einen Ablassungsbeschluß abgekommen ist, oder welche in diesem Zustande der Voruntersuchung aus was immer für einem Grunde in Abgang gekommen sind.

Aus gleichem Grunde sind in dem Hauptausweise II die ordentlichen Criminal-Untersuchungen von den bloßen Thatbestands-Erhebungen und Voruntersuchungen, von welchen wegen Mangels hinreichender Anzeigungen oder aus einem andern Grunde abgelassen werden mußte, bei welchen also der wahre Thäter nicht bekannt geworden ist, wohl zu unterscheiden.

b) Untersuchungen über Individuen, welche im Laufe der ordentlichen Untersuchung an ein anderes Gericht abgegeben werden, können wohl in dem Ausweise Nr. I, weil dort auch ihre Abgabe ausgewiesen wird; ihre Untersuchungen können aber nicht auch in dem Ausweise Nr. II erscheinen, weil dieselben ohnehin in dem dießfälligen summarischen Ausweise des Gerichtes, an welches die Abgabe geschehen ist, erscheinen, und daher dasselbe Verbrechen in dem Hauptausweise zweimahl ausgewiesen werden würde.

c) Damit das steiermärkische Landrecht die Criminal-Ausweise in steter Evidenz halten könne, werden sämmtliche Land- und Banngerichte angewiesen, demselben jedes Mahl, so oft ein Inquisit stirbt, entweicht oder wieder eingebracht wird, hievon sogleich die Mittheilung zu machen.

3. Da es sehr häufig geschieht, daß die Landgerichte von dem Austritte und Wechsel der bei denselben angestellten Criminalrichter diesem Obergerichte die Anzeige sogleich zu erstatten unterlassen, so wird sowohl den befreiten als nicht befreiten Landgerichten die Pflicht neuerlich eingeschärft, diese Anzeige auf der Stelle und in jedem Falle eher zu erstatten, als der neu eintretende Richter seine Geschäftsführung beginnt; widrigens sie nicht nur zur Strafe gezogen, sondern auch von dem Criminal-Spruchgerichte, welches die Amtshandlungen eines hierorts nicht legitimirten Criminalrichters nicht anerkennen kann, in Ermanglung eines solchen zu den vorfallenden Geschäften sogleich der Bannrichter oder ein anderer Commissär abgeordnet werden würde.

Die Befolgung aller vorstehenden Anordnungen wird genau überwacht, und insbesondere von dem Criminal-Spruchgerichte jede hierin beobachtete Saumseligkeit einzelner Landgerichte diesem Obergerichte zur geeigneten Ahndung angezeigt werden.

Klagenfurt am 16. August 1838.

114.

Regulirung des Verfahrens hinsichtlich der wegen verspäteter Rechnungsvorlagen zu verhängenden Strafen.

Um das Verfahren hinsichtlich der wegen verspäteter Rechnungsvorlagen zu verhängenden Strafbeträge und der dießfalls einlangenden Nachsichtsgesuche zu reguliren, findet man mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 10. Februar 1836 Zahl 2065 *) folgende Bestimmung zu erlassen:

1. Da jedes Nachsichtsgesuch dieser Art eine gründliche Würdigung aller vorgebrachten Entschuldigungsgründe erfordert, so erscheint die schon bisweilen angewendete cumulative Behandlung solcher Einschreiten mittels Consignation unzweckmäßig. Es ist daher künftig jedes Gesuch einzeln mit abgesondertem Berichte

*) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 25, Zahl 26.

zu überreichen, und sich über die darin enthaltenen Motive genau auszusprechen;

2. in jenen Fällen, wo Rechnungseingaben bei den Kreisämtern zur gehörigen Zeit einlangen, ihrer Mangelhaftigkeit wegen aber zurückgestellt werden müssen, und wo sich voraussehen läßt, daß durch diese Zurückstellung der gesetzliche Termin zur Einsendung der Rechnungen an das Gubernium oder die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung überschritten werden wird, haben die Kreisämter für die betreffenden Rechnungsleger von Amtswegen bei der Zurückstellung unter Einem um eine weitere Frist zur Rechnungsvorlage einzuschreiten, außer es wären die aufgefundenen Mängel von der Art, daß dabei dem Rechnungsleger eine grobe, schon an sich strafwürdige Nachlässigkeit zur Last fiele;

3. sind die Rechnungsleger anzuweisen, daß sie, wenn eintretende Hindernisse ihnen die rechtzeitige Vorlage unmöglich machen sollten, alsogleich eine Frist anzusuchen, nicht aber erst den Verfall des Pönales abzuwarten haben, indem man künftig auf jene Entschuldigungsgründe keine Rücksicht nehmen wird, welche noch vor Ablauf des gesetzlichen Vorlags-Termins zur Kenntniß der Behörden hätten gebracht werden können. Es versteht sich übrigens von selbst, daß derlei bei dem k. k. Kreisamte einlangende Fristgesuche mit aller Beschleunigung hieher vorzulegen sind, indem nur so deren Zweck, nähmlich deren Vormerkung bei der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, ehe die Aufnahme der Rechnung in den Rückstands- und Strafausweis geschieht, erreicht werden kann;

4. endlich ist mit größerem Nachdrucke auf die Einbringung der verfallenen Strafbeträge hinzuwirken, da es sich gezeigt hat, daß der wiederholten Betreibungen ungeachtet noch hie und da Strafbeträge von mehreren Jahren aushaften.

Gubernialverordnung vom 5. September 1838, Zahl 14504; an die k. k. Kreisämter.

115.

Bestimmung, welche zeitliche Dienstesunterbrechung dem ausgezeichnet gut dienenden Wärtersperſonale der öffentlichen Krankenhäuſer bei ihrer Proviſionirung nicht ſchaden ſolle.

Vermög Hofkanzleidecretes vom 23. Auguſt 1838 Z. 20977 haben Se. k. k. Majeſtät bei Gelegenheit eines ſpecielen Falles unterm 11. Auguſt d. J. zu beſchlieſſen geruht, daß dem ausgezeichnet gut dienenden Wärterperſonale in den öffentlichen Krankenhäuſern eine zeitliche Dienstesunterbrechung wegen Krankheit oder Sperrung der Krankenzimmer bei Zuſammenrechnung ihrer wirklichen Dienstesactivität zum Behufe der Proviſionirung nicht ſchaden ſoll.

Gubernialerledigung vom 5. September 1838, Zahl 14869.

116.

Beſtimmungen hinſichtlich der Verfaſſung der Ertrags-bilanzen und Rechnungsabſchlüſſe der Magiſtrate landesfürſtl. Ortſchaften.

Ein landesfürſtl. Magiſtrat hat einen im Jahre 1828 gegen Verrechnung erfolgten und reel behandelten Vorſchuß bei der im Jahre 1837 eingetretenen Richtigkeitspflege in correlativer Beziehung auf das Jahr 1828 durchlaufend verrechnet, ohne das wahre Sachverhältniß in dem Rechnungsabſchluſſe pro 1837 näher zu beleuchten, und die Sache gewann hiedurch den Anſchein, daß der verrechnete Betrag als ein reeler Rückerſatz von geleiſteten Vorſchüſſen früherer Jahre zu betrachten ſei.

Um ähnliche Anſtände für die Zukunft zu beſeitigen, und um für diejenigen Fälle, wo es ſich um die Nachweiſung der Vermögenskräfte zur Beſtreitung jährlich wiederkehrender Auslagen handelt, einen ſichern Anhaltspunct zu gewinnen, fand die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 27. Auguſt d. J.

Z. 21752 aufzutragen, den Magiſtraten der landesfürſtl. Ortſchaften zur Pflicht zu machen, vom Jahre 1838 angefangen in den zu liefernden Ertragsbilanzen, in welchen alle reelen Empfänge und Ausgaben ohne Unterſchied, mithin auch die reel zu behandelnden Vorſchüſſe gegen Verrechnung und die davon abſtammenden Rückerſätze, die Mängelserſätze, Mängelsvergütungen, die Gefällsnachläſſe und Rückgaben, die Communalbeiträge und Verzehrungsſteuerzuſchläge zur Deckung der jährlichen Abgänge aufzunehmen ſind, am Schluſſe derſelben anerkennungsweiſe die Zifferhöhe der für die anzuſtellenden Durchſchnittsberechnungen nicht geeigneten Empfänge und Ausgaben mit der Bezeichnung:

a) zur Durchſchnittsberechnung nicht gehörige reele Empfänge,

b) zur Durchſchnittsberechnung nicht gehörige reele Ausgaben,

erſichtlich zu machen, und ſich hiebei im Allgemeinen an die von der Hofbuchhaltung politiſcher Fonde für zweckmäßig erkannten nebenliegenden Beſtimmungen zu halten.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Wiſſenſchaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß geſetzt.

Gubernialverordnung vom 5. September 1838, Zahl 14925; an die k. k. Kreisämter.

Bemerkungen der k. k. Hofbuchhaltung politiſcher Fonde.

Wenn in der Ertragsbilanz alle reelen Ergebniſſe nachgewieſen ſind, ſo handelt es ſich insbeſondere um die Löſung der Frage, welche Beträge davon zu den gewöhnlichen, und welche zu den außergewöhnlichen des nähmlichen Jahres, für welches der Abſchluß verfaßt wird, gehören.

Die Nothwendigkeit dieſer Unterſcheidung tritt um ſo deutlicher hervor, wenn erwogen wird, daß die außerordentlichen Empfänge der Kammeramtscaſſe den Ertrag derſelben unvorgeſehen erhöhen, und die außerordentlichen Ausgaben die Kammeramtsrenten übergehend belaſten, ſonach auf Bei-

des gar nicht reflectirt werden kann, wenn zur Erhebung der Vermögenskräfte des Kammeramtes für bleibende Zwecke geschritten werden will.

Obwohl übrigens die Nachweisung der zur Durchschnittsberechnung nicht geeigneten Empfänge und Ausgaben in den jährlichen Ertragsbilanzen von Seite der Magistrate erst mit dem Verwaltungsjahre 1838 beginnt, so ist dennoch zur Vermeidung allfälliger Irrungen auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zeitabschnitt, von welchem die fraglichen Durchschnittsergebnisse hierorts in Vormerkung genommen werden, von dem Jahre 1837 an begonnen hat, woraus sich zugleich der Umstand erklären läßt, daß, wie weiter unten vorkommen wird, in einiger Beziehung die geforderten Nachweisungen sich auch auf das letzterwähnte Jahr zu erstrecken haben.

Diejenigen Rubriken, welche in den verfaßten Ertragsbilanzen unter den reelen Ergebnissen auf den Grund der vorhabenden Ausschliessung der zur Durchschnittsberechnung sich nicht eignenden Posten vorzüglich ins Auge gefaßt werden müssen, sind:

Beim Empfange:
1. Die Mängelsersätze.
2. Die rückersetzten Vorschüsse gegen Verrechnung.
3. Verzugszinsen.
4. Verschiedene Einnahmen.

Bei der Ausgabe:
1. Die Mängelsvergütungen.
2. Die Vorschüsse gegen Verrechnung.
3. Die Abschreibungen und Nachlässe.
4. Die außerordentlichen Bauauslagen.
5. Die verschiedenen Auslagen.

So wie es keinem Zweifel unterliegt, daß beim Empfange die Verzugszinsen und die unter den verschiedenen Empfängen vorkommenden außerordentlichen Ergebnisse, dann bei der Ausgabe die außerordentlichen Bauauslagen und die unter den verschiedenen Auslagen enthaltenen außergewöhnlichen Bestreitungen jederzeit als solche Vorfälle zu betrachten sind, welche bei den vorzunehmenden Durchschnittsberechnungen unberücksichtigt bleiben müssen, wirft sich bei den Mängelsersätzen, Mängelsvergütungen, Abschreibungen und Nachlässen die Frage auf: a) ob dieselben von ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnissen entsprungen sind, und b) ob dieselben zur Ausgleichung solcher Ergebnisse in Vorschreibung ge-

bracht wurden, welche die Censur der Jahresrechnungen 1837 und 1838 oder jene von früheren Jahren betroffen haben.

Da es sich nun von selbst versteht, daß alle Vorschreibungsposten an Mängelsersätzen, Mängelsvergütungen, Abschreibungen und Nachlässen, welche von außerordentlichen Empfängen und Ausgaben herrühren, von dem nachzuweisenden Durchschnittsertrage auszuscheiden sind, so wird es bloß hinsichtlich der von den gewöhnlichen Ergebnissen abstammenden Mängelsersätzen, Mängelsvergütungen, Abschreibungen und Nachlässen darauf ankommen, ob selbe als Ausgleichungsbeträge schon verrechneter Empfänge und Ausgaben der letztbesagten zwei Jahre 1837 und 1838 zu betrachten sind, in welchem Falle eine Ausscheidung derselben nicht Statt finden darf, oder ob selbe als Bemänglungs- oder Abschreibungsposten der früheren Jahre, d. i. vom Jahre 1836 abwärts, bezeichnet werden, in welcher Eigenschaft dieselben, weil der Anfang der durchschnittsmäßigen Nachweisung mit dem Jahre 1837 (bei dem Magistrate eigentlich mit 1838) beginnt, davon ausgeschieden werden müssen.

Was endlich die reel in Ausgabe gestellten Vorschüsse gegen Verrechnung, mit welchen die bei dem Empfange vorkommenden rückersetzten Vorschüsse dieser Art in Verbindung stehen, betrifft, so gibt die obberührte Tendenz der Darstellung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedarfes hierzu den richtigsten Anhaltspunct, und es können dem zu Folge von den Ersteren nur solche Ergebnisse unter der Durchschnittssumme der Ausgaben belassen werden, welche gewöhnliche Zwecke betroffen haben, so wie in gleicher Rücksicht von den Letztern nur solche zurückgelangte Beträge unter der Durchschnittssumme des Empfanges erscheinen dürfen, welche von hinausgegebenen Vorschüssen zur Bestreitung gewöhnlicher Erfordernisse herrühren.

Um aber hinsichtlich der Richtigkeit der von den Magistraten in den jährlichen Ertragsbilanzen anmerkungsweise gelieferten Nachweisungen zum Behufe der durchschnittsmäßigen Rechnungsergebnisse in Gewißheit zu sein, hätte auch die Prov. Staatsbuchhaltung dieselben gleich den übrigen Bilanzresultaten der entsprechenden Prüfung zu unterziehen, und wenn dabei Unrichtigkeiten wahrgenommen werden sollten, für deren Beseitigung Sorge zu tragen.

117.

Vorschrift über die Kundmachungen der Privilegien-Verleihungen bezüglich auf die Geheimhaltung der Beschreibungen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut hohen Decretes vom 18. August 1838 Zahl 33403, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, sich bestimmt gefunden, zu verfügen, daß in Zukunft nicht nur über jede vorkommende nachträgliche Verzichtleistung auf die Geheimhaltung einer ursprünglich geheim gehaltenen Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, nebst der Eintragung der Privilegiumsbeschreibung in die öffentlichen Register, eine Kundmachung durch die öffentlichen Blätter mit der Wirkung eingeleitet werden soll, daß erst die von der Zeit dieser Kundmachung an unternommenen Nachahmungen des Privilegiumsobjectes der in dem §. 29 des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 vorgesehenen Strafe unterliegen können, — sondern daß auch bei der Kundmachung der Privilegien-Verleihungen rücksichtlich eines jeden Privilegienwerbers, der sich die Geheimhaltung seiner Privilegiumsbeschreibung ursprüglich ausbedungen hat, der Beisatz: »Hat sich die Geheimhaltung seiner Beschreibung ausdrücklich bedungen,« in die dießfällige Verlautbarung aufgenommen werden soll.

Gubernialerledigung vom 9. September 1838, Zahl 15098.

118.

Vorschrift, daß die disponiblen currenten Ueberschüsse der politischen Fonde als Regiekosten und Dotationsvergütung an das Aerar abgeführt werden sollen.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 24. August d. J. Zahl 21448 haben Se. k. k. Majestät mittels allerhöchster Entschliessung vom 15. August d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die disponiblen currenten Ueberschüsse der politischen Fonde für die Vergangenheit und Zukunft als

Regiekosten und Dotationsvergütung auf Rechnung derjenigen Fonde, bei welchen sich solche Ueberschüsse nach den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen ergeben, bis auf weitere Bestimmung an das Aerar abgeführt werden.

Gubernialerledigung vom 10. September 1838, Zahl 15002.

119.

Befreiung der montanistischen Werke zu Eibiswald und St. Stephan vom Gebrauche des Stämpels.

In der Anlage wird dem k. k. Kreisamte die Circularverordnung des k. k. innerösterr. küstenl. Appellations-Gerichtes vom 30. August 1838 Zahl 10845, betreffend den Uebergang in die Aerarial-Verwaltung der montanistischen Werke zu Eibiswald und St. Stephan und die ihnen zugestandene Stämpel-Freiheit mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe den dortkreisigen Gerichts-Behörden im Carnierwege bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 13. September 1838, Zahl 15373; an die k. k. Kreisämter.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterr. küstenländischen Appellations-Gerichtes.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 7. Juli 1838 der k. k. obersten Justizstelle, und diese mit herabgelangtem hohen Hofdecrete vom 21. August l. J. Hofzahl 4712 anher eröffnet, daß die montanistischen Werke zu Eibiswald und St. Stephan in Steiermark in die Aerarial-Verwaltung übergegangen, und der Innerberger-Hauptgewerkschafts-Direction untergeordnet seien, daher die k. k. allgemeine Hofkammer diesen Aemtern in Beziehung auf die Verwaltungs-Geschäfte die Stämpel-Freiheit in dem Maße zuzugestehen befunden habe, als solche gesetzlich der erwähnten Hauptgewerkschafts-Direction zukömmt.

Welches sämmtlichen in dem Sprengel dieses k. k. Appellationsgerichtes befindlichen Gerichtsbehörden in Steiermark zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 30. August 1838.

120.

Vorschrift, daß die Mannschaft der Gränz- und Gefällen-Wache mit Sie anzureden sei.

Es besteht die Anordnung, daß die Mannschaft der Gränz- und Gefällen-Wache ohne Unterschied der Stufe von den Vorgesetzten mit Sie anzureden ist.

Bei einer solchen Einrichtung in dem Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen fand sich die hohe Hofammer mit Decret vom 1. September 1838 Zahl 34055, bewogen, anzuordnen, daß sich auch von den Beamten der dem Gubernium unterstehenden Behörden und Aemter und den politischen Organen überhaupt des gleichen Ausdruckes in der Ansprache bedient werde.

Wovon das k. k. Kreisamt zur eigenen Benehmung und weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 14. September 1838, Zahl 15531; an die k. k. Kreisämter.

121.

Bestimmung des Wirkungskreises der Justiz- und politischen Behörden bei Bewilligung und Vornahme öffentlicher Versteigerungen.

Die beiliegende von dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte erlassene Circular-Verordnung hinsichtlich des Wirkungskreises der Justiz- und politischen Behörden bei Bewilligung und Vornahme öffentlicher Versteigerungen wird dem k. k. Kreisamte zur Verständigung sämmtlicher Ortsgerichte und Magistrate mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 15. September 1838, Zahl 15607, an die k. k. Kreisämter.

Circular-Verordnung
des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichtes.

Ueber die hinsichtlich des Wirkungskreises der Justiz- und politischen Behörden bei Bewilligung und Vornahme öffentlicher

Versteigerungen von dem k. k. steiermärkischen Gubernium gestellte Anfrage wurde dem Gubernium von der k. k. vereinten Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, unterm 2. August 1838 Zahl 11886/1013, erinnert:

In der Lizitations-Ordnung vom 15. Juli 1786 sind die gerichtlichen Versteigerungen den Gerichten, alle übrigen den politischen Behörden zugewiesen.

Was zu den gerichtlichen Versteigerungen gehört, ist durch den §. 2 der erwähnten Versteigerungs-Ordnung und durch das Hofdecret vom 13. Juli 1789 (Nr. 1032 der J. G. S.) vorgezeichnet.

Die Justiz-Behörden können sich daher in die Bewilligung oder Abhaltung freiwilliger Versteigerungen, wenn sie nicht unter die gerichtlichen zu zählen sind, nicht einlassen, und es geht nicht an, es der Willkühr der Parteien zu überlassen, ob sie die freiwillige Versteigerung bei der Justiz- oder politischen Behörde ansuchen wollen, da dieß nur zu neuen Conflicten führen würde, denen schon durch das Hofdecret vom 21. Jäner 1831 Zahl 7371, vorgebeugt werden wollte.

Welches gemäß dem mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 14. August l. J., Hofzahl 4672, anher gelangten Aufträge sämmtlichen in dem Sprengel dieses k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Gerichtsbehörden zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 30. August 1830.

122.

Kundmachung der neuen Fahrpost-Ordnung.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt die gewöhnliche Anzahl von Exemplaren der laut hoher Hofkammerverordnung vom 18. August 1838 Zahl 32408 mit 1. November 1838 in Wirksamkeit tretenden neuen Fahrpost-Ordnung zur Kundmachung und Betheilung sämmtlicher Behörden.

Gubernialverordnung vom 21. September 1838, Zahl 15532;
an die k. k. Kreisämter.

Kundmachung.

Mit Beziehung auf die Paragraphe 7, 9, 17 unter 2 und 24 des Post-Gesetzes vom 5. November 1837 werden zu Folge

hohen Hofkammerdecretes vom 12. Junius 1838 Zahl 16842/763 mit der folgenden Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen über die Benutzung der von der Staatspost-Anstalt eingeleiteten periodischen Fahrten zum Transporte von Sachen und von Personen festgesetzt; wobei die Post-Anstalt für die ihr übergebenen Sachen die Haftung für alle Zufälle, unter den im 3. Abschnitte des I. Theiles angezeigten näheren Bestimmungen, gegen alleinige Entrichtung der gesetzlichen Porto-Gebühren, vom 1. November 1838, als dem Tage angefangen, übernimmt, an welchem die Wirksamkeit dieser Fahrpost-Ordnung beginnt.

Da sich die Personen (Parteien), welche die Fahrpost zu Sendungen, die nicht nach dem Gesetze ausschliessend der Post-Anstalt vorbehalten sind, oder zur Reise benützen, diesen Bestimmungen unterziehen, so vertreten dieselben die Stelle des Vertrages zwischen jenen Personen und der Staatspost-Anstalt, und es sind die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen beider darnach zu beurtheilen.

Fahrpost-Ordnung.

I. Theil.

Sachen-Transport.

I. Abschnitt.

Bestimmungen für die Aufgabe der Sendungen.

§. 1.

1. Versendungen, welche mit der Fahr-Post Statt finden.

Mit der Fahrpost müssen jene Sachen versendet werden, deren Transport in Gemäßheit der §§. 7 und 9 des Post-Gesetzes vom 5. November 1837 dem Staate ausschliessend vorbehalten ist, in so weit deren Beförderung nach den Bestimmungen der Briefpost-Ordnung nicht mit der Briefpost Statt finden muß.

Die Fahrpost-Anstalt nimmt überdieß, unter der im nachfolgenden §. 2 ausgedrückten Beschränkung, Waaren und sonstige Effecten, dann Geld- und Werthpapiere zur Versendung an.

§. 2.

2. Vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossene Gegenstände:

Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

a) mit Rücksicht auf die Gattung.

a) lebende Thiere,

b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineral-Säuren, Chlor-Präparate u. dgl.

Diejenigen, welche derlei Sachen unter falscher Declaration (§. 4 unter a) oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. C. M., und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

---

b) mit Rücksicht auf Gewicht und Umfang der Sendung.

Waaren- und Effecten-Sendungen im Gewichte über 80 Pfund, wie auch Sendungen von geringerem Gewichte aber größerem Umfange werden nur unter der Bedingung zur Fahrpost aufgenommen, daß dieselben sowohl bei dem Postamte, wo die Aufgabe Statt findet, als auch bei den Theilungs-Aemtern unter Wegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können. Erübriget für derlei Sendungen auf dem zuerst abfahrenden Wagen kein Raum, so werden dieselben erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost ab- und bezüglich weiter gesendet, und es kann das Eintreffen derselben an dem Bestimmungsorte binnen der in den Fahrpost-Coursen vorgesehenen Frist nicht zugesichert werden.

Die Annahme solcher Sendungen kann übrigens von Seite der Post-Anstalt auch unbedingt verweigert werden.

§. 3.

3. Obliegenheiten des Versenders:

Dem Versender eines Frachtstückes liegt ob:

a) allgemeine,

a) dasselbe mit einer vollständigen Adresse zu versehen, welche den Ort, wohin es bestimmt ist, den Vor- und Zunahmen des Empfängers, wie auch dessen Wohnung

deutlich entnehmen, und den Empfänger von andern Personen gleichen Nahmens unterscheiden läßt;

b) seine eigene (des Versenders) vollständige Adresse, d. i. Vor- und Zunahmen, Charakter und Wohnort, auf der Rückseite der Sendung oder des Frachtbriefes (§. 4 unter b) anzusetzen, und

c) die Sendungen mit Rücksicht auf Inhalt und Werth, dann auf die Entfernung des Bestimmungsortes so wohl zu packen und zu verwahren, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gehörig gesichert ist.

§. 4.

b) besondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen.

1. Bei Sendungen von Waaren, Pretiosen und sonstigen Effecten.

Bei Sendungen von Waaren, Pretiosen und sonstigen Effecten hat der Versender:

a) auf der Adresse (§. 3 unter a) den Inhalt der Sendung mit Bestimmung des Werthes derselben, in Conv.-Münze ausgedrückt, anzugeben; Schriften ohne Werth sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, und die Werthangabe kann ausnahmsweise bei Gegenständen von geringem Werthe unterbleiben (§. 32);

b) wenn das Frachtstück das Gewicht von 3 Loth übersteigt, ist demselben eine abgesonderte Adresse (Frachtbrief) beizugeben und derselben das Siegel, womit der versendete Gegenstand zu versiegeln ist (§. 5), aufzudrücken.

Wird das Frachtstück selbst nicht mit einer förmlichen Adresse, sondern nur mit einem Zeichen versehen, so muß doch der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist, deutlich darauf geschrieben, und das Zeichen mit jenem auf der abgesonderten Adresse (dem Frachtbriefe) vollkommen übereinstimmend beigefügt werden.

c) Enthält die Sendung flüssige oder leicht zerbrechliche Gegenstände, so ist dieß (mit Ausnahme der Fässer) auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

§. 5.

Sieglung der Emballage.

Der Inhalt von Frachtstücken der im §. 4 bezeichneten Gattung wird von Seite der Postanstalt nicht untersucht, sondern es muß derselbe der Wahrheit gemäß declarirt (§. 4 unter a) und jedes solche Frachtstück an den Schließen (Fugen und Nähten der Emballage) oder mittels gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders nach Erforderniß mehrfach, wohl versiegelt, zur Aufgabe gebracht werden.

§. 6.

Sendungen nach dem Auslande.

Den Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten, welche nach dem Auslande bestimmt sind, ist nebst dem Frachtbriefe eine offene Declaration beizugeben, welche enthalten muß:

a) den Nahmen des Empfängers,

b) den Ort der Bestimmung,

c) das Zeichen, womit das Frachtstück versehen ist,

d) die genaue Angabe des Inhaltes nach der Gattung und dem Netto-Gewichte jeder Gattung,

e) den Ort und den Tag der Ausstellung der Declaration, und

f) den Nahmen und Wohnort des Versenders.

§. 7.

Beobachtung der Zollvorschriften.

Es liegt dem Versender ferner ob, bei Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollämtlichen Behandlung unterworfen sind, diese letztere mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und derselbe hat seine dießfälligen Handlungen oder Unterlassungen allein zu verantworten.

§. 8.

2. Bei Sendungen von Gold und geldvorstellenden Effecten:

Silbergeld und Gold, so weit es nicht nach Vorschrift des unten folgenden §. 10 in offenen Briefen zur Post gebracht werden muß, ist bis zum Gewichte von fünf Pfunden in Rollen, mehrfach mit Papier umwunden, bei höherem Gewichte aber

a) Silbergeld u. Goldmünzen.

überdieß in haltbarer Wachsleinwand eingehüllt, fest und zweckmäßig gepackt, und mit dem Parteisiegel mehrfach gesiegelt aufzugeben.

Uebersteigen derlei Sendungen das Gewicht von vierzig Pfunden, so werden dieselben nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reifen versehen, dann in Stroh und Rupfen emballirt und gehörig gesiegelt sein müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, von der Post-Anstalt aufgenommen.

Derlei Geldsendungen dürfen übrigens in einem Stücke (collo) das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Auf der Adresse (§. 3 unter a) und auf dem mit dem Parteisiegel zu versehenden Frachtbriefe ist der Inhalt der Sendung nach der Geldsorte und nach dem Gesammtbetrage zu bezeichnen.

§. 9.

b) Kupfergeld.

Kupfergeld, mit Ausnahme von Theilbeträgen, welche Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beigeschlossen worden, ist bei der Aufgabe zur Versendung mit der Fahrpost wie ein Frachtstück, dessen Inhalt in Waaren besteht (§. 4 und 5) zu behandeln.

Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

§. 10.

c) Papiergeld und Banknoten, und kleinere Beträge.

Papiergeld und Banknoten, ohne Beschränkung des Betrages, Silbergeld bis 10 Gulden und Gold bis 100 Gulden muß, mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, dann von dem übernehmenden Postbeamten gezählt, und unter Controllsiegel, d. i. unter jenem des Versenders und dem des Postamtes, in Gegenwart des Aufgebers verschlossen werden.

Papiergeld und Banknoten müssen von dem Aufgeber auf der Adresse (§. 3 unter a) nicht nur der Gesammtsumme nach angegeben, sondern auch nach Gattung und Stückzahl specificirt werden.

§. 11.

d) Werthpapiere.

Werthpapiere, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisun-

gen, Lotterieloose, und d. gl., sind zwar unversiegelt zur Post zu bringen, die Post-Anstalt überzeugt sich jedoch nur von dem Vorhandensein der angegebenen Gattung, ohne in die Prüfung des Werthes einzugehen, und dem Versender ist gestattet, auf der Adresse (§. 3 unter a) den Werth nach eigenem Ermessen anzugeben.

Die Sendung wird in Gegenwart des Aufgebers mit dem Siegel des Versenders verschlossen. Der Versender ist verpflichtet über derlei abgesendete Papiere und deren wesentliche Merkmahle zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten. (38).

§. 12.

e) Vermischte Geldsendungen.

Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effecten und andere Schriften dürfen vermischt und unter einem und demselben Umschlage (Couvert) nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über acht Loth im Gewichte hält. Die Adresse (§. 3 unter a) muß sodann die einzelnen Gattungen nach den in den §§. 8, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen und die Hauptsumme angeben, und die Sendung wird im Postamte in Absicht auf den richtigen Inhalt eingesehen, und sowohl mit dem Siegel des Postamtes, als mit jenem des Versenders gesiegelt.

Bei Geldsendungen von größerem Gewichte und bei Frachtstücken anderer Art wird eine vermischte Aufgabe solcher Gegenstände, für welche einzeln genommen verschiedene Porto-Taxen bestehen, nicht gestattet, und dieselben müssen, wenn sie auch zur Versendung an einen und denselben Empfänger bestimmt sind, als abgesonderte Frachtstücke gepackt und zur Aufgabe gebracht werden.

§. 13.

4. Strafe der falschen Declaration.

Wird bei der Aufgabe einer Sendung durch falsche Declaration des Inhaltes (§. 4 unter a, dann 3) die Bemessung eines mindern, als des tarifmäßigen Porto veranlaßt, so wird im Entdeckungsfalle, wofern nicht eine Gefällsübertretung dabei eintritt, worüber die Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten

hat, der gesetzliche Porto im vierfachen Betrage als Strafgebühr von dem Empfänger, und falls derselbe die Annahme des Frachtstückes ablehnt, von dem Versender abgenommen; die Sendung aber vor Erlag dieser Gebühr nicht ausgefolgt.

Hat Jemand vorsetzlich werthlose oder geringfügige Sachen als kostbare Gegenstände declarirt, oder sonst durch eine absichtliche höhere Angabe des Werthes der Sendung die Post-Anstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Post-Anstalt gänzlich ausgeschlossen, und der Versender hat jeden allfälligen auf was immer für eine Art in Bezug auf den Inhalt der Sendung erlittenen Schaden selbst zu tragen.

§. 14.

5. Aufgabs-Recepisse.

Ueber jede der Post-Anstalt anvertraute Sendung wird von dieser letzteren dem Versender zu Handen des Aufgebers eine den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth derselben bezeichnende Empfangsbestätigung (Aufgabs-Recepisse) ausgestellt, womit sich der Versender in allen Fällen, wo derselbe eine auf die geschehene Aufgabe gegründete Verpflichtung der Post-Anstalt in Anspruch nimmt, ausweisen muß (§. 35 unter a).

Bei mündlichen Reclamationen ist das Postamt, bei welchem sie angebracht werden, verpflichtet, die geschehene Anmeldung mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe Statt findet, auf der Rückseite des Aufgabs-Recepisses in gehöriger Form zu bestätigen.

§. 15.

6. Retour-Recepisse.

Auf besonderes Begehren bei der Aufgabe wird der Sendung eine vom Empfänger zu unterfertigende Empfangsbestätigung (Retour-Recepisse) beigegeben, welche nach ihrem Einlangen vom Versender gegen Zurückstellung der über die Aufgabe ausgestellten Empfangsbestätigung des Postamtes (des Aufgabs-Recepisses) bei diesem letzteren erhoben werden kann.

§. 16.

7. Verfügung über aufgegebene Frachtstücke.

Der Versender ist befugt, über die der Post-Anstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so

lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 3 unter a und §. 22) übergeben worden sind.

Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Rücknahme einer Sendung vor deren Abfertigung gehört, hat sich der Versender bei dem Postamte über seine Persönlichkeit, dann mit dem Aufgabs-Recepisse (§. 14) und mit dem Siegel, womit das Frachtstück von seiner Seite versiegelt worden ist, auszuweisen.

Wird eine derlei Verfügung durch eine andere Person als den Versender selbst angesprochen, so hat dieselbe nebst dem Aufgabs-Recepisse und dem Siegel auch den schriftlichen gehörig legalisirten Auftrag des Versenders, welcher bei dem Postamte zu verbleiben hat, beizubringen.

§. 17.

8. Porto-Gebühren.

1. Ausmaß.

Die für den Sachen-Transport an die Post-Casse nach Verschiedenheit der Gegenstände zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Fahrpost-Tariff).

§. 18.

2. Zeitpunct der Zahlung.

Dem Versender steht, mit Ausnahme der im §. 19 bezeichneten Fälle, frei, die Porto-Gebühren für Sendungen im Inlande bis an den Bestimmungsort, und für Sendungen nach dem Auslande bis an die Gränze des österreichischen Staatsgebiethes bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den von ihm bezeichneten Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen.

§. 19.

3. Sendungen, wofür das Porto bei der Aufgabe bezahlt werden muß.

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe bezahlt werden:

a) mit Rücksicht auf die Empfänger:

a) mit Rücksicht auf die Empfänger,

1. für Sendungen an Behörden, Aemter und Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Bezahlung des Postporto befreit sind;

2. für Sendungen über Krakau an Empfänger in dem Königreiche Pohlen und in Rußland;

b) mit Rücksicht auf den Inhalt:

b) mit Rücksicht auf den Inhalt.

1. für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. Conv. Münze beträgt, daher für alle für das Ausland bestimmte Sendungen, deren Werth nicht angegeben wird (§. 4 unter a);
2. für Sendungen, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfene Sachen enthalten, in welcher Beziehung, so wie in Absicht auf die Annahme solcher Gegenstände (§. 2 unter a), der Post-Anstalt die Beurtheilung und Entscheidung zukömmt;
3. für Sendungen von Wechseln, Privat-Obligationen, Lotterieloosen und Geldanweisungen.

§. 20.

4. Vorgang bei unrichtiger Anwendung des Porto-Tariffs.

Die unrichtige Anwendung eines Porto-Gebührsatzes oder ein bei Bemessung der Porto-Gebühr unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich zuviel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung der Partei von der Post-Casse zurückerstattet.

Hat diese letztere, ohne absichtlich die Verkürzung der Post-Casse herbeigeführt zu haben (§. 13), weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte: so ist sie verpflichtet, den auf die tariffmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

Die dießfällige Forderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpuncte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

§. 21.

9. Befugniß des Aufgebers, der richtigen Abgabe einer Sendung nachzuforschen.

Im Falle des Zweifels über die richtige Abgabe einer Sendung an den Adressaten (§. 22) ist der Versender befugt, die ämtliche Nachforschung

darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, zu begehren, welchem Begehren durch die Absendung einer Anfrage (Questions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Post-Amt entsprochen wird.

Beruht der Zweifel auf einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, womit dieser den richtigen Empfang der Sendung in Abrede stellt, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung der Anfrage an das Abgabs-Postamt unentgeltlich; in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Brief-Porto's, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Post-Anstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Statt gefundenen Verlust der Sendung führen sollte.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Abgabe der Sendungen.

§. 22.

1. Wer als rechtmäßiger Empfänger betrachtet wird.

Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergehung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, falls derselbe der Post-Anstalt von der Gerichtsbehörde nahmhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Personen legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Commando's zur Uebernahme derselben die Stelle der Vollmacht der Adressaten.

§. 23.

2. Vorgang bei der Abgabe.

a) Zustellung.

Die am Orte ihrer Bestimmung eingelangten Sendungen, welche keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, werden, wofern ihr Gewicht 3 Pfund nicht übersteigt, dem Adressaten (§. 22), wenn er sich die Abholung vom Postamte nicht vorbehalten hat, und im Orte, wo dasselbe sich

befindet, wohnhaft ist, durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung überbracht.

§. 24.

b) Avisosendungen.

Sendungen, welche einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, oder deren Gewicht 3 Pfund übersteigt, oder deren Empfänger nicht im Orte des Postamtes wohnen, werden diesen letzteren zu dem Ende avisirt, damit dieselben von dem Postamte, im ersteren Falle gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften, bezogen werden können.

§. 25.

3. Obliegenheiten des Empfängers:

a) Allgemeine.

1. Aufgabs-Recepisse.

Der Adressat, oder wenn derselbe zur Uebernahme eine andere Person ordnungsmäßig bevollmächtigt hat, diese letztere, oder endlich der gerichtlich aufgestellte Vermögensverwalter, ist verpflichtet, die Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) in Gegenwart des die Sendung überbringenden Briefträgers oder Postbestellten (§. 23), oder wenn die Abgabe bei dem Postamte Statt findet (§. 24) in Gegenwart des Postbeamten eigenhändig zu unterfertigen.

§. 26.

2. Anzeige über Abgang oder Beschädigung.

In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wofern er auf dem Grunde des III. Abschnittes dieser Fahrpost-Ordnung eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtigt, dem Abgabspostamte vor Uebernahme der Sendung hiervon die Meldung machen, und bei dem Bezuge derselben, falls er die Annahme der Sendung nicht ablehnt, auf dem Abgabs-Recepisse den Vorbehalt des Anspruches auf Schadenersatz ausdrücken (§. 35). Das Postamt ist verpflichtet, das Nöthige zur vollständigen Erhebung des Schadens in Gegenwart des Empfängers zu veranlassen, über dessen Vergütung der III. Abschnitt dieser Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen enthält.

Einem Vorbehalte des Empfängers bei anstandsloser Uebernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte wird nicht Raum gegeben (35).

b) Besondere.

1. Bei Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten.

§. 27.

Sendungen von Waaren, Pretiosen und sonstigen Effecten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen, den Zustand der Siegel zu untersuchen, und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde.

Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder der Emballage, oder ein Abgang am Gewichte, so ist der Empfänger berechtigt, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren, um von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Ueberzeugung zu erlangen.

Dagegen ist der Empfänger verpflichtet, derlei Sendungen im Postamte in seiner Gegenwart öffnen zu lassen, wenn das Letztere von dem Inhalte Einsicht zu nehmen verlangt, um sich von der Richtigkeit der Declaration und der Porto-Gebührenbemessung zu überzeugen.

2. Bei Sendungen von Geld und Werthpapieren.

a) Sendungen unter Partei-Siegel.

§. 28.

Bei der Abgabe von Sendungen, welche Geld oder Werthpapiere enthalten, und nur unter dem Siegel des Versenders (§. 8, 9 und 11), oder unter jenem einer ausländischen Postanstalt einlangen, ist von Seite des Empfängers und der Post-Anstalt der im §. 27 für Frachtstücke anderer Art vorgeschriebene Vorgang zu beobachten, nur findet bei Werthpapieren (§. 11) bei der Abgabe keine postämtliche Erhebung des Inhaltes Statt.

b) Sendungen unter postämtlichem Controll-Siegel.

§. 29.

Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter Controll-Siegel eines inländischen Postamtes einlangen (§. 10 und 12) ist verpflichtet, dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder Postbestellten (§. 23) oder des Postbeamten (§. 24) ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Umschlages (Couverts) zu öffnen, und den Inhalt zu überzählen.

Zeigt sich ein Abgang an dem auf der Adresse angegebenen Gesammtbetrage, so liegt dem Empfänger ob, wenn die Zustellung in dessen Woh-

nung geschah, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und den Abgang anzuzeigen, und es treten sodann gleichwie in den Fällen, wo die Eröffnung der Sendung von Seite des Empfängers auf dem Postamte Statt findet, die Bestimmungen des §. 26 ein.

§. 30.

4. In welchen Fällen Frachtstücke an den Versender zurückgeschickt werden.

Sendungen, welche an dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen, und solche, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, werden mit der nächsten Fahrpost, Sendungen hingegen, welche 2 Monathe nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, oder deren Zustellung an den vom Versender bezeichneten Empfänger nicht bewirkt werden konnte, nach Ablauf des gleichen Termines von 2 Monathen mit der Fahrpost an den Versender zurückgeschickt.

§. 31.

5. Vorgang bei Sendungen, in Bezug auf welche weder der Empfänger noch der Aufgeber ausfindig gemacht werden kann.

Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger noch die Versender (§. 30) ausfindig gemacht werden können, werden nach Jahresfrist mittels Verlautbarung der Adresse und des darauf angegebenen Inhalts und Werthes zur Kenntniß des Publikums gebracht, und 3 Monathe nach dieser Verlautbarung bei der Provinzial-Postverwaltung, in deren Bereiche die Aufgabe Statt fand (§. 30), unter gehöriger Controlle eröffnet. Die darin vorgefundenen Waaren und sonstigen Effecten werden im Wege der öffentlichen Versteigerung (Pretiosen und Kunstgegenstände jedoch erst nach Verlauf von drei Jahren) an den Bestbiether veräußert.

Staatsobligationen, welche auf den Ueberbringer lauten und mit keinem Haftbande belegt sind, werden, und zwar zunächst die etwa dabei befindlichen fälligen Interessen-Coupons nach den für derlei Veräußerungen bestehenden besonderen Vorschriften nur in dem Maße veräußert, als es die Berichtigung der auf der Sendung haftenden Porto-Gebühren und Unkosten der Post-Anstalt erforderlich macht.

Auf bestimmte Nahmen lautende oder mit einem Haftbande belegte Staats-, dann Privat-Obligationen, Wechsel, Schuldurkunden und sonstige Werthpapiere und Urkunden, bleiben unveräußert.

Der bare Erlös aus der Versteigerung der vorgefundenen Gegenstände, so weit dieselbe Statt findet, und das vorgefundene bare Geld, Papiergeld und Banknoten, werden über Abzug der für jede ganz oder theilweise veräußerte Post entfallenden Porto-, Zoll- und Niederlags-Gebühren, dann des Beitrages zu den Unkosten der Post-Anstalt bei der Postcasse in Empfang genommen; die nicht veräußerten Gegenstände aber nebst den Original-Adressen und Frachtbriefen bei der Post-Anstalt aufbewahrt, damit auf allfällige nachträgliche Anmeldung und Beweisführung von Seite der Eigenthümer die Zurückstellung des Vorhandenen Statt finden könne.

III. Abschnitt.

Haftung der Post-Anstalt für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen

§. 32.

1. Umfang der Haftung.

Die Post-Anstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besonde Gebühr (Assecuranz-Prämie) von den Parteien in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge und Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Post-Anstalt, oder durch verübte Gewalt, oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein.

Bei Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde (§. 4 unter a) wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. Conventions-Münze von der Post-Anstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 fl. Conventions-Münze nicht nur

in Fällen des Verlustes (§. 38), sondern auch bei einem Abgange (§. 41 unter a und 42), dann bei Beschädigungen (§. 44) als der angegebene Werth betrachtet.

§. 33.

2. Allgemeine Bedingung.

Von dieser Haftung (Assecuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 38 bis einschliessig 44 vorgesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der in dem I. und II. Abschnitte dieser Fahrpost-Ordnung enthaltenen, die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittels Amortisation derselben unausführlich gemacht hat (§§. 11 und 38).

§. 34.

3. Begriff von Verlust, Abgang und Beschädigung.

Die Post-Anstalt versteht

a) unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes einer Sendung für den Eigenthümer;

b) unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und

c) unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhaltes einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

§. 35.

4. Gegenüber wem die Haftung besteht?

Die Haftung (Assecuranz) der Post-Anstalt besteht

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Recepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§§. 14 und 16), im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung (§. 34, b und c) die Uebernahme ablehnt (§. 26);

b) gegenüber dem Adressaten (Empfänger), wenn derselbe ungeachtet des Abgangs oder der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgabs-Recepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertigt (§. 26).

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweiten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bei der Post-Anstalt anzubringen.

5. Die Haftung erlischt

a) bei anstandsloser Annahme der Sendungen;

§. 36.

Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden (§. 26), so kann ein auf die Haftung der Post-Anstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

b) bei Versäumung der Frist zur Reclamirung;

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Post-Anstalt gegründeten Reclamationen wird für Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebiethes ein Termin von drei, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande (§ 37) von sechs Monathen festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Post-Anstalt gegenüber der saumseligen Reclamanten erloschen ist.

§. 37.

c) bei Auslieferung der Sendung an eine ausländische Post-Anstalt.

In Absicht auf Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Post-Anstalt mit dem Zeitpuncte der Auslieferung derselben an eine fremde Post-Anstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe.

In so weit ausländische Post-Anstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Post-Anstalt verpflichtet, dießfällige Reclamationen in Betreff der ihr zur Beförderung in das Aus- and anvertrauten Sendungen bei jenen ausländischen Post-Anstalten anhängig zu machen, mit welchen sie directe Fahrpost-Verbindungen unterhält.

6. Vorgang beim Schadenersatze.

A. Bei Verlust.

§. 38.

Bei Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Post-Anstalt nebst den allfällig

berichtigten Porto-Gebühren den vollen bei der Aufgabe angegebenen (§§. 4, 8 und 11) Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt (§§. 10 und 12) derselben, die Fälle ausgenommen, wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privat-Obligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Nahmen lauten, und deren Amortisirung zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§§. 11 u. 33), in welchen Fällen die Post-Anstalt nur die Porto-Gebühren zurückerfolgt, und die durch den Verlust dem Reclamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, ersetzt die Post-Anstalt den ganzen auf dem Aufgabs-Recepisse angesetzten Werth (§. 11), in Bezug auf österreichische Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reclamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweist. Der hiernach von der Post-Anstalt ersetzte angegebene Werth solcher österreichischer Staatspapiere wird bei der Staats-Credits-Casse zur Vormerkung gebracht, und falls die Amortisation wirksam werden sollte, die Ausfertigung der neuen Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisations-Werbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen sein wird, daß die von der Post-Anstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersatzsumme derselben zurückerstattet worden ist.

§. 39.

Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Post-Anstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reclamanten (§. 35) über Abzug und rücksichtlich gegen Rückerstattung der von der Post-Anstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurückgestellt.

Bei allen übrigen Gegenständen steht es der Partei frei, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Post-Anstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrei für den Reclamanten, und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden: so leistet die Post-Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41, 42, 43 und 44 dafür Ersatz.

§. 40.

Zeigt sich beim Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Declaration des Inhaltes Statt gefunden hat, so tritt die im §. 13 enthaltene Bestimmung ein.

§. 41.

B. Bei Abgang.

Bei Abgang ersetzt die Post-Anstalt:

a) bei Waaren, Pretiosen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Post-Anstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bei der Aufgabe angegebenen Werth der Sendung.

b) Bei Geldsendungen wird, so weit sie unter Controll-Siegel (§§. 10 und 12) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bei Barsendungen unter Partei-Siegel (§§. 8 und 9) wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bei der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c) Bei Werthpapieren (§. 11), so weit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Post-Anstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandennen Inhaltes erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

§. 42.

Beim Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der für den Fall des Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im §. 39 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

§. 43.

C. Bei Beschädigung.

a) Bedingung.

Die Haftung der Post-Anstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe einer äußern Einwirkung, und dabei keinem Mangel an der innern Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der dießfälligen Haftung ausgenommen:

a) flüssige, leicht zerbrechliche, so wie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen;

b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

§. 44.

b) Vorgang bei der Entschädigung.

Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden, so leistet die Post-Anstalt unter der im §. 43 erhaltenen Bedingung den vollen Ersatz für den bei der Aufgabe angegebenen Werth.

Bei mindern oder theilweisen Beschädigungen wird der Partei der Schadenersatz innerhalb der Gränze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partei mit der ihr von der Post-Anstalt angebothenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobei von der Post-Anstalt geltend gemacht werden wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bei der Aufgabe angegebenen Gesammtwerth der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partei (§. 35) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

§. 45.

7. Zeitpunct der Leistung des Schadenersatzes.

Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abgangs oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei mittels der die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Provinzial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Post-Anstalt verantwortlich sein könnten.

§. 46.

Stellt sich die Partei mit der von der Post-Anstalt ausgemittelten und angebothenen Entschädigungs-Summe nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Recurs-Frist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen.

II. Theil.

Personen-Transport.

(Fahrpost-Ordnung für Reisende.)

§. 47.

1. Allgemeine Bedingungen zur Benutzung der Fahrpost zur Reise.

a) Beobachtung der Polizei-Vorschriften.

Jeder Reisende hat die bestehenden Polizei-Vorschriften zu beobachten, und, so weit es diese verlangen, sich mit einem Reisepasse zu versehen, wie auch in den Städten, wo bei der Ausfahrt ein Passir-Schein abgefordert wird, sich diesen zu verschaffen, und vor der Abreise dem Postamte zu übergeben.

§. 48.

b) Von der Reise mit der Fahrpost ausgeschlossene Personen.

Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich sein müßte, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke, so wie Kinder unter 4 Jahren, werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sei denn, daß derlei Personen oder Kinder unter 4 Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tariffmäßigen Gebühren bezahlt.

Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

§. 49

c) Erscheinen der Reisenden zur Abfahrt.

Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzufinden. Reisende, welche bei den auf dem Curse gelegenen (Unterwegs-) Stationen aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpuncte der Abfahrt Kenntniß zu verschaffen.

Bei versäumter Abfahrt wird Reclamationen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben (§. 53).

§. 50.

d) Mitnahme von Hunden, Tabakrauchen.

Die Mitnahme von Hunden im Wagen ist nicht gestattet, das Tabakrauchen in wohlgeschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

§ 51.

e) Ausschliessung von der Weiterreise bei Krankheit oder unsittlichem Benehmen der Reisenden.

Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bei welchem darüber von Seite der Mitreisenden durch den Conducteur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

§. 52.

2. Reisegebühren.

Die von jeder Person zu zahlende Reisegebühr wird nach dem jeweilig festgesetzten und durch die öffentlichen Blätter kund gemachten Tariffe nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Fahrpost zurückzulegen beabsichtigt, bemessen. Bei Rechnungsverstößen findet die Bestimmung des §. 20 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

a) Ausmaß.

§. 53.

b) Zeitpunct der Zahlung.

Die Reisegebühr muß bei dem Postamte, wo die Bestellung des Platzes geschieht, ganz erlegt werden.

Eine Rückzahlung findet nicht Statt, wenn der Reisende die bestimmte Fahrpost-Fahrt, zu welcher der Sitz bestellt worden ist, aus was

immer für einem Anlasse nicht bis zu dem Endpuncte der Reise oder gar nicht benützt, oder zu benützen verhindert worden ist, oder auch von der Post-Anstalt selbst nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 51 von der Ab- oder Weiterreise ausgeschlossen werden mußte.

§. 54.

c) Vormerkschein

Bei der Bestellung des Sitzes wird dem Reisenden ein Vormerkschein ausgefertigt, welcher nebst der Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr die besonderen Bestimmungen enthält, welche in Ansehung derjenigen Fahrpost, die derselbe zur Reise gewählt hat, bestehen.

Der Vormerkschein ist nur für die Fahrt giltig, für welche er ausgestellt wird, und muß auf Verlangen der Postämter, des Conducteurs oder des Gefällen-Aufsichtspersonals vorgezeigt werden.

§. 55.

d) Trinkgelder.

Conducteure und Diener der Post-Anstalt sind nicht befugt, von den Reisenden unter irgend einem Vorwande ein Trinkgeld zu forden, ohne den Reisenden Dienste geleistet zu haben, welche nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

§. 56.

3. Bestimmungen in Absicht auf das Gepäcke der Reisenden.

a) Zeitpunct der Aufgabe.

Das Reisegepäcke, dessen zulässiges Gewicht der Vormerkschein (§. 54) andeutet, muß bis zu der eben darin festgesetzten Zeit in das Postamt gebracht werden. Wer diese Zeit versäumt, hat sich gefallen zu lassen, wenn das Gepäcke zurückbleibt, und erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost nachgesendet, und bei dieser Nachsendung gleich andern der Post-Anstalt zur Beförderung anvertrauten Frachtstücken behandelt wird.

§. 57.

b) Bezeichnung des Gepäckes.

Jedes einzelne Stück des Gepäckes muß mit einem Zeichen oder mit dem Nahmen des Reisenden nebst dem Bestimmungsorte und dem Beisatz „Bagage“ versehen, wie auch mit dem Siegel des Reisenden mehrfach wohl versiegelt sein, und der Werth desselben angegeben werden.

Ueber das aufgegebene Gepäck wird dem Reisenden ein Empfangsschein, welcher die Zahl und das Gewicht der Stücke und den angegebenen Werth ausdrückt, erfolgt.

Auf den Inhalt des Gepäckes findet übrigens der §. 2 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 58.

c) Haftung der Post-Anstalt für das Gepäcke.

Die Post-Anstalt haftet für das dem Postamte ordnungsmäßig übergebene Reisegepäcke nach den im 3ten Abschnitte des I Theiles dieser Fahrpost-Ordnung für Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen.

Hiernach ist kein Reisender befugt, ohne Vorwissen des Postbeamten und ohne Beisein des Conducteurs nach erhaltenem Empfangsschein zu seinem Gepäcke zu gehen.

Von der Haftung der Post-Anstalt sind jene Kleinigkeiten ausgeschlossen, welche der Reisende zu sich in den Wagen nimmt, und welche seiner Obhut überlassen bleiben, ohne daß die Post-Anstalt derselben in dem Empfangsscheine über das eigentliche mit der Werthangabe versehene Gepäck zu erwähnen hat.

§. 59.

d) Beschränkung des Gepäckes im Innern des Wagens.

Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäckes in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Mitreisenden durch große Fuß- und Reisesäcke oder Schachteln nicht belästigt werden.

§. 60.

e) Ausfolgung des Reisegepäckes.

Die Ausfolgung des Gepäckes der Reisenden, worüber von der Post-Anstalt ein Empfangsschein (§. 57) ausgestellt wurde, findet nur gegen Aufweisung und Zurückstellung dieses letzteren Statt. Fände der Reisende bei Verletzung des Siegels oder der Emballage (§. 57) Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäckes oder eine Beschädigung daran zu vermuthen, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Postbeamten vornehmen, weil nach unbeanständeter Uebernahme des Gepäckes und erfolgter Zurückstellung des Empfangsscheines keine Reclamation wegen Schadenersatz erhoben werden kann.

Mit der Beförderung des Gepäckes zur Wohnung des angekommenen Reisenden befaßt sich die Post-Anstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleichwie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

§. 61.

4. Zuhaltung der Ordnung während der Reise.

a) Aufsicht der Conducteure.

Die Conducteure sind verpflichtet, auf Zuhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verständigungen von Seite der Ersteren zu achten haben.

§. 62.

b) Sitz der Conducteure.

Dem Conducteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Innern des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Außensitz befindet.

§. 63.

c) Verboth des Anhaltens und der Aufnahme von Reisenden außer den Post-Stationen.

Den Conducteuren und Postillonen ist bei strenger Ahndung verbothen, auf der Straße zwischen den Post-Stationen bei Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtstücke aufzunehmen.

Jeder Reisende ist berechtigt, derlei Personen das Einsteigen zu verweigern, und von dem Vorgefallenen die Anzeige bei dem nächsten Postamte zu machen.

§ 64.

Den Conducteuren, Postillonen und sonstigen Dienern der Post-Anstalt ist strenge gebothen, sich gegen die Reisenden gefällig, bescheiden und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werde.

Von der k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung.

Wien am 6. Juli 1838.

123.

Vorschrift in Bezug auf die Reclamirung derjenigen Rekrutirungsflüchtigen, die sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen.

In Folge hohen Hofkanzlei Decretes vom 6. September l. J. Zahl 22273/1544 ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit der k. k. Hofkammer und dem k. k. Hofkriegsrathe in Bezug der Reclamirung derjenigen rekrutirungsflüchtigen Individuen, die sich in die Gränz- oder Gefällenwache ungeachtet der bestehenden Vorsichten einschleichen sollten, dahin übereingekommen, daß dem Kreisamte das Recht vorbehalten ist, das Begehren der Zurückstellung eines solchen Individuums zu stellen, welchem sonach auch unverweigerlich Folge zu geben ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Reclamirung nicht durch den Umstand bedingt sei, daß das betreffende Individuum bereits zur Fahne geschworen habe, sondern daß es hinreicht, wenn bei demselben ein zur Begründung der Eigenschaft der Rekrutirungsflüchtigkeit gesetzlich bestimmtes Merkmahl eintrifft.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Verfolg der hierortigen Verordnungen vom 3. April 1835 Zahl 5144 *) und 17. October 1837 Zahl 17251 **) zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 21. September 1838, Zahl 15922; an die k. k. Kreisämter.

124.

Bestimmung, daß auch unadeliche Candidaten für erledigte ständische Stiftungsplätze an der Neustädter Militär-Academie competenzfähig sind.

Es hat sich bei Erstattung des Vorschlages zur Besetzung erledigter ständ. Stiftungsplätze in der Neustädter Militär-Aca-

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 75, Zahl 56.
**) Siehe P. G. S. Band 19, Seite 220, Zahl 118.

demie die Frage ergeben, ob auch unadeliche Candidaten für solche Plätze competenzfähig seien.

Da schon mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1787 der Antrag — daß bei gänzlicher Ermanglung geeigneter adelicher Competenten auch unadeliche Söhne solcher Väter, die im Militär gedient haben, oder Söhne unadelicher verdienstlicher Civilbeamten, welche jedoch geborne Landeskinder sein müssen, in Vorschlag gebracht werden können — genehmigt, und durch eine allerhöchste Entschliessung vom 2. Februar 1824 bestätigt wurde, so werden die Herren Stände in Gemäßheit einer neuerlichen allerhöchsten Weisung vom 24. v. M. und dießfalls erfolgten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. September 1838 Zahl 22627 zur Darnachachtung hievon in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialerlaß vom 22. September 1838, Zahl 15920; an die Herren Stände.

125.

Ertheilung der Reisepässe für die in das Ausland reisenden Unterthanen der ottomannischen Pforte.

Nach einer hohen Eröffnung der k. k. obersten Polizeihofstelle vom 2. September d. J. hat die ottomannische Pforte sich veranlaßt gefunden, in Zukunft ihren in das Ausland reisenden Unterthanen in französischer Sprache ausgefertigte und mit der Personsbeschreibung des Pasinhabers versehene Reisepässe zu ertheilen, und mit der Activirung dieser Maßregel bereits begonnen.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 25. September 1838, Zahl 15406; an die k. k. Kreisämter und Note an die Cameral-Gefällen-Verwaltung und an das General-Commando.

126.

Bestimmungen hinsichtlich des Schubwesens zwischen der k. k. österreichischen Regierung und dem Freistaate Krakau.

In Folge der mit dem Freistaate Krakau gepflogenen Verhandlungen ist in Bezug auf die Vereinfachung des Schubwesens zwischen Krakau und der kaiserl. österreichischen Regierung ein Uebereinkommen getroffen worden, vermög dessen die aus den beiden genannten Staaten weggewiesenen Individuen an den beiderseitigen Gränzen sogleich übernommen werden sollen, und die Erhebung ihrer individuelen Zuständigkeit erst nachträglich zu geschehen hat.

Dieses Uebereinkommen lautet wörtlich folgendermaßen:

1. Um die Außerlandesschaffung eines Individuums aus dem Freigebiethe nach den k. k. Staaten auf dem Schubwege zu bewirken, wird die Krakauer Polizeidirection vorerst dasselbe der genauesten Einvernehmung zu unterziehen, und sich in den Besitz aller Behelfe zur Darthuung des österreichischen Heimathsrechtes des Schüblings zu setzen haben.

   Auf Paß- und Ausweislose, deren Aussagen nicht bestimmt und umständlich lauten, und nicht den Stämpel der Wahrheit an sich tragen, wird die angedeutete Erleichterung keine Anwendung finden.
2. Der Schübling ist im gesunden Zustande und mit der nöthigen Kleidung versehen, sammt allen Ausweispapieren und der Einvernehmung desselben an das Podgorzer Polizei-Commissariat zu übergeben, welches dessen einstweilige Verwahrung, so wie die Führung der Correspondenz zur Constatirung der Nationalität des Uebernommenen zu besorgen haben wird.
3. Sollten die Aussagen des Schüblings in Bezug auf seine österreichische Landeszuständigkeit sich als falsch bewähren, so hat dessen Zurücknahme von Seite der Krakauer Behörde unweigerlich zu erfolgen.

4. Da dieses Uebereinkommen ganz wechselseitig ist, so wird die freistädtische Polizeidirection alle Krakauer Unterthanen, die aus den östereichischen Staaten nach Krakau abgeschafft werden, unter ganz gleichen Bedingungen übernehmen, ohne daß eine Constatirungsverhandlung vorausgegangen wäre.

5. Das Polizei-Commissariat in Podgorze wird beauftragt, auch die aus Krakau abzuschiebenden Ausländer jedoch nur in so ferne zu übernehmen, als auf unwiderlegliche Weise dargethan sein wird, daß dieselben durch die k. k. Staaten in das Freigebieth gelangt, und sie nicht Staatsangehörige einer der beiden anderen Schutzmächte sind.

Wenn sich nachträglich erweisen sollte, daß ein solcher Ausländer dennoch auf einem anderen Wege, als dem vorstehend angedeuteten nach Krakau gekommen sei, so hat dessen Rücknahme durch die freistädtischen Behörden unweigerlich zu geschehen.

Indem man das k. k. Kreisamt in Folge eines hohen Erlasses der k. k. obersten Polizeihofstelle vom 5. September d. J. von dieser Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß setzt, wird dasselbe aufgefordert, bei dem Umstande — daß das k. k. Polizei-Commissariat zu Podgorze laut des §. 2 derselben angewiesen ist, die Correspondenz zum Behufe der Constatirung der Nationalität der betreffenden Schüblinge zu besorgen, welche in der Zwischenzeit in den politischen Arresten zu Podgorze oder zu Bochnia in Verwahrung zu halten sind — die Verfügung zu treffen, daß die im Kreise befindlichen politischen Behörden von der oben erwähnten Maßregel verständigt und angewiesen werden, in Fällen, wo das k. k. Polizei-Commissariat in Podgorze sich an eine derselben zum Behufe der Constatirung von den aus Krakau kommenden Schüblingen in Bezug auf ihre Nationalität vorgebrachten Angaben zu wenden genöthigt ist, derselben die erforderlichen Auskünfte unweigerlich, vollständig und mit thunlichster Beschleunigung zu gewähren.

Gubernialverordnung vom 25. September 1838, Zahl 15641; an die k. k. Kreisämter und die Polizeidirection.

127.

Vorschrift hinsichtlich der Besteuerung der Transport-Unternehmungen, die an mehreren Orten ihre Aufnahms-Bureaux haben.

Se. k. k. Majestät haben laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 4. d. M. Zahl 3187 über einen vorgekommenen Zweifel über die Art der Anwendung der in den Provinzen der Monarchie für die directe Besteuerung der Gewerbe und industrielen Unternehmungen bestehenden verschiedenen Gesetze mit allerhöchster Entschliessung vom 15. v. M. festzusetzen geruht, es seien Transport-Unternehmungen, welche an mehreren Orten, die verschiedenen Steuergesetzen unterliegen, ihre Aufnahms-Bureaux haben, zwar nach jedem Steuergesetze dieser Orte insonderheit zu belegen, doch sei in dem Orte des höhern Steuersatzes immer jener Betrag in Abzug zu bringen, welcher an den Orten des mindern Steuersatzes für eben dieselbe Unternehmung wirklich entrichtet wird.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Darnachachtung verständigt.

Gubernialverordnung vom 26. September 1838, Zahl 4623/Str.; an die k. k. Kreisämter, die Prov. Staatsbuchhaltung und die Herren Stände.

128.

Mittheilung der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssistem an alle politischen Behörden erster Instanz.

Da die Kenntniß der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssistem auch den nicht landesfürstl. politischen Behörden erster Instanz nothwendig werden kann, so wird das k. k. Kreisamt in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. September d. J. Zahl 22915 angewiesen,

diese mit der Gubernialverordnung vom 1. August d. J. Zahl 12431 mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen den sämmtlichen ersten politischen Behörden des Kreises, welche hievon noch nicht in Kenntniß gesetzt worden sind, nachträglich bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 27. September 1838, Zahl 15921; an die k. k. Kreisämter.

129.

Bewilligung, daß die Universität zu Krakau von dem für österreichische Unterthanen bestehenden Verbothe, Ehren-Doctorsdiplome von ausländischen Universitäten anzunehmen, in die Ausnahme gestellt werde.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23. August d. J. zu befehlen geruht, daß die Universität zu Krakau von dem allgemein bestehenden Verbothe, Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen, in die Ausnahme gestellt werde.

Dieß wird in Folge hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 10. September d. J. Zahl 5515 mit Bezug auf die Verordnung der hohen Studien-Hofcommission ddo. 9. December 1819 Zahl 8027 — womit eröffnet wurde, daß von nun an keinem Unterthan der österreichischen Monarchie zu gestatten sei, ein Doctors-Diplom von einer fremden Universität anzunehmen — zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 27. September 1838, Zahl 16094; an das Universitäts-Rectorat und die Studien-Directorate.

130.

Bestimmungen in Beziehung auf die Aufnahme der Conceptscandidaten für die politischen Behörden.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit hohem Erlasse vom 6. September d. J. Zahl 22726 Folgendes eröffnet:

»Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung aus Innsbruck vom 14. August d. J. in Beziehung auf die Aufnahme der Concepts-Candidaten für die politische Behörde, und ihre Befähigung für den politischen Dienst, folgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen befunden:

1. Die Aufnahme der politischen Conceptscandidaten, außer jenen aus dem Theresianum und aus dem Convicte in Wien, welche unmittelbar von Sr. Majestät ihre Bestimmung erhalten, steht dem Landespräsidium zu.

2. Es sollen nur solche Individuen als Conceptscandidaten aufgenommen werden, welche sich mit vorzüglichen Studien- und Sittenzeugnissen auszuweisen vermögen.

3. Der Conceptscandidat wird vorerst in Beziehung auf Fähigkeit, Verwendung und Moralität einer Probe unterzogen, die wenigstens 6 Wochen und längstens 3 Monathe zu dauern hat.

4. Das Landespräsidium kann den aufgenommenen Candidaten einem Kreisamte oder einem Rathe bei der Landesstelle zuweisen, welches oder welcher in der vom Präsidium bestimmten Zeit an dasselbe den Bericht über seine Eigenschaften zu erstatten haben wird.

5. Fällt der Bericht günstig aus, so hat das Präsidium den Conceptscandidaten mittels Decretes und Beeidigung zur ordentlichen Conceptspraxis zuzulassen, und ihn dann einem Kreisamte zuzuweisen.

   Wäre der Bericht ungünstig, so ist der Candidat zu entlassen und zu belehren, daß er eine andere Bestimmung zu ergreifen habe.

6. Nach Verlauf eines Jahres und vor Ablauf des zweiten Jahres hat sich der Conceptspracticant einer strengen practischen Prüfung für Kreiscommissärs- und Concipisten-Stellen bei der Landesstelle zu unterziehen, welche auf die bisher übliche Weise vorzunehmen ist.

Wird der Geprüfte durch Beschluß der Landesstelle fähig befunden, so wird ihm ein Decret hierüber ausgefertigt.

Im entgegengesetzten Falle kann ihm zu seiner Vervollkommnung und zur Erneuerung der Prüfung noch ein weiterer Zeitraum von 6 Monathen zugestanden werden.

Der Conceptspracticant, welcher auch bei der zweiten Prüfung nicht besteht, oder welcher sich in den obbestimmten Fristen der Prüfung nicht unterzieht, ist ohne Weiteres zu entlassen.

7. Der mit gutem Erfolge geprüfte Conceptspracticant ist sonach ein Jahr bei der Landesstelle zu verwenden.

Seine weitere Verwendung bei der Landesstelle oder bei einem Kreisamte hängt von dem Landespräsidium ab.

8. Die von Seiner Majestät der politischen Linie zugewiesenen Theresianisten und Convictisten sind in Ansehung der Prüfung und Verwendung den nähmlichen Vorschriften unterworfen, jedoch sind sie von der vorläufigen Candidatur und Probezeit enthoben, und haben sogleich nach der Bestimmung des Präsidiums bei einem Kreisamte als Conceptspracticanten einzutreten.

In so ferne durch diese allerhöchste Bestimmung einzelne Puncte des mit Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1824 Zahl 13678 *) hinausgegebenen allerhöchsten Normales abgeändert werden, ist sich in den betreffenden Puncten an die dermahlige Verordnung zu halten.«

Gubernialverordnung vom 29. September 1838, Zahl 15930; an die k. k. Herren Kreishauptleute und an das juridische Studiendirectorat.

131.

Instruction in Absicht auf die Pferdeprämien-Vertheilung.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. Juli d. J. Zahl 15012 haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Ent-

*) Siehe P. G. S. Band 6, Seite 192, Zahl 91.

schliessung vom 27. Mai 1836 die seit dem Jahre 1828 provisorisch in Wirksamkeit befindliche Instruction in Absicht auf die Vertheilung der Pferde-Prämien nunmehr als bleibende Norm mit den von den hohen Hofstellen angetragenen Modalitäten zu bestätigen geruht.

Diese Instruction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 1. October 1838, Zahl 13373.

Instruction
über die Vertheilung der Pferde-Prämien.

§. 1.

Der allegirte Plan enthält die Orte, Zeit, Zahl und Preise der jährlich zu vertheilenden Pferde-Prämien, auch ist in demselben das Verhältniß festgesetzt, wie viel in einer jeden Concursstation Hengst- und wie viel Stutfüllen mit Prämien zu betheilen sind.

Von diesen Bestimmungen darf unter keinem Vorwande ohne höhere Bewilligung sich eine Abweichung erlaubt werden, auch darf auf den Fall, wenn in ein oder dem andern Orte weniger preiswürdige Pferde zum Concurs erscheinen sollten, als Prämien daselbst zur Vertheilung festgesetzt sind, keine Uebertragung der Prämien an einen andern Ort, wo mehr preiswürdige Pferde erscheinen, Statt finden.

Wenn die Verwechslung einer der im beiliegenden Plan benannten Concursstationen in der Folge durch Localverhältnisse nothwendig werden sollte, oder der Turnus dieser Stationen abzuändern räthlich würde, so sind die dießfälligen Anträge nach gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem betreffenden Kreisamte und Beschäl-Departement durch die vorgesetzten Behörden an die Hofstellen zur höheren Entscheidung zu leiten; nur in dem Falle, wenn in einer solchen Station oder deren nächsten Umgebung zur herannahenden Vertheilungszeit eine Viehseuche oder Krankheit herrschte, und es nicht mehr an der Zeit wäre, die höhere Entscheidung einzuholen, kann die Wahl einer andern Concursstation von den Unterbehörden ohne Anfrage, und zwar nur für das betreffende Jahr, anberaumt werden, wovon aber nebst der veranlassenden Ursache sogleich an die Hofstelle die Anzeige zu erstatten ist.

Die höchste Classe oder die Mittelclassen der Prämien sind nicht ausschliessend für die Hengstfüllen bestimmt, sondern o h n e

Unterschied des Geschlechtes dem werthvollsten und preiswürdigsten Füllen unter den dabei zu beobachtenden Modalitäten zuzuerkennen.

Wallachen sind auf keinen Fall zu einer Betheilung mit Prämien zuzulassen.

§. 2.

Nur jene Landwirthe können um eine Prämie concurriren, die ein dreijähriges Pferd, Hengst oder Stütel von seiner ersten Lebensperiode an bis zur Prämienvertheilung erzogen haben, und zwar ohne Unterschied, ob selbe die Mutter schon früher besessen oder belegt ins Eigenthum übernommen haben.

Füllen, durch k. k. Beschäler erzeugt, und von Landleuten, welche in die Classe der Bauern und der mehr vom Feldbau als von einem Gewerbe lebenden Bürger gehören, bis zum erreichten dritten Jahre erzogen, verdienen jedoch vor jenen durch approbirte Privathengste erzeugten bei gleicher Preiswürdigkeit den Vorzug, und dürfen letztere nur dann mit Prämien betheilt werden, wenn etwa keine preiswürdigen von k. k. Beschälern erzeugte Pferde erscheinen, oder sie dieselben an Preiswürdigkeit übertreffen sollten.

Besondern Vorzug und Berücksichtigung aber verdienen bei gleicher Preiswürdigkeit jene Füllen, die von schon mit Prämien betheilten Müttern erzeugt und vorgeführt werden, weil der Landmann hierin das Motiv, sein Prämienpferd zur weitern Zucht zu verwenden, und eine besondere neue Aufmunterung findet, das Aufziehen und die Schonung des Füllens und Mutterpferdes nicht zu scheuen, statt wie es jetzt gewöhnlich geschieht, solches zum Nachtheil der Pferdezucht sogleich zu verkaufen.

Die Pferde der Edelleute und aller Honoratioren sind von der Betheilung mit Prämien ganz ausgeschlossen. Jeder mit von ärarischen Beschälern abstammenden Füllen zum Concurs Erscheinende hat einen gedruckten, von dem Unteroffizier der Beschälstation bei erfolgter Belegung der Stute ausgefertigten Belegzettel mitzubringen, und der Prämienvertheilungs-Commission zu übergeben.

Eben so haben auch die Besitzer der von Privathengsten erzeugten, und zum Concurs vorgeführten dreijährigen Füllen, die auf ihren Nahmen ausdrücklich lautenden, von dem Eigenthümer des (versteht sich approbirten und daher genau zu beschreibenden) Privatbeschälers ausgestellten, von dem Gemeindevorstande bestätigten, und zur Vermeidung eines jeden Unterschleifes von der Bezirks- oder Grundobrigkeit coramisirten Belegzettel mitzubringen, und der Vertheilungs-Commission zu überreichen.

§. 3.

Je nachdem in einem Lande oder Kreise die Pferdezucht mehr oder weniger Fortschritte gemacht hat, muß auch die Preiswürdigkeit der concurrirenden Pferde hiernach beurtheilt werden. Es darf dabei keineswegs von überspannten Ideen ausgegangen werden, sondern es sind vielmehr in solchen Gegenden, wo die Verbesserungen der Pferdezucht erst begonnen haben, und diese gleichsam noch in ihrer Kindheit steht, auch Pferde minderer Gattung für preiswürdig zu erkennen, wenn nähmlich solche nicht offenbar Spuren der Verwahrlosung an sich tragen, und zur Dienstesleistung für tauglich befunden werden, indem die Absicht bei diesen Prämienvertheilungen hauptsächlich dahin gerichtet ist, die Landleute zur Schonung ihrer jungen Pferde zu vermögen, ohne welche die Zucht nicht gedeihen kann.

§. 4.

Die Vertheilung der Prämien hat unter obigen Bedingnissen alljährlich durch eine eigene Commission zu geschehen, wobei von Seite des Politicums der Herr Kreishauptmann oder dessen Delegirter sammt dem Landes- oder Kreisthierarzt, wo sich welche befinden, und zwei sachkundige und unparteiische Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, dann von Seiten des Militärs der der Prämienvertheilungs-Station zunächst gelegene Herr Brigade-General, oder in dessen Verhinderung ein Stabsoffizier der Cavallerie und der Beschäl-Departements Commandant, oder bei dessen Verhinderung oder Unzulänglichkeit die Beschäl-Departements-Offiziere höheren Ranges gegenwärtig sein werden.

Um einerseits bei den Prämien-Vertheilungen Unterschleife von solchen Leuten, welche auf Prämien kein Recht haben, um so sicherer zu verhindern, und andererseits eines sachverständigen Urtheils über die Preiswürdigkeit der Füllen durch Stimmenmehrheit sich desto mehr zu versichern, wird als Mitglied dieser Commission auch derjenige Beschal-Departements-Offizier beizuwohnen haben, welcher den Bezirk, in welchem die Prämien vertheilt werden, inspicirt, und so fort auch die Landleute und ihre Pferde kennt.

Auch können dort, wo es zur Bildung einer vollständigen Commission nothwendig werden sollte, nach Zulässigkeit auch die Thierärzte und Oberkurschmide oder Oberschmide der Beschäl Departements beigezogen werden.

§. 5.

Diese Commission wird sich an dem bestimmten Prämien-Vertheilungsorte zur gehörigen Zeit versammeln, alle zum Con-

curs erschienenen Pferde untersuchen, die concursfähigen davon absondern, und unter diesen die preiswürdigen nach den verschiedenen Abstufungen der Prämien fürwählen.

§. 6.

Die Auswahl der preiswürdigen Pferde, so wie auch die zuerkannten Classen der Prämien, wird durch Stimmenmehrheit, oder bei getheilten Meinungen durch das Loos zu entscheiden sein. Eine Zerstückelung oder Halbirung der Prämie ist unzulässig, weil die festgesetzte Zahl der Prämien nicht überschritten werden darf, und der Empfänger den ungetheilten Prämienbetrag quittirt.

§. 7.

Alle preiswürdigen Pferde ohne Unterschied der Pferdezüchter, ob solche wegen Unzulänglichkeit der Pferde Prämien nicht betheilt werden konnten, so wie die von dem Bezug der Pferde-Prämien ausgeschlossenen Adelichen und Honoratioren, welche preiswürdige und von ihnen selbst erzogene dreijährige Füllen der Commission vorführen, sind in die nach beigehendem Formulare zu verfassende Consignation aufzunehmen, dann durch die k. k. Kreisämter in den öffentlichen Blättern, so wie mittels kreisämtlicher Currenden, und von Seite der Dominien an Amtstagen und auf jede sonst hierzu geeignete Art zur allgemeinen Kenntniß und Aufmunterung zu bringen.

§. 8.

Die zuerkannten Prämien in neuen vollwichtigen Ducaten haben die betreffenden Landleute durch den Herrn Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter im Beisein der übrigen im § 6 bezeichneten Commissionsglieder, und in Gegenwart aller Concurrirenden auf ihre Hand zu erhalten, und bei dieser Vertheilung werden nicht nur die Nahmen der mit Prämien betheilten Landleute, sondern auch alle Diejenigen ohne alle Ausnahme, welche preiswürdige Pferde zum Concurs gebracht haben, öffentlich zu verlesen und bekannt zu geben sein.

Zu mehrerer Celebrität dieser Handlung hat auch jedes mit einer Prämie betheilte Individuum den Empfang seines Prämien-Betrages, welcher durchaus in Gold-Ducaten und in keiner andern Valuta bestehen muß, in Gegenwart der ganzen Commission gleich zu bestätigen, und die dießfällige Quittung zu unterfertigen, welches Document sodann zum Behufe der Verrechnung der verwendeten Prämiengelder ohnehin nothwendig wird.

Auch ist allen mit Prämien betheilten Pferdezüchtern von der Commission öffentlich zu bedeuten, daß von ihnen Niemand

unter was immer für einem Vorwande oder Titel ein Geschenk oder Douceur oder sonstige Erkenntlichkeit zu fordern berechtigt sei.

§. 9.

Um die Landleute bei Zeiten zu benachrichtigen und aufzumuntern, mit ihren Pferden auf den Concursplätzen zu erscheinen, wird das Departement nach vorherigem Einvernehmen mit den k. k. Kreisämtern, so wie es bisher geschehen, alle Jahre immer wenigstens 2 bis 3 Monathe vor der Vertheilung der Prämien den Vertheilungsplan dem k. k. General-Commando einreichen, und um die Verfügung bitten, daß die Kreise, Orte, die Zeit, die Zahl und die Classen der zu vertheilenden Pferde-Prämien, dann das Alter der concursfähigen Pferde, nicht nur dreimahl hintereinander in die öffentlichen Zeitungsblätter eingeschaltet werden, sondern auch durch besondere Currenden der k. k. Kreisämter an die Dominien zur allgemeinen Kenntniß gelangen mögen.

Auch werden die in den Beschälstationen commandirten Unteroffiziere immer alle Jahre gleichzeitig anzuweisen sein, daß sie die Landleute, welche Stuten in die Belegstationen zuführen, bei dieser Gelegenheit hievon mündlich verständigen, und ersuchen, solches auch den übrigen Dorfbewohnern mitzutheilen.

Formular.

Consignation

über die in dem zum Kreise N. gehörigen Prämienvertheilungsorte N. am ..ten Mai 18.. zum Concurs erschienenen preiswürdig anerkannten und mit Prämien betheilten Pferde.

als	Dreijährige Pferde von ärarischen Beschälern		Dreijährige Pferde von Privat-Beschälern	
	Hengste	Stuten	Hengste	Stuten
Zum Concurs sind erschienen . . .				
Hievon waren nicht concurs- und preiswürdig				
Nach deren Abschlag verblieben preiswürdig				
Von diesen erhielten das Prämium, und zwar:				
Der Landmann N. N. aus dem Dorfe N., Herrschaft N., mit 15 Ducaten für eine 3jähr. Stute, Rapp, der hintere linke Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch .				
Der Landmann N. N. aus dem Dorfe N., Herrschaft N., mit 10 Ducaten für eine dreijährige Stute, Lichtbraun, ohne Zeichen, 15 Faust hoch				
u. s. w.				
Summe der				
Nachbenannte Individuen konnten aber aus Mangel an Prämien mit solchen nicht betheilt werden, und kommen daher zu beloben:				
Der Landmann N. N. aus dem Dorfe N., Herrschaft N.				
u. s. w.				
Summe der				

Sig. N. den ten 18

Unterschriften der politischen Commissions-Mitglieder.

Unterschriften der militärischen Commissions-Mitglieder.

Plan

zur definitiven Bestimmung der Pferde-Prämien-Vertheilungen.

Land,	Kreis,	Concurs-Stationen,			Tag und Monath	Zahl der 3 jähr. Hengst	Zahl der 3 jähr. Stut-	Festsetzung der Zahl und Preise der Prämien mit der Bemerkung, daß der höchste oder die höchsten Preise nicht den Hengsten, sondern ohne Unterschied des Geschlechts den werthvollsten Füllen zuzuerkennen seyen.																Summe der Prämien	Summe des Geldbetrages in Gold
wo die Prämien zu vertheilen wären						Füllen, welche mit Prämien zu betheilen wären		Stück	à Ducat.	Stück	à Ducat	Stück	à Ducat.	Stück	à Ducat.	Stück	à Ducat	Stück	à Ducat.	Stück	à Ducat.	Stück	à Ducat.	Stück	à Ducaten
Steiermark	Prätzer	abwechslungsweise das	1.	Jahr in	Wildon	11. Mai	1	6	1	20	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	7	59
			2.		Preding																					
			1.		Ilz	7. Mai	1	6	1	20	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	7	59
			2.		Gleisdorf																					
			1.		Gnaß	9. Mai	1	7	1	20	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	8	64
			2.		Hartberg																					
	Marburger		1.		Marburg	3. Mai	1	6	1	20	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	5	5	7	57
			2.		Pettau																					
			1.		Radkersburg	5. Mai	1	6	1	20	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	5	5	7	57
			2.		Luttenburg																					
	Cillier	alle Jahre zu			Cilli	1. Mai	1	6	1	20	—	—	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—	4	5	7	64

Anmerkung Die im Monathe Mai, oder so fern es nicht ausreicht, auch im Juni einzuhaltenden Tage zur Vornahme der Pferde-Prämien-Vertheilungen sind von den k. k. Kreisämtern, einverständlich mit dem k. k. Beschäl-Departement, jährlich auszumitteln.

132.

Vorschrift hinsichtlich der Ertheilung der Steindruckerei-Bewilligungen an Buchdrucker.

Die hohe Hofkammer hat unterm 12. v. M. Zahl 37512 anher erinnert:

Seine Majestät haben über die Allerhöchst gestellte Frage, ob die Bewilligung zur Steindruckerei allen Buchdruckern, und wo immer zu ertheilen wäre? unterm 28. v. M. zu entschliessen geruht, daß Allerhöchstdieselben den Länderstellen, ohne die Normal-Verordnung vom 12. Mai 1818 aufzuheben, gestatten wollen, solchen Buchdruckern, welche als sehr solide Gewerbsleute bekannt sind, nach vorläufiger Einvernehmung der Polizei-Behörde und gegen genaue Beobachtung der in der eben erwähnten Normal-Vorschrift enthaltenen Polizei-Vorschriften ausnahmsweise auch in Kreisstädten oder Delegationsstädten das Befugniß zur Steindruckerei dann zu ertheilen, wenn wirklich Gründe dafür vorhanden sind, und keine anderweitigen Bedenken entgegentreten, daß jedoch in einem solchen Falle die Kreisbehörde in jenem Orte, in welchem keine organisirte Polizei-Behörde besteht, immer zur genauen und strengen Handhabung aller dießfälligen Polizei-Vorschriften ausdrücklich anzuweisen sei.

Hievon wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf das hohe Commerzial-Hofcommissions-Decret vom 12. Mai 1818 Zahl 6368, Gubernialcurrende vom 27. Mai 1818 Z. 12568,*) zur genauen Nachachtung verständigt.

Gubernialverordnung vom 3. October 1838, Zahl 16093; an die k. k. Kreisämter und die Polizeidirection.

Circulare

in Absicht auf die Ausübung der Steindruckerei und die Verleihung dieses Commerzial-Gewerbes.

In Absicht auf die Verleihung und Ausübung der Steindruckerei hat die k. k. Commerz-Hofcommission, im Einverständniß mit der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle, durch Verordnung

*) Siehe nachstehende Circular-Verordnung.

vom 12. d. M. folgende in dem Geist der bereits vorausgegangenen Anordnungen gegründete Bestimmungen, welche als Richtschnur in vorkommenden Fällen zu gelten haben, festzusetzen befunden:

1. Die Ausübung der Steindruckerei, so wie der Papienographie ist nur Demjenigen gestattet, der ein Befugniß hierzu erhalten hat.
2. Die Verleihung eines solchen Befugnisses in erster Instanz steht der Länderstelle im Einverständniß mit der Polizei- und Censurs-Behörde zu.
3. In Recursfällen entscheidet die Commerz-Hofcommission im Einvernehmen mit der Polizei- und Censurs-Hofstelle.
4. Die Einrichtung einer Steindruckerei wird ausschliessig nur in Haupt- und Provinzialstädten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, gestattet.
5. Wer ein Befugniß ansucht, muß seine Geschicklichkeit darthun, zugleich ein Mann von erkannter Rechtlichkeit, auch bemittelt und ansäßig sein.
6. Diejenigen, die solche Befugnisse erhalten, haben sich nicht nur den Censurs-Vorschriften auf das Genaueste zu unterziehen, sondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften, jedes Individuum, welches sie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art seiner Verwendung der Polizeibehörde vorläufig nahmhaft zu machen, auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Obsicht zu tragen, bei dem mindesten Verdacht, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steindruckarbeiten befasse, — was durchaus streng verbothen ist — die Polizei hierauf aufmerksam zu machen, endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer nahmentlich mit Beifügung der Veranlassung des Austrittes und der sonst dabei obwaltenden Umstände anzuzeigen.
7. Es versteht sich von selbst, daß die Uebertreter nach dem Gesetzbuch über Verbrechen, oder nach dem Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind.
8. Diese Normen haben in Zukunft bei Verleihungen zur Richtschnur zu dienen, und hinsichtlich der zu beobachtenden Verbindlichkeiten erstrecken sie sich auch auf die bereits bestehenden Steindruckereien.

Grätz den 27. Mai 1818.

133.

Bestimmungen über die Anwendung des 476. §. des I. Theils des St. G. B. bei schweren Polizei-Uebertretungen.

Ueber eine aus Anlaß eines specielen Falles der hohen Hofkanzlei zur Entscheidung unterlegte Anfrage — ob Jemand einer erwiesenen und wiederholten schweren Polizei-Uebertretung wegen bestraft werden könne, oder ob in solchen Fällen der §. 476 des I. Theils des Strafgesetzbuches, nach welchen ein noch in Untersuchung stehendes Verbrechen nach dem Schlusse der Verhandlung nicht mehr zu bestrafen sei, wenn der nähmliche Thäter wegen einer gleichen That indessen bestraft worden, auch auf die Fälle der schweren Polizei-Uebertretungen anzuwenden sei — hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 14. l. M. Z. 22067 die Weisung ertheilt, daß die analoge Anwendung des §. 476 St. G. I. Thls. auf schwere Polizei-Uebertretung nur in so ferne Statt finden könne, als selbe dem Beschuldigten günstig ist, und daß demnach gegen ein wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheiltes Individuum, wenn gegen dasselbe später eine früher begangene gleiche Polizei-Uebertretung vorkommt, wegen letzterer nur in so ferne ein Verfahren eingeleitet werden könne, als es hierbei etwa auf eine Entschädigung ankommt, und die in der eben gedachten Beziehung geforderten Umstände des §. 476 St. G. I. Thls. eintreten.

Von dieser hohen Entscheidung hat das k. k. Kreisamt die Bezirksobrigkeiten zur Darnachachtung bei vorkommenden Fällen in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 3. October 1838, Zahl 16109; an die k. k. Kreisämter.

134.

Formulare für die Ausweise über die an epidemischen Krankheiten verstorbenen Personen und über den Stand des Sanitätspersonales.

Da die hohe Hofkanzlei die bisher übliche Art der Nachweisungen über die an epidemischen Krankheiten verstorbenen Personen zum Behufe des Hauptsanitäts-Berichtes nicht entsprechend befunden hat, so erhält das k. k. Kreisamt die Weisung, die dießfällige Uebersicht nachträglich für das Jahr 1837 nach dem anverwahrten Formulare zu verfassen, und sobald als möglich an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung unmittelbar einzusenden, und auch für die Zukunft sich genau darnach zu benehmen.

Uebrigens haben sich die k. k. Kreisämter bei der Vorlage des Ausweises über den Stand des Sanitäts-Personales nicht gleichartig benommen, indem Einige nach früheren und Andere nach spätern Verordnungen die Nachweisungen geliefert haben, daher zur Beseitigung aller Anstände das mitfolgende Formular zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Gubernialverordnung vom 4. October 1838, Zahl 16001; an die k. k. Kreisämter.

(Formular 1.) Uebersichts-Tabelle.

über die in den . . . Kreisen der Provinz Steiermark im Jahre 18.. an epidemischen Krankheiten Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen.

Nr.	Benennung der Epidemie.	Kreis	Sanitäts-District	Zahl der befallenen Orte	Bevölkerung	Dauerzeit der Epedemie		An der Epidemie sind			Von 100 Erkrankten sind gestorben
						von	bis	erkrankt	genesen	gestorben	

(Formular 2.) Ausweis

über die in dem Gebiethe des k. k. steiermärkischen Guberniums befindlichen Sanitäts-Individuen und Apotheker im Jahre 18..

Nahme der Provinz	Gubernialrath und Protomedicus	Nahme, Flächen-Inhalt, Einwohner-Zahl des Kreises	Stand der practischen Aerzte, und zwar: Kreisphysiker	Bezirksphysiker	Stadt- und Armen-Aerzte	Zahl der sonstigen practischen Aerzte	Zahl der des Kreises: Augenärzte	Thierärzte	Wundärzte	Hebammen	Apotheker	Anmerkung.

135.

Erweiterter Wirkungskreis der Länderstellen bei Verleihung der Stipendien.

Vermög hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 16. September 1838 Zahl 5718 geruhten Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. d. n. M. den §. 33 des im Jahre 1829 für die hohe Hofkanzlei, und rücksichtlich für die hohe Studien-Hofcommission bestimmten Wirkungskreises dahin zu beschränken, daß die Verleihung der Handstipendien in der Regel den Länderstellen nach dem ihnen unterm 16. Mai 1807 eingeräumten Wirkungskreise überlassen bleiben soll, und von der hohen Studien-Hofcommission nur jene Stipendien zu verleihen sind, welche für einzelne Provinzen aus dem Staatsschatze zu dem Zwecke bewilligt wurden, um die Studirenden außer ihrem Vaterlande in den Studien an der Lehranstalt eines andern Landes zu unterstützen.

Gubernialerledigung vom 4. October 1838, Zahl 16323.

136.

Vorschrift, daß den Reisenden aus Ungarn mit in ungarischer Sprache allein ausgefertigten Päßen der Eintritt und die Fortsetzung der Reise durch die Provinz nicht zu gestatten sei.

Die königl. ungarische Hofkanzlei, — welche von der k. k. obersten Polizeihofstelle aus Anlaß eines neuerlich vorgekommenen specielen Falles, daß Reisende im k. k. Gebiethe vorgekommen sind, welche mit in ungarischer Sprache allein ausgefertigten Päßen versehen waren, ersucht worden ist, den betreffenden königl. ungar. Behörden die hinsichtlich der Ausstellung der Reisepäße nach den übrigen k. k. Staaten am 27. Februar l. J. erflossene allerhöchste Entschliessung ernstlich in Erinnerung zu bringen — hat hierauf eröffnet, daß die genaue Befolgung dieser allerhöchsten Norm am sichersten dadurch erzielt

werden dürfte, wenn die lediglich in ungarischer Sprache ausgefertigten Reisepässe bei den k. k. Gränzämtern nicht angenommen, und die mit solchen Documenten versehenen Reisenden zurückgewiesen würden.

In Folge eines hohen Erlasses der k. k. obersten Polizeihofstelle vom 13. September d. J. erhält demnach das k. k. Kreisamt im Nachhange zu der Gubernialverordnung vom 10. April 1838 Zahl 5808 *) den Auftrag, die Einleitung zu treffen, daß in Zukunft allen Reisenden, welche mit in ungarischer Sprache allein ausgefertigten Pässen an der Gränze oder im Innern des Kreises erscheinen, der Eintritt in die Provinz, so wie die Fortsetzung der Reise, nicht gestattet, sondern daß selbe ohne Weiteres nach Ungarn zurückgewiesen werden.

Gubernialverordnung vom 5. October 1838, Zahl 16194; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizeidirection, dann mit Note der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung und dem k. k. General-Commando.

137.

Behandlung der am 1. October 1838 in der Serie 318 verloosten 5- und 4percentigen Obligationen des Anlehens durch das Haus Goll.

Ueber die Behandlung der am 1. October 1838 in der Serie 318 verloosten 5- und 4percentigen Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen wird zu Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. d. M. mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1829 Z. 3088 **) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfpercentigen Obligationen lit. AA. von dem unter der Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen,

*) Siehe in diesem Bande Seite 112, Zahl 44.

**) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

welche in die am 1. October 1838 verlooste Serie 318 von Numer 4534 bis einschliessig Numer 5899 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von demselben Anlehen herrührenden vierpercentigen Obligationen lit. G. von Numer 4351 bis einschliessig Numer 4384 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Obligationen beginnt am 1. Februar 1839, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien oder von dem Wechselhause Hope und Compagnie in Amsterdam geleistet.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Jänner 1839 darauf haftenden fünfpercentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen vierpercentigen Obligationen gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien oder bei dem Wechselhause Hope und Compagnie in Amsterdam.

§. 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. October 1838, und die bis zu diesem Zeitpuncte auf den verloosten Schuldbriefen haftenden vierpercentigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Gubernialcurrende vom 9. October 1838, Zahl 16964.

138.

Vorschrift, daß die Strafbestimmungen, die für Jene bestehen, welche sich der Erwerbsteuer-Verpflichtung entziehen, auch auf unbefugt Erwerbtreibende, die sich dieser Verpflichtung entziehen, Anwendung finden.

Es wurde wahrgenommen, daß die Strafbestimmungen, die für Jene bestehen, welche sich der Erwerbsteuer-Verpflichtung entziehen, nicht gehörig gehandhabt werden, und hier und da insbesondere der Ansicht gefolgt wird, als fänden jene Strafbestimmungen auf unbefugt Erwerbtreibende keine Anwendung.

Die hohe Hofkanzlei hat daher mit Verordnung vom 18. September 1838 Zahl 3396, die Abschrift einer in dieser Beziehung unterm 18. April v. J. an die niederösterreichische Landesregierung erlassenen Verordnung zur genauen Nachachtung anher mitgetheilt, welche man dem k. k. Kreisamte mit dem Auftrage bekannt gibt, in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen fürzugehen.

Gubernialverordnung vom 10. October 1838, Zahl 4787/Str.; an die k. k. Kreisämter.

Abdruck

eines Decretes der vereinigten Hofkanzlei an die niederösterreichische Regierung vom 18. April 1837, Zahl 1428. (St.)

Die vereinigte Hofkanzlei hat in Beziehung auf die Erwerbsteuer-Behandlung von der k. k. allgemeinen Hofkammer die Verhandlungen mitgetheilt erhalten, auf welche wegen Verleihung eines Handlungs-Befugnisses an N. N., und wegen Bestrafung des unbefugten Handlungs-Betriebes des N. N. die Berichte der Regierung vom 2c. Beziehung hatten.

Die vereinigte Hofkanzlei hat daraus ersehen, daß von der niederösterreichischen Regierung über eine Vorstellung des Handlungs-Gremiums, welches sich über die nachsichtsvolle Behandlung unbefugter Handelsleute, und über die geschehene Ausfertigung von Erwerbsteuer-Scheinen für solche beschwert hatte, nach dem Antrage des Wiener Magistrates unterm 24. December v. J. Zahl 73163 förmlich erklärt wurde, daß eine Be-

strafung der unbefugt Handel treibenden Parteien nach dem Regierungs-Circulare vom 14. Mai 1819 nicht Statt finden könne, weil dieses Circulare nur die Strafe für berechtigte Geschäftsleute, welche sich der Erwerbsteuer entziehen, bestimmt, nicht aber auch für die Unbefugten, welche ohnedieß nach den in Gewerbssachen bestehenden Gesetzen als Störer einer besonderen Strafe unterliegen, und eine doppelte Bestrafung nicht Platz greifen könne.

Diese Auslegung der allerhöchsten Entschliessung vom 21. März 1819 kann nicht für gegründet erkannt werden, denn die damahlige Aenderung der im Erwerbsteuer-Patente enthaltenen Strafbestimmung erfolgte nach den damahligen Erörterungen darum, weil erkannt worden war, daß die Strafe des Gewerbs-Verlustes keine allgemeine Anwendung leide, es wollte aber die neue Strafbestimmung offenbar gegen Jedermann, der sich der Erwerbsteuer durch Schleichwege entzieht, ausgesprochen werden, gleichwie in dem Erwerbsteuer-Patente alle Diejenigen für strafbar erklärt waren, welche sich der Erwerbsteuer gänzlich zu entziehen suchen.

Auch ist es offenbar, daß Derjenige, welcher unbefugt eine der Berechtigung bedürfende und steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich der Besteuerung auf einem Schleichwege entzieht.

Endlich läßt sich auch nicht sagen, daß Demjenigen, welcher in einem unbefugten und unversteuerten Erwerbe betreten, und mit dem vierfachen Betrage der Erwerbsteuer bestraft wird, für ein und dieselbe Gesetzes-Uebertretung eine doppelte Bestrafung treffe, denn es sind in diesem Falle zwei Verletzungen ganz verschiedener Gesetze eingetreten, für deren jede eine besondere Strafe gesetzlich angedroht ist.

Es wird der Regierung daher zur Nachachtung und Belehrung des Wiener Magistrates erinnert, daß die in dem Circulare vom 14. Mai 1819 kund gemachte Strafbestimmung auch auf unbefugt Erwerbtreibende, die sich der Steuerverpflichtung entziehen, Anwendung finde, und daß auf die genaue Handhabung der Erwerbsteuer-Strafbestimmungen im Allgemeinen genau zu halten sei.

139.

Anordnung, daß in den Rapporten über Viehseuchen auch der Viehstand vor der Seuche einzutragen ist.

Im Nachhange zur Gubernialverordnung vom 4. October d. J. Zahl 16001, *) erhält das k. k. Kreisamt zur Verständigung der Bezirksobrigkeiten die Weisung, daß in den von 14 zu 14 Tagen vorzulegenden Rapporten über die in einer Ortschaft ausgebrochene Viehseuche nicht nur die Zahl der erkrankten, genesenen und gefallenen Thiere, sondern auch der Viehstand vor der Seuche einzutragen ist.

Gubernialverordnung vom 19. October 1838, Zahl 17503.

140.

Erläuterung der Frage, für wen die im Verhafte befindlichen Inquisiten zur Arbeit angehalten werden dürfen.

Aus Anlaß des bei dem k. k. Appellations-Gerichte zu Klagenfurt vorgekommenen Ansuchens eines Landgerichtes wegen Erläuterung der Frage, für wen die im Verhafte befindlichen Inquisiten zur Arbeit verhalten werden dürfen? findet man, im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations-Gerichte, Nachstehendes zu erinnern:

Dem Inquisiten ist jede mit dem Untersuchungs-Zwecke vereinbarliche Arbeit nach §. 312, 314, 317 des St. G. B. I. Theils erlaubt, und er ist, wenn er vom Criminal-Gerichte verpflegt wird, besonders wenn er zu dem gemeinen Stande gehört, zur wöchentlichen Waschung und Reinigung der Arreste, zur Wegschaffung des Unrathes, zu Holz-, Wasser-Tragen und zu dergleichen Arbeiten im Innern des Hauses sich verwenden zu lassen schuldig.

(Hofdecret vom 28. October 1808, §. 128, Nr. 867 J. G. S., und Hofdecret vom 30. April 1809, dann inneröesterreichische

*) Siehe in diesem Bande Seite 326, Zahl 134.

Appellations-Verordnung vom 16. April 1811 Nr. 2490, welche am Schlusse hier beigedruckt wird.)

Es ist unbedingte Pflicht jedes Sträflings, sich den häuslichen Arbeiten der Strafanstalt nach Maßgabe seiner Fähigkeit und Kräfte zu unterziehen, §. 16 St. G. B., und zwar zum Vortheile des Fondes, aus welchem die Regiekosten bestritten werden. Hofdecret vom 17. Mai 1805 Nr. 729 J. G. S.

In so weit es sich nun bei den Landgerichtsherrschaften um Verwendung von Sträflingen zu häuslichen Arbeiten des Strafortes handelt, so läßt sich eine dem Landgerichte hiefür und zum Vortheile des Sträflings aufzulastende Vergütung nicht wohl begründen und ausführen, selbst nicht mit der Mäßigung auf einen Ueberverdienst, weil bei solchen Arbeiten nicht so wie bei den eigentlichen Gewinnbringenden, ein bestimmtes Pensum, wofür noch keine Zahlung gebührt, fixirt werden kann, gewinnbringende Arbeiten im Innern des Strafortes aber bei den Landgerichten, wo die Zahl der Sträflinge in der Regel sehr klein, auch die Strafzeit gewöhnlich von kurzer Dauer ist, nicht erwartet werden könne.

Eine Verwendung von Sträflingen außer den Mauern des Gerichtshauses zu herrschaftlichen Arbeiten kann aber, da eine solche Verwendung den Charakter einer öffentlichen Arbeit annehmen würde, außer den Fällen, wo die Verurtheilung schon auf Anhaltung zur öffentlichen Arbeit lautet, nicht in der Frage sein.

Für die seltenen Fälle des Vorhandenseins eines oder mehrerer zur öffentlichen Arbeit verurtheilter Sträflinge bei den Landgerichten läßt sich aber um so weniger etwas im Allgemeinen bestimmen, als diese Verwendung zu sehr von Zeit und Umständen abhängt, und eine Verpflichtung der Landgerichtsherrschaften zu einer dießfälligen Vergütungs-Leistung an den Sträfling nicht wohl Platz greifen kann.

Das k. k. Kreisamt hat hiernach die unterstehenden Land-Gerichte zur Begegnung irriger Auslegungen der hierortigen Verordnung vom 15. November 1832 Zahl 18519, mit dem Bemerken zu belehren, daß hiernach die vorbezogene Gubernialweisung

dahin zu verstehen sei, daß Inquisiten nicht zu Arbeiten außer dem Inquisitions-Hause verwendet werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 20. October 1838, Zahl 17368; an die k. k. Kreisämter.

Appellations-Verordnung.

Dieses Criminal-Obergericht hat aus einer berichtlichen Anzeige des obersteiermärkischen Bannrichters sehr mißfällig entnommen, daß zwei Verbrecher aus ihrem Untersuchungs-Arreste entwichen seien, und daß die meisten derlei Entweichungen aus dem Grunde herrühren, weil sich die Landgerichte fast durchgängig erlauben, die eingezogenen Verbrecher während der Untersuchung zu Arbeiten außerhalb des Untersuchungs-Arrestes zu gebrauchen.

Da nun dieses Benehmen der klaren Vorschrift des fünften Hauptst. §. 317 des St. G. zuwiderläuft, so wird dem Landgerichte hiemit schärfest aufgetragen, daß keines derselben, bei eigener Haftung und Verantwortung, auch sonst schwereste zu erwartenden Ahndung, sich künftighin mehr erlauben solle, einen Verbrecher während der Inquisition außer dem Untersuchungs-Arreste zu was immer für einer Arbeit zu verwenden, maßen dieselben nur innerhalb der Arreste mit zweckmäßigen Arbeiten beschäftigt werden können.

Klagenfurt am 16. April 1811.

141.

Bewilligung der Uniform der politischen Categorie für die Beamten der Provinzial-Zwangs-Arbeits-Häuser.

In Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 9. October 1838 Zahl 25637 haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung ddo. Verona den 29. September 1838 den Beamten der Provinzial-Zwangs-Arbeits-Häuser mit Rücksicht auf ihre Unterordnung unter die politischen Behörden, und auf den Zweck dieser Anstalten, der ebenfalls politischer Natur ist, die Tragung der Uniform der landesfürstlichen Beamten der politischen Categorie grün mit dem Pompadour-Aufschlage, nach der 10., 11. und 12. Diätenclasse, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Gubernialerledigung vom 20. October 1838, Zahl 17565.

142.

Erläuterung der Vorschrift über die Baufreijahre.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 2. October 1838 Zahl 3541 folgende Bestimmung zur genauen Darnachachtung anher bekannt gegeben:

Es ist in Beziehung auf die mit hierortiger Verordnung vom 24. Februar 1835 Zahl 562 bekannt gegebenen neuen allerhöchsten Bestimmungen über baufreie Jahre — zu Folge welchen unter Andern außer den Hauptstädten, wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, in allen übrigen Städten eine zeitliche Steuer-Befreiung nicht Statt finden darf, wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat — die Ansicht vorgekommen, als könne die letzterwähnte Bestimmung dadurch umgangen werden, wenn auf einer Stelle, wo früher noch kein Gebäude bestand, zuerst nur ein kleiner Bau, der größere Bau aber erst nach einiger Zeit hergestellt würde, wo dann der letztere als ein Zubau zu dem früher aufgeführten Gebäude anzusehen, und diesem Zubaue eine Steuer-Befreiung directivmäßig zuzugestehen wäre. Diese Ansicht widerlegt sich von selbst, denn es ist eine natürliche Folge der allerhöchsten Bestimmung, zu Folge welcher außer den Hauptstädten, wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, in allen übrigen Städten keine Steuerbefreiung Statt finden darf, wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat, daß diesen Gebäuden, in so weit sie erst seit der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar 1835 entstanden sind, eine Steuer-Befreiung auch in dem Falle C jener allerhöchsten Bestimmung, wenn sie nähmlich durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes erweitert oder vergrößert werden, nicht zustehe.

So wie nun überhaupt bei der Ertheilung von Baufrei-Jahren darauf eingegangen werden muß, ob auf der Stelle, wo ein neues Gebäude hergestellt wurde, schon früher ein Gebäude bestanden hat oder nicht, eben so muß zur genauen An-

Subjectiver Ausweis.

Nachweisung der wegen schwerer Polizei-Uebertretungen untersuchten Personen im Jahre 18

Nummer der Beilage	Benennung des Bezirkes	Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres			Zuwachs im Laufe des Jahres			Gesamtzahl der Inquisiten im Jahre 18			Aus der Untersuchung getreten								Stand der Inquisiten mit Ende des Jahres 18			Anmerkungen
		Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zusamen	Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zusamen	Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zusamen	Zu Strafen verurtheilt	Lossgesprochen: gänzlich	Lossgesprochen: ab instantia	Vor der Aburtheilung gestorben	Aus dem Verhafte entwichen	An andere Gerichte abgegeben	Sonst aus der Untersuchung getreten	Zusamen	Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zusamen	
	Summe																					

Objectiver Ausweis.

Nachweisung sämmtlicher schwerer Polizei-Uebertretungen im Jahre 18

Nummer der Beilage	Bezirke	Gegen die Sicherheit des Staates durch: Hochverrathsversuch u. Verbrechen der Majestätsbeleidigung	Gegen die Sicherheit des Staates durch: Aufruhr	Gegen die Sicherheit des Staates durch: Verbrechen der Aufreizung zu Haß u. Verachtung	Gegen die Sicherheit des Staates durch: Verbrechen der Verletzung der Religion	Gegen die Sicherheit des Staates durch: Aufreizung	Gegen die Sicherheit des Staates durch: Ueberhaupt	Gegen die Sicherheit des Staates durch: Summe	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Beleidigung der Obrigkeit	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Beschädigung der Obrigkeit: Patente	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Beschädigung der Obrigkeit: öffentlichen Anstalten	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Beschädigung der Obrigkeit: Verletzung öffentlicher Anstalten	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Beschädigung der Obrigkeit: Gefährdung eines Kriegschiffes	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Beschädigung der Obrigkeit: Rückkehr eines Abgewiesenen	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Beschädigung der Obrigkeit: Verfälschung der Münze	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Beschädigung der Obrigkeit: Ueberhaupt	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Summe	Gegen die Sicherheit des Eigenthums durch: Diebstahl	Gegen die Sicherheit des Eigenthums durch: Betrügereien	Gegen die Sicherheit des Eigenthums durch: Verbrechen an Lebensmitteln	Gegen die Sicherheit des Eigenthums durch: Verabredung der Gewerbsleute	Gegen die Sicherheit des Eigenthums durch: Ueberhaupt	Gegen die Sicherheit des Eigenthums durch: Summe	Gegen die Sittlichkeit durch: Unzucht	Gegen die Sittlichkeit durch: Ehebruch	Gegen die Sittlichkeit durch: Unzulässige Ehe	Gegen die Sittlichkeit durch: Lotterie	Gegen die Sittlichkeit durch: Verbotenes Spiel	Gegen die Sittlichkeit durch: Verabredete Trunkenheit	Gegen die Sittlichkeit durch: Ueberhaupt	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Summe	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Verletzung der Sicherheit des Lebens durch Verbrechen	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Leben und Leichen	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Wegeunsicherheit	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Lebensgefährliche Schwängerung	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Unbefugte Ausübung der Heilkunst	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Unrichtige Angaben der Geburtszeugnisse	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Vornahme der Impfung der Kinder	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Unbefugter Handel mit Gift	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Unvorsichtigkeit mit Gewehren	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Tragen verbotener Waffen	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Verschiedene Handlungen gegen Unterbrechung der Person	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Ueberhaupt	Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Summe	Gegen die körperliche Sicherheit durch: Beschädigungen: Verstümmelung	Gegen die körperliche Sicherheit durch: Beschädigungen: Kindesmord	Gegen die körperliche Sicherheit durch: Misshandlungen der: Kinder	Gegen die körperliche Sicherheit durch: Misshandlungen der: Eltern oder Verwandten	Gegen die körperliche Sicherheit durch: Misshandlungen der: Gesinde	Gegen die körperliche Sicherheit durch: Misshandlungen der: Wirthsleute	Gegen die körperliche Sicherheit durch: Ueberhaupt	Gegen die körperliche Sicherheit durch: Summe	Haupt-Summe	Anmerkungen
	Schwere Polizei-Uebertretungen, wegen welchen gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wurden.																																																				
	Rest vom vorigen Jahre																																																				
	im ganzen Bezirke																																																				
	Zuwachs im Jahre 18																																																				
	Summe																																																				
	Schwere Polizei-Uebertretungen, deren Urheber unbekannt oder flüchtig waren.																																																				
	Im ganzen Bezirke																																																				

wendung der allerhöchsten Bestimmung stets auch der Umstand in Betrachtung gezogen werden, ob ein Gebäude, für dessen Zubau oder Vergrößerung eine zeitliche Steuer-Befreiung angesprochen wird, schon vor der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmung vom 10. Februar 1835 bestanden hatte.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, diese hohe Bestimmung mittels Circulars öffentlich bekannt zu machen.

Gubernialverordnung vom 24. October 1838, Zahl 5091/Str.; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt und die Herren Stände.

143.

Bestimmungen hinsichtlich der neuen Form der Jahres-Ausweise über die verhandelten schweren Polizei-Uebertretungen und die wegen derselben untersuchten Personen.

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 28 Mai d. J. Zahl 9974, über die Wahrnehmung, daß in Verfassung der Ausweise über schwere Polizei-Uebertretungen nicht in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde, zur Erzielung einer mehrern Gleichförmigkeit dieser Ausweise anzuordnen befunden:

1. daß die Resultate der Hauptstadt, selbst in dem Falle, wenn selbe zu einem Kreise gehört, auf die im Formulare des subjectiven Ausweises angedeutete Art für sich allein ersichtlich gemacht werden;
2. sollen in der Colonne desselben Ausweises: „sonst aus der Untersuchung getreten," alle wegen einer schweren Polizei-Uebertretung in Untersuchung gezogenen, jedoch vor der Aburtheilung aus einer im Gesetze gegründeten Ursache, dann jene, bei welchen die Untersuchung als gesetzmäßig im correctionelen Wege abgethan sich darstellt, endlich die auf irgend eine andere Weise entlassenen Individuen angeführt werden.

In Ansehung des objectiven Ausweises, nähmlich jenes, in welchen die schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrer Gattung eingetragen werden, sind: 1.: wie in dem angeschlossenen Formulare angedeutet ist, die schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrem verbliebenen Stande im abgewichenen, beziehungsweise im Anfange des Jahres, dann ihr Zuwachs im Laufe des Jahres, wie dieses in dem subjectiven Ausweise mit den Inquisiten der Fall ist, auszuweisen; 2. die angezeigten schweren Polizei-Uebertretungen, rücksichtlich welcher die Thäter unbekannt oder flüchtig waren, sind mit den Fällen, wegen welcher gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wurden, nicht vermengt, sondern wie es das Formulare angibt, ganz abgesondert ersichtlich zu machen.

Hierbei soll es genügen, den unter 1. erwähnten, vom vorigen Jahre verbliebenen Stand der unbeendeten schweren Polizei-Uebertretungen, als auch die unter 2. bemerkten Uebertretungen, deren Thäter unbekannt oder flüchtig waren, summarisch für den ganzen Kreis ersichtlich zu machen.

Endlich soll ein Uebertretungsfall, an welchem mehrere Individuen Theil genommen haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, im objectiven Ausweise als ein Factum, im subjectiven Ausweise aber die Zahl aller dabei betheiligten Personen aufgeführt werden, und es ist von mehreren oder verschiedenen Uebertretungen, welche ein Individuum begangen hat, nur dann jeder Fall als eine abgesonderte schwere Polizei-Uebertretung anzunehmen, wenn die von einem und demselben Individuum begangenen verschiedenen oder gleichartigen schweren Polizei-Uebertretungen abgesondert untersucht, und durch abgesonderte Urtheile erledigt worden sind.

Damit nun die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung in die Lage gesetzt werde, dieser hohen Weisung gemäß die vorgeschriebenen Totalien zu verfassen, hat das k. k. Kreisamt vom Jahre 1838 angefangen genau nach den angeschlossenen Formularien die Ausweise über schwere Polizei-Uebertretungen zu verfassen, und dieselben bald nach Ausgang des Solarjahres hieher vorzulegen. Dasselbe hat auch sämmtliche Bezirksobrig-

keiten zur Darnachachtung dieser Anordnung bei Vorlage ihrer dießfälligen Nachweisungen zu beauftragen.

Gubernialverordnung vom 25. October 1838, Zahl 17171; an die k. k. Kreisämter und die Polizei-Direction.

144.

Vorschrift hinsichtlich des den Aushilfs-Aerzten bei der Cholera gebührenden Diäten-Zuschlages.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 29. August d. J. Zahl 21785/1646, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 19. des v. M. zu bestimmen geruht, daß die allerhöchste Entschliessung vom 26. November 1831, hinsichtlich der zur Aushilfe bei der Behandlung der Cholera-Kranken aus andern Orten abgesendeten Privatärzte und Wundärzte, sowohl für die vergangenen Fälle als auch für die Zukunft fortan ihre Anwendung zu finden habe.

Hievon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 7. December 1831 Zahl 1888 *) zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 28. October 1838, Zahl 15692; an die k. k. Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Verordnung.

Se. Majestät haben in Absicht auf die Bezüge der Aerzte und Wundärzte aus Anlaß der Maßregeln wegen der Cholera mit allerhöchster Entschliessung vom 26. November 1831 folgende Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruht:

1. Jene Individuen, welche von Staatsbehörden aus einer Provinz nach Wien gesendet werden, um die Cholera zu beobachten, und ihre Heilart sich eigen zu machen, haben zu den ihnen gebührenden Diäten einen 50procentigen Zuschuß,
2. Individuen, welche zur Aushilfe in der Heilung der Cholerakranken in eine andere Provinz versendet werden,

*) Siehe die nachfolgende Verordnung.

haben einen Equipirungs-Beitrag von 50 fl. C. M. und die Diäten wie ad 1,

3. Individuen, welche außer ihrem Standorte in der Provinz selbst verwendet werden, und keine ärztliche oder wundärztliche Staatsanstellung haben, haben die Diäten wie ad 1. und 2., endlich

4. Aerzte und Wundärzte, welche eine Staatsanstellung haben, und außer ihren Wohnorten in der Provinz selbst verwendet werden, haben bloß den Bezug der einfachen Diäten zu erhalten.

Von dieser mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 2. December 1831 Zahl 4956/Ch. herabgelangten allerhöchsten Entschliessung wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 7. December 1831, Zahl 1888/Ch.; an die k. k. Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

145.

Bedingung, unter welcher den ausländischen Handwerks-Gesellen das Reisen in den k. k. Staaten zu gestatten ist.

Es haben sich Fälle ergeben, daß ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt in die k. k. Staaten deßhalb verweigert worden ist, weil in ihren Wanderbüchern das Befugniß zum Wandern in den k. k. Staaten nicht ausdrücklich angeführt war.

Um bei der Paßbehandlung der in die besagte Categorie gehörigen Reisenden in dem gesammten Umfange der österreichischen Monarchie ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, wurde von dem hohen Präsidium der k. k. obersten Polizei-Hofstelle, in Gemäßheit des im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei und mit der k. k. vereinten Hofkanzlei gefaßten Beschlusses, mit hohem Erlasse vom 14. October 1838 erinnert, daß in Zukunft allen jenen ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt in die k. k. Staaten und das Wandern in denselben zu gestatten sei, aus deren Wanderbüchern oder Wanderpässen die Bewilligung ihrer Heimathsbehörde zum Wandern

in den k. k. Staaten, wenn auch nicht ausdrücklich, dennoch sonst mit Sicherheit entnommen werden kann.

Von dieser hohen Bestimmung wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weitern Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 28. October 1838, Zahl 18139; an die k. k. Kreisämter und die Polizei-Direction.

146.

Vorschrift hinsichtlich der Bemessung der Provisionen für mindere Diener, und ihre Witwen und Waisen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge des hohen Decretes vom 21. September d. J. Zahl 38019 wahrgenommen, daß bei der Bemessung der Provisionen für mindere Diener, und ihre Witwen und Waisen mit einer besondern Liberalität und in der Art vorgegangen werde, daß derlei Individuen günstiger behandelt erscheinen, als die nach dem 15. October 1792 mit einem Gehalte unter jährlichen zweihundert Gulden angestellten pensionsfähigen Staatsdiener und ihre Angehörigen.

Um einer solchen Unzukömmlichkeit für die Zukunft vorzubeugen, hat die hohe Hofkammer angeordnet, daß bei Betheilung bloß provisionsfähiger Parteien sich an die den Cameral-Gefällen-Verwaltungen am 17. April 1732 Zahl 966/129 ertheilte besondere Norm, welche sich in dem 60. Bande der politischen Gesetzsammlung unter Zahl 39, Seite 96 und 97, abgedruckt findet, genau zu halten sei.

Gubernialerledigung vom 29. October 1838, Zahl 18177.

147.

Anordnung wegen Verwendung des Leinsamenkuchenmehles statt des kostspieligeren Leinsamenmehles in den öffentlichen Kranken-Anstalten.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 18. October 1838, Zahl 24644/1843, Nachstehendes hieher erinnert:

»Es ist hierorts vorgekommen, daß in den öffentlichen An»stalten zum Nachtheile des Aerars zu Heilzwecken stets das »kostspielige Leinsamenmehl verordnet und in Rechnung gebracht »werde. Da das bedeutend wohlfeilere Leinsamenkuchenmehl in »den meisten Fällen die nähmliche Wirkung hervorbringt, so ist »dasselbe künftig statt der Farina seminum lini in den öffent»lichen Kranken-, Versorgungs-, Straf- und Bezirks-Armen-An»stalten anzuwenden.«

»Nach dieser Anordnung ist sich auch bei Revision der Me»dicamenten-Rechnungen zu benehmen.«

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 31. October 1838, Zahl 18106; an die k. k. Kreisämter, das Protomedicat, den Localdirector der Versorgungs-Anstalten und die Prov. Staatsbuchhaltung.

148.

Vorschrift, daß bei Verleihung von Commerzialgewerben auf die Nachweisung einer bestimmten Anzahl Wanderjahre nicht zu dringen sei.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines Gewerbs-Verleihungs-Recurses mit hoher Verordnung vom 25. October d. J. Zahl 41515 auf den in einigen specielen Fällen schon früher ausgesprochenen Grundsatz hingewiesen, daß die Nachweisung einer bestimmten Anzahl von Wanderjahre den Gewerbsbefugnißwerbern nicht mehr zur Pflicht gemacht werden könne, da bei dem gegenwärtigen vorgeschrittenen Zustande der inländischen Industrie die Wanderjahre um so minder in Betracht kommen, als nach dem Zeugnisse der Erfahrung die nöthige Professionsgeschicklichkeit und Gewerbs-Kenntniß auch ohne Zurücklegung der Wanderjahre vollkommen erworben werden kann, und das Wandern der Gesellen im Auslande oft sogar in mancher Beziehung von schädlichen Folgen begleitet erscheint.

| Studien-Ort | Anzahl der Schüler und Zuhörer überhaupt | | Hierunter Zahl der Schüler und Zuhörer in den Lehrzweigen insbesondere — | | |

Von diesem nur auf Commerzial-Gewerbe Anwendung findenden Grundsatze hat das k. k. Kreisamt die Bezirksobrigkeiten und Magistrate zur Darnachachtung zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 7. November 1838, Zahl 18447; an die k. k. Kreisämter.

149.

Formular zur Uebersichts-Tabelle der Schüler und Zuhörer für den Zustandsbericht über das medicinisch-chirurgische Studium.

In Folge des hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 28. October 1838 Zahl 6669 erhält das k. k. Studiendirectorat den Auftrag, in der Zukunft den Zustandsberichten über das chirurgisch-medicinische Studium eine Uebersichtstabelle der Schüler und Zuhörer in den verschiedenen Abtheilungen dieses Studienzweiges nach dem angeschlossenen Formular beizulegen.

Gubernialverordnung vom 8. November 1838, Zahl 18695; an das medicinisch-chirurgische Studiendirectorat.

150.

Behandlung der am 2. November 1838 in der Serie 164 verloosten 4- und $3\frac{1}{2}$percentigen Hofkammer-Obligationen.

In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. v. M. Z. 5826 wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829 Z. 3088 *) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. November 1838 in der Serie 164 verloosten vier-, dann drei- und einhalbpercentigen Hofkammer-Obligationen, nähmlich Numer 5837 mit einem Fünftel der Capitalssumme, und Numer 6891 bis einschliessig 8333 mit den

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

vollen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier, dann drei und ein halb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 8. November 1838, Zahl 18776.

151.

Vorschrift, daß in Fällen einer Substitution im Lehrfache das Normale vom Jahre 1812 zu gelten habe.

Nachdem Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 24. März 1828 das mit 18. December 1812 in Wirksamkeit getretene Substitutions-Normale aufzuheben, und in dieser Beziehung neue Bestimmungen festzusetzen geruhten, wobei jedoch insbesonders angeordnet wurde, daß diese vor der Hand auf das Lehrpersonale keine Anwendnung finden, so entstand die Frage, ob ein mit der Supplirung einer Lehrkanzel beauftragtes, aber nicht zum Lehrfache gehöriges Individuum nach dem Substitutions-Normale vom Jahre 1812 oder nach den Bestimmungen vom Jahre 1828 zu behandeln sei.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung hat die hohe Studien-Hofcommission, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, laut Verordnung vom 26. October d. J. Zahl 6592 zu entscheiden befunden, daß bis zu dem Zeitpuncte, wo ein neues Substitutions-Normale für das Lehrfach Allerhöchst sanctionirt sein wird, in Fällen von Substitutionen im Lehrfache nur allein die Bestimmungen des Substitutions-Normales vom Jahre 1812 *) anzuwenden sind, gleichviel, ob der aufgestellte Supplent zum Lehrpersonale gehört oder nicht.

Welches hiermit zur Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 12. November 1838, Zahl 18795; an die Studien-Directorate, Gymnasial-Directionen und die fürstbischöflichen Ordinariate.

*) Dieses Normale steht im Nachhange.

Currende

des k. k. steiermärkisch-kärntnerischen Guberniums.

In der Erwägung, daß das letzte im Jahre 1769 erschienene Substitutions-Normale theils auf die inzwischen vielfältig geänderten Dienstverhältnisse nicht mehr durchaus anpassend ist, theils in der Folge mehrere Zusätze und Erläuterungen erhalten hat, die, weil sie nicht in ein Ganzes zusammengefaßt sind, nicht allenthalben gleich beobachtet werden, haben Se. Majestät sich bewogen gefunden, mit Aufhebung aller frühern dießfälligen Verordnungen zur Bestimmung, wie sich bei Dienstes-Erledigungen und den erforderlichen Substitutionen zu benehmen sei, folgende Normal-Vorschrift festzusetzen:

I.

So oft ein stabiler Dienstplatz erledigt wird, muß die Wiederbesetzung desselben unverzüglich eingeleitet werden.

Nur wo dieß aus vollgiltigen Ursachen nicht möglich ist, oder wo der erledigte Dienst eine augenblickliche eigene Vorsorge erheischt, und dessen zeitliche Besorgung nicht von anderen Nebenbeamten übernommen werden kann, darf bis zur ordentlichen Wiederbesetzung ein Substitut aufgestellt werden.

II.

So wie ohne die eben angeführte dringende Nothwendigkeit eine eigene Substitution nie veranlaßt werden darf, so muß auch da, wo sie erforderlich ist, ihre Dauer möglichst beschränkt, und die Wiederbesetzung des Dienstes keineswegs etwa aus der Ursache, weil für die Besorgung der Geschäfte indeß schon durch die Substitution vorgesehen ist, verzögert werden.

III.

Jede Behörde, welche eine unnöthige Aufstellung oder eine überflüssige Verlangerung einer Substitution veranlaßt, bleibt dafür und besonders für die dem Aerarium dadurch zugehenden Kosten strenge verantwortlich, und hat den dießfälligen Ersatz ohne Nachsicht zu leisten.

IV.

Wenn ein zeitlich oder wirklich erledigter Dienst durch einen Beamten provisorisch versehen wird, so findet dafür eine Substitutions-Gebühr in folgenden Fällen Statt:

a) wenn der supplirende Beamte zur Versehung dieses Dienstes aus seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte sich entfernen muß, und

b) auch in dem Aufenthaltsorte des Beamten, wenn, wie dieß in großen Städten der Fall sein kann, der Platz des zeitlich zu verwaltenden Dienstes von seinem gewöhnlichen Wohnplatze so weit entfernt ist, daß der Beamte dadurch von seiner häuslichen oder eingeführten Oeconomie getrennt wird, oder wenn die Substitution bei einem solchen Dienste geschieht, mit welchem eine bedeutende Verantwortlichkeit (wie es größtentheils nur bei verrechnenden Aemtern eintrifft) verbunden ist, die dem Substituten bei seinem eigenen Dienste nicht oblag.

V.

Der supplirende Beamte hat also auf die Substitutions-Gebühr keinen Anspruch, wenn er in seinem Wohnorte bei eben demselben Amte, wäre es auch in einer andern Abtheilung, als Substitut angestellt wird, oder wenn ihn in seinem Wohnorte die Substitution auch bei einem ganz andern Amte trifft, und nicht einer der im vorigen Paragraph unter b angeführten Umstände eintritt.

VI.

Dieß gilt vorzüglich bei Stellen, wo ein Rath das Präsidium oder einen andern Rath, der Secretär den Rath, der Concipist den Secretär oder auch den Rath vertritt; ferner bei allen Aemtern, wo die Geschäfte cumulativ behandelt werden, wie bei Kreisämtern, Fiscalämtern, Buchhaltungen, Registraturen, Expeditämtern, Directionen, Administrationen, Mauthämtern ꝛc. ꝛc., so wie bei allen Beamten und Dienern, die ihre Dienste eigentlich zusammen versehen, wie dieß z. B. bei Waarenbeschauern, Aufsehern, Gerichts-, Kanzlei- und Amtsdienern ꝛc. ꝛc. der Fall ist, weil hier die allfällige Supplirung ohnehin zu den allgemeinen Dienstpflichten des Substituten gehört.

VII.

Ob die Besoldung des Dienstes, welcher supplirt wird, erledigt ist oder nicht, dann ob der Substitut den provisorisch versehenen Dienst in der Folge erhält oder nicht, macht auf den Bezug der Substitutions-Gebühr keinen Unterschied.

VIII.

Demjenigen, welcher zur Supplirung eines Dienstes in einen anderen Ort sich begeben muß, gebührt für die Reise die normalmäßige Vergütung der Fuhrkosten, und für die Zeit, welche er auf der Reise zubringt, der Bezug der normalmäßigen Diäten.

IX.

Für die Supplirung selbst aber können dem Beamten weder neben noch anstatt der Substitutions-Gebühr Diäten bewilligt werden.

X.

Als Substitutions-Gebühr wird entweder der ganze mit dem Dienste, welcher supplirt wird, verbundene Gehalt, oder nur ein Theil dieser Besoldung bewilligt.

Der erste, nähmlich der Bezug des ganzen Gehaltes, findet ohne Ausnahme allemahl Statt, wenn ein Beamter außer seinem Aufenthaltsorte zu einer Substitution verwendet wird, und der zweite gebührt den Beamten bei einer Substitution in ihrem Wohnorte, wenn einer der zwei im IV. §. unter b) angeführten Umständen eintrifft.

Für diesen letztern Fall wird die Substitutions-Gebühr folgendermaßen festgesetzt. Der Substitut erhält aus dem mit dem supplirten Dienste sistemmäßig verbundenen Gehalte,

a) wenn er selbst gar keine Besoldung genießt, 60 Percent;

b) wenn sein eigener wirklicher Gehalt die Hälfte der Besoldung des supplirten Dienstes nicht übersteigt, 30 Perc.;

c) wenn sein Gehalt größer ist, als die Hälfte der mit dem supplirten Dienste verbundenen Besoldung, 10 Perc.

Von den mit dem Dienste verbundenen Emolumenten, Deputaten und Accidenzien kann der Substitut kein anderes als jenes der freien Wohnung, und dieses nur, wenn dessen Genuß wirklich erledigt ist, erhalten.

Nebengenüsse aus einem andern nicht landesfürstlichen Fond für eine besondere mit dem supplirten Dienste verbundene Nebenbeschäftigung kommen dem Substituten, wenn er diese Nebenbeschäftigung wirklich zu besorgen hat, und sie wirklich erledigt sind, wie die Hauptbesoldung zu Guten, und die sogenannten oneroſen Emolumente, wie z. B. die Pauschbeträge auf bestimmte Beischaffungen, auf Kanzlei-Erfordernisse, auf Unterhaltung einer Lampe ꝛc. ꝛc. hat der Substitut gegen Leistung, der daraus entspringenden Verbindlichkeit, wie der wirkliche Beamte zu beziehen, wenn nicht der wirkliche Beamte noch vorhanden, und in derselben Genuße ist, folglich auch die darauf ruhenden Verbindlichkeiten zu tragen hat. Wenn demnach z. B. eine Substitution bei einem Dienste veranlaßt wird, wo der angestellte Beamte

a) eine fixe Besoldung von 500 fl.;

b) freie Wohnung;

c) an bestimmten oder unbestimmten Beiträgen für besondere Behebung eines ständischen oder städtischen Gefälls 200 fl.;

d) ein Averſum zur Beischaffung der Schreibmaterialien von 50 fl. oder auf Beheizung des Amtszimmers von 30 fl.;

e) an andern erlaubten Accidenzien in Geld 100 fl.;

f) verschiedene Deputate an Naturalien;

g) einen Beitrag auf Licht, Holz, für seine eigene Wohnung von 60 fl. genießt, so hat der Substitut nie auf die drei letzteren, sondern nur auf die vier ersteren Bezüge und auch diese nur nach Maß der früher angeführten Bestimmungen einen Anspruch.

Bei geringern Diensten in Zoll-, Salz-, Tabak-, Stämpel-, Post-, Lotto- und Wegmauth-Angelegenheiten, wenn die Besoldung nicht vierhundert Gulden übersteigt, ist der k. k. allgemeinen Hofkammer das Befugniß eingeräumt, in jenen Fällen, wo für die ausgemessene Substitutions-Gebühr kein tauglicher Substitut zu finden wäre, diese Substitutions-Gebühr von Fall zu Fall nach Erforderniß der Umstände zu bestimmen.

XI.

Die Substitutions-Gebühren sind allemahl aus jener Casse zu zahlen, aus der die Besoldung des abgehenden Beamten geflossen ist. Wo aber durch die Schuld eines Beamten eine Substitution bei seinem Dienste verursacht wird, hat dieser Beamte, wenn er während der Substitution im Genusse seines Gehaltes bleibt, die durch die Substitution veranlaßten Kosten der Casse, aus der sie gezahlt werden, zu ersetzen.

XII.

Wenn ein Quiescent oder ein Pensionist als Substitut verwendet wird, so ist er in Absicht auf die Substitutions-Gebühr wie ein activer Beamter zu behandeln, und wenn der Fall nach der Bestimmung des X §. zum Bezuge der Percenten geeignet ist, so muß zur Berechnung, wie viele Percente ihm aus der Besoldung des supplirten Dienstes gebühren, die Pension oder der Quiescenten-Gehalt des Substituten als Maßstab angenommen werden, wie bei activen Beamten ihre stabile Besoldung hierinfalls die Bestimmung gibt.

XIII.

Alle bisher angeführten Substitutions-Vorschriften haben auch in jenem Falle zu gelten, wo ein Beamter, ohne die Geschäfte seines eigenen Amtes abzulegen, neben diesen auch die

Amtsgeschäfte eines andern nur durch einige Zeit provisorisch versieht; folglich hat auch hier bei den im VI. §. ausgenommenen Fällen keine Substitutions-Gebühr Statt. — Wenn aber einem Beamten die Besorgung eines zweiten Dienstes fortwährend übertragen wird, und wenn er die Dienste zweier sonst anerkannt nothwendigen Personen ununterbrochen und zur vollkommenen Zufriedenheit in eigener Person durch längere Zeit versieht, so gebührt ihm, so lange die doppelte Verwaltung dauert, von den beiden Besoldungen die größere ganz, und von der kleineren noch die Hälfte.

XIV.

In jenen Fällen, wo minder einträgliche Gefälle nicht durch ordentlich angestellte und besoldete Beamte eingehoben, sondern derselben Einhebung Jemanden gegen ein Emolument, oder gegen einen bestimmten Percenten-Genuß überlassen worden ist, und aus was immer für einer Ursache eine Substitution nothwendig wird, soll dem Substituten, wenn er zu dieser Substitution nicht seinen gewöhnlichen Wohnort verlassen muß, der ganze Genuß seines Vorfahrers, wenn er nicht mehr als 10 Percente beträgt, jedoch auch nie weniger als 10 Percent der eingehenden Gefälle als Substitutions-Gebühr zukommen. Wenn aber der Substitut zur Versehung des Geschäftes seinen Aufenthaltsort verändern muß, so soll nebst der directivmäßigen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten auf der Reise, dessen Substitutions-Gebühr in fünf Percent mehr, als sein Vorfahrer genossen, jedoch dergestalt bestehen, daß sie nie über 20 und nie unter 15 Percent des eingehenden Gefälls betragen kann. Nur in jenen Fällen, wo das Erträgniß, wie dieß bei illoßen Wehrposten geschehen kann, so gering ist, daß der Substitut mit den ausfallenden Percenten durchaus nicht bestehen könnte, wird ihm von der k. k. Hofkammer eine angemessene Zulage zu bestimmen sein.

XV.

Was bisher von Substitutions-Gebühren überhaupt festgesetzt worden ist, hat ohne Unterschied, ob der Beamte einer höhern Categorie einen mindern Dienst, oder ein in unterer Stufe angestelltes Individuum die Verrichtung eines oberen Beamten supplirt zu gelten.

XVI.

Wenn zu einer Substitution ein Individuum verwendet wird, das noch in keiner Dienstpflicht steht, so muß dasselbe vor Antretung seiner Amtsverrichtungen in Eid genommen werden. Die

Verpflichtung findet aber auch bei schon beeideten Beamten Statt, wenn der Dienst, welcher supplirt werden soll, mit Verrechnung verbunden ist, und der Substitut nicht schon vorher den für verrechnende Dienste vorgeschriebenen Eid geleistet hat. In diesem Falle hat der Substitut eben jenen Eid abzulegen, als wenn er den Dienst wirklich erhalten hätte.

XVII.

Von diesen Vorschriften soll keine Behörde die mindeste Abweichung noch eine willkührliche Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen sich erlauben, sondern, wenn ein Fall vorkäme, der in dieser Anordnung nicht entschieden ist, oder wo über die Anwendung dieser Vorschriften ein Zweifel entstünde, muß darüber die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer eingeholt werden.

Welche allerhöchste Normalvorschrift mit dem 18. December 1812 in die Wirksamkeit zu treten hat, und in Folge hoher Hofkammer Verordnung vom 29. December 1812 zur Wissenschaft und Benehmung bekannt gegeben wird.

Grätz am 30. Jäner 1813.

152.

Handels- und Schiff-Fahrts-Vertrag zwischen Sr. k. k. apostol. Majestät und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland.

Im Anschlusse wird dem k. k. Kreisamte die Uebersetzung des mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 28 October d. J. Zahl 27060 anhergelangten, zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland am 3. Juli l. J. abgeschlossenen Handels- und Schiff-Fahrts-Vertrages, dessen Ratificationen den 14. September l. J. zu Mailand ausgewechselt wurden, zur Wissenschaft zugefertigt.

Gubernialverordnung vom 15. November 1838, Zahl 18952;

an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt, den Industrie-Verein und die Herren Stände.

Uebersetzung.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Ihre Majestät die Königin des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, beseelt von dem Verlangen, die Handelsverbindungen zwischen Ihren Staaten und Besitzungen zu erweitern, zu vermehren und zu befestigen, und dadurch Ihren Unterthanen, die an diesen Handelsverbindungen theilnehmen, alle mögliche Erleichterung und Aufmunterung zu verschaffen, und überzeugt, daß nichts so sehr zu der Erfüllung dieses gegenseitigen Wunsches beitragen könne, als die Aufhebung jeder Ungleichheit in den Zöllen, — welche vor dem Abschlusse der zu London am 21. December 1829 unterzeichneten Convention in den Häfen des einen Staates von den Schiffen des andern erhoben wurden, — auch noch fernerhin bestehen zu lassen, haben Bevollmächtigte ernannt, um einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschliessen, nähmlich:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den

Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vliesses, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens und des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens, Sr. k. k. Majestät Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, und Haus-, Hof- und Staatskanzler; und

Ihre Majestät die Königin des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen

Sir Frederic James Lamb, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, Mitglied des geheimen Raths Ihrer brittischen Majestät, und Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Bothschafter bei Sr. k. k. apostol. Majestät,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden, die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

I. Artikel.

Von dem Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages angefangen, sollen die österreichischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, so wie in jene aller Besitzungen Ihrer brittischen Majestät, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und

die englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen andern oder höhern Abgaben von was immer für einer Art unterworfen sein, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

II. Artikel.

Alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, mit Inbegriff der genannten Erzeugnisse, welche im Norden auf der Elbe, oder im Osten auf der Donau, ausgeführt werden können, und die in die Häfen des vereinten Königreichs und der Besitzungen Ihrer brittischen Majestät eingeführt werden dürfen, — so wie alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerbs- und Kunstfleißes des vereinten Königreichs und der Besitzungen Ihrer brittischen Majestät, und die in den Häfen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich eingeführt werden dürfen, — sollen in jeder Beziehung gegenseitig die nähmlichen Privilegien und Freiheiten genießen, und sollen auf ganz gleiche Weise auf den Schiffen des einen, wie auf den Schiffen des andern der hohen contrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden können.

III. Artikel.

Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der beiden betreffenden Staaten oder ihrer Besitzungen sind, und die rechtmäßiger Weise aus den Häfen Oesterreichs mit Inbegriff jener der Donau, in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, von Malta, von Gibraltar, und in jene der andern Besitzungen Ihrer brittischen Majestät auf österreichischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen nur denselben Abgaben unterworfen sein, welche für diese Artikel zu entrichten wären, falls sie auf englischen Schiffen eingeführt würden.

Ihre brittische Majestät bewilligt durch den gegenwärtigen Vertrag dem Handel und der Schiff-Fahrt Oesterreichs alle Vortheile, welche aus den beiden Parlaments-Acten vom 28. August 1833 zur Regulirung des Handels und der Schiff-Fahrt des vereinten Königreichs und der brittischen Besitzungen entspringen, so wie alle andern Vorrechte in Bezug auf Handel und Schiff-Fahrt, deren sich die meist begünstigten Nationen bereits gegenwärtig erfreuen, oder welche denselben in der Folge durch eingeführte Gesetze, durch geheime Rathsbefehle oder durch Tractate noch gewährt werden dürften.

IV. Artikel.

Alle österreichischen Schiffe, welche aus den Häfen der Donau bis einschließlich Galacz kommen, sollen sammt ihren Ladungen in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, und aller Besitzungen Ihrer brittischen Majestät gerade in derselben Weise, als wenn diese Schiffe direct aus österreichischen Häfen kämen, und mit allen Vorrechten und Freiheiten, die durch den gegenwärtigen Schiff-Fahrts- und Handelsvertrag festgesetzt sind, zugelassen werden.

In gleicher Weise sollen alle englischen Schiffe mit ihren Ladungen ganz den österreichischen gleichgestellt sein und fernerhin gleichgestellt bleiben, so oft diese englischen Schiffe in die erwähnten Häfen einlaufen oder aus denselben auslaufen werden.

V. Artikel.

In Erwägung des Umstandes, daß die englischen Schiffe, wenn sie unmittelbar aus andern Ländern kommen, welche nicht unter der Bothmäßigkeit der hohen contrahirenden Theile stehen, mit ihren Ladungen in die österreichischen Häfen zugelassen werden, ohne irgend andere Abgaben zu bezahlen, als jene, welche österreichische Schiffe entrichten müssen, sollen auch die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie jener Theile von Asien und Afrika, welche innerhalb der Meerenge von Gibraltar liegen, und welche in die Häfen Oesterreichs gebracht worden sind, von dort auf österreichischen Schiffen direct in englische Häfen, auf gleiche Weise und mit denselben Begünstigungen hinsichtlich aller Abgaben und Vorrechte wieder ausgeführt werden können, als wenn diese Erzeugnisse in englischen Schiffen aus österreichischen Häfen eingeführt wären.

VI. Artikel.

Alle Waaren und Handelsartikel, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder nach den in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften und Verordnungen, sowohl unter österreichischer als unter englischer Flagge gesetzlich in die Länder und Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte eingeführt, oder aus diesen Ländern und Besitzungen ausgeführt werden dürfen, sollen denselben Abgaben unterworfen sein, es mögen selbe auf Schiffen des andern Staates oder auf National-Schiffen eingeführt werden, und alle Waaren und Handelsartikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der beiden Staaten erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zollerstattungen und Vortheilen berechtigt sein, diese Ausfuhr mag auf Schiffen des einen oder des andern Staates geschehen.

VII. Artikel.

Alle Waaren und Handelsartikel, welche in den Häfen der Länder und Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte eingeführt, niedergelegt oder magazinirt werden, sollen, so lange sie im Depot oder Magazin bleiben, und nicht zum Verbrauche im Innern verwendet werden, bei ihrer Wiederausfuhr derselben Behandlung und denselben Abgaben unterworfen werden, diese Wiederausfuhr mag in den Schiffen des einen oder des andern Staates Statt finden.

VIII. Artikel.

In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des andern Staates, noch von irgend einer in deren Nahmen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaft, Corporation oder irgend einem Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs- und Kunstfleißes des einen oder des andern Staates und dessen Besitzungen, wenn selbe in die Häfen des andern Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, auf welchem die Einfuhr dieser Erzeugnisse Statt gefunden hätte, bei dem Kaufe irgend ein directer oder indirecter Vorzug gegeben werden, indem es die bestimmte Meinung und Absicht der beiden hohen contrahirenden Mächte ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen soll.

IX. Artikel.

In Betreff des Handelsverkehrs durch österreichische Schiffe mit den englischen Besitzungen in Ostindien, willigt Ihre brittische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät alle jene Vortheile und Privilegien zuzugestehen, in deren Genuß in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte die Unterthanen oder Bürger der meist begünstigten Nation gegenwärtig stehen oder in Zukunft stehen dürften, jedoch mit Unterordnung unter die Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern fremden Staates, welcher die gleichen Vortheile und Privilegien zum Behufe des Handels mit den besagten Besitzungen genießt, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

X. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag bezieht sich nicht auf die Schiff-Fahrt und den Küstenhandel zwischen den Häfen eines und desselben der beiden contrahirenden Staaten durch Schiffe des andern Staates, in so weit solche das Verführen von Passagieren, Gütern und Handelsartikeln betreffen, indem diese Schiff-Fahrt

und dieser Küstenhandel den National-Schiffen vorbehalten bleiben.

XI. Artikel.

Die Schiffe und Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte sollen durch den gegenwärtigen Vertrag wechselseitig alle die Vortheile, Vorrechte und Privilegien in den Häfen der betreffenden Staaten und Besitzungen genießen, welcher sich dermahlen der Handel und die Schiff-Fahrt der meist begünstigten Nationen erfreuen, indem der Zweck ist, den österreichischen Schiffen und Unterthanen in dem vereinten Königreiche und in den brittischen Besitzungen alle jene Vortheile für Schiff-Fahrt und Handel ungeschmälert zuzuwenden, welche durch die Navigations-Acte ddo. London den 28. August 1833, und durch eine andere Acte von demselben Datum zur Regulirung des Handels der auswärtigen brittischen Besitzungen, zugestanden worden sind, oder welche durch geheime Rathsbefehle oder durch Tractate andern Mächten zugestanden werden dürften; eben so sollen die englischen Schiffe und Unterthanen in den Häfen und Besitzungen Sr. k. k. apostol. Majestät alle Vorrechte für Schiff-Fahrt und Handel ungeschmälert genießen, welche durch die bestehenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen oder durch Tractate fremden Mächten zugesichert sind, und verpflichten Sich JJ. MM. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Königin des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland gegenseitig keine Begünstigungen, Privilegien und Vorrechte irgend einer Art in Bezug auf Handel und Schiff-Fahrt den Unterthanen irgend eines andern Staates zuzugestehen, welche nicht auch zu gleicher Zeit auf die Unterthanen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile ausgedehnt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Concession zu Gunsten des andern Staates unentgeltlich war, oder so viel möglich gegen Zugestehung derselben Compensation oder desselben Aequivalentes, falls die Concession bedingt sein sollte.

XII. Artikel.

Die Bestimmungen des Artikels VII. der zwischen den Häfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und den vereinten Staaten der jonischen Inseln bezieht, soll fernerhin in Kraft bleiben.

XIII. Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll nach erfolgter Unterzeichnung und Ratificirung, die am 21. December 1829 zu London zwi-

schen der kaiserl. österreichischen und königl. großbritannischen Regierung abgeschlossene Schiff-Fahrts- und Handels-Convention ersetzen, und bis zum 31. December des Jahres 1848 in Kraft bleiben, und noch über diesen Termin hinaus, bis nach Ablauf von zwölf Monathen, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen gegeben haben wird, seiner Dauer eine Gränze zu setzen. Sie sind nebstbei unter Sich übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monathen nach dem Tage, an welchem eine der contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der andern erhalten haben würde, der gegenwärtige Vertrag und alle in demselben enthaltenen Bestimmungen für beide Theile aufhören sollen, verbindlich zu sein.

XIV. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden sollen in Wien innerhalb eines Monaths, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Insigel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am 3. Juli des Jahres Unsers Herrn 1838.

(L. S.) Metternich m. p.

(L. S.) Frederic James Lamb m. p.

153.

Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Untersuchungs- und Gerichtskosten in Straffällen.

Der 526. §. des Strafgesetzes I., und der 444. §. des Strafgesetzes II. Theils bestimmt ausdrücklich, daß keine anderen Vergütungen, Taxen oder Ersätze aufgerechnet werden können, als welche in dem Gesetze ausdrücklich gestattet sind.

Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen und der von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni 1822 ausgesprochenen Willensmeinung, daß es in Ansehung des den Inquisiten treffenden Kosten-Ersatzes bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bleiben habe, wird sich doch hier und da, besonders bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen, oder auch einfachen Polizeivergehen von den Strafgerichten er-

laubt, dem zum Ersatze schuldig erkannten Untersuchten Auslagen auf Beheizung, Reinigung und Räucherung der Arreste, Arzeneien, Bezahlung des Arztes, auf Wäsche, Lagerstroh ꝛc. vereint oder theilweise aufzurechnen, obschon diese Auslagen nicht zu jenen gehören, welche nach dem Strafgesetze zur Wiedereinbringung von dem Ersatzpflichtigen gestattet sind.

Das k. k. Kreisamt wird demnach in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 18. October 1838 Zahl 22069 angewiesen, derlei gesetzwidrige Aufrechnungen, wo dieselben Statt finden, sogleich einzustellen, und die dießfälligen Mißbräuche strenge zu überwachen.

Die hohe Hofkanzlei hat übrigens noch bemerkt, daß bei dem Umstande — wo bereits mit Justiz-Hofdecrete vom 12. November 1812 Zahl 17162 und 9. November 1810 Zahl 916, gestattet ist, im Criminalverfahren statt der in dem 535. §. des Strafgesetzes I. Theils bewilligten Verpflegsgebühr à 5 Kreuzer täglich den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in den Fällen, wo solcher angesprochen werden kann, als Vergütung gegen den Ersatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen — keinem Anstande unterliege, daß dieselbe Aufrechnungs-Art unter gehöriger Controlle auch bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Polizeivergehen Platz greife.

Gubernialverordnung vom 16. November 1838, Zahl 18645; an die k. k. Kreisämter und die Polizeidirection.

154.

Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Reise- und Zehrungs-Kosten herrschaftlicher Beamten bei Geschäften außer dem Gerichtssitze in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen.

Die hohe Hofkanzlei hat über eine gestellte Anfrage nach vorläufig mit der k. k. obersten Justizstelle gepflogenen Rücksprache mit Decret vom 10. November d. J. Zahl 27788, er-

innert, daß, wenn Geschäfte in Verlassenschafts-Abhandlungs-Fällen durch abgeordnete herrschaftliche Beamte außer dem Gerichtssitze vorgenommen werden müssen, die Vergütung der dabei erwachsenden Reise- und Zehrungskosten bei den den Betrag reiner hundert Gulden Conventions-Münze nicht erreichenden, sohin taxfrei zu behandelnden Verlässen, den Dominien nicht zugemuthet werden könne, da die erwähnten Aufrechnungen in die Categorie der Taxen nicht gehören.

Da jedoch die Vorkehrungen zur Sicherung der Interessenten der Verlassenschaften nicht von der Art sein dürfen, um durch ihre Kosten die Verlassenschaften ganz, oder doch zum großen Theile zu erschöpfen, so müßten diese Vorkehrungen auf die mindest kostspielige Art vorgenommen werden, und in dieser Hinsicht sei die in Steiermark ohnehin bestehende Uebung angemessen, diese Verrichtungen durch hiezu geeignete herrschaftliche Amtleute, die im Orte der Verlassenschaft oder in deren nächsten Umgebungen sich befinden, gegen geringes Entgelt vornehmen zu lassen, und es bedürfe ohne Erlassung einer neuen Vorschrift bloß der Verfügung, daß die Kreisämter zum Behufe der nöthigen Ueberwachung auf diese Grundsätze aufmerksam gemacht werden, um die Unterthanen gegen ungebührliche Aufrechnungen von Reise- und Zehrungs-Kosten in derlei Fällen zu schützen. Das k. k. Kreisamt wird hievon zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 17. November 1838, Zahl 19311; an die k. k. Kreisämter.

155.

Vorschrift, daß die Auszahlung der Verpflegs-Gelder an die Pflege-Aeltern der Findlinge selbst erfolgen soll.

Ein vorgekommener Fall veranlaßt das Gubernium, dem k. k. Kreisamte die Verfügung an sämmtliche Seelsorger aufzutragen, daß selbe die Findlings-Verpflegsgelder jederzeit, wenn es anders thunlich ist, an die Pflege-Aeltern selbst, und unter

der von denselben zu geschehen habenden Producirung der Original-Contractsbögen, ausbezahlen, wie auch bei den aus der Provinzial-Versorgung tretenden Kindern stets auch den Aufenthalt der letzten Pflegepartei und derjenigen Personen, zu welchen die Kinder unmittelbar nach der Ausmusterung gelangen, in ihren Protokollen genau und mit möglichster Umständlichkeit anmerken.

Gubernialverordnung vom 19. November 1838, Zahl 18622; an die k. k. Kreisämter Grätz, Bruck und Marburg.

156.

Vorschrift, daß den Reisenden aus dem Großfürstenthume Siebenbürgen der Eintritt in die Provinz und die Weiterreise nur dann zu gestatten ist, wenn sie mit Pässen versehen sind, die in ungarischer und lateinischer Sprache, oder in lateinischer Sprache allein ausgefertigt sind.

Im Nachhange zu der, die bloß in ungarischer Sprache ausgefertigten Reisepässe betreffenden Gubernial-Verordnung vom 5. October l. J. Zahl 16194, *) wird dem k. k. Kreisamte eröffnet: daß die k. siebenbürgische Hofkanzlei, in Folge des von der k. k. obersten Polizeihofstelle mit derselben gepflogenen Einvernehmens, gleichfalls die angemessene Verfügung getroffen habe, damit in Zukunft die von den betreffenden Behörden in dem Großfürstenthume Siebenbürgen zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Provinzen, oder zu Reisen durch diese Staaten in das Ausland ertheilten Pässe entweder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich, oder lediglich in lateinischer Sprache ausgefertigt werden.

Das k. k. Kreisamt hat daher in Folge des hohen Erlasses der k. k. obersten Polizeihofstelle vom 2. Nov. l. J. das Erforderliche zu veranlassen, daß vom 1. Jänner des nächstkommenden Jahres

*) Siehe in diesem Bande Seite 328, Zahl 136.

angefangen jenen Siebenbürger-Insaßen, welche mit in ungarischer Sprache allein ausgestellten Reisedocumenten versehen sind, der Eintritt in die Provinz und die Fortsetzung der Reise nicht ferner gestattet werde.

Gubernialverordnung vom 23. November 1838, Zahl 19226; an die k. k. Kreisämter und die Polizei-Direction.

157.

Errichtung eines neuen Bataillons an der Banater Militärgränze.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11., Erhalt 22. d. M. Zahl 28586, haben nach einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 2. d M Zahl 4760, lit. B., Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar d. J. die Errichtung eines neuen selbstständigen Bataillons in der banatischen Militär-Gränze allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieses neue Gränz-Bataillon, dessen Stab sich in der Militär-Communität Weißkirchen befindet, wird aus sechs Compagnien gebildet, und zwar aus der Isbistier, Jassewraner, Kussicher, Racz-Poseschenaer, Delliblater und Allibunaer Compagnie.

Von diesen Compagnien haben bisher die vier erstgenannten zu dem wallachisch-illirischen, und die beiden letztgenannten zu dem deutsch-banatischen Gränzregimente gehört. Das neue Gränz-Bataillon ist unter dem Beinahmen illirisch-banatisches Gränz-Bataillon mit 1. November 1838 in Wirksamkeit getreten, und das wallachisch-illirische Gränz-Regiment wird künftig den Nahmen wallachisch-banatisches Gränz-Regiment führen.

Gubernialverordnung vom 23. November 1838, Zahl 19792; an die k. k. Kreisämter.

158.

Vorschrift wegen Evidenzhaltung der gestifteten Stellungs-Inventarien.

Da man mehrmahls wahrgenommen hat, daß die zu einer oder andern Pfarrpfründe gestifteten Stellungs-Inventarien, welche ein Pfründner bei seinem Austritte von der Pfarrpfründe dem Nachfolger zurücklassen soll, nicht in ihrer ursprünglichen Integrität erhalten werden, so erhält das k. k. Kreisamt den Auftrag, die Vogtei-Obrigkeiten hierauf aufmerksam, und denselben zur Pflicht zu machen, daß in den Pfründen-Inventarien, die bei einer oder bei anderer Pfarrpfründe gestifteten Stellungs-Inventarien, welche einen Bestandtheil des Pfründen-Vermögens ausmachen, genau nach der Bestimmung der ursprünglichen Stiftung, und mit den etwa später durch höhere Anordnungen getroffenen Abänderungen umständlich aufgenommen und in Evidenz erhalten werden, indem, wenn sich dießfalls ein angehender zeitlicher Pfründengenießer mit seinem Vorfahrer oder dessen Erben bloß für sich allein ohne höhere Bestätigung über etwas Anderes abgefunden hat, diese einseitige Abfindung für die nachfolgenden Pfründenbesitzer keine verbindliche Wirkung haben kann.

Gubernialverordnung vom 26. November 1838, Zahl 19395; an die k. k. Kreisämter.

159.

Bestimmungen hinsichtlich der den Bezirks und Privat-Wundärzten gebührenden Vorspann, dann des Schmier- und Wagen-Reparations-Geldes.

Die hohe Hofkanzlei fand es laut Verordnung vom 16. d. M. Zahl 28654, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, bei der bisher in der Provinz Steiermark bestandenen Uebung zu belassen, wonach den Bezirks- und Privat-Wundärzten bei den ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten die Viertel-Vorspann passirt wird.

Uebrigens haben laut weitern Inhalts obiger hoher Hofkanzlei-Verordnung bei den Sanitäts-Individuen überhaupt die Bestimmungen des §. 3 der Sammlung der Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten volle Anwendung zu finden, wonach denselben die Aufrechnung und Vergütung des Schmier- und Wagen-Reparations-Geldes, wenn sie sich bei ihren ämtlichen Reisen über den Gebrauch des eigenen oder eines auf ihre Kosten gemietheten Wagens ausweisen, nicht beanständet und abgesprochen werden kann.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur eigenen Wissenschaft und zur gehörigen Bekanntmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 27. November 1838, Zahl 19883; an die k. k. Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

160.

Befreiung der akatholischen Schulen von der Entrichtung der Erbsteuer.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 27. November gegenwärtigen Jahres, Zahl 4306/St., wurde erinnert, daß die akatholischen Schulen, gleich andern öffentlichen Schulen, auf die in §. 13, litt. e., des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 den Erbschaften und Legaten zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen zugestandene Erbsteuer-Befreiung Anspruch haben.

Von dieser hohen Verordnung wird das k. k. Kreisamt zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 9. December 1838, Zahl 5851/Str.; an die k. k. Kreisämter, das Fiscalamt und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

161.

Vorschrift in Betreff der Normal-Schulfonds-Beiträge von Verlassenschaften.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. d. M. Zahl 30330, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 24. November d. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß für die Zukunft die Normal-Schulfonds-Beiträge unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von dreihundert Gulden Conv. Münze oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers, ob dieser nähmlich verehelicht, verwitwet oder unverehelicht, groß- oder minderjährig, mündig oder unmündig war, in Conv. Münze abgenommen werden sollen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird hiemit allgemein kund gemacht, und insbesondere den sämmtlichen Abhandlungsbehörden zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 18. December 1838, Zahl 21297.

162.

Ausdehnung des Verbothes des Nachdrucks- und Nachstiches auf mechanisches Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. v. M. Zahl 29698, wird in Absicht auf die bestehenden Gesetze über das Verboth des Nachdruckes und Nachstiches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

»Seine Majestät haben in der Betrachtung, daß den bestehenden Gesetzen, welche den Nachdruck und Nachstich verbiethen, die Absicht zum Grunde liegt, die inländischen Schriftsteller und Künstler gegen Verkürzung des gerechten Lohnes ihrer Bemühungen zu schützen, welche ihnen durch Nachbildungen ihrer Werke bloß auf mechanischem Wege widerfahren können, durch die allerhöchste Entschliessung vom 17. November 1838 jene Verbothsge-

setze in gleicher Absicht auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst, nähmlich: bildlicher Darstellungen in ganz oder halb erhabener Arbeit, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, auszudehnen geruht, wonach immerhin von diesem Verbothe solche plastische Arbeiten ausgenommen bleiben, welche entweder zwar selbstständig, jedoch zu einem wirklichen materielen Gebrauche bestimmt, oder bloße Verzierungen eines Gewerbsproductes sind.«

Gubernialcurrende vom 28. December 1838, Zahl 21299.

163.

Bestimmungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr ausländischen Salzes und Tabaks.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Nachhange zu den im §. 3 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, den Bezug von Gegenständen eines Staats-Monopols betreffenden Bestimmungen mit Decret vom 17. Juli l. J. Zahl 21574/1267, Folgendes anzuordnen befunden:

1. Die Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabaks aus dem Auslande oder aus einem Gebiethstheile, in welchem das Staatsmonopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebieth, ist mittels einer von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand bezogen werden will, dann in so ferne es sich um Tabak handelt, die Gattung desselben und die Menge jeder einzelnen Gattung enthalten muß.
2. Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen bei der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungsbezirke der Gesuchsteller wohnt, oder bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen.

3. Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtigt zu bewilligen: die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfunde (acht Pfunde vier Lothe metrisches Gewicht) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes Statt finden soll, sich im Amtsdistricte der Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei der das Gesuch überreicht werden will, befindet.

4. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ermächtigt, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabaks zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder wenn es dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt aber nicht im Amtsdistricte der Bezirksverwaltung, in welchem der Bittsteller wohnt, gelegen ist.

5. Gesuche um die Ein- und Durchfuhr von Salz sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die Dauer der Giltigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, so ferne dieselben von den Cameral-Bezirks-Verwaltungen ertheilt wurden, auf ein Monath, und in so ferne sie von der Cameral-Gefällen-Verwaltung herrühren, auf drei Monathe, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzusuchen.

7. Bei der Durchfuhr von Monopols-Gegenständen haben alle Vorsichten in Anwendung zu kommen, denen die Durchzugsgüter nach den Bestimmungen der Zoll und Staats-Monopols-Ordnung überhaupt unterworfen sind.

Insbesondere sind alle Päcke und Behältnisse genau abzuwägen, und nach der Vorschrift des §. 145 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorzugehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der aus der Erklärung nach §. 128 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung entspringenden Verbindlichkeiten sich auf die für den Bezug der Monopols-Gegenstände vorgeschriebenen Licenz-Gebühren zu erstrecken habe.

Diese Bestimmungen haben vom Tage der Kundmachung in die Wirksamkeit zu treten.

Gubernialcurrende vom 28. December 1838, Zahl 22020.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1838.

A.	Zahl der Verordnung.	Seite.
Abschoß- und Abfahrtsgeld-Aufhebung zwischen den kaiserlich österreichischen und königlich würtembergischen Staaten	6	6
Abstiftung wegen unterthäniger Steuerrückstände hat die Grund- und zugleich Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu bewirken	17	21
Adels-Vorrechte, sowohl dem inländischen als auch dem ausländischen zustehende	109	246
Adjustirung der ständischen Bauprojecte	59	149
Aerzte, deren Zulassung zur Praxis im Sanitäts-Dienste hat der Landeschef zu bewilligen	91	210
Aerzte, die auf öffentliche Kosten verschreiben, sollen die kohlensaure Magnesia mit dem Ausdrucke Magnesia muriae venalis bezeichnen	75	190
Aerzte, Instruction für selbe über die Art und Weise der von ihnen vorzunehmenden Untersuchung eines Recruten	70	160
Aerzte, welche zur Aushilfe bei der Cholera verwendet werden, hinsichtlich ihrer Gebühren	144	339
Aerztliche Zeugnisse der Militärärzte, zum Behufe der Erlangung von Pensionen, Gnadengaben ꝛc., wie selbe von den competenten Civilärzten zu bestätigen sind	10	14

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Agenten-Cautionen, was bei ihrer Devinculirung zu beobachten ist	26	45
Akatholische Gemeinden, die für selbe bewilligten Sammlungen sind nur im Wege ihrer Pastorate zu bewirken	41	94
Akatholische Schulen sind von der Erbsteuer befreit	160	362
Alumnatsteuer, geistliche, ist künftig in Conventions-Münze zu entrichten	77	192
Amtscorrespondenz der ungarischen mit den deutschen Behörden soll in lateinischer, oder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich, abgefaßt sein	53	126
Apotheker-Ergänzungstaxe, Herabsetzung der Preise mehrerer Medicinalartikel derselben	2	2
Apotheker-Gremialversammlungen und Gremial-Ausweise	61	151
Arzeneiartikel der Ergänzungstaxe, Herabsetzung mehrerer derselben im Preise	2	2
Auditoriats-Practicanten, wegen ihrer Zulassung zu den Richterprüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten	95	221
Auskunfts-Tabelle bei den Gesuchen um Aufnahme abgeurtheilter Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus, wie sie zu verfassen ist	52	123
Ausländer, auf diese hat das Verboth der provisorischen Aufnahme in die Studien vor Beseitigung des derselben entgegenstehenden Hindernisses keinen Bezug	76	191
B.		
Baiern, Einführung der breiten Radfelgen	100	233
Banater-Militärgränze, Errichtung eines neuen Bataillons daselbst	157	360
Banco-Obligationen, fünfpercentige, am 2. Jänner 1838 in der Serie 88 verlooste, deren Behandlung	5	4
Banco-Obligationen, fünfpercentige, am 1. März 1838 in der Serie 115 verlooste, deren Behandlung	28	50

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Banco-Obligationen, fünfpercentige, am 1. Juni 1838 in der Serie 19 verlooste, deren Behandlung	67	155
Banco-Obligationen, fünfpercentige, am 1. August 1838 verlooste, deren Behandlung	96	223
Bauanträge der Stände, hinsichtlich deren Censur	59	149
Baufreijahre, Erläuterung der Vorschrift hierüber	142	336
Beamte der Provinzial-Zwangsarbeits-Häuser, Bestimmung ihrer Uniform	141	335
Beamte, herrschaftliche, hinsichtlich ihrer Reise- und Zehrungskosten bei Geschäften in Verlassenschafts-Abhandlungs-Fällen außer dem Gerichtssitze	154	357
Beamte, mit einer Alimentation betheilte, haben, im Falle sich selbe im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, ihren Unterhalt daselbst vor Allem aus der Alimentation zu bestreiten	34	85
Beamten, deren Pension mit gerichtlichem Verbothe belegt ist, kann im Falle ihrer Wiederanstellung das Verboth auf ihre Besoldung nicht übertragen werden	40	94
Beamte, ständische, städtische und Privat-, wegen deren Zulassung zu dem Studium der Staats-Rechnungs-Wissenschaft	32	83
Beamte, ständische und städtische, wegen Erlages ihrer Dienstcautionen	33	84
Beamte und Diener, städtische, ständische und öffentlicher Fonde, hinsichtlich ihrer bessern als normalmäßigen Behandlung bei deren Pensionirung, Substituirung oder Provisionirung, so wie um Gnadengaben, kann noch ferner von Amtswegen eingeschritten werden	63	152
Behörden, politische, haben von den erlassenen Steckbriefen eine Abschrift dem betreffenden Criminalgerichte mitzutheilen	58	149
Behörden, politische, wegen Aufnahme und Befähigung ihrer Concepts-Candidaten	130	314
Behörden, über deren Erscheinung bei öffentlichen, insbesonders kirchlichen Feierlichkeiten	80	202

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Belgien, Sistirung der Vermögens-Exportation zu Gunsten belgischer Erben	55	129
Bescheide (gerichtliche) über bewilligte oder aufgehobene Verbothe, Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen, sind der betreffenden Casse und Camerelbehörde mitzutheilen	§ 88 / 101	208 / 235
Bezirksobrigkeiten, hinsichtlich der von ihnen zu erweisenden Amtsfürgänge, wenn wegen Unzulänglichkeit des Meistbothes einer Realität um die Abschreibung der nicht priorirten Steuerrückstände eingeschritten werden muß	7	8
Biblische Geschichte des Doctors Stapf wird als Lehrbuch für die Hauptschulen vorgeschrieben	87	207
Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, wegen executiver Einbringung der rückständigen Beiträge	84	205
Branntwein-Erzeugung, wegen der hiebei zu beobachtenden Sanitäts-Vorschriften, und ihrer Ueberwachung durch die Bezirks-Obrigkeiten und das Kreissanitäts-Personale	65	154
Buchdrucker, wegen Verleihung von Steindruckerei-Befugnissen an selbe	132	323
C.		
Cameral-Gefällenverwaltung, deren Fahrpostsendungen sind, wenn sie die Bezeichnung „offizioser Gefällsgegenstand“ führen, portofrei zu behandeln	94	221
Cataster (Landes-) wie die Eintragung der vom Unterthans-Verbande freigelösten Rustical-Realitäten zu geschehen hat	13	17
Cautionen der Agenten, was bei ihrer Devinculirung zu beobachten ist	26	45
Cautionen der ständischen und städtischen Beamten sind nach denselben Modalitäten zu leisten, wie von den dazu verpflichteten Staatsbeamten	33	84
Cautionen, die aus anderen Anlässen als wegen eintretender Dienstes-Verhältnisse erlegt werden,		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
sind nach den gleichen Modalitäten wie diese Letztere bei dem Tilgungsfonde zu behandeln	39	93
Censur der ständischen Bauprojecte	59	149
Chirurgen (Bezirks- und Privat-), hinsichtlich der ihnen bei ämtlichen Reisen gebührenden Vorspann, dann des Schmier- und Wagenreparationsgeldes	159	361
Chirurgen, mittellose, hinsichtlich der ihnen zu bewilligenden Tax-Nachsichten bei Ablegung der strengen Prüfung	47	116
Chirurgische pharmaceutische Studien, zum Eintritte in dieselben, sollen Zeugnisse über ein Privatstudium der Grammaticalclassen giltig sein	83	204
Cholera, hinsichtlich der Gebühren der Aerzte, welche sich zur Aushilfe in anderen Orten verwenden lassen	144	339
Civil-Appellationsgerichte, wegen Zulassung der Auditoriatspracticanten zu den Richterprüfungen	95	221
Combattans, unobligate, über deren Eintritt in k. k. Armeekörper, dann über die Engagirung von Freiwilligen und Obligaten ex propriis	22	29
Commerzialgewerbe und Beschäftigungen, künftige Behandlung derselben	57	131
Commerzialgewerbe, zu deren Erlangung ist die Nachweisung von Wanderjahren nicht nothwendig	148	342
Comptabilitäts-Wissenschaft, wegen Zulassung der ständischen, städtischen und Privat-Beamten zu dem Studium derselben	32	83
Concepts-Candidaten für die politischen Behörden, hinsichtlich ihrer Aufnahme und Befähigung für den politischen Dienst	130	314
Concessions-System für Eisenbahnen	93 128	211 313
Concurs-Eröffnungs-Edicte sind vom Gebrauche des Stämpels befreit	74 78	190 192
Concurse und Concursprüfungen für Gimnasial- und für die Lehrämter der höheren Studien-Abtheilungen	29	51

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Confirmations-Urkunden, hinsichtlich der Berichtigung der bischöflichen Kanzleitaxen für deren Ausfertigung	36	86
Consumtionsgefälle, eingezogene, über die Art der Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale	27	46
Convict (k. k.) in Grätz, Instruction für den Subrector desselben	42	95
Convicte, welche als öffentliche und welche als Privatconvicte zu betrachten, und wie die jährlichen Nachweisungen über das Bestehen derselben einzurichten sind	54	126
Correspondenz der Cameral-Gefällenverwaltung mit »offiziöser Gefällsgegenstand« bezeichnet, ist auch auf der Fahrpost portofrei	94	221
Correspondenz der ungarischen mit den deutschen Behörden hat in lateinischer, oder ungarischer und lateinischer Sprache zugleich Statt zu finden	53	126
Correspondenz in Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft, Erneuerung der Vorschrift über die Postportobefreiung derselben	85	206
Criminalfälle, hinsichtlich der dießfälligen Thatbestandserhebungen, dann deren Anzeige an das Criminalspruchgericht	113	268
Criminalgerichte, hinsichtlich der Revision ihrer Beschlüsse, wodurch von den im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird	18	23
Criminal-Inquisiten dürfen nicht zu Arbeiten außer dem Hause verwendet werden	140	333
Criminal-Inquisitions-Aetzungskosten haben die mit Alimentation betheilten Beamten vor Allem aus der Alimentation zu bestreiten	34	85
Curanden und Pupillen, deren Assentirung, Transferirung und Todfall ist der Civil-Personal-Instanz bekannt zu geben	25	45

	Zahl der Verordnung.	Seite.
D.		
Demolirungs-Reverse bei Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rayons, nach welchem Formulare sie zu verfassen sind	111	257
Deserteurs-Cartel zwischen der moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen	79	192
Dezennal-Zulagen, welche Grundsätze bei Anträgen zu deren Verleihung an Gimnasial-Lehrer, Katecheten und Prafecten zu beobachten sind	19	25
Diäten der Aerzte, welche sich in anderen Orten oder Provinzen bei der Cholera verwenden lassen	144	339
Diener (mindere), wegen Bemessung ihrer Provisionen, dann jener, für ihre Witwen und Waisen	140	341
Dienstcautionen sind von den ständischen und städtischen Beamten nach den gleichen Modalitäten zu leisten, wie von den dazu verpflichteten Staats-Beamten	33	84
Dienstplätze, erledigte, bei Anordnung ihrer Substituirung ist jede nicht streng erforderliche Mehrauslage an den sistemisirten Bezügen zu vermeiden	49	117
Dominicalgründe, in wie fern denselben die Befreiung von der Erbsteuer zu Statten kommt	12	16
E.		
Ehrenbezeigung der Gefällswache gegen die Civil-Behörden	20	27
Ehren-Doctor-Diplome von der Universität zu Krakau dürfen österreichische Unterthanen annehmen	129	314
Eibiswalder k. k. montanistische Werker, Befreiung vom Gebrauche des Stämpels in ihren ämtlichen Correspondenzen, Urkunden und Quittungen	104 119	239 282
Eisenbahnen, über das bei selben zu beobachtende Concessions-Sistem	93 128	211 313

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Eisenbahnunternehmer, wegen ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der directen Steuern	112	265
England, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Oesterreich	152	350
Epidemien, wie die Ausweise über die an epidemischen Krankheiten verstorbenen Personen zu verfassen	134	326
Erbsteuerbefreiung der akatholischen Schulen	160	362
Erbsteuerfreiheit der dienstbaren Dominicalgründe unterthäniger Besitzer bei dem Bestande einer allgemeinen Gütergemeinschaft	12	16
Erbsteuer, hinsichtlich deren Entrichtung für das Jahr 1839	92	211
Erwerbsteuer-Entrichtung der Transport-Unternehmungen, die mehrere Aufnahms-Bureaux haben	127	313
Erwerbsteuer, hinsichtlich deren Entrichtung für das Jahr 1839	92	211
Erwerbsteuer, Strafbestimmung für unbefugt Gewerbtreibende, welche sich der Steuerentrichtung entziehen	138	331
Erziehungs-Institute, hinsichtlich der zeitlichen Entlassung der Zöglinge während des Schul-Jahres	45	113
Executionsführung auf die Realitäten eines Steuer-Rückständners, wer die Gebühren des Verkaufs zu tragen, und wann solche durch das Fiscalamt einzutreten hat	17	21

F.

Fahrpost-Ordnung, neue	122	284
Feierlichkeiten (bei öffentlichen, insbesonders kirchlichen), über die Erscheinung der Behörden bei denselben	80	202
Feuerassecuranz-Beiträge, hinsichtlich deren executiver Einbringung	84	205
Findlings-Verpflegsgelder sollen an die Pflege-Aeltern selbst ausbezahlt werden	155	358

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Fonde (politische) und Anstalten, an diese sind die Strafbeträge für Terminsüberschreitung der Rechnungsvorlage abzuführen	103	238
Fonde und Anstalten (politische) sollen bei dem Ankaufe von Staatspapieren den fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen für eingezogene Consumtionsgefälle den Vorzug geben	66	155
Fonde, politische, wegen Abfuhr ihrer disponiblen currenten Ueberschüsse an das Aerar	118	281
Fondsbeamte, auf selbe haben alle jene Vorschriften Anwendung, welche für Staatsbeamte überhaupt in Betreff der Disciplin, der Pensions- und Provisions-Ansprüche ꝛc. erlassen werden	49	117
Formulare für die Demolirungs-Reverse bei Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rayons	111	257
Forstlehranstalt, k. k., in Mariabrunn, hinsichtlich des Beginnens des Schuljahres	89	209
Frachtstücke, hinsichtlich deren Ueberladung auf andere Wägen oder deren Depositirung im Falle schmalfelgige Wägen über die Gebühr beladen sind	31	81
Freiwillige, hinsichtlich ihrer Engagirung bei den k. k. Armeekörpern, dann wegen Eintritts der unobligaten Combattans und der Obligaten ex propriis	22	29

G.

Gebäude-Steuer-Befreiung (zeitliche) bei neuen oder Zubauten, was hiebei zu beobachten ist	142	336
Gebärhaus-Verpflegsgebührenbestimmung in Grätz	15	19
Gebühren und Taxen, deren ungesetzliche oder übermäßige Abnahme kann auch ein Gegenstand einer Criminal-Untersuchung sein	81	203
Geburtshilfe, Beschränkung der Zahl der zum Unterrichte in derselben auf Kosten der ständischen Domesticalcasse aufzunehmenden Schülerinen	9	14

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gefällenwache, in dieselbe aufgenommene Recrutirungsflüchtige, wie sie zu reclamiren sind	123	309
Gefällenwache, hinsichtlich ihrer Ehrenbezeigung gegen die Civilbehörden	20	27
Gefällenwach-Mannschaft ist mit Sie anzureden	120	283
Gefällsgesetze, Errichtung einer provisorischen Lehrkanzel über dieselben	4	3
Gefällsübertretungen, zu deren Untersuchung werden nebst den bereits bestimmten Behörden und Gefällsämtern noch mehrere Unterinspectoren ermächtigt	8	9
Geistliche Alumnatsteuer ist künftig in Conventions-Münze zu entrichten	77	192
Geistliche haben die Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften, nur wenn sie neu angestellt werden und in eine Seelsorge eintreten, auszustellen und vorzulegen	30	81
Gerichte, zu dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen berufene, wegen Anwendung der §§. 284 und 285 des St. G. B. II. Theils, auf die in Pension oder Quiescentenstand versetzten Personen	82	204
Gerichtliche Verfügungen, wodurch ein Verboth, Pfändung oder Vormerkung auf eine öffentliche Obligation bewilligt oder aufgehoben wird, ist der betreffenden Casse und Cameralbehörde mitzutheilen	88 101	208 235
Gerichtskosten-Vergütung in Straffällen, welche angesprochen werden dürfen	153	356
Geschenke, einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache angebothen, verabreicht oder aufgedrungen, wie der Geschenkgeber zu bestrafen	38	92
Gewerbe (Commerzial-), zu deren Erlangung ist die Nachweisung von Wanderjahren nicht nothwendig	148	342
Gewerbe und Beschäftigungen (Commerzial-), künftige Behandlung derselben	57	131

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gimnasial-Lehrämter, Concursausschreibungen und Concursprüfungen über selbe	29	51
Gimnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecte, hinsichtlich der zu beobachtenden Grundsätze bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen	19	25
Gnadengaben, Gesuche um solche für städtische, ständische und öffentliche Fondsbeamte und Diener dürfen noch ferners von Amtswegen unterstützend einbegleitet werden	63	152
Goll'sches Anlehen, Behandlung der am 1. October 1838 in der Serie 318 verloosten 5- und 4-percentigen Obligationen	137	329
Gratz, Krankenhaus, wegen der Aufnahme armer Kranker vom Lande zur Heilung in dasselbe	69	158
Gränzwache, Bestrafung Derjenigen, die einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbiethen, verabreichen oder aufdringen	38	92
Gränzwache, in dieselbe aufgenommene Recrutirungsflüchtige, wie sie zu reclamiren sind	123	309
Gränzwach-Mannschaft ist mit Sie anzureden	120	283
Gremial-Ausweise der Apotheker, wegen deren Vorlage	61	151
Großbritannien, Handels- und Schifffahrs Vertrag mit Oesterreich	152	350
Grundsteuer-Nachsichtsoperate aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit, noch in Verhandlung stehende, wie selbe vierteljährig auszuweisen sind	102	236

H.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Großbritannien und Irland	152	350
Handwerks-Gesellen, ausländische, wegen der Gestattung des Reisens in den k. k. Staaten	145	340
Hauptschulen, die Lehrer an selben sind verpflichtet, dem katechetischen Unterrichte ihrer Schüler beizuwohnen	86	207

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Hauptschulen, für diese wird als Lehrbuch die biblische Geschichte des Doctors Stapf vorgeschrieben	87	207
Hausirhandel im Gränzbezirke, und Ausübung dieses Gewerbes mit controllspflichtigen Waaren im Zollgebiethe, dießfällige Bestimmungen	106	240
Haussteuer-Befreiung (zeitliche) bei neuen, oder Zubauten, was hierbei zu beobachten ist	142	336
Hebammenkunst, Beschränkung der Zahl der zum Unterrichte in derselben auf Kosten der ständischen Domesticalcasse aufzunehmenden Schülerinen	9	14
Hebammen, mittellose, hinsichtlich der ihnen zu bewilligenden Taxnachsicht bei Ablegung der strengen Prüfung	47	116
Hofkammer-Obligationen 4- und 3'/percentige, am 2. November 1838 in der Serie 164 verlooste, wie sie zu behandeln sind	150	343
J.		
Inquisiten, verhaftete, sollen nicht zu Arbeiten außer dem Hause verwendet werden	140	333
Inquisiten, welche Gerichtskosten von denselben eingebracht werden dürfen	153	356
Instituts-Zöglinge, hinsichtlich der ihnen zu bewilligenden zeitlichen Entlassungen während des Schuljahres	45	113
Instruction für den Subrector des k. k. Convictes in Grätz	42	95
Instruction für die Seecir-Anstalt der k. k. med. chirurg. Lehranstalt der k. k. Carl-Franzens-Universität in Grätz	50	113
Instruction in Betreff der Pferde-Prämien-Vertheilung	131	316
Instruction über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung eines Recruten vorzunehmen hat	70	160
Intabulation und Kostenbestreitung für die Sicherstellung der Steuerrückstände	37	87

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Inventarien über das Pfründen-Vermögen sollen auch die gestifteten Stellungs-Inventare enthalten	58	361
Irrenhaus-Verpflegskosten-Bestimmung in Grätz	15	19
Judenkinder, hinsichtlich der zu ertheilenden Tauf-Bewilligung, wenn sie das 7., nicht aber das 14. Lebensjahr überschritten haben	62	151
Justizbehörden, hinsichtlich ihres Wirkungskreises bei Bewilligung und Vornahme öffentlicher Versteigerungen	99 121	233 283
K.		
Kanzleitaxen für Ausfertigung der bischöflichen Confirmations-Urkunden über fromme Stiftungen	36	86
Kirchen-Katechesen, sonn- und feiertägliche, wegen deren Besuch durch die der Schule entwachsenen Jugend	24	44
Krakau (Freistaat), hinsichtlich des mit demselben getroffenen Uebereinkommens über das Schubwesen	126	311
Krakauer Universität ist von dem für österreichische Unterthanen bestehenden Verbothe — Ehrendoctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen — in die Ausnahme gestellt	129	314
Krankenhäuser (öffentliche), deren Wärtersperſonale, welche zeitliche Dienstesunterbrechung demselben der Provisionirung nicht schädlich seyn solle	115	277
Krankenhaus in Grätz, wegen der Aufnahme armer Kranker vom Lande zur Heilung in dasselbe	69	158
Krankenhaus-Verpflegsgebühren-Bestimmung in Grätz	15	19
Kreisämter werden von der Liquidation der mit dem Verschleisse der höhern Stämpel-Papier-Gattungen betrauten Gefällsämter enthoben	90	210
Kreisconcurrenz, wegen der durch selbe einzubringenden Verpflegskosten zahlungsunfähiger Kranker, sowohl für die öffentlichen Anstalten, als auch für die Krankenanstalten auf dem Lande	68	157

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Krönung und Huldigung Seiner Majestät Ferdinand des Ersten im lombardisch-venezianischen Königreiche	107	243
L.		
Länderstellen, hinsichtlich ihres Wirkungskreises bei Verleihung der Stipendien	135	328
Landtafel, bezüglich der Eintragung der vom Unterthansverbande freigelösten Rusticalrealiten	13	17
Legalisirung ausländischer Notariats- und anderer öffentlicher Urkunden durch die Gesandtschaft oder einen von der österr. Regierung anerkannten Consul der fremden Macht, ihre Beweiseskraft	14	19
Lehrämter bei den Gimnasial- und höheren Studien-Abtheilungen, Concursausschreibungen und Concursprüfungen über selbe	29	51
Lehranstalten, wer zum Eintritte in dieselben wegen eines gesetzlichen Hindernisses nicht geeignet ist, darf auch vor Beseitigung dieses Hindernisses nicht provisorisch zugelassen werden	3	3
Lehrbuch der biblischen Geschichte vom Doctor Stapf wird für die Hauptschulen vorgeschrieben	87	207
Lehrkanzel, Errichtung einer provisorischen, über die neuen Gefällsgesetze	4	3
Lehrpersonale ist in Substitutions-Fällen nach dem Normale vom Jahre 1812 zu behandeln	151	344
Lehrer der Hauptschulen sind verpflichtet, dem katechetischen Unterrichte ihrer Schüler beizuwohnen	86	207
Leinsamenkuchenmehl ist statt des kostspieligeren Leinsamenmehls in den öffentlichen Kranken-Anstalten zu verwenden	147	341
Liquidation der Gefällsämter, welchen der Verschleiß der höhern Stämpel-Papiergattungen auf Credit anvertraut ist, durch die k. k. Kreisämter und Magistrate, wird aufgehoben	90	210
Lizitationen (öffentliche), daß Verträge, welche in Bezug auf selbe nachtheilige Verabredungen beabsichtigen, ungiltig sind, und kein Klagerecht Statt findet	73	189

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Lizitationen, öffentliche, hinsichtlich des Wirkungs-Kreises der Justiz und politischen Behörden, bei	99	233
deren Bewilligung und Vornahme	121	283
Lombardisch-venetianisches Königreich, Krönung und Huldigung Seiner Majestät Kaisers Ferdinand I. in demselben	107	243

M.

Magistrate l. f. Ortschaften, wie sie den Rechnungsabschluß und die Ertragsbilanzen zu verfassen haben	116	277
Magistrate werden von der Liquidation der mit dem Verschleisse der höhern Stämpel-Papier-Gattungen betrauten Gefällsämter enthoben	90	210
Magnesia (kohlensaure) ist von den Aerzten, die auf öffentliche Kosten verschreiben, mit dem Ausdrucke Magnesia muriae venalis zu bezeichnen	75	190
Mariabrunner, k. k Forstlehranstalt, wegen des Beginnens der Schuljahre	89	209
Mauthtariff für die Erhaltung der Stubalpenstraße	1	1
Medicinalartikel der Ergänzungtaxe, Herabsetzung im Preise	2	2
Medicinisch-chirurgische Studien, wie die Uebersichtstabelle der Schüler und Zuhörer über dieselben zu verfassen ist	149	343
Militäracademie zu Neustadt, für dort erledigte ständische Stiftplätze dürfen auch Unadeliche in Vorschlag gebracht werden	124	309
Militärärztliche Zeugnisse zum Behufe der Erlangung von Pensionen, Gnadengaben ꝛc., wie dieselben von den competenten Civilärzten zu bestätigen sind	10	14
Militärentlassung der vor erreichtem gesetzlichen Alter abgestellter Vagabunden	110	253
Militärgränze, banatische, Errichtung eines neuen Bataillons daselbst	157	360

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militär, hinsichtlich des Reclamations Rechtes der Väter oder Vormünder der freiwillig in dasselbe eingetretenen Minderjährigen	23	42
Militärmannschaft, obligate, Portofreiheit ihrer Correspondenz in Privatangelegenheiten, Erneuerung der dießfälligen Vorschrift	85	206
Militar, über die Assentirung, Transferirung und den Todfall der zu selben gestellten Pupillen und Curanden, ist deren Civil-Personal-Instanz in Kenntniß zu setzen	25	45
Militär, wegen des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper, dann wegen Engagirung von Freiwilligen und Obligaten ex propriis	22	29
Minderjährige, freiwillig in den Militärdienst eingetretene, wegen des Reclamations-Rechtes ihrer Väter und Vormünder	23	42
Moldau, Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Vagabunden zwischen dieser Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen	79	192
Monturs-Reglement für die Postillione	71	185

N.

Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst ist verbothen	162	363
Neustädter Militär-Academie, für dort erledigte ständische Stiftplätze können auch Unadeliche in Vorschlag gebracht werden	124	309
Normalschulbücher, Ueberwachung des unbefugten Handels mit denselben	51	122
Normalschulfonds-Beiträge von Verlassenschaften, wie solche, und zwar in C. M., abgenommen werden sollen	161	363

	Zahl der Verordnung.	Seite.
O.		
Obligationen, am 1. October 1838 in der Serie 318 verlooste 5- und 4percentige des Anlehens durch das Haus Goll, deren Behandlung	137	329
Obligationen, bei deren Ankaufe durch politische Fonde und Anstalten ist den 5percentigen Staatsschuldverschreibungen für eingezogene Consumtionsgefälle der Vorzug zu geben	66	155
Obligationen, fünfpercentige Banco-, am 2. Jäner 1838 in der Serie 88 verlooste, deren Behandlung	5	4
Obligationen, 5percentige Banco-, am 1. März 1838 in der Serie 115 verlooste, deren Behandlung	28	50
Obligationen, 5percentige Banco-, am 1. Juni 1838 in der Serie 19 verlooste, deren Behandlung	67	155
Obligationen, 5percentige Banco, am 1. Aug. 1838 verlooste, deren Behandlung	96	223
Obligationen, 4- und 3½percentige Hofkammer-, am 2. November 1838 in der Serie 164 verlooste, wie sie zu behandeln sind	150	343
Obligationen, öffentliche, über auf diese gerichtlich bewilligten Verbothe, Pfändungen oder Vormerkungen, so wie über deren Aufhebung, ist der betreffenden Casse und Cameralbehörde die Mittheilung zu machen	§ 88 101	208 235
Offerte für Subarrendirungsbehandlungen, bezüglich auf die Contractsdauer, welche Bedingung dießfalls zu setzen ist	108	245
Ottomanische Pforte ertheilt ihren in das Ausland reisenden Unterthanen Reisepässe in französischer Sprache	125	310
P.		
Pässe, der in und durch die deutschen und italienischen Provinzen reisenden Ungarn müssen in lateinischer, oder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich ausgefertigt sein	44	112

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Päſſe der ſiebenbürgiſchen Unterthanen müſſen wie jene der Ungarn in ungariſcher und lateiniſcher, oder in lateiniſcher Sprache allein ausgefertigt ſein	156	359
Päſſe, in ungariſcher Sprache allein ausgefertigte, ſind zum Eintritte in die Provinz, ſo wie zur Fortſetzung der Reiſe, nicht giltig	136	328
Paßvorſchrift, hinſichtlich der ausländiſchen wandernden Handwerksgeſellen	145	340
Penſionen, die auf denſelben haftenden gerichtlichen Verbothe können im Falle der Wiederanſtellung des ſie genießenden Beamten auf deſſen Beſoldung nicht übertragen werden	40	94
Penſionirung, bei, ſtädtiſcher, ſtändiſcher und öffentlicher Fondsbeamten und Diener darf noch ferner von Amtswegen auf eine beſſere als die normalmäßige Behandlung angetragen werden	63	152
Penſioniſten, wegen Anwendung der §§. 284 und 285 des St. G. B. II. Theils auf dieſelben	82	204
Penſionsbemeſſungen für mit Decennal-Zulagen betheilten Individuen und deren Witwen	19	25
Pferde-Prämien-Vertheilungs-Inſtruction	131	316
Pfründen-Inventarien, in ſelbe ſind die geſtifteten Stellungsinventare zu deren Evidenzhaltung aufzunehmen	153	361
Plaſtiſche Arbeiten nachzuformen iſt wie der Nachdruck und Nachſtich, verbothen	162	363
Politiſche Behörden, hinſichtlich ihres Wirkungskreiſes bei Bewilligung und Vornahme öffentlicher Verſteigerungen	99 121	233 283
Polizei-Strafgelder, deren Umſetzung aus der Valuta der Wiener-Währung auf Conventions-Münze	56	130
Polizei-Uebertretungen, ſchwere, in wie fern bei ſelben der §. 476 des I. Theils des St. G. B. angewendet werden darf	133	325
Polizei-Uebertretung, ſchwere, wegen Anwendung der §§. 284 und 285 des St. G. B. II. Theils auf die in Penſions- oder Quiescentenſtand verſetzten Perſonen	82	204

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Polizei-Uebertretungen, welche Kosten-Vergütungen von dem Untersuchten angesprochen werden dürfen	153	356
Polizei-Uebertretungen, schwere, wie die jährlichen Ausweise über dieselben, und über die dießfalls untersuchten Personen zu verfassen	143	337
Postgesetz, neues, mit 1. Juli 1839 in Wirksamkeit tretendes	43	99
Postillione, Monturs-Reglement für dieselben	71	185
Postportobefreiung der Correspondenz in Privatangelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft, Erneuerung der dießfälligen Vorschrift	85	206
Postportobefreiung der mit der Bezeichnung »offizioser Gefällsgegenstand« versehenen Fahrpostsendungen	94	221
Postrittgeldsbemessung für den zweiten Semester des Solarjahres 1838	98	232
Postritt-, Wagen-, Schmier- und Postillions-Trinkgeld-Bemessung	16	20
Postordnung für die Fahrpost, neue	122	284
Präliminarien u. Rechnungsabschlüsse der l. f. Städte und Märkte, wegen deren rechtzeitiger Vorlage	11	15
Prämien für Pferdezüchter, Instruction hinsichtlich der Vertheilung derselben	131	316
Praxis, zur, im Sanitätsdienste für Aerzte hat der Landeschef die Bewilligung zu ertheilen	91	210
Privatunterricht, zu dessen Ertheilung sollen Befugnißzeugnisse an Niemand erfolgt werden, der eine Anstellung im Staats- oder Privatdienste, oder den stallum advocandi hat	60	150
Privilegien, hinsichtlich der Kundmachung der Verzichtsleistung auf die Geheimhaltung der Beschreibung, so wie des Beisatzes, daß die Geheimhaltung der Beschreibung bedungen wurde	117	281
Provisionen, wegen deren Bemessung für mindere Staatsdiener, ihre Witwen und Waisen	146	341
Provisionirung des Wärterpersonals der öffentlichen Krankenhäuser, und Nachsicht ihrer zeitlichen Dienstesunterbrechungen	115	277

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Provisionirungen, bei, städtischer, ständischer und öffentlicher Fondsbeamten und Diener darf noch ferner von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung angetragen werden	63	152
Pulver-Verführung aus den Werkstätten der Erzeuger in die Magazine, unter welchen Vorsichten sie zu geschehen haben	105	239
Pupillen und Curanden, deren Assentirung, Transferirung und Todfall ist der Civil-Personal-Instanz bekannt zu geben	25	45
Q.		
Quiescenten, wegen Anwendung der §§. 284 und und 285 des St. G. B. II. Thls. auf dieselben	82	204
R.		
Radfelgen, breite, deren Einführung im Königreiche Baiern	100	233
Rapporte über Viehseuchen sollen den Viehstand vor der Seuche enthalten	139	333
Rechnungen, bezüglich auf die Nachsichtsgesuche hinsichtlich der wegen Ueberschreitung des Vorlags-Termines verhängten Geldstrafen	114	275
Rechnungsabschlüsse und Präliminarien der l. f. Städte und Märkte, wegen deren rechtzeitiger Vorlage	11	15
Rechnungs-Eingaben, periodische, der Magistrate l. f. Ortschaften, wie sie zu verfassen sind	116	277
Rechnungsoperate l. f. Städte und Märkte, deren cumulative Vorlage wird untersagt	11	15
Rechnungs-Vorlags-Terminüberschreitungen, daß die dießfälligen Strafen an jene politischen Fonde und Anstalten abzuführen sind, für welche die Rechnung zu legen ist	103	238

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Reclamationsrecht der Väter oder Vormünder der freiwillig in die Militär-Dienstleistung getretenen Minderjährigen	25	42
Recruten, Instruction über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung derselben vorzunehmen hat	70	160
Recruten, vor erreichtem gesetzlichen Alter zum Militär abgestellte, wegen deren Wiederentlassung	110	253
Recrutirungsflüchtlinge, in die Gränz- oder Gefällenwache aufgenommene, wegen ihrer Reclamirung	123	309
Reisenden mit in ungarischer Sprache allein ausgefertigten Pässen ist der Eintritt in die Provinz und die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten	136	328
Reisende, ohne Besitz einer Marschroute oder anderer Legitimation, mit Vorspannspferden zu befördern, wird verbothen	48	117
Reisepässe der siebenbürgischen Unterthanen müssen, wie jene der Ungarn, in ungarischer und lateinischer, oder in lateinischer Sprache allein ausgefertigt sein	156	359
Reisepässe für die in das Ausland reisenden Unterthanen der ottomanischen Pforte werden in französischer Sprache ertheilt	125	310
Reisepässe für die in und durch die deutschen und italienischen Provinzen reisenden Ungarn müssen in lateinischer oder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich ausgefertigt sein	44	112
Reise- und Zehrungskosten herrschaftlicher Beamten bei Geschäften in Verlaßabhandlungsfällen außer dem Gerichtssitze	154	357
Reverse bei Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rayons, nach welchem Formulare sie zu verfassen sind	111	257
Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften sind nur von den neu angestellten und in die Seelsorge eintretenden Geistlichen auszustellen und vorzulegen	30	81

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Revision der Ablassungsbeschlüsse der Criminalgerichte von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren	18	23
Richterprüfungen bei den Civil-Appellationsgerichten, wegen Zulassung der Auditoriatspracticanten zu denselben	95	221
Rustical-Realitäten, vom Unterthans-Verbande freigelöste, wie selbe bei der Eintragung in den Landescataster und die Landtafel zu behandeln sind	13	17
S.		
Salz, ausländisches, hinsichtlich dessen Ein- und Durchfuhr	163	364
Sammlungen für akatholische Gemeinden sind nur im Wege ihrer Pastorate zu bewirken	41	94
Sanitätsbeamte, wegen Untersuchung der Branntwein-Erzeugnisse	65	154
Sanitätsdienst, zur Praxis in selbem kann den Aerzten die Bewilligung durch den Landes-Chef ertheilt werden	91	210
Sanitätspersonalstands-Ausweise, wie zu verfassen	134	326
Sardinien, Vertrag mit dem kaiserl. österreichischen Hofe wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher	97	224
Schubwesen, dießfälliges Uebereinkommen zwischen den k. k. österr. Staaten und dem Freistaate Krakau	126	311
Schulen, akatholische, sind von der Erbsteuer befreit	160	362
Schulen, Haupt-, für diese wird als Lehrbuch die biblische Geschichte des Drs. Stapf vorgeschrieben	87	207
Schüler, welche wegen eines gesetzlichen Hindernisses zur Aufnahme in eine Lehranstalt nicht geeignet sind, dürfen vor Beseitigung dieses Hindernisses auch nicht provisorisch zugelassen werden	3	3
Schuljahrs-Anfang bei der k. k. Forstlehranstalt in Mariabrunn	89	209

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Schullehrer an Hauptschulen sind verpflichtet, dem katechetischen Unterrichte ihrer Schüler beizuwohnen	86	207
Schul-Wiederholungs-Unterricht, wegen dessen Besuch durch die der Schule entwachsene Jugend	24	44
Seccir-Anstalt der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten der k. k. Carl Franzens Universität in Grätz, Regulativ	50	118
Siebenbürgische Unterthanen müssen zur Reise in und durch die deutschen und italienischen Provinzen mit Pässen versehen sein, die in ungarischer und lateinischer, oder in lateinischer Sprache allein ausgefertigt sind	156	359
Siechenhaus-Verpflegsgebühren-Bestimmung in Grätz	15	19
Staatsbeamte, für selbe erlassene Vorschriften in Bezug auf Disciplin, Pensions- und Provisions-Ansprüche ꝛc. sind auch für alle Fondsbeamte verbindlich	49	117
Staatsdiener, mindere, wegen Bemessung ihrer Provisionen und jener für ihre Witwen und Waisen	146	341
Staatspapiere, bei deren Ankauf durch politische Fonde und Anstalten ist den 5percent. Staatsschuldverschreibungen für eingezogene Consumtionsgefälle der Vorzug zu geben	66	155
Staatsrechnungswissenschaft, wegen Zulassung der städtischen, ständischen und Privat-Beamten zu dem Studium derselben	32	83
Stämpelbefreiung der Concurs-Eröffnungs-Edicte	74 78	190 192
Stämpelbefreiung der k. k. montanistischen Werke zu Eibiswald und St. Stephan hinsichtlich ihrer ämtlichen Correspondenzen, Urkunden und Quittungen	104 119	239 282
Stämpel-Verschleiß, die dießfällige Liquidation durch die Kreisämter und Magistrate wird aufgehoben	90	210
Ständische Bauprojecte, hinsichtlich deren Censur und Adjustirung	59	149
Stapf, Dr. Joseph Ambros, dessen biblische Geschichte wird als Lehrbuch für die Hauptschulen vorgeschrieben	87	207

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Steckbriefe, welche von politischen Behörden erlassen werden, sind dem betreffenden Criminalgerichte in Abschrift mitzutheilen	58	149
Steindruckerei-Befugnisse, wegen deren Verleihung an Buchdrucker	132	323
Stellungsinventarien, gestiftete, sind in die Pfründeninventarien zur Evidenzhaltung aufzunehmen	158	361
Stephan, St., k.k. montanistische Werke zu, Befreiung vom Stämpelgebrauche in ihren ämtlichen Correspondenzen, Urkunden und Quittungen	104 119	239 282
Steuer-Entrichtung der Eisenbahnunternehmer	112	265
Steuerentrichtung der Transportunternehmungen, die mehrere Aufnahms-Bureaux haben	127	313
Steuer-Nachsichts-Operate aus dem Titel der Zahlungsunfahigkeit, noch in Verhandlung stehende, wie solche vierteljährig nachgewiesen werden sollen	102	236
Steuerrückstände, hinsichtlich deren Sicherstellung durch Intabulation und Befreiung der dießfälligen Kosten	37	87
Steuerrückstände, hinsichtlich der von den Bezirksobrigkeiten nachzuweisenden Amtshandlungen, wenn wegen Unzulänglichkeit des Meistbothes einer Realität um die Abschreibung der Steuer-Rückstände eingeschritten werden muß	7	8
Steuerrückstände, wer die Gebühren bei dem executiven Verkaufe der Realitäten zu bezahlen hat, und wann die Executionsführung auf die Realitäten des Steuerückständners von dem Fiscalamte einzutreten habe	17	21
Steuerrückständner, wegen zeitgemäßer Anwendung der Real-Execution gegen selbe	21	28
Stiftplätze, ständische, in der Neustädter Militär-Academie erledigte, für selbe können auch Unadeliche in Vorschlag gebracht werden	124	309
Stipendien, welche von den Länderstellen, und welche von der Studien-Hofcommission zu verleihen sind	135	328
Strafbestimmung für die unbefugt gewerbetreibenden Parteien, wenn sie sich der Erwerbsteuerentrichtung entzogen haben	138	331

	Zahl der Verordnung.	Seite
Strafbetrags-Nachsichtsgesuche wegen Termins-Ueberschreitungen bei Rechnugsvorlagen	114	275
Strafgelder, polizeiliche, deren Umsetzung von Wiener-Währung auf Conventions-Münze	56	130
Strafgelder, wegen Ueberschreitung der Rechnungs-Vorlagstermine sind an jene Fonde abzuführen, für welche die Rechnung zu legen ist	103	238
Strafgerichte, welche Kosten von den Inquisiten eingebracht werden dürfen	153	356
Strafgesetzbuch II. Theil, wegen Anwendung der §§. 284 und 285 auf die in Pensions- oder Quiescentenstand versetzten Personen	82	204
Strafhaus, wie die dem Gesuche um Aufnahme der abgeurtheilten Verbrecher in dasselbe beizulegende Auskunfts-Tabelle verfaßt sein soll	52	123
Stubalpen-Straße, Mauthtariff für die Erhaltung derselben	1	1
Studien, chirurgisch-pharmaceutische, zum Eintritte in dieselben sollen Zeugnisse über das Privatstudium der Grammatikalcassen giltig sein	83	204
Studien, das Verboth der provisorischen Aufnahme in dieselben vor Beseitigung der der Aufnahme entgegenstehenden Hindernisse hat auf Ausländer keinen Bezug	76	191
Studien-Lehrämter, Concursausschreibungen und Concursprüfungen über selbe	29	51
Studien, wer wegen eines gesetzlichen Hindernisses zum Eintritte in dieselben nicht geeignet ist, darf auch vor Beseitigung dieses Hindernisses nicht provisorisch zugelassen werden	3	3
Studirende von fremden Lehranstalten, wegen der zu beobachtenden Vorsichten bei Aufnahme derselben zur Fortsetzung ihrer Studien	72	188
Studium, medicinisch-chirurgisches, wie die Uebersichts-Tabelle der Schüler und Zuhörer in dem Zustandsberichte verfaßt sein soll	149	343
Subarrendirungs-Offerte, welche Bedingung hinsichtlich der Contractsdauer zu setzen ist	108	245

	Zahl der Verordnung	Seite.
Substitutionen, bei, städtischer, ständischer und öffentlicher Fondsbeamten und Diener darf noch ferner von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung angetragen werden	63	152
Substitutionen erledigter Dienstplätze, bei deren Anordnung ist jede nicht streng erforderliche Mehrauslage an den sistemisirten Bezügen zu vermeiden	49	117
Substitutionsgebühren-Bestimmung für das Lehrfach	151	344
T.		
Tabak, ausländischer, hinsichtlich dessen Ein- und Durchfuhr	163	364
Tabak-Kleinverschleißer, deren Pflichten	46	114
Taufbewilligung für jüdische Kinder, wenn sie das 7., nicht aber das 14. Lebenjahr überschritten haben	62	151
Taxen für die Ausfertigung der bischöflichen Confirmations-Urkunden über fromme Stiftungen	36	86
Taxen und Gebühren, deren ungesetzliche oder übermäßige Abnahme kann auch ein Gegenstand einer Criminal-Untersuchung sein	81	203
Tax-Nachsichten für mittellose Hebammen und Wundärzte, welche sich der strengen Prüfung unterziehen	47	116
Taxentschädigungs Capitale, über die Art ihrer Berichtigung	27	46
Terminsbestimmung zur Vorlage der Präliminarien und Rechnungsabschlüsse der l. f. Städte und Märkte	11	15
Terminsüberschreitung bei Rechnungsvorlagen bezüglich auf die Nachsichtsgesuche der verhängten Geldstrafen	114	275
Terminsüberschreitung in Vorlage der Rechnungen, daß die deßfälligen Strafbeträge jenen politischen Fonden und Anstalten gehören, für welche die Rechnungen zu legen sind	103	238

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Thatbestands-Erhebungen bei Criminalfällen, und Anzeige der Letztern an das Criminalspruchgericht	113	268
Tilgungsfond, hinsichtlich der Anlegung, Verzinsung und Aufkündung der aus anderen Anlässen als wegen eintretender Dienstverhältnisse erlegt werdenden Cautionen	39	93
Transportunternehmungen, die mehrere Aufnahms-Bureaux haben, wie sie in der Besteuerung zu halten sind	127	313
Türkische Unterthanen, in das Ausland reisende, werden mit Reisepässen in französischer Sprache versehen	25	310
U.		
Ueberschüsse der politischen Fonde, wegen deren Abfuhr an das Aerar	118	281
Ungarische Behörden, deren Correspondenz mit den deutschen Behörden soll in lateinischer, oder ungarischer und lateinischer Sprache zugleich abgefaßt sein	53	126
Ungarn, zahlungsunfähige Erkrankte und Irre, wegen Berichtigung ihrer Verpflegskosten	64	153
Uniform für die Beamten der Provinzial-Zwangsarbeitshäuser	141	335
Universität in Grätz, Errichtung einer provisorischen Lehrkanzel für die neuen Gefällsgesetze	4	3
Universität zu Krakau ist von dem für österreichische Unterthanen bestehenden Verbothe, Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen, in die Ausnahme gestellt	129	314
Urkunden, ausländische Notariats- oder andere öffentliche, welcher Legalisirung sie bedürfen, um ihnen volle Beweiseskraft beizulegen	14	19

	Zahl der Verordnung.	Seite.
V.		
Vagabunden, vor erreichtem gesetzlichen Alter zum Militär abgestellte, wegen ihrer Wiederentlassung	110	253
Vagabunden, wegen deren gegenseitiger Auslieferung zwischen der moldauischen Regierung und dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen	79	192
Verbothe, gerichtlich bewilligte, auf Pensionen, können für den Fall der Wiederanstellung des sie genießenden Beamten auf dessen Besoldung nicht übertragen werden	40	94
Verbrecher, abgeurtheilte, wie die Auskunftstabelle über dieselben zu verfassen ist	52	123
Verbrecher, von den zu ihrer Verfolgung auszufertigenden Steckbriefen haben die politischen Behörden Abschriften dem betreffenden Criminalgerichte mitzutheilen	58	149
Verbrecher, in Verhaft befindliche, sollen nicht zu Arbeiten außer dem Hause verwendet werden	140	333
Verbrecher, wegen deren gegenseitiger Auslieferung, dießfälliger Vertrag zwischen dem kaiserl. österreichischen und königl. sardinischen Hofe	97	224
Verlassenschafts-Abhandlungen, außer dem Gerichtssitze können die Geschäfte zur Schonung des Verlaßvermögens durch Amtsleute bewirkt werden	154	357
Verlässe verstorbener Besitzer dienstbarer Dominicalgründe, wann selbe bei dem Bestande einer allgemeinen Gütergemeinschaft von der Erbsteuer frei zu behandeln sind	12	16
Vermögens-Freizügigkeit mit Belgien wird bis auf weitere Verfügung sistirt	55	129
Vermögens-Freizügigkeit zwischen den kaiserlich österreichischen und königlich würtembergischen Staaten	6	6
Verpflegsgelder der Findlinge sollen an deren Pflegeältern selbst ausbezahlt werden	155	358
Verpflegsgebühren-Bestimmung für die Grätzer Staats- und Localwohlthätigkeits-Anstalten	15	19
Verpflegskosten-Berichtigung für zahlungsunfähige Kranke und Irre aus Ungarn	64	153

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Verpflegskosten für zahlungsunfähige Kranke, wegen deren Einbringung durch die Kreisconcurrenz	68	157
Versteigerungen, öffentliche, daß Verträge, welche in Bezug auf selbe nachtheilige Verabredungen beabsichtigen, ungiltig sind, und darüber kein Klagerecht Statt findet	73	189
Versteigerung, öffentliche, hinsichtlich des Wirkungskreises der Justiz- und politischen Behörden bei deren Bewilligung und Vornahme	99 121	233 283
Verträge, welche nachtheilige Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen beabsichtigen, sind ungiltig und findet kein Klagerecht Statt	73	189
Verzehrungssteuer, über die Art der Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die wegen ihrer Einführung eingezogenen Consumtionsgefälle	27	46
Viehseuchen, in den dießfälligen Rapporten ist der Viehstand, wie er vor der Seuche war, einzutragen	139	333
Vorspann, die Beförderung der Reisenden mit selber ohne Besitz einer Marschroute oder anderer Legitimation ist verbothen	48	117
W.		
Waaren, controllspflichtige, Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit selben im Hausirhandel	106	240
Wagen, schmalfelgige, wenn selbe über die Gebühr beladen sind, wie die Frachtstücke der Mehrladung im Falle der Depositirung der Ueberladung auf andere Wägen zu behandeln sind	31	81
Wanderbücher, in selben sind die vorkommenden Daten der Zeit mit Buchstaben auszudrücken	35	85
Wanderjahre nachzuweisen zur Erlangung eines Commerzial-Gewerbes ist nicht nothwendig	148	342
Wärtersperſonale der öffentlichen Krankenhäuser, welche zeitliche Dienstesunterbrechung ihnen bei ihrer Provisionirung nicht schaden solle	115	277
Wiederholungs-Unterricht, wegen dessen Besuch durch die der Schule entwachsene Jugend	24	44

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Wirkungskreis der Länderstellen bei Verleihung der Stipendien	135	328
Wundärzte, Bezirks- und Privat-, hinsichtlich der ihnen bei ämtlichen Reisen gebührenden Vorspann-, dann des Schmier- und Wagenreparationsgeldes	159	361
Wundärzte, mittellose, hinsichtlich der ihnen zu bewilligenden Taxnachsichten bei Ablegung der strengen Prüfung	47	116
Würtemberg, Königreich, Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtsgeldes zwischen demselben und den kaiserlich österreichischen Staaten	6	6
Z.		
Zeugnisse der Militärärzte zum Behufe der Erlangung von Pensionen, Gnadengaben ꝛc., wie solche von den competenten Civilärzten zu bestätigen seien	10	14
Zeugnisse über das Privatstudium der Grammatikalclassen sollen zum Eintritte in die chirurgisch-pharmaceutischen Studien giltig sein	83	204
Zeugnisse zur Ertheilung des Privatunterrichtes sollen an Niemand ertheilt werden, der eine Anstellung im Staats- oder Privatdienste oder den stallum advocandi hat	60	150
Zollvorschrift hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr ausländischen Salzes und Tabaks	163	364
Zwangsarbeitshäuser, provinziele, hinsichtlich der den Beamten derselben bewilligten Uniform	141	335